

NÖ Grundversorgungsgesetz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.11.2006
zu Ltg.-761/G-29-2006
S-Ausschuss

Synopse

Dokumentation der Ergebnisse im Begutachtungsverfahren zum beabsichtigen NÖ Grundversorgungsgesetz

Aufbau der Synopse

- Seite 2: Auflistung jener Stellen, die im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme eingebracht haben.
- Seiten 3 - 36: Text der erläuternden Bemerkungen im Begutachtungsverfahren. Am Ende der erläuternden Bemerkungen sind jene Teile der eingelangten Stellungnahmen eingearbeitet, die sich auf die erläuternden Bemerkungen beziehen.
- Seiten 37 – 112: Text des Gesetzesentwurfs im Begutachtungsverfahren. Am Ende jedes Paragraphen sind jene Teile der eingelangten Stellungnahmen eingearbeitet, die sich auf den betreffenden Paragraphen beziehen.
- Seiten 113 – 172: Ab Seite 113 sind nochmals alle Stellungnahmen im Volltext angeschlossen, die im Begutachtungsverfahren eingebracht wurden (Reihenfolge siehe Seite 2)

**Auflistung der Stellen,
die im Begutachtungsverfahren zum NÖ Grundversorgungsgesetz
eine Stellungnahme abgegeben haben**

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung
2. Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung
3. Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung
4. Abteilung Finanzen beim Amt der NÖ Landesregierung
5. Abteilung Umwelthygiene beim Amt der NÖ Landesregierung
6. Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei
7. Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Soziales
8. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
9. Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich
10. Gemeindevertreterverband der ÖVP Niederösterreich
11. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
12. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
13. UNHCR
14. Diakonie
15. Caritas
16. Arbeiterkammer Niederösterreich
17. Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/1/a
18. Landwirtschaftskammer (keine Einwände)
19. Gemeindeverband der SPÖ Niederösterreich (keine Einwände)

Erläuternde Bemerkungen

zum NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG) mit den am Ende eingearbeiteten Stellungnahmen

I. Allgemeiner Teil

A. Anlass des Gesetzesentwurfs

1. Der Niederösterreichische Landtag hat die zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG) genehmigt. Die Grundversorgungsvereinbarung wurde unter LGBl. 0821 im Landesgesetzblatt verlautbart. Nach Art. 4 der zit. Vereinbarung hat sich das Land Niederösterreich zur Versorgung bestimmter von der Koordinationsstelle des Bundes zugewiesener Asylwerber (Z. 1) und zur Prüfung der Aufnahme bestimmter weiterer Fremder (Z. 2) verpflichtet.

2. Der Rat der Europäischen Union hat folgende für diesen Entwurf maßgebliche Richtlinien erlassen:

1. **Richtlinie 2001/55/EG** des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 212 vom 7. August 2001, S. 12;

b) Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 031 vom 6. Februar 2003, S. 18.

Die Richtlinie 2001/55/EG beschränkt sich auf den Sonderfall des Massenzustroms von Vertriebenen, dessen Bestehen durch Beschluss des Rates festgelegt wird und der die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet, für angemessene

Unterbringung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, zu sorgen, bzw. diesen die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung zu gewähren, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.

Die Richtlinie 2003/9/EG bezweckt unter anderem für Asylwerber die Einräumung eines Rechtsanspruches betreffend die sog. „materiellen Aufnahmebedingungen“, das sind, nach der Definition des Art. 2 lit. j dieser Richtlinie, Unterkunft, Verpflegung, Kleidung in Form von Sach- und Geldleistungen oder Gutscheinen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs. Dies gilt auch für die erforderliche medizinische Versorgung (Art. 15). Die Verweigerung, Entziehung und Einschränkung der für Asylwerber im Rahmen der Richtlinie gewährten Vorteile ist nur unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen zulässig und haben diese Entscheidungen begründet zu sein (Art. 16). Weiters ist in bestimmten Fällen die Einräumung eines Rechtsmittels und zumindest in der letzten Instanz, die Möglichkeit einer Berufung vor einem Gericht vorgesehen (Art. 21). Die Richtlinie sieht schließlich noch Informationspflichten (Art. 5) und Regelungen für besonders bedürftige Personen, wie insbesondere unbegleitete Minderjährige sowie Menschen die besondere Gewalt erlitten haben usw., vor (Art. 17 und 19).

3. Mit dem vorliegenden Entwurf eines NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 sollen einerseits die Grundversorgungsvereinbarung und andererseits die zitierten Richtlinien in innerstaatliches Recht, soweit es in die Kompetenz des Landes fällt, umgesetzt werden.

B. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG sowie aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Soweit der vorliegende Entwurf die Gewährung von Leistungen der Grundversorgung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung regelt, stützt er sich auf Art. 17 B-VG. Die Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der in die Landeskompetenz fallenden Inhalte der oben angesprochenen Richtlinien der Europäischen Union ergibt sich aus Art. 23 d Abs. 5 B-VG. Danach sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden.

C. Inhalt des Gesetzesentwurfs

1. Zu den Leistungen:

Art und Umfang der Leistungen, die in § 5 Abs. 1 taxativ und somit abschließend aufgezählt werden, richten sich maßgeblich nach der Grundversorgungsvereinbarung.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis, Voraussetzungen für die Gewährung von Grundversorgungsleistungen und Rechtsanspruch:

Der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Leistungsvoraussetzungen werden in den §§ 3 bis 7 des vorliegenden Entwurfes definiert. Grundversorgungsleistungen sind grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu gewähren. Veranlasst durch die Richtlinie 2003/9/EG kommt Asylwerbern jedoch insofern eine Sonderstellung zu, als diesen im Hinblick auf bestimmte Leistungsarten ein besonderer Rechtsschutz zugestanden wird. Von daher soll darüber im Verwaltungsweg entschieden werden mit Überprüfungsmöglichkeit durch den UVS.

Die in Art. 2 der Grundversorgungsvereinbarung angeführten Asylberechtigten (Art. 2 Abs. 1 Z. 6) und subsidiär schutzberechtigten Personen (Art. 2 Abs. 1 Z. 3 1. Fall) werden nicht im NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 geregelt, weil dieser Personenkreis gemäß der spätestens mit 10. Oktober 2006 umzusetzenden RL 2004/83/EG (Art. 28) im Hinblick auf Sozialhilfeleistungen zumindest im Kernbereich österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt wird und somit zur Gänze im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 geregelt werden soll.

3. Zur Gewährung, Versagung und Einstellung von Leistungen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist die Versagung und Einstellung der Leistungen möglich (§§ 8 bis 10). Insoweit auf Leistungen der Grundversorgung ein Rechtsanspruch besteht, soll die Entscheidung der Behörden im Verwaltungsweg erfolgen. Ein Bescheid soll in diesem Zusammenhang jedoch aus Gründen eines sparsamen Vollzugs nur ausnahmsweise erlassen werden, wenn es der Fremde verlangt bzw. keine vollständige Leistungsgewährung vorliegt.

4. Zur Zuständigkeit:

Zuständig für die Vollziehung der Grundversorgungsaufgaben soll die Landesregierung sein. Begründet wird dieser zentrale Ansatz damit, dass aufgrund der Eigenheit der Grundversorgungsaufgaben, der Schwierigkeiten bei der

Beschaffung geeigneter Unterkünfte sowie der Notwendigkeit einer ausgewogenen Verteilung der hilfeschenden Personen auf das Landesgebiet eine entsprechende zentrale Ausgestaltung der Verwaltung notwendig ist. Die effektive Erfüllung der laufenden Grundversorgungsaufgaben erfordert schließlich auch einen engen Kontakt zu anderen Bundesländern und Bundesstellen, wobei dieser Kontakt am besten durch eine einzige zentrale Stelle gestaltet werden kann. Auch die Übernahmen der hilfeschenden Personen aus den Erstaufnahmestellen (Traiskirchen und Thalham) in die Landesgrundversorgung unter Berücksichtigung der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Versorgungsquoten, verlangen eine überregionale bzw. bundesweite Koordination durch eine zentrale Landesstelle. Schließlich sind 60 bis 80 Prozent der dem Bund vom Land NÖ für die Grundversorgung insgesamt bevorschussten Versorgungskosten auf Grundlage der Grundversorgungsvereinbarung vom Bund wieder zurückzufordern. Auch hier ist zu einer koordinierten und effektiven Hereinbringung dieser bevorschussten Kosten eine zentrale Stelle am besten geeignet. Nicht zuletzt sind für einen allfälligen Massenzustrom passende überregionale Vorbereitungen und Lenkungsmaßnahmen zu treffen. Infolge dieser Überlegungen wird auch einer einheitlichen Erledigung der vorgesehen Bescheiderlassungen durch die Landesregierung der Vorzug gegeben. Sollte eine dezentrale Erledigung der Bescheide oder anderer bestimmter Aufgaben durch die Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund noch nicht absehbarer Entwicklungen sinnvoll und notwendig sein, ist die Aufgabenermächtigung an die Bezirksverwaltungsbehörden mittels Verordnung durch die Landesregierung möglich.

5. Zur Berufungsmöglichkeit:

Bei bescheidmäßigen Entscheidungen über Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist in Entsprechung der Richtlinie 2003/9/EG eine Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich vorgesehen.

6. Missbrauch von Grundversorgungsleistungen

Der Entwurf versucht in verschiedenen Bestimmungen möglichem Missbrauch von Grundversorgungsleistungen entgegenzuwirken, wobei dies auch dem Gedanken des 12. Erwägungsgrundes der RL 2003/9/EG entspricht.

D. Finanzielle Auswirkungen

Da schon derzeit eine Flüchtlingsbetreuung unter Bedachtnahme auf die Grundversorgungsvereinbarung erfolgt, lässt das In-Kraft-Treten eines dem

vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes keine wesentlichen Änderungen des bisher für die Zielgruppe (Asylwerber und bestimmte Fremde) anfallenden finanziellen Aufwandes erwarten.

Eher sollten sich die Kosten durch die Verpflichtung des Bundes, Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren zu treffen sowie durch die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 spürbar verringern.

Durch das gegenständliche Gesetz wird ein vermehrter Aufwand im Bereich der Bescheiderlassungen entstehen. Die Anzahl der ständig zu betreuenden Personen in NÖ hat sich derzeit bei ca. 5500 Personen eingependelt. Ausgehend von dieser Betreuungszahl, wird die Anzahl der zu erwartenden Bescheide in erster Instanz auf ca. 300 pro Jahr geschätzt. Für die Erledigung dieser Bescheide sind zwei zusätzliche Verwaltungsstellen erforderlich. Eine exakte Beurteilung wird jedoch erst nach einigen Monaten möglich sein, weil keine brauchbaren Vergleichswerte dazu vorliegen, in wie vielen Fällen tatsächlich eine Bescheiderlassung erfolgen wird.

Die Kosten allfälliger Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat werden bei einer angenommenen Berufungsquote von 30 % mit einem geringfügigen Mehraufwand im Personalbereich und allfälligen damit in Verbindung stehenden Dolmetschkosten beziffert.

Für den Bund und die Gemeinden werden aus diesem Entwurf keine Kosten entstehen.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Mitwirkungspflicht der Bundespolizei wird im Hinblick auf Art. 97 Abs. 2 B-VG aufgrund der Erfahrungen in der Praxis als notwendig erachtet.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In Abs. 1 erfolgt der erste Verweis auf die Zielgruppe der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden und wird an den 7. Erwägungsgrund in der RL 2003/9/EG angeknüpft, der ebenfalls auf die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens hinweist.

Abs. 2 berücksichtigt den in Artikel 2 lit. d iVm Artikel 8 der RL 2003/9/EG normierten Grundsatz, dass soweit möglich bei bestimmten Angehörigen auf die Einheit der

Familie hinzuwirken ist. Dies wird jedoch auf den Kernbereich der Familie einzuschränken sein.

Der in Abs. 3 angeführte Subsidiaritätsgrundsatz soll im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung einen wichtigen Beitrag zur ausgewogenen Verteilung der Zielgruppenangehörigen darstellen. Sind andere Behörden, Organisationen, Stellen oder Personen bereit oder verpflichtet den Fremden zu versorgen, hat die Versorgungsverpflichtung des Landes jedenfalls zurückzutreten. Der Subsidiaritätsgrundsatz kommt umfassender in den Verweigerungsgründen des § 8 Abs. 1 zum Ausdruck.

Im gegenständlichen Entwurf wurde auf die Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen geachtet, sofern dies im Zusammenhang mit Begriffen von anderen Rechtsvorschriften möglich war (Abs. 5). Durch Abs. 6 wird Art. 24 der RL 2003/9/EG Rechnung getragen.

In Abs. 7 wird klargestellt, dass sich die Landesregierung verschiedener Einrichtungen bedienen darf, um seinen Betreuungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die Regelung entspricht dem Art. 4 Abs. 2 der Grundversorgungsvereinbarung. Die Heranziehung der Einrichtungen und Institutionen zur Mitarbeit soll durch Vertrag erfolgen. Es findet somit keine Beleihung statt.

Die in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Möglichkeit für die betroffenen Personen, bestimmte nicht unter die ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen fallende Hilfstätigkeiten durchführen zu können, soll durch Abs. 8 und einem Verweis auf das GVG-B 2005 auch Eingang in das NÖ Grundversorgungsgesetz finden.

Mit der in Abs. 9 angeführten Informationspflicht soll auf Art. 5 der RL 2003/9/EG Bedacht genommen werden. In der Praxis wird diese Informationspflicht von den privaten Einrichtungen, mit denen Betreuungsverträge bestehen, verwirklicht werden.

Zu § 2:

Durch § 2 werden im Gesetz wiederkehrende bzw. für die Vollziehung maßgebliche Begriffe einer ausreichenden Definition zugeführt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung normiert den anspruchsberechtigten Personenkreis sowie die erforderlichen Leistungsvoraussetzungen, die vorliegen müssen bzw. nicht vorliegen dürfen, um überhaupt in den Genuss von Grundversorgungsleistungen kommen zu können. Neben der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit ist für die Leistungsgewährung grundsätzlich ein Hauptwohnsitz in Niederösterreich erforderlich. Der bloße Aufenthalt in Niederösterreich soll nur dann eine Leistungsgewährung begründen, wenn aus den vorliegenden Umständen eine klar erkennbare Absicht für einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in Niederösterreich ersichtlich ist. Die Absicht des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes wird insbesondere aus erkennbaren Bemühungen zur Schaffung eines Mittelpunktes von Lebensbeziehungen in NÖ abgeleitet werden können. Es soll verhindert werden, Personen eine Leistungsgrundlage zu bieten, die sich ohne jeglichen Bezug zu Niederösterreich bloß zum einmaligen Leistungsempfang bei der zuständigen Stelle melden wollen. Dies widerspricht auch den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung aber auch den Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 der RL 2003/9/EG, wonach einer asylsuchenden Person im Falle der Leistungsgewährung ein bestimmter Wohnsitz zugeordnet werden kann. Lehnt die hilfeschuchende Person eine Zuteilung einer Unterkunft in Niederösterreich durch die zuständige Stelle ab, wird nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 auszugehen sein.

Zu § 4:

Die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit wurde im Wesentlichen von der Grundversorgungsvereinbarung übernommen. Ob der Lebensbedarf als ausreichend bezeichnet werden kann, ist im Zusammenhalt mit dem in § 5 und § 6 vorgegebenen Umfang der Grundversorgungsleistungen und den in § 7 vorgesehenen Höchstsätzen zu beurteilen. Die in Art. 2 Abs. 1 Z. 3 1. Fall und Abs. 6 der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen „Subsidiär Schutzberechtigten“ und „Asylberechtigten“ werden aufgrund der Vorgaben des Art. 28 der RL 83/2004/EG im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zu regeln sein und finden daher in § 4 keinen Niederschlag mehr.

Abs. 2 bringt eindeutig zum Ausdruck, dass es sich bei schutzbedürftigen Personen nach diesem Entwurf nur um drittstaatsangehörige Personen und keine Staatsbürger aus dem EWR handeln kann. Von diesem Grundsatz geht auch die RL 2003/9/EG aus.

Wenn im Sinne des Abs. 2 Z. 3 nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens im Rahmen einer Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts der Beschwerde gegen den Asylbescheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird und dadurch möglicherweise die asylrechtliche Aufenthaltsberechtigung wieder auflebt (VwGH v. 18.12.2002, ZI. 2002/18/0270), wird die hilfeschende Person nicht wieder Asylwerber gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 3. Die hilfeschende Person würde im Falle einer Leistungsgewährung in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß § 17 Abs. 1 fallen. Für eine Leistungsgewährung soll dabei im Sinne des Abs. 3 aber maßgeblich sein, welche geeigneten Schritte die betroffene Person im Hinblick auf eine Rückkehr in das Herkunftsland oder eine sonstige zulässige Ausreise nach dem Verlust der Aufenthaltsberechtigung unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens überhaupt gesetzt hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie unverzüglich nach der Entscheidung diese Schritte gesetzt und inwieweit dabei die Behörden auch aus eigenem Antrieb unterstützt wurden. Die Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist nicht derart zu interpretieren, dass sich die betroffene Person nach Ablauf seiner asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigung einfach weiter im Bundesgebiet aufhält, ohne die geeigneten Schritte für eine Rückkehr in das Herkunftsland oder sonstige mögliche Ausreise zu setzen. Vielmehr hat sie entsprechend den fremdenpolizeilichen Vorgaben grundsätzlich für eine unverzügliche Ausreise zu sorgen. Zur Verhinderung von Grundversorgungsmissbrauch ist in diesem Zusammenhang ein strenger Maßstab anzulegen.

Abs. 2 Z. 4 regelt die mögliche Grundversorgung von nicht abschiebbaren Fremden ohne Aufenthaltsrecht. In vielen Fällen wird es sich dabei um Personen handeln, deren Asyl-, Niederlassungs-, bzw. Fremdenpolizeiverfahren negativ beschieden wurde. Infolge der Erfahrungen im fremdenpolizeilichen Bereich wird in Abs. 3 klargestellt, dass von einer Nichtabschiebbarkeit im Sinne dieses Gesetzes nur dann auszugehen ist, wenn sie von der betroffenen Person nicht ungerechtfertigt verursacht wurde. Von einer ungerechtfertigten Verursachung wird insbesondere dann zu sprechen sein, wenn von der betroffenen Person an der Beseitigung der Abschiebe- bzw. Ausreisehindernisse nicht ausreichend mitgewirkt, Daten verschleiert oder über Tatsachen getäuscht bzw. die Nichtabschiebbarkeit auf sonstige Weise absichtlich herbeigeführt oder zumindest gefördert wurde. Liegen derartige oder ähnliche Beurteilungsparameter vor, wird von einer Nichtabschiebbarkeit im Sinne dieses Gesetzes nicht auszugehen sein. Dies entspricht im Zusammenhang mit der Erteilung von Abschiebungsaufschüben im Wesentlichen auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Zu berücksichtigen ist bei der Leistungserteilung auch, ob die hilfeschende Person nach

rechtskräftigem oder durchsetzbarem Abschluss der asyl- oder fremdenrechtlichen Entscheidung überhaupt eine ausreichende und unverzügliche Rückkehrwilligkeit zeigte, wobei ergänzend darauf abzustellen ist, ob sie nach dem Abschluss der Verfahren und Verlust des Aufenthaltsrechtes sofort geeignete Schritte zur erlaubten Ausreise in den Herkunftsstaat oder einen sonstigen Staat setzte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die hilfesuchende Person Aufforderungen der Behörden oder maßgeblichen Stellen nachgekommen ist. Damit reicht der bloße faktische Umstand der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung nicht aus, sondern sind die dahinter stehenden Gründe umfassend zu hinterfragen. Zur Verhinderung von Grundversorgungsmissbrauch ist in diesem Zusammenhang bei der Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu § 5:

Der Leistungskatalog des § 5 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen jenem des Art. 6 der Grundversorgungsvereinbarung. Lediglich die Leistung nach Art. 6 Abs. 1 Z. 4 der Grundversorgungsvereinbarung (Erstuntersuchung) fehlt, weil dafür der Bund im Rahmen der Betreuung in den Erstaufnahmezentren zuständig ist. Die Zuständigkeit des Bundes ist auch bei den Fahrtkosten für Schüler gegeben (Art 12 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung). Die für die einzelnen Leistungen maßgeblichen Höchstsätze werden in § 7 geregelt. Aus den verschiedenen Erwägungsgründen der RL 2003/9/EG ist abzuleiten, dass durch die Richtlinie 2003/9/EG Versorgungsmindeststandards geschaffen werden sollten, die vom Grad des Versorgungsniveaus keinesfalls an die Höhe und Art von Sozialhilfestandards heranreichen, weshalb im gegenständlichen Gesetz auch von Grundversorgung gesprochen wird. Durch § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 5 sollen die in Artikel 2 lit. j iVm Art 13 der RL angeführten Leistungen (materiellen Aufnahmebedingungen) sowie die in Art. 15 der RL angeführte medizinische Versorgung umgesetzt werden. Auf diese Leistungen soll gemäß § 17 Abs. 2 für Asylwerber im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 1 ein Rechtsanspruch bestehen.

Zu § 6:

Die Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige entsprechen im Wesentlichen Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung. Neben den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung wurde durch diese Bestimmung auch Art. 17 und 18 der RL 2003/9/EG berücksichtigt.

Durch Abs. 4 werden die Bedürfnisse besonders hilfsbedürftiger Personen berücksichtigt und somit Art. 17 der RL 2003/9/EG umgesetzt.

Zu § 7:

Abs.1 regelt die Höhe der Grundversorgungsleistungen durch den Verweis auf die in Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Höchstsätze, wobei nach Abs. 3 für die Höhe der Leistungen das Einkommen und das verwertbare Vermögen der hilfeschuchenden oder leistungsempfangenden Person bzw. bestimmter anderer Personen zu berücksichtigen ist. Dies entspricht auch den Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 der RL 2003/9/EG. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche Einkommens- und Vermögensbestandteile zu berücksichtigen sind oder anrechnungsfrei bleiben. Die Höchstsätze können auch in Teilleistungen gewährt werden bzw. können bei Leistungssätzen, die sich auf ein Jahr beziehen (zB Schulbedarf), während des Jahres aliquote Leistungen gewährt werden. Abs. 1 stellt klar, dass Leistungen sowohl in Form von Geld- und Sachleistungen aber auch in Mischform gewährt werden können, jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form besteht. Ob die Grundversorgung in Form von Geld- oder Sachleistungen zu erbringen sein wird, wird sich vielfach nach der Art der zu erbringenden Leistung, aber auch nach Zweckmäßigkeitserwägungen richten. Es sind jedoch auch beide Formen denkbar, etwa bei der Bekleidung, indem einem Fremden entweder ein Kleidungsstück direkt ausgehändigt oder das entsprechende Geld oder ein Gutschein für dessen Kauf übergeben wird. Die Übergabe eines Gutscheines, wie im Art. 2 lit. j der Richtlinie 2003/9/EG vorgesehen, bildet ebenfalls eine Sachleistung im Sinn des Entwurfes, weshalb der Gutschein nicht gesondert erwähnt wird. Abs. 1 bietet die Möglichkeit Leistungen in begründeten Fällen unter Auflagen gewähren zu können. Es besteht damit für die zuständige Grundversorgungsstelle auch das Recht, die hilfeschuchende bzw. leistungsempfangende Person in begründeten Einzelfällen in eine bestimmte Unterkunft zu verlegen oder die Leistungen vom Verbleiben an einer bestimmten Unterkunft abhängig zu machen. Dies soll insbesondere bei unzumutbarem Verhalten in einer Unterkunft oder zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in besonderen Fällen möglich sein. Damit soll es auch möglich sein, die Leistung der Grundversorgung an Personen, die eine schwere Gefährdung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit (zB. verurteilte Straftäter) darstellen, vom Verbleiben an einem bestimmten Ort abhängig zu machen. Diesbezüglich wird auf die korrespondierende Norm des § 9 Abs. 3 Z. 3 verwiesen. Die Anordnungen können formlos ohne Bescheid ergehen.

Abs. 2 berücksichtigt die Erfahrungen aus der Praxis im Zusammenhang mit der Ablehnung von organisierten Unterkünften durch Asylwerber aus oftmals nicht nachvollziehbaren Gründen. Bei auf der Flucht befindlichen asylsuchenden Personen, die zugewiesene Hauptleistungen wie Unterkünfte aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnen, wäre schon aus diesem Grund die Hilfsbedürftigkeit in Frage zu stellen. Hinsichtlich der bevorzugten Unterbringungsform erfolgt in Abs. 2 eine eindeutige Vorgabe. Diese soll, gleichsam als Sachleistung, primär in organisierten Unterkünften erfolgen und somit der Regelfall sein. § 5 Abs. 1 Z. 1 verweist auch auf die Qualität von Unterkünften und geht von einfachen Unterkünften aus, womit jedenfalls keinerlei Anspruch auf besondere Qualitätsstandards besteht. Soweit eine organisierte Unterkunft nicht verfügbar ist oder andere Umstände dies vorteilhaft erscheinen lassen, kann der hilfeschenden bzw. leistungsempfangenden Person eine Geldleistung gewährt werden, mit der sie sich einen Wohnraum mieten kann. Jedenfalls hat sie aber auf eine individuelle Unterkunft keinen Anspruch, solange eine organisierte Unterkunft zur Verfügung steht und sie hat im Falle einer Zuweisung einer organisierten Unterkunft diese auch anzunehmen. Nimmt sich die hilfeschende bzw. leistungsempfangende Person ohne Einverständnis der zuständigen Landesstelle sofort eine private Unterkunft oder wechselt sie ohne behördliche Zustimmung eine Unterkunft, so hat sie die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, eben zu tragen und zu verantworten. Keinesfalls soll die betroffene Person bis zum Einverständnis der zuständigen Behörde für diesen nicht autorisierten Zeitraum einen Anspruch auf eine Abgeltung für die Unterkunft haben. Jeder Wechsel von Unterkünften bedarf daher der Zustimmung der zuständigen Landesstelle.

Abs. 3 stellt die maßgebliche Grundlage für die Berechnung der Höhe der Grundversorgungsleistungen dar, wenn bei der hilfeschenden oder leistungsempfangenden Person Einkommen oder verwertbares Vermögen vorliegt. Der Besitz von Kraftfahrzeugen ist in diesem Zusammenhang jedenfalls auch zu berücksichtigen. Werden beantragte Leistungen nicht oder nicht vollständig gewährt, ist § 7 die maßgebliche Bestimmung für die Beurteilung.

Abs. 4 normiert die Pflicht zum vorrangigen Einsatz der eigenen Mittel und der Arbeitskraft. Werden diese Mittel oder die Arbeitskraft trotz Möglichkeit nicht oder nicht ausreichend zum Einsatz gebracht, sollte keine oder eine geringere Leistungsverpflichtung bestehen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 und 4 der RL 2003/9/EG.

Abs. 6 enthält eine Sonderbestimmung für Massenfluchtbewegungen, die einem eigenen Regime unterliegen sollen. Die Möglichkeit der Einschränkung der Grundversorgung im Fall einer Massenfluchtbewegung soll den Ansturm von Vertriebenen bewältigen helfen. Zu den Grundbedürfnissen, die jedenfalls befriedigt werden müssen, sind etwa Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, aber auch die medizinische Notversorgung zu zählen. Diese Bestimmung berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinie 2001/55/EG.

Zu § 8:

Im Unterschied zu § 9, der die Einstellung bzw. Einschränkung bereits gewährter bzw. laufender Leistungen behandelt, regelt § 8 die mögliche Verweigerung beantragter noch nicht gewährter Leistungen. § 8 unterscheidet dabei zwischen absoluten (Abs. 1) und relativen (Abs. 2) Verweigerungsgründen. Der absolute Charakter der Verweigerungsgründe des Abs. 1 wird damit begründet, dass Leistungen anderer ungerechtfertigt aufgegeben wurden oder Leistungen von anderen gewährt werden bzw. schuldhaft bestimmte Zuweisungsmodalitäten nicht eingehalten wurden oder andere Mitgliedsstaaten der europäischen Union zur Asylverfahrensführung und so auch zur Versorgung zuständig wären.

Durch Absatz 1 Z. 1 werden die Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung von Grundversorgungsleistungen nach den §§ 3 bis 7 berücksichtigt. Die Z. 2 bis 5 des Absatz 1 stellen einen wesentlichen Beitrag zum in § 1 Abs. 3 erstmals angesprochenen Subsidiaritätsgrundsatz dar. Der Subsidiaritätsgrundsatz soll einen wichtigen Beitrag zur ausgewogenen Verteilung der Zielgruppenangehörigen in Österreich darstellen. Sind andere Behörden, Organisationen, Stellen oder Personen bereit oder verpflichtet die betroffene Person zu versorgen, tritt die Versorgungsverpflichtung des Landes jedenfalls zurück. Durch Abs. 1 Z 4 und 5 wird der in § 4 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung normierte Grundsatz, dass Asylwerber von der Koordinationsstelle des Bundes den Ländern zuzuweisen sind, intensiv zum Ausdruck gebracht. Zur Vermeidung regionaler Überbelastungen können es die Zielgruppenangehörigen nicht in der Hand haben, in welches Bundesland sie sich zum Leistungsempfang begeben. Die Grundversorgungsvereinbarung stellt auf festgelegte Länderquoten ab, wobei dies nur funktionieren kann, wenn die Fremden auf die Bundesländer ausgewogen aufgeteilt werden können. Hilfesuchende Personen, die Zuweisungen in andere Bundesländer nicht abwarten oder diesen nicht nachkommen, haben sich wieder zur Koordinationsstelle des Bundes oder der diesbezüglich vorgesehenen Stelle (z.B. Erstaufnahmestelle) zu begeben und auf eine Zuweisung zu warten. Die Absätze 6

und 7 bringen klar zum Ausdruck, dass im Falle von schwebenden oder bereits entschiedenen Dublinverfahren, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind, keine Grundversorgung zu erfolgen hat. Auch hier steht der Grundgedanke des Versorgungsmissbrauchs im Vordergrund, weil insbesondere im Falle der Bescheiderlassung nach einem gemäß der Dublin-Verordnung abgeschlossenen Konsultationsverfahrens, die Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt und die betroffene Person dort seine asylrechtlichen Interessen vorbringen kann und in diesem Land auch versorgt wird.

Durch Abs. 2 Z. 1 werden die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 der RL 2003/9/EG berücksichtigt. Die festgelegten 2 Wochen sind im Falle von tatsächlich vorliegenden Fluchtgründen als ausreichend zu betrachten, um einen Asylantrag stellen zu können. Mit dieser Bestimmung soll den Behörden letztlich die Möglichkeit geschaffen werden, in geeigneter Weise darauf zu reagieren, wenn sich Personen längere Zeit in Österreich befinden und plötzlich einen Asylantrag stellen, um möglicherweise in den Genuss von Grundversorgungsleistungen zu kommen oder nicht abgeschoben werden zu können.

Mit Abs. 2 Z. 2 bis 4 wird an Artikel 16 Abs. 1 lit. a dritter Gedankenstrich angeknüpft, der im Hinblick auf den zeitlichen Abstand zwischen Abschluss des Asylverfahrens und einem neuerlichen Asylantrag eigentlich keine Differenzierung trifft. Im vorgelegten Entwurf wurden im Gegensatz dazu zum Schutz der Betroffenen differenzierte Regelungen getroffen. Wenn die Asylbehörde, wie in Abs. 2 Z. 3 angeführt, einen weiteren Asylantrag wegen entschiedener Sache (§ 68 AVG) zurückweist, soll die Grundversorgung so lange nicht geleistet werden, bis durch eine weitere Entscheidung der Bescheid behoben wird. Für eine Verweigerung der Leistungen kann in den Fällen des Abs. 2 Z. 3 im Gegensatz zu Abs. 2 Z. 2 der rechtskräftige Abschluss des Asylverfahrens auch länger als 6 Monate vor der neuerlichen Asylantragstellung zurückliegen. Begründet wird diese Verschärfung gegenüber der Z. 2 damit, dass das Faktum der entschiedenen Sache von einer Asylinstanz geprüft wurde und dies für die Verweigerung der Grundversorgung ausreichen sollte. Durch Abs. 2 Z. 4 soll in jenen Fällen, in denen der rechtskräftige Abschluss des Asylverfahrens bereits länger als 6 Monate vor dem weiteren Asylantrag zurückliegt und eine durch die Asylbehörde entschiedene Sache nicht gegeben ist, eine Differenzierung zwischen erkennbaren Asylmissbrauchsfällen auf der einen und mit Erfolgsaussichten behafteten Folgeanträge auf der anderen Seite erreicht werden, um Härtefälle zu verhindern. Abs. 2 Z. 2 2. Fall (entschiedene Sache) bleibt dadurch jedoch unberührt. Die Abs. 2 und 3 sind notwendig, weil es im österreichischen Recht keine Einschränkung im Hinblick auf die Anzahl möglicher

Asylanträge gibt und somit auf einen Grundversorgungsmissbrauch durch zahllose Asylanträge, mit denen der Fremde immer wieder zum Asylwerber wird, nicht entsprechend reagiert werden könnte. Insofern soll daher mit diesen Bestimmungen ein Missbrauch von Grundversorgungsleistungen infolge von Folgeanträgen verhindert werden.

Die Praxis zeigt immer wieder völlig unsubstantiierte Asylanträge von Fremden mit der Absicht, bloß in den Genuss von Leistungen zu kommen oder um fremdenrechtlichen Maßnahmen zu entgehen. Durch Abs. 2 Z. 5 besteht die Möglichkeit Grundversorgungsleistungen in derartigen Fällen zu verweigern.

Die Regelung in Abs. 2 Z. 6 soll den zuständigen Stellen eine Möglichkeit zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Leben, Gesundheit und Vermögen in Unterkünften, die über Landesmittel finanziert werden, in die Hand geben. In organisierten Unterkünften zeigen sich immer wieder Fälle von Drohungen und Gewalttätigkeiten, die in weiterer Folge zu schweren Gewaltdelikten führen. Es ist auch Aufgabe der Grundversorgungsstellen die Ordnung und Sicherheit in den organisierten Vertragsunterkünften unbeachtlich der allgemein bestehenden Verantwortung der Sicherheitsbehörden so weit wie möglich durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Abs. 2 Z. 6 soll hier als Grundlage dienen, um in Bedrohungsfällen geeignet reagieren und Leistungen einstellen zu können. Ist die Unterbringung einer Person aufgrund ihres Gefahrenpotenzials in einer Unterkunft nicht verantwortbar, dann hat sie die mit der Leistungsverweigerung (Verweigerung eines Quartiers) im Zusammenhang stehenden für sie nachteiligen Folgen eben zu tragen. Bestehende Pflichten zur Versorgung von Personen dürfen nicht dazu führen, dass Personen mit besonderem Gefahrenpotential in Unterkünften verbleiben dürfen. Diese Sicherheitsüberlegungen finden sich in Art. 16 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2 der RL 2003/9/EG und ist von diesen Bestimmungen entsprechend der Formulierung sogar eine Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten zur Gewährleistung der Sicherheit in Flüchtlingsunterkünften abzuleiten. Dies führt auch zur gerechtfertigten Annahme, dass bezüglich der vorliegenden Umstände, die einer Entscheidung nach Abs. 2 Z. 6 zu Grunde liegen, zugunsten der zu schützenden Rechtsgüter wie Leib, Leben, Gesundheit und Vermögen ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Die Z. 7 und 8 des Abs. 2 regeln die Möglichkeit der Versagung von Leistungen, wenn das Asylverfahren eingestellt wurde oder im Falle einer Einstellung nach § 9 bei einem neuerlichen Versorgungsantrag die Einstellungsgründe nach wie vor vorliegen oder erneut eingetreten sind.

Zu § 9:

Im Unterschied zu § 8, der die Verweigerung beantragter aber noch nicht gewährter bzw. laufender Leistungen regelt, behandelt § 9 die mögliche Einstellung bzw. Einschränkung bereits gewährter bzw. laufender Leistungen. Unter Einstellung ist dabei der vollständige Entzug und unter Einschränkung der teilweise Entzug von Leistungen zu verstehen. Auch in § 9 wird zwischen absoluten (Abs. 1) und relativen (Abs. 2 und 3) Gründen unterschieden.

In Absatz 1 wird an die Verweigerungsgründe des § 8 Abs. 1 angeknüpft.

Durch Abs. 2 wird eine korrespondierende Norm zu § 7 Abs. 1 und 3 geschaffen, wonach die Höhe der Grundversorgungsleistungen von bestimmten Einkommens- und Vermögenswerten abhängig ist. Aus dieser Bestimmung kann sich somit im Zusammenhalt mit § 7 eine Einstellung bzw. Einschränkung von bereits gewährten oder laufenden Leistungen ergeben.

Durch Abs. 3 Z. 2 wird der Landesregierung die Möglichkeit zur Reaktion auf die Verletzung der Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (§ 15 AsylG 2005) oder auf die Verwirklichung asylrechtlicher Einstellungsgründe gegeben.

Gemäß Abs. 3 Z. 3 kann auf die Nichteinhaltung von Auflagen nach § 7 Abs. 1, wie zum Beispiel in jenen Fällen, in denen die hilfeschende bzw. leistungsempfangende Person nicht an jenem Ort verbleibt, der ihm von der Landesregierung aufgetragen wurde, reagiert werden.

Abs. 3 Z. 6 regelt das nach den Grundsätzen dieses Gesetzes unzulässige Verlassen des Landesgebietes, den unzulässigen Wechsel des Wohnsitzes bzw. die unzulässige Aufnahme eines Wohnsitzes. Hat jemand neben dem Hauptwohnsitz in Niederösterreich einen Wohnsitz außerhalb von Niederösterreich, widerspricht dies im Lichte der „Grund“versorgung dem Grundsatz der Hilfsbedürftigkeit. Als kurzfristiges Verlassen des Landesgebietes wird etwa die vereinbarte einmalige Dauer von bis zu einer Woche anzusehen sein, um den hilfeschenden bzw. leistungsempfangenden Personen zB. Verwandtenbesuche außerhalb Niederösterreichs zu ermöglichen. Bei wiederholten Abwesenheiten wird kein zulässiges Verlassen mehr vorliegen. Abs. 3 Z. 6 berücksichtigt somit die Erfahrungen aus der Praxis, wonach vom Land Niederösterreich regelmäßig Leistungen gefordert werden, obwohl der Fremde schon längere Zeit nicht im

Landesgebiet ist oder einen weiteren Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat. Diese Bestimmung steht somit im engen Zusammenhang mit § 3.

Abs. 3 Z. 7 soll als Grundlage für jene Fälle dienen, bei denen es zwar noch keine Drohungen oder Gewalttätigkeiten gegeben hat, die leistungsempfangende Person in der Unterkunft jedoch ein Verhalten an den Tag legt, das für mitbewohnenden Personen unzumutbar ist. Diese Situationen führen dann oftmals zu den bereits in § 8 Abs. 2 Z. 6 angeführten Folgen, weshalb hier schon früher durch allfällige Entlassungen aus den Quartieren zu reagieren ist. Auch hier hat die leistungsempfangende Person die für sie nachteiligen Konsequenzen zu tragen, wenn sie trotz Ermahnung ihr unzumutbares Verhalten nicht einstellt. Auch bei dieser Bestimmung werden die Vorgaben des Art. 16 Abs. 3 der RL 2003/9/EG, aber auch die allgemeingültige Überlegung berücksichtigt, dass ein Anspruch auf Grundversorgungsleistungen nicht soweit führen kann, dass die Mehrheit in einer Unterkunft unzumutbares Verhalten Einzelner über längere Zeit erdulden muss.

Durch Abs. 3 Z. 8 wird der zuständigen Grundversorgungsstelle die Möglichkeit gegeben, die Grundversorgungsleistungen davon abhängig zu machen, dass die leistungsempfangende Person an bestimmten Untersuchungen und am Heilungsverlauf bei die öffentliche Gesundheit gefährdenden Krankheiten mitwirkt. Zu denken ist dabei insbesondere an schwere Formen der Tuberkulose, wo in der Praxis oftmals eine mangelnde Mithilfe der erkrankten Person festzustellen ist und dadurch nicht zu unterschätzende Gefahren, insbesondere die Ansteckung mit diesen Krankheiten, für die Allgemeinheit entstehen. Insofern sollte keine Leistungsverpflichtung bestehen, wenn die leistungsempfangende Person hier der zu erwartenden Mitwirkung nicht nachkommt. Die Leistungsgewährung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person an bestimmten Örtlichkeiten zur Behandlung verbleibt.

Von der Haft nach Abs. 4 sind keine kurzfristigen Festnahmen umfasst.

Zu § 10:

Durch § 10 werden die Vorgaben des Art. 16 Abs. 4 der RL 2003/9/EG berücksichtigt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Entscheidungen für den Einzelfall und objektiv unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Person zu treffen sind. Die Sicherstellung der medizinischen Notversorgung ist zu gewährleisten, wobei dies aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen in Österreich selbstredend als gegeben angenommen werden kann.

Zu § 11 bis 14:

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen den Regelungen des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes 2000 nachgebildet. In der Praxis zeigen sich bei Personen in organisierten Unterkünften im wieder Einkommensverhältnisse, die nur eine Reduzierung der Leistung aber keine Entlassung zulassen. Da eine Reduzierung der Leistungen bei organisierter Unterbringung naturgemäß schwer möglich ist, war daher das Rechtsinstitut der Kostenbeiträge erforderlich. Die §§ 12 und 13 sollen eine behördliche Reaktion auf Änderungen im Bereich der finanziellen Verhältnisse nach der Leistungsgewährung ermöglichen.

Zu § 15:

Ersatzansprüche Dritter sollen gegenüber dem Land Niederösterreich nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Landesregierung aufgrund der dringend notwendig zu gewährenden Leistung nicht vorher verständigt werden und somit keine Zusage von der Landesregierung eingeholt werden konnte. Wird der Dritte von der zuständigen Versorgungsstelle des Landes vor der Leistung, sei es auch formlos, verständigt, dass kein Leistungsanspruch besteht, erfolgt jedenfalls kein Kostenersatz. Für einen Ersatz ist erforderlich, dass die betroffene hilfeschende Person überhaupt Anspruch auf Grundversorgung gehabt hätte und keine entsprechenden Verweigerungs-, Einstellungs- oder Einschränkunggründe vorliegen. Durch Abs. 2 werden zeitliche Voraussetzungen und der Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt. Nach Abs. 3 werden Ersatzkosten jedenfalls nur bis zu der Höhe geleistet, die im Falle der Gewährung der entsprechenden Grundversorgungsleistung durch die zuständige Grundversorgungsstelle des Landes Niederösterreich gewährt worden wären.

Zu § 16:

§ 16 normiert das Antragsprinzip. Bei direkten Verbringungen der Asylwerber von einer Erstaufnahmestelle des Bundes in eine organisierte Unterkunft in Niederösterreich im Rahmen einer Zuweisung der Koordinationsstelle des Bundes im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z. 1 der Grundversorgungsvereinbarung ist von einem Antrag auszugehen, sofern der Zuweisung durch das Land Niederösterreich in Form der dafür vorgesehenen Verwaltungsabläufe zugestimmt wurde. Der Antrag gilt durch die Annahme der Leistung im Rahmen der Verbringung in die organisierte Unterkunft in Niederösterreich als gestellt.

Wurden Leistungen nach einer asylbehördlichen Einstellung des Asylverfahrens nach den grundversorgungsrechtlichen Bestimmungen eingestellt, ist für eine weitere Gewährung der Grundversorgung ein neuerlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen Grundversorgungsleistungen auf andere Art und Weise verweigert, eingestellt oder eingeschränkt wurden.

Zu § 17:

Abs. 1 normiert den Grundsatz der Privatwirtschaftsverwaltung, sofern nichts anderes bestimmt wird.

In Abs. 2 wird festgelegt, bei welcher Zielgruppe und Leistungsart ein Rechtsanspruch besteht und wie Entscheidungen im Verwaltungswege zu ergehen haben. Die Einschränkung des Rechtsanspruches auf Asylwerber im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 1 ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der RL 2003/9/EG. § 17 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 5 entspricht den in Art. 2 lit. j iVm Art. 13 Abs. 1 der RL 2003/9/EG umschriebenen Leistungen („materiellen Aufnahmebedingungen“) sowie den in Art. 15 Abs. 1 der RL angeführten medizinischen Versorgungsleistungen. Damit soll sich der in Abs. 2 abgebildete Leistungspool auch mit den im Art. 2 lit. i der RL 2003/9/EG erwähnten und von Niederösterreich in seinem Kompetenzbereich im Einklang mit der Richtlinie im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile decken. Sämtliche darüber hinausgehende Leistungen stellen eine Umsetzung von in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen dar. Bei der Gewährung von Leistungen ist nur dann ein Bescheid zu erlassen, wenn die in § 7 festgelegten Höchstsätze bzw. angemessenen aliquoten Jahresanteile nicht gewährt werden oder dies von der hilfesuchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird. Werden Leistungen verweigert, eingestellt oder eingeschränkt, ist ein Bescheid nur dann zu erlassen, wenn dies von der hilfesuchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird.

Die Maßnahmen nach den §§ 11 bis 15 bedürfen ebenfalls eines Bescheides.

Zu § 18:

Zuständig für die Erlassung der Entscheidungen nach diesem Gesetz ist die Landesregierung. Dies gilt sowohl für Entscheidungen im Verwaltungsweg als auch für Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Ist im Verwaltungsweg ein Bescheid zu erlassen, entscheidet die Landesregierung in erster

und letzter Instanz, solange im Gesetz nichts anderes geregelt wird. Dies ist dann der Fall, wenn im Sinne des § 19 der Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen entscheidet. Sollte sich im Rahmen der zukünftigen Vollziehung des Landesgrundversorgungsgesetzes die Notwendigkeit für eine dezentrale Verteilung der Aufgaben herausstellen, dann kann durch Verordnung der Landesregierung aus den in Abs. 3 angeführten Gründen eine Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.

Zu § 19:

Durch die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat in jenen Fällen, in denen ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht, soll Art. 21 Abs. 1 der RL 2003/9/EG entsprochen werden. In jenen Fällen, in denen nicht der Unabhängige Verwaltungssenat Berufungsbehörde ist, entscheidet die Landesregierung in erster und letzter Instanz. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Dies ist deshalb erforderlich, weil im Leistungsfalle trotz negativer Entscheidung und einer darauf folgenden Abweisung der Berufung die Hereinbringung der rechtswidrig ausbezahlten Leistungen aufgrund der Mittellosigkeit der betroffenen Personen so gut wie nie möglich sein würde.

Zu § 20:

Mit dieser Bestimmung behält sich die Landesregierung das Recht vor, gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenats eine Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Zu § 22:

Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung des Gesetzes, insbesondere an der Verhinderung strafbarer Handlungen in den organisierten Unterkünften mitzuwirken und Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

Zu § 23:

Zu einer effizienten Führung der Grundversorgungsverfahren sind in § 23 diverse Anzeigepflichten des Leistungsempfängers vorgesehen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Mitwirkung der hilfeschuchenden bzw. leistungsempfangenden Personen und die Einhaltung gewisser Anzeigepflichten zur Beurteilung der Hilfs-

und Schutzbedürftigkeit unumgänglich sind. Vielfach werden Personen in die Grundversorgung aufgenommen und gehen kurze Zeit später bereits einer Beschäftigung nach, ohne dies der zuständigen Grundversorgungsbehörde zu melden. Dadurch genießt die leistungsempfangende Person sowohl Grundversorgungsleistungen als auch ein Einkommen. Durch die angeführten Bestimmungen sollte dieser unerwünschte Effekt besser in den Griff bekommen werden. Die Verletzung der Anzeigepflicht stellt nach § 26 eine Verwaltungsübertretung dar.

Zu § 24:

Für die effiziente Führung der verschieden gelagerten Grundversorgungsverfahren ist es unabdingbare Voraussetzung, Auskünfte bei verschiedenen Stellen einzuholen. Mit § 24 wurden die wichtigsten Anlaufstellen normiert, die durch Auskünfte einen wesentlichen Beitrag zu verbesserten Verfahrensabläufen erbringen sollen. Besonders wichtig sind die Auskünfte der Sozialversicherungsträger bzw. des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, um allfällige Versicherungszeiten und damit in Verbindung stehende Beschäftigungen oder Leistungsempfänge rechtzeitig erkennen und dadurch den Grad der Hilfsbedürftigkeit besser beurteilen zu können. Vorgesehen ist auch eine Auskunftspflicht der Dienstgeber und der Bestandgeber, um die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit ausreichend beurteilen zu können. Die Verletzung der Auskunftspflichten durch den Dienst- bzw. Bestandgeber stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Zu § 25:

Diese Bestimmung regelt den Datenschutz und den zur Abwicklung der Grundversorgung unumgänglichen Datenaustausch.

Zu § 26:

Mit diesen Strafbestimmungen sollen das Erschleichen von Grundversorgungsleistungen, die Verletzung der Anzeigepflicht von Leistungsempfängern und die Verletzung von Auskunftspflichten durch Dienstgeber und Bestandnehmer sanktioniert werden. Die Höhe der Strafe bei Verwaltungsübertretungen nach § 26 Abs. 1 Z. 1 ist aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens und aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt und erforderlich.

Zu § 27:

Gemäß den umzusetzenden Richtlinien hat ein Hinweis auf die umgesetzten Richtlinien zu erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird dieser Forderung nachgekommen.

**Zu den erläuternden Bemerkungen
wurden folgende Stellungnahmen eingebracht**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ

Zum Entwurf eines NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG) nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Der Entwurf wurde bereits einer intensiven Vorbegutachtung unterzogen; die dabei von uns gemachten Anregungen wurden großteils aufgenommen.

II. Zum Verteiler:

Der Entwurf wurde nicht der Abteilung Finanzen übermittelt; dies ist jedoch im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten – in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des UVS – dringend erforderlich.

Aus dem Verteiler kann nicht entnommen werden, ob der Entwurf entsprechend dem Konsultationsmechanismus übermittelt wurde.

III. Zum Gesetzestext:Allgemeines:

Entsprechend unserer Anregung wurde schon eine Vielzahl von geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet. Wir regen an, diese Bemühungen fortzusetzen und den Entwurf dahingehend noch einmal zu überarbeiten.

Das im Gesetzestext und in den Erläuterungen jeweils verwendete Wort „hilfesuchende“ ist durch die Wortfolge „Hilfe suchende“ zu ersetzen.

Der Entwurf enthält mehrere Bestimmungen, nach welchen die Landesregierung für die Gewährung, Verweigerung, Einstellung bzw. Einschränkung von Grundversorgungsleistungen Tatbestände zu prüfen hat, die direkt das asylrechtliche bzw. das fremdenpolizeiliche Verfahren betreffen (z.B. § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7; § 8 Abs. 2 Z. 4 und 5, § 9 Abs. 3 Z. 2). Die Regelungen dienen dazu, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen zu verhindern – dies ist auch im speziellen nach Art. 16 der Richtlinie 2003/9/EG zulässig. Grundsätzlich geht jedoch diese Richtlinie von einer Einheit

von Asylverfahren und den dabei gewährten Leistungen aus. Die vorliegenden Regelungen, die zum Teil nicht an die asylrechtlichen Entscheidungen anknüpfen, sondern eine eigenständige Beurteilung der asyl- bzw. fremdenrechtlichen Tatbestände für die Gewährung, Verweigerung usw. der Grundversorgungsleistungen vorsehen, könnten bewirken, dass über die nach der Richtlinie 2003/9/EG zulässigen Einschränkungs- bzw. Entzugsgründe hinaus Hilfe suchende Personen keine Grundversorgungsleistungen erhalten, obwohl das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zu diesen Regelungen sollte überdies in den Erläuterungen speziell darauf eingegangen werden, ob bzw. inwiefern es möglich ist, dass die Landesregierung mit vertretbarem Aufwand den jeweiligen Sachverhalt ausreichend feststellen kann.

Zum Titel:

Es wird die Abkürzung „NÖ GVG“ verwendet. Wir weisen darauf hin, dass jüngst ein NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007) in Begutachtung war. Von daher ist die Abkürzung „NÖ GVG“ nicht mehr verwendbar. Es ist daher eine neue Abkürzung – falls diese benötigt wird – zu kreieren.

IV. Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

Grundsätzlich sind die Erläuterungen sehr ausführlich. Manchmal wiederholen sie jedoch nur den Gesetzestext und enthalten keinen darüber hinausgehenden Mehrwert; in diesem Fall sollten diese Erläuterungen erweitert werden.

Zu I. (Zum Allgemeinen Teil):

In A.2. lit. b sollte das Zitat der Richtlinie 2003/9/EG entsprechend § 27 Z. 2 vervollständigt bzw. berichtigt werden.

Am Ende von A. schlagen wir vor, eine kurze Information darüber zu geben, dass bereits eine Klage der Europäischen Kommission beim Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie anhängig ist.

In C.3. ist der Begriff der „Versagung“ an die nunmehr im Gesetz verwendete Terminologie anzupassen.

Zu C.6. vertreten wir die Ansicht, dass der 12. Erwägungsgrund prinzipiell im Rahmen der Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber zu beachten ist.

Die in D. angeführten finanziellen Auswirkungen erscheinen zu unkonkret. Die Aussage, dass für den Bund und den Gemeinden aus diesem Entwurf keine Kosten entstehen, erscheint insofern ergänzungsbedürftig, da bei Inanspruchnahme der Möglichkeit des § 18 Abs. 2 den Städten mit eigenem Statut sehr wohl Kosten entstehen werden.

Der letzte Absatz von D. passt nicht zu diesem Kapitel und ist auch sonst unklar.

Zu II. (Zu den einzelnen Bestimmungen):

Im Sinne der besseren Lesbarkeit schlagen wir vor, dass die Erläuterungen zu einzelnen Absätzen des Gesetzestextes grundsätzlich in jeweils eigene Absätze gegliedert werden.

Es sollte einheitlich – soweit es möglich ist – in der Gegenwartsform geschrieben werden.

Zu § 1:

Der letzte Satz im zweiten Absatz ist unklar.

Zu § 2:

Es sollte ausgeführt werden, woher die einzelnen Definitionen übernommen werden.

Zu § 4:

In der dritten Zeile sollte wohl das Wort „Zusammenhalt“ durch das Wort „Zusammenhang“ ersetzt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass der in derselben Zeile angeführte § 6 im Gesetzestext nicht angefügt wird.

Die Ausführungen auf Seite 8 in Bezug auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der daran anschließende Satz sollten noch einmal überprüft werden. Dass diese Bestimmung zur Verhinderung von Versorgungsmissbrauch dienen soll, könnte etwas mehr hervorgehoben werden.

Auf Seite 8 ist das Wort „Nichtabschiebarkeit“ durch das Wort „Nichtabschiebbarkeit“ zu ersetzen.

Zu § 5:

Es sollte näher dargelegt werden, aus welchen Erwägungsgründen der RL 2003/9/EG abgeleitet werden kann, dass durch diese Richtlinie Versorgungsmindeststandards geschaffen werden sollten, die vom Grad des Versorgungsniveaus keinesfalls an die Höhe und Art von Sozialhilfestandards heranreichen.

Zu § 7:

Die Ausführungen am Schluss von Abs. 1, dass die Anordnungen formlos ohne Bescheid ergehen können – in diesem Zusammenhang wäre auch zu erwägen, ob es sich nicht teilweise um Bedingungen handelt; diese müssten dann auch im Gesetz angeführt sein – müssten näher erläutert werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dies dann nicht eine Einschränkung der Leistung darstellen könnte.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass, wenn eine Hilfe suchende bzw. leistungsempfangende Person ohne Einverständnis der zuständigen Landesstelle sofort eine private Unterkunft nimmt oder ohne „behördliche Zustimmung“ eine Unterkunft wechselt ...: Das Wort „behördlich“ erscheint unklar, da es sich um keine hoheitliche Zustimmung handelt.

Der letzte Satz zu Abs. 3 erscheint in diesem Zusammenhang unklar.

Uns erscheint unklar, inwiefern die Verpflichtung nach Abs. 4 tatsächlich den Vorgaben von Art. 13 Abs. 3 und 4 der RL 2003/9/EG entspricht – zwingend ist dies unserer Meinung nicht ableitbar.

Am Ende sollte genauer ausgeführt werden, welche Vorgaben der Richtlinie 2001/55/EG erfüllt werden.

Zu § 8:

Das in der zweiten Zeile verwendete Wort „mögliche“ erscheint unklar.

Im zweiten Absatz wird „§ 4 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung“ angeführt – es handelt sich um „Art. 4 Abs. 1“.

Im selben Absatz ist am Anfang des vorletzten Satzes das Wort „Absätze“ durch die Abkürzung „Z.“ zu ersetzen. Im Übrigen müsste näher ausgeführt werden, warum diese Bestimmung im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zulässig ist.

Im nächsten Absatz (zu Abs. 2 Z. 1) erscheint das Wort „Vorgaben“ ungenau und sollte durch das Wort „Einschränkungsmöglichkeiten“ ersetzt werden.

Im letzten Satz erscheint das Wort „Behörden“ ungenau.

Im nächsten Absatz (zu Abs. 2 Z. 2 bis 4) sollte der Anfang des zweiten Satzes lauten: „Im vorliegenden Entwurf werden ...“

Das Zitat „Abs. 2 Z. 2 zweiter Fall (entschiedene Sache)“ erscheint falsch; es ist wohl Z. 3 gemeint.

Im nächsten Satz sollte das Zitat wohl lauten: „Abs. 2 Z. 2 und 3“.

Die Ausführungen im übernächsten Absatz „Die Regelung in Abs. 2 Z. 6 sollte den zuständigen Stellen eine Möglichkeit zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Leben, Gesundheit und Vermögen ... in die Hand geben“ erscheint unklar. Die weiteren Ausführungen, dass es auch Aufgabe der Grundversorgungsstellen ist, die Ordnung und die Sicherheit in den organisierten Vertragsunterkünften zu gewährleisten, kommt jedoch im Gesetz nicht zum Ausdruck.

Die im letzten Satz dieses Absatzes verwendete Formulierung „Dies führt auch zur gerechtfertigten Annahme“ erscheint unklar.

Zu § 9:

Das zu Abs. 3 Z. 6 angeführte „unzulässige Verlassen“ des Landesgebietes als auch der letzte Satz dieses Absatzes erscheinen ebenso unklar.

Zu § 10:

Der letzte Satzteil des letzten Satzes könnte gestrichen werden.

Zu § 11 bis 14:

Die Erläuterungen sollten konkretisiert werden. Das Zitat des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes 2000 sollte lauten: NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200.

Zu § 15:

Wie bereits oben zu § 15 ausgeführt, enthält diese Bestimmung keine Angaben darüber, dass eine Zusage der Landesregierung notwendig ist.

Zu § 17:

Wie bereits oben zum § 17 Abs. 2 ausgeführt, ergibt sich aus dem vorliegenden Gesetzestext nicht, dass nur dann ein Bescheid zu erlassen ist, wenn angemessene aliquote Jahresanteile von Leistungen nicht gewährt werden.

Zu § 18:

Die Begründung des dritten Satzes durch den vierten Satz (Zuständigkeit des UVS) erscheint unklar.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit dieser Regelung gehen wir davon aus, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine dezentrale Verteilung der Aufgaben doch möglich ist. Es sollten nähere Anhaltspunkte in den Erläuterungen angeführt werden.

Zu § 21:

Es fehlen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

Zu § 24:

Im vorletzten Satz sollte das Wort „Leistungsempfänge“ durch das Wort „Leistungsempfänger“ ersetzt werden

Zu § 26:

Im ersten Satz sollte wohl das Wort „Bestandnehmer“ durch das Wort „Bestandgeber“ ersetzt werden.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens übermittelt die Abteilung Jugendwohlfahrt die nachfolgenden Anregungen. Vorausgeschickt wird der Hinweis, dass sich unsere Bedenken immer auf die Auswirkungen des geplanten Gesetzes auf den Vollzugsbereich Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Fremde bezieht, der nach derzeitiger Praxis in die Agenden der Abteilung GS6 fällt.

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Im allgemeinen Teil werden unter Punkt D die finanziellen Auswirkungen dargestellt. Dabei werden in Folge der vielfältigen Bescheidnotwendigkeit zwei zusätzliche Verwaltungsstellen gefordert. Bei dieser Darstellung wurde nicht Bedacht genommen, dass diese Bescheiderlassungsnotwendigkeit auch auf die umF anzuwenden ist und es hier in der Abteilung GS6 überhaupt keinen Dienstposten gibt, der dienstrechtlich zur Bescheiderlassung in Grundversorgungsthemen berechtigt wäre.

Zum Einsatz kommen ein Mitarbeiter aus dem Bereich der Sozialarbeit (KS-Schema) sowie eine c-Kraft in der Verrechnung. Im Falle des Inkrafttretens dieses Gesetzesentwurfs müsste entweder die Bescheiderlassung durch die Abteilung IVW2 erfolgen oder der Abteilung GS6 zumindest eine 20-Stunden-Kraft aus dem allgemeinen B-Dienst zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls muss eine Darstellung diesbezüglich über die finanziellen Auswirkungen an die gesetzgebende Kammer erfolgen.

Auf Seite 17 der EB (zu §§ 11 – 14) wird es in der dritten Zeile wohl heißen: immer wieder

Auf Seite 18 zu § 18 sollte unserer Ansicht nach eine Klarstellung (Regelung) über den Vollzug innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen. Bereits im internen Begutachtungsverfahren haben wir darauf hingewiesen, dass der Vollzug der Grundversorgungsvereinbarung hinsichtlich der umF durch die Abteilung GS6 ausschließlich in Folge einer persönlichen Absprache zwischen den Abteilungsleitern erfolgt. Es macht Sinn, wenn bei der Beurteilung der notwendigen Unterbringungsform eines umF ein Diplomsozialarbeiter in der Zentrale fungiert, alle weiteren derzeit erbrachten Leistungen dieser Abteilung müssen spätestens durch das vorliegende Gesetz korrekt **abgeklärt** werden.

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

1.) Allgemeines:

Mit dieser Gesetzesvorlage soll die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, Asylwerber, vertrieben und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbarer Menschen in das NÖ Landesrecht umgesetzt werden.

Durch vorliegenden Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG), unter anderem durch die Regelungen § 4 Abs. 2 Z. 3 und 4 und Abs. 3 wird die Zielgruppe der schutzbedürftigen Personen – in Abweichung von der Grundversorgungsvereinbarung und den Grundversorgungsgesetzen anderer Bundesländer – jedoch eingeschränkt; „asylberechtigte Personen in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung“ und „subsidiär schutz-berechtigte Personen“ wurden im Entwurf nicht geregelt.

Die Regelungen §§ 8, 9 und 10 sehen die Möglichkeit einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor.

Alle Fremden, die keine Grundversorgungsleistungen (mehr) erhalten bzw. nicht (mehr) zur Zielgruppe der Grundversorgung gehören, sich in Österreich jedoch weiterhin aufhalten, wären soziale Härtefälle (Familien mit Kleinkindern, Schwangere u.a.) von der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Die Länder sind nach der Art. 15a-Vereinbarung verpflichtet, nach einem festgelegten Schlüssel, der auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern Bedacht nimmt, anteilmäßig hilfs- und schutzbedürftige Fremde aufzunehmen, zu betreuen sowie diesen bestimmte Mindestleistungen zukommen zu lassen. Die Gesamtkosten der Grundversorgung für den oben angeführten Personenkreis werden im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Länder tragen die Kosten nach einem fixen Prozentsatz im Verhältnis zur Volkszahl. Einschränkungen in der Zielgruppe in einem Landesgesetz wie z.B. die Asylberechtigten während der ersten 4 Monate oder sehr detaillierte gefasste Missbrauchsregelungen (§§ 8 – 10) bergen die Gefahr in sich, dass Kosten für die Sozialhilfe entstehen, die in anderen Bundesländern durch Landesbetreuungsgesetze abgedeckt (der 60:40 Teilung) werden. Eine besonders restriktive Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung, die nur lokal auf Niederösterreich bezogen erfolgt, bringt Niederösterreich keinen Euro Ersparnis bei seiner zu bezahlenden Länderquote. Zusätzlich führt dies jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Mehraufwand in der Sozialhilfe. Es ist daher anzunehmen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf – zur Sozialhilfe zahlen die Gemeinden 50 % mit – auch zu einer Kostenbelastung der Gemeinden führt.

In dem finanziellen Teil der Erläuterungen wird nur auf die schon derzeit im Zusammenhang mit der Grundversorgungsvereinbarung entstehenden Kosten hingewiesen und es fehlt eine detaillierte Kostenberechnung des Ist-Standes samt Prognose (Versorgungskosten, Länderausgleich, Kosten für private Träger). Ebenso sind die Kosten der Administration (Personalsatz) nicht angegeben.

Abteilung Finanzen beim Amt der NÖ Landesregierung

Die Abteilung Finanzen nimmt zu vorliegenden Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG) wie folgt Stellung:

Mit vorliegendem Entwurf des NÖ GVG sollen die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbarer Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG) einerseits sowie die Richtlinien 2001/55/EG (Massenzustrom von Vertriebenen) und RL 2003/9/EG (Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern) andererseits in das NÖ Landesrecht umgesetzt werden.

Grundsätzlich sei festgehalten, dass alle Fremde, die keine Grundversorgungsleistungen (mehr) erhalten bzw. nicht (mehr) Zielgruppe der Grundversorgung sind und sich in Niederösterreich weiterhin aufhalten, als soziale Härtefälle (insbes. Familien, Schwangere u.a.) aus den Mitteln der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen wären.

Gem. der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG sind die Länder dazu verpflichtet, nach einem festgelegten Schlüssel, der auf der Einwohnerzahl basiert, hilfs- und schutzbedürftige Fremde aufzunehmen, zu betreuen sowie diesen bestimmte Mindestleistungen zukommen zu lassen.

Die Kosten dafür werden im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Länder tragen die Kosten im Verhältnis zur Volkszahl. Einschränkungen der Anspruchsberechtigten durch Landesgesetz vermindern kaum den Anteil der zu begleichenden Länderquote für Niederösterreich, erhöht allerdings den Aufwand in der Sozialhilfe beachtlich und führt damit auch zu einer Kostenbelastung der Gemeinden, da die Sozialhilfe in Niederösterreich zu 50 % von den Gemeinden mitfinanziert wird.

Dies birgt zudem die Gefahr in sich, dass die Gemeinden zu diesem Gesetzesentwurf Konsultation nach der Vereinbarung gem. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften aufrufen bzw. den Ersatz der aus diesem Entwurf entstehenden Mehrkosten durch das Land Niederösterreich fordern werden.

Einschränkungen der Anspruchsberechtigten in der Grundversorgung sowie eine restriktive Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG führt somit zu einem erheblichen Mehraufwand für das Land Niederösterreich durch vermehrte Leistung der Sozialhilfe.

Bei der Einschränkung handelt es sich z.B. um die in der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG aufgezählten Schutzbedürftigen „Fremde mit Asylberechtigung in den ersten vier Monaten“ nach Asylgewährung, „subsidiär Schutzberechtigte“ und „Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind“. Für diese Personengruppe erfolgt eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Personengruppen nicht geregelt. Eine Aufnahme dieser Personengruppen in die Zielgruppe der schutzbedürftigen Fremden des NÖ GVG ist allerdings erforderlich, um die Kosten der Sozialhilfe nicht zu sehr zu strapazieren.

So sind auch Schutzbedürftige unabhängig von Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin (als Asylwerber) im Rahmen der Grundversorgung zu versorgen.

Nachdem die Fremden im Falle der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen zumindest mit dem Notwendigsten aus der Sozialhilfe zu versorgen wären, wird diese einschränkende Regelung nicht begrüßt.

Ähnlich hat der schutzbedürftige Fremde in Fällen, in denen die Fremdenpolizeibehörde eine rechtliche bzw. faktische Nichtabschiebbarkeit festgestellt hat, z.B. weil die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist, unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Ebenso haben Fremde bis zur rechtskräftigen Entscheidung, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Die Regelungen §§ 8, 9 und 10 sehen umfassende Möglichkeiten einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor.

Grundsätzlich wird der dem Entwurf zugrunde liegende Gedanke des Versorgungsmissbrauches begrüßt, jedoch sind zahlreiche Härtefälle möglich, in denen Fremde faktisch nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und die Sozialhilfe die Fremden zur Vermeidung sozialer Härten wieder zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen hätte.

Zudem sollte das NÖ GVG auch im Hinblick auf die Umsetzung in den anderen Bundesländern die nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG zu erbringenden Leistungen nicht allzu restriktiv regeln, um gleichgelagerte Fälle in Österreich auch aus den gleichen/ähnlichen Mittel zu bedienen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird in den Erläuterungen nur auf die schon derzeit im Zusammenhang mit der Grundversorgungsvereinbarung entstehenden Kosten hingewiesen und es fehlt eine detaillierte Kostendarstellung und Aufschlüsselung.

Die Abteilung Finanzen fordert daher eine Überarbeitung des Entwurfes in Rücksicht auf die aus den Leistungen aus der Sozialhilfe anfallenden Kosten sowie die Vorlage einer entsprechenden Kostendarstellung.

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Inhalt des vorliegenden Entwurfes eines NÖ GVG einerseits durch Richtlinien der EU und andererseits durch die zwischen Bund und Länder gem. Artikel 15 a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bestimmt wird. Der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers muss daher als äußerst gering bewertet werden. Die nachstehenden Beurteilungen und Anregungen zu einzelnen Bestimmungen des NÖ GVG lassen den mir bekannten engen Spielraum unberücksichtigt und sind als Vorschläge aus dem Blickwinkel des Fremdenpolizisten der ersten Instanz zu verstehen.

Zusammenfassend darf zum NÖ GVG Folgendes festgehalten werden:

Das neue NÖ GVG enthält viele positive Aspekte. Insbesondere der Missbrauch von Leistungsbezügen wird hintangehalten. Das Gesetz ist sehr gut lesbar und strukturiert, dadurch wird dem Anwender auch die Vollziehung wesentlich erleichtert.

Zur Vollziehung der NÖ GVG wird im Hinblick auf § 18 Abs. 2 NÖ GVG nochmals angemerkt, dass durch eine Zentralisierung der Aufgaben nach dem NÖ GVG umfangreiche Synergieeffekte erzielt werden können und dadurch ein effizientes und ökonomisches Arbeiten ermöglicht wird. Die Ermächtigung zur Delegation einzelner Aufgaben sollte daher gänzlich entfallen.

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Soziales

Die Materie Grundversorgung ist bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften den Fachgebieten Soziales zur Vollziehung zugewiesen.

Namens der ARGE der NÖ Bezirkshauptleute gebe ich als Bereichssprecher SOZIALES im Rahmen des Allgemeinen Begutachtungsverfahrens zum NÖ GVG folgende **Stellungnahme** ab:

§ 18 Abs.2 NÖ GVG sieht vor, dass die Landesregierung bestimmte Angelegenheiten den Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist. Diese Regelung sehe ich als grundsätzlich positive Überlegung an.

Aus den **Erläuternden Bemerkungen** ist jedoch zu ersehen, dass mit rund 300 (zusätzlichen) Bescheiden niederösterreichweit zu rechnen ist. Weiters ist festgehalten, dass mit der Notwendigkeit von **2 zusätzlichen Dienstposten** zu rechnen ist.

Für das Fachgebiet Soziales habe ich am 31.1.2006 im Auftrag der BH-Konferenz den aktuellen Personalbedarf für alle 21 Bezirkshauptmannschaften errechnet. Diese Berechnung ergab einen **Personalfehlbestand von 11,6 PJ**.

Hiebei entfiel ein Personalfehlbestand von 4,4 PJ allein auf die Materie Grundversorgung.

Die Verhandlungen zum Dienstpostenplan 2007 ergaben, dass es zu keiner Erhöhung von Dienstposten bei den Bezirkshauptmannschaften kommen wird. Das bedeutet, dass das Personaldefizit bei den FG Soziales an den Bezirkshauptmannschaften weiter bestehen wird, da auch interne Umschichtungen an den Bezirkshauptmannschaften nicht mehr möglich sind.

Sollte an eine Übertragung von der an sich zuständigen Landesregierung auf die Bezirkshauptmannschaften gedacht werden, würden sich diese Bescheide nicht auf alle 21 BVB gleichmäßig verteilen, sondern wahrscheinlich wieder nur auf jene rund 8 BVB entfallen, die schon jetzt vom Vollzug der Materie Grundversorgung besonders betroffen sind.

Es muss daher schon heute darauf hingewiesen werden, dass es aus diesen Gründen den Fachgebieten Soziales an den Bezirkshauptmannschaften nicht möglich ist, allfällige zusätzliche Vollziehungsaufgaben aus dem Titel NÖ GVG zu übernehmen, wenn nicht gleichzeitig zusätzliches Personal hierfür zur Verfügung gestellt wird.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Berufungsbehörde in Verwaltungssachen und als Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen betroffen.

A) Allgemeine Bemerkungen:

1.

Im Entwurf sind etliche **Verordnungsermächtigungen** enthalten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung der Vollziehung wird angeregt, alle durch Verordnung zu treffenden Regelungen in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammenzufassen.

2.

Als Behörde erster Instanz ist die NÖ Landesregierung vorgesehen. Dies bedeutet, dass gemäß § 67 Abs. 2 AVG der Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen durch eine Kammer, die aus drei Mitgliedern besteht, zu entscheiden hat.

Im Bundesbetreuungsgesetz und im Fremdenpolizeigesetz (§ 9 Entscheidung über Berufungen gegen die Ausweisung bestimmter Fremder und §§ 82 und 83 Entscheidung über Schubhaftbeschwerden) ist vorgesehen, dass über derartige Rechtsmittel der **Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied** entscheidet.

Diese Regelung dient zweifellos der Raschheit des Verfahrens und der Kostenersparnis.

Es wird daher dringend angeregt, die Möglichkeit zu prüfen, im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 B-VG festzusetzen, dass über Berufungen auf Grund des zu erlassenden NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ durch ein Einzelmitglied entscheidet.

3.

Hinsichtlich der **Kosten** ist zu bemerken, dass bei Annahme der in den Erläuterungen Allgemeiner Teil angeschätzten Zahl von rund 90 Berufungen pro Jahr (rund 30 % der angenommenen 300 Bescheide pro Jahr) davon auszugehen ist, dass zur Erledigung dieser Berufungen etwa die Arbeitskraft eines Mitglieds zu 2/3 bzw. zur Gänze in Anspruch genommen wird. Eine genaue Abschätzung ist derzeit nicht möglich, da nicht bekannt ist, wie komplex bzw. aufwendig die Verfahren sind. Zusätzlich ist ein etwa gleich hoher Personalbedarf (2/3 bzw. eine ganze Arbeitskraft) im Bereich des Verwaltungspersonals anzunehmen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Berufungsverfahren vielfach nur unter Heranziehung von Dolmetschern abzuwickeln sein werden, was sich einerseits auf die Verhandlungs- bzw. Verfahrensdauer auswirkt. Auf Grund der Vollzugserfahrung bei der Behandlung von Maßnahmenbeschwerden ist durchaus denkbar, dass in ein und demselben Verfahren Dolmetscher für verschiedene Sprachen heranzuziehen sind. Dies verursacht **zusätzliche Kosten in Form der Dolmetschgebühren**, die überdies noch in eigenen Verfahren festgestellt, zugesprochen und sodann ausbezahlt werden müssen.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass voraussichtlich mit einem zusätzlichen Personalbedarf von einem Mitglied und einer Person im Bereich des Verwaltungspersonals und mit einer derzeit nicht genau bezifferbaren Erhöhung der Ausgaben für Dolmetschgebühren gerechnet werden muss.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass diese Kostenschätzung davon ausgeht, dass die Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates durch ein

Einzelmitglied und nicht durch eine Kammer zu treffen sind. Sofern die Entscheidung durch eine Kammer zu treffen ist, sind die Kosten deutlich höher anzusetzen.

Die vorgesehene **Amtsbeschwerde** wird ausdrücklich **positiv** beurteilt.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zu obigem Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Es ist teilweise gelungen, durch kreative Formulierungen oder tatsächlich neutrale Begriffe eine geschlechtergerechte Sprache umzusetzen.

In etlichen Bereichen werden jedoch ausschließlich männliche personenbezogene Bezeichnungen verwendet.

Die in § 1 Abs.5 angeführte Generalklausel, wonach sich die personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form auf gleiche Weise auf Frauen und Männer beziehen, ist nicht geschlechtergerecht.

↳ Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, den Empfehlungen des Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren zu folgen.

Anregungen und Beispiele für Umformulierungen:

- In §1 Abs.6:

... sind die *Bediensteten* der... Dienststellen

- §2 Abs.1:sind

1. *Fremde: Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft*

2. *Drittstaatsangehörige: Fremde, die nicht EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger sind*

3. *Asylwerberinnen/Asylwerber: Fremde ab Einbringung*

4. *Unbegleitete Minderjährige: Personen vor*

5. *Familienangehörige: Personen, die in folgendem Naheverhältnis zu einem/einer Fremden stehen: Ehegattin/Ehegatte,.....*

- §7 Abs.3:

... wobei auch das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Eheleuten, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen.....

- §9 Abs.3:

Ziff.7. in der organisierten Unterkunft trotz Ermahnung weiterhin ein für andere dort wohnhafte Personen unzumutbares Verhalten an den Tag gelegt wird;

- §11 Abs.3:

... der leistungsempfangenden Person und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen

- §25:

Abs.1 Ziff.4: von *Unterkunftgebenden*:

Abs.2 Ziff.1: von *Empfängerinnen/Empfängern* der Grundversorgung

Abs.2 Ziff.2: von den *Fremden gegenüber Unterhaltspflichtigen*

Inhaltsverzeichnis

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft nimmt binnen offener Frist zum Entwurf des NÖ Grundverordnungsgesetz 2006 wie folgt Stellung.

Das Gebot der Bestimmtheit von Normen muss auch im NÖ Grundversorgungsgesetz beachtet werden, da eine mangelnde Bestimmtheit ein Ermessen von Vollzugsorganen auslöst und vor allem sind Minderjährige davor zu bewahren, durch behördliches Handeln in ihrer freien Entfaltung und Entwicklung beeinträchtigt zu werden (siehe Stellungnahme §§7-9). Vor allem jedoch ist auf die Konvention der Kinderrechte der Vereinten Nationen hinzuweisen, welche den nationalen Gesetzgeber auch in dem Zusammenhang mit der Thematik Flüchtling und Grundrechten Maßstäbe vorgibt. Österreich hat die Konvention am 6.8.1992 ratifiziert. Im speziellen sind die Art. 22, 20 und 39 zu erwähnen. Diese genannten Rechtsgrundlagen normieren die besondere Schutzbedürftigkeit, den Beistand des Staates und auch Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung sowie der Förderung der sozialen Wiedereingliederung. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes dienlich und förderlich ist.

UNHCR

Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem er u. a. den Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt. Teil dieses humanitären Mandats ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz 2006

Entsprechend dem Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dient der vorliegende Gesetzesentwurf der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung¹ sowie einschlägiger Vorschriften der Europäischen Union auf landesgesetzlicher Ebene. Dem entsprechend möchte UNHCR vorab auf seine nach wie vor gültige Stellungnahme zum ursprünglichen Entwurf der Grundversorgungsvereinbarung² sowie die „Zusammenfassenden Beobachtungen von UNHCR bezüglich der EGRichtlinie über Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden“³ verweisen.

Diakonie

Vorbemerkung

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft des Landes Niederösterreich durch das vorliegende Grundversorgungsgesetz NÖ im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15 a B-VG auf landesgesetzlicher Ebene vor dem Hintergrund einschlägiger Vorschriften der Europäischen Union die Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu regeln. Durch diese Regelungen wird, wie schon lange gefordert, unter bestimmten Bedingungen für AsylwerberInnen ein Rechtsanspruch auf Versorgung gewährt. Der vorliegende Entwurf zeigt das Bemühen sowohl den Zugang als auch die Vorgänge des Entzuges und der Einschränkungen der Versorgungsleistungen umfassend darzustellen. Durch ein schon jetzt erprobtes und bewährtes „Verwarnsystem“ sollen die anspruchsberechtigten Personen rechtzeitig vor drohenden Einschränkungen gewarnt werden. Dieses System wird seitens der Diakonie ausdrücklich begrüßt. Leider lässt der vorliegende Entwurf Regelungen vermissen, die bei Verweigerung oder Einstellung und Einschränkung von Leistungen, festlegen, wann ein Anspruch wieder geprüft wird. Dies und die Tatsache, dass einem Rechtsmittel gegen verweigernde oder einstellende Entscheidungen der Behörde keine aufschiebende Wirkung zukommt, scheint aus Sicht der Diakonie problematisch, da es dadurch, wie schon die Praxis des Vollzuges des GVG-Bund zeigt, zu Versorgungslücken kommen kann.

Begrüßt wird das grundsätzliche Bekenntnis, anspruchsberechtigten Personen die Möglichkeit einzuräumen durch eigene Arbeitsleistungen zu ihrer Versorgung beizutragen. Inwieweit diese Bemühungen mit ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen sein werden, bleibt abzuwarten. Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf scheinbar weniger vom Gedanken einer lückenlosen Versorgung von AsylwerberInnen und nicht abschiebbaren Personen, als vom Gedanken einer möglichen Missbrauchsverhinderung getragen ist. Es besteht die Gefahr, dass dadurch Fälle von sozialer Härte und Obdachlosigkeit geschaffen werden.

Caritas

I. Allgemeines

Durch die EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von AsylwerberInnen und die gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Grundversorgungsvereinbarung ist die rechtliche und finanziellen Versorgung der betroffenen Gruppen erfreulicher Weise bereits vor geraumer Zeit ausgestaltet und teilweise gesichert worden.

Nun hat sich die niederösterreichische Landesregierung dazu entschlossen, diese Vorgaben auf Landesebene umzusetzen.

Vorab ist zu würdigen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag ausdrücklich ein Rechtsanspruch für Leistungen, die an AsylwerberInnen nach der EU-Richtlinie erbracht werden müssen, eingeräumt wird. Zwar wird dies in verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie deutlich vorgegeben, die entsprechende Umsetzung stellt in Österreich aber durchaus keine Selbstverständlichkeit dar.

Allerdings wird dieser Rechtsanspruch durch eine ganze Reihe an Verweigerungs-, Einstellungs- und Einschränkungstatbeständen ausgehöhlt, die in wesentlichen Punkten nicht nur unsachgemäß sind, sondern teilweise auch in Widerspruch zur EU-Richtlinie stehen. So soll beispielsweise die Hilfeleistung Dritter zu einer Versagung der Grundversorgung führen

können. An anderer Stelle soll die Grundversorgungsbehörde aus eigenem die Begründetheit des Asylantrages bewerten und daran Konsequenzen in Bezug auf materielle Leistungen knüpfen können.

Zu diesen klar abzulehnenden Verweigerungstatbeständen kommen weitere Defizite, wie die Versagung eines Rechtsanspruches für AsylwerberInnen, deren Beschwerde vor einem Höchstgericht die aufschiebende Wirkung zugesprochen wurde.

Sollte das Gesetz wie vorgeschlagen beschlossen werden, muss die Regelung der Materie nach Ansicht der Caritas als mißlungen bezeichnet werden.

Umsetzungsfrist

Wie § 27 des Entwurfes erklärt, soll durch dieses Gesetz die Richtlinie 2001/55/EG des Rates (Über Mindestnormen für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen ...)1 und die Richtlinie 2003/9/EG des Rates (Zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten ; im Folgenden: EU-Aufnahmerichtlinie)2 umgesetzt werden.

Es ist anzumerken, dass die erstgenannte Richtlinie bis zum 31. Dezember 2002 und die zweite bis zum 6. Februar 2005 umzusetzen gewesen wäre.

NÖ Arbeiterkammer

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bewertet den Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 positiv.

Zu bemängeln ist allerdings, dass die Bestimmungen über die Verweigerung von Grundversorgungsleistungen und die Einstellung, Einschränkung und das Ruhen von Grundversorgungsleistungen sehr umfangreich sind und den hilfs- und schutzbedürftigen Fremden kaum Freiheiten einräumen. So sind Eigeninitiativen zur Verbesserung der Situation (z.B. das Beziehen einer eigenen Wohnung) nicht oder nur unter der Überwindung hoher Hürden möglich. Da hier Kosteneinsparungseffekte möglich sind, sollten die betreffenden Bestimmungen noch einmal überarbeitet und entschärft werden.

BMI, Abteilung III/1/a

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG gibt das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende zusammenfassende Stellungnahme des Bundes ab:

Es folgen nur Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Text des Gesetzesentwurfs
im Begutachtungsverfahren
mit den eingearbeiteten Stellungnahmen**

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen und Verweisungen

Abschnitt 2 Gewährung der Grundversorgung

- § 3 Anspruchsberechtigte
- § 4 Hilfs- und Schutzbedürftigkeit
- § 5 Umfang der Grundversorgung
- § 6 Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen
- § 7 Höhe der Grundversorgungsleistungen
- § 8 Verweigerung von Grundversorgungsleistungen
- § 9 Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen
- § 10 Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung

Abschnitt 3 Kostenbeiträge, Kostenersätze und Leistungsansprüche Dritter

- § 11 Kostenbeiträge
- § 12 Kostenersatz durch den Leistungsempfänger
- § 13 Kostenersatz durch Dritte
- § 14 Allgemeine Bestimmungen für Kostenbeiträge und Kostenersätze
- § 15 Ersatzansprüche Dritter

Abschnitt 4 Verfahren

- § 16 Antragstellung
- § 17 Rechtsansprüche und Entscheidungsformen
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Berufungsverfahren
- § 20 Amtsbeschwerden

§ 21 Gebühren- und Abgabenbefreiung

Abschnitt 5 Mitwirkungs- Anzeige- und Auskunftspflichten, Behandlung personenbezogener Daten

§ 22 Mitwirkungspflichten der Bundespolizei

§ 23 Anzeigepflichten

§ 24 Auskunftspflichten

§ 25 Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschen von personenbezogenen Daten

Abschnitt 6 Straf- und Schlussbestimmungen

§ 26 Strafbestimmungen

§ 27 Umgesetzte EG-Richtlinien

§ 28 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Grundversorgung soll hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, solange sie dazu Hilfe benötigen.
- (2) Bei der Gewährung von Grundversorgungsleistungen ist so weit wie möglich die Familieneinheit im Sinne des § 2 Z. 5 zu wahren.
- (3) Grundversorgungsleistungen sind nur dann zu gewähren, wenn der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter gedeckt wird oder gedeckt werden müsste (Subsidiaritätsprinzip).
- (4) Die Grundversorgungsleistungen sind in der Form zu leisten, welche die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste Weise erreichen lässt. Bei der Gewährung von Leistungen ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.
- (5) Soweit in diesem Gesetz in personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (6) Um den Bedürfnissen hilfeschender und leistungsempfangender Personen gerecht

werden zu können, sind die **Mitarbeiter** der mit der Grundversorgungsvereinbarung **betrauten Dienststellen** geeignet zu schulen und den verantwortlichen Stellen die ausreichenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

- (7) Zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen und zur Schaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Infrastruktur kann sich das Land humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.
- (8) Volljährige leistungsempfangende Personen, die in einer organisierten Unterkunft untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis nach § 7 GVG-B 2005 zu **Hilfstätigkeiten**, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, und zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinden herangezogen werden. Für die Beurteilung dieser Tätigkeiten gelten die Bestimmungen des § 7 GVG-B 2005 sinngemäß.
- (9) Die leistungsempfangenden Personen werden innerhalb von 15 Tagen ab Gewährung von Grundversorgungsleistungen über die vorgesehenen **Leistungen** und über die sich für sie daraus ergebenden Verpflichtungen informiert. Die **Informationen** werden schriftlich und nach Möglichkeit in einer für die leistungsempfangende Person verständlichen Sprache erteilt. Gegebenfalls können diese Informationen auch mündlich erfolgen.

Zu dieser Bestimmung wurden folgende Stellungnahmen eingebracht

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Bezeichnung der einzelnen Paragraphen bzw. Abschnitte stimmt nicht immer mit den Überschriften der Paragraphen bzw. Abschnitte im nachfolgenden Gesetzestext überein (z.B. §§ 2, 7, 12, 20, 25; Abschnitte 4 und 5). Eine entsprechende Harmonisierung hat zu erfolgen.

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält mehrere thematisch voneinander unabhängige Absätze. Es sollte überlegt werden, inwiefern diese sogar teilweise als eigene Paragraphen gebildet werden sollen. Manche Bestimmungen könnten in einzelne Abschnitte eingebaut werden (so z.B. Abs. 9 in Abschnitt 2).

Die in Abs. 2 verwendete Wortfolge „gedeckt werden müsste“ erscheint in einem gewissen Widerspruch zu § 8 Abs. 1 Z. 2.

In Abs. 4 zweiter Satz könnte die Wortfolge „Bei der Gewährung von Leistungen“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt werden.

In Abs. 6 erscheint das Wort „Grundversorgungsvereinbarung“ unklar.

Abs. 8 erscheint im Hinblick auf die Kompetenz zur Regelung dieser Materie problematisch. Die kompetenzrechtliche Einordnung dieser Bestimmung ist nämlich unklar – insbesondere, ob es sich um eine arbeitsrechtliche Regelung handelt, für die grundsätzlich der Bund zuständig ist (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG). Es ist nämlich in diesem Zusammenhang auffällig, dass § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 sich nicht nur auf die Betreuungseinrichtungen des Bundes beschränkt, sondern auch – über den Geltungsbereich der übrigen Paragraphen dieses Gesetzes hinausgehend – die Betreuungseinrichtungen der Länder zum Gegenstand hat. Weiters ist zu bedenken, dass § 7 Abs. 1 und 2 GVG-B 2005 eindeutig arbeitsrechtliche Bestimmungen sind. Daher kann davon auch ausgegangen werden, dass die übrigen Absätze des § 7 GVG-B 2005 als arbeitsrechtliche Bestimmungen zu werten sein werden. Dann würde dem Landesgesetzgeber grundsätzlich keine Regelungskompetenz in diesem Bereich zukommen. Von daher sollte diese Bestimmung entfallen, auf jeden Fall jedoch das Wort „sinngemäß“.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 1 Abs. 6, der eine Art Selbstbindung des Landes darstellen soll, könnte nach den Worten „die ausreichenden Mittel“ die Wortfolge „und ausreichendes Personal“ eingefügt werden.

Bei § 1 Abs. 9 letzter Satz wird es „Gegebenenfalls“ heißen müssen.

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 1

Die Absätze 5, 6 und 9 sind weder unter Ziel noch unter Grundsätzen zu subsumieren und müssten daher jeweils in eigene Bestimmungen umgesetzt werden. Durch die Aufnahme des Absatzes 5 wird den Vorgaben einer geschlechtergerechten Sprache nicht entsprochen. Bemerkt wird, dass die Gleichbehandlungskommission ebenso wie z.B. die Anwaltskammer nicht in das Begutachtungsverfahren eingebunden waren.

Gemeindevertreterverband der ÖVP Niederösterreich

Zu § 1 Abs 8 NÖ GVG:

Durch diese Bestimmung können volljährig leistungsempfangende Personen, die in einer organisierten Unterkunft untergebracht sind, gemäß § 7 GVG-B 2005 zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden. Laut § 1 Abs 8 NÖ GVG müssen diese Hilfstätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen bzw. gemeinnützig für Bund, Land und Gemeinden sein. Genauer werden die Hilfstätigkeiten in der Bestimmung des § 7 GVG-B 2005 beschrieben. In dieser heißt es, dass Asylwerber und Fremde mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinden (zB Landschaftspflege, Gestaltung und Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der

Administration)herangezogen werden können. Unser Verband regt an, dass der Wortlaut des § 7 GVG-B 2005, insbesondere die Aufzählung der Beispiele für die Hilfstätigkeiten, zum besseren Verständnis und zur Erleichterung der Anwendung in den § 1 Abs 8 NÖ GVG mit aufgenommen wird.

UNHCR

§ 1 – Ziele und Grundsätze

Abs. 3 – Subsidiaritätsprinzip

Gemäß § 1 Abs. 3 des Entwurfs sind Grundversorgungsleistungen nur dann zu gewähren, wenn der jeweilige Bedarf nicht schon durch Leistungen Dritter, wie etwa anderer Behörden, Organisationen, Stellen oder Personen, gedeckt wird oder gedeckt werden müsste. Dieses Subsidiaritätsprinzip findet sich auch in § 8 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs wieder, wonach die Gewährung einer Grundversorgungsleistung durch das Land Niederösterreich zu verweigern ist, wenn diese durch „Personen, Einrichtungen oder Stellen“ erbracht werden. Schließlich ergibt sich aus § 15 *leg.cit.*, dass Kosten für durch von Dritte gewährte Grundversorgungsleistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Land Niederösterreich ersetzt werden.

¹ Vgl. BGBl. I Nr. 80/2004 bzw. LGBl. für Niederösterreich Nr. 0821/00.

² UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), 28. Juli 2003, [Hhttp://www.unhcr.at/pdf/558.pdf](http://www.unhcr.at/pdf/558.pdf)H.

³ [Hhttp://unhcr.at/pdf/1377.pdf](http://unhcr.at/pdf/1377.pdf)H.

2

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Nach Ansicht von UNHCR soll die Berücksichtigung von Leistungen Dritter im Rahmen der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit von Fremden nicht – wie es auch der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss Zl. 1 Ob 272/02k vom 24. Februar 2003 ausgeführt hat – zur Berufung durch das Land Niederösterreich auf derartige Leistungen, die schließlich der Beseitigung oder Linderung einer akuten wirtschaftlichen Notlage dienen, führen, wenn diese erst in Folge mangelnder staatlicher Unterstützung bereitgestellt wurden.

Ferner sollte eine seitens Dritter bestehende Verpflichtung zur Erbringung vergleichbarer Leistungen nicht *per se* in einer Verweigerung der Vorteile aus der Grundversorgung durch das Land Niederösterreich resultieren. Vielmehr wäre auf die faktische Sicherung des Lebensunterhalts der Asylsuchenden abzustellen. Fremde könnten nämlich in einer Notlage enden, wenn vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen in der Praxis nicht nachgekommen werden kann.

Leistungsverpflichtungen dritter Personen oder Einrichtungen wären daher allenfalls im Wege von Regressansprüchen durchzusetzen, wie dies auch § 13 Abs. 2 des Entwurfs vorsieht.

Abs. 6 – Schulungen

Die geplanten Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der mit der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen erachtet UNHCR als sehr positiv. Angesichts der besonderen Umstände, in denen sich viele Asylsuchende befinden – nicht zuletzt weil sie vielfach Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind oder eine traumatische Flucht hinter sich haben –, erscheint UNHCR die Einbeziehung von Unterbringungsgebern in derartige Maßnahmen bedeutsam. Des Weiteren möchte UNHCR vorschlagen, für Schulungen u. a. auch auf Flüchtlingshilfsorganisationen mit einschlägigen Erfahrungen im Umgang mit

Asylsuchenden zurückzugreifen.

Abs. 9 – Informationspflicht

UNHCR begrüßt, dass § 1 Abs. 9 des Entwurfs eine Informationspflicht normiert, und empfiehlt, in diese Hinweise auf Organisationen oder Personengruppen aufzunehmen, die spezifischen Rechtsbeistand gewähren bzw. im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen Unterstützung anbieten.⁴

Diakonie

§ 1 - Ziele und Grundsätze

Die im § 1 formulierten Zielen und Grundsätze decken sich im wesentlichen mit den in der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedsstaaten.

Zu § 1 Absatz 3

Zum im Absatz 3 zum Ausdruck gebrachten Subsidiaritätsprinzip ist anzumerken, dass für den hilfsbedürftigen Fremden Leistungen, die Dritte erbringen müssten, oft nicht sofort erreichbar sind.

Da - wie im § 8 näher ausgeführt - Regressansprüche gegen zur Leistung Verpflichtete bestehen, wäre zur Linderung einer akuten wirtschaftlichen Notlage eine zumindest vorläufige Leistungserbringung im Rahmen der Grundversorgung notwendig, um unzumutbare soziale Härten abzufedern.

Aus Sicht der Diakonie wäre der letzte Halbsatz, „*oder gedeckt werden müsste*“ daher zu streichen.

Caritas

§§1 und 8 Kreis der erfassten Hilfsbedürftigen

Die Grundversorgung nach diesem Gesetz soll hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben ermöglichen (§ 1 Abs 1).

Gemäß § 1 Abs 3 sind Grundversorgungsleistungen nach diesem Gesetz allerdings nur dann zu gewähren, wenn der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter gedeckt wird. Und § 8 normiert, dass Grundversorgungsleistungen zu verweigern sind, wenn Personen, Einrichtungen oder Stellen Grundversorgungsleistungen ... erbringen,

Eine ähnliche Erfassung von Hilfsbedürftigen war bereits Gegenstand eines Beschlusses des Obersten Gerichtshofes³, in dem dieser sinngemäß erklärt, dass sich der Bund seiner Leistungspflicht nicht dadurch entziehen kann, dass entsprechende Leistungen von dritter Seite erbracht werden.

Diese Kritik trifft auch hier zu: Grundsätzlich trifft aufgrund der EU-Aufnahmerichtlinie und der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG⁴ (im Folgenden

Grundversorgungsvereinbarung) das Land die Versorgungspflicht. Wenn nun die sonstigen Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Grundversorgung vorliegen, dann darf diese nicht mit dem Argument versagt werden, dass im Augenblick Dritte Hilfe leisten.

Die Ablehnung dieser Formulierung wird nicht durch die Bestimmung des § 15 entschärft, die einen Ersatzanspruch Dritter bei Rechtsanspruchstatbeständen dann einräumt, wenn Grundversorgungsleistungen so dringend geleistet werden mussten, dass die Landesregierung nicht verständigt werden konnte. Denn diese Regressmöglichkeit (zudem einmal als Möglichkeit im Rahmen des Ermessens (§ 15 Abs 1), einmal als Anspruch (Abs 2 und 3) normiert) ist so eng formuliert, dass sie nur ganz bestimmte Notsituationen erfasst. Alle anderen Konstellationen bleiben unberücksichtigt.

Da nicht einzusehen, warum der oben erwähnte Rechtsirrtum auf Länderebene prolongiert werden soll, wird der Ausschluss jener Hilfsbedürftigen von Leistungen abgelehnt, für die

Dritte Leistungen erbringen.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 1

Abs. 1: Die Wortfolge „solange sie dazu Hilfe benötigen“ ist im Hinblick auf die Wortfolge „hilfs- und schutzbedürftigen“ redundant (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung – GVV). Die Leistungsdauer der Grundversorgung ergibt sich im Einzelnen aus den weiteren Bestimmungen dieses Entwurfs.

Abs. 3: Das vorgeschlagene Subsidiaritätsprinzip ist insofern bedenklich, als die Richtlinie 2003/9/EG („AufnahmeRL“) die Mitgliedstaaten als zur Leistung verpflichtete Adressaten bestimmt. In diesem Sinne erscheint die gesetzliche Verankerung dieses Prinzips der GVV und den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entgegen zu laufen, zumal jedenfalls und primär der Staat (Bund und Länder) zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen verpflichtet ist und sie die Erbringung dieser Leistungen nicht von der vorrangigen Leistung Dritter abhängig machen dürfen.

Abs. 5: Der Klarheit wegen wird angeregt, im zweiten Satz nach der Wortfolge Bei Anwendung“ die Wortfolge „dieses Gesetzes“ einzufügen.

§ 2

Begriffsbestimmungen Verweisungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

3. **Fremder:** wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. **Drittstaatsangehöriger:** ein Fremder, der nicht EWR-Bürger ist;
3. **Asylwerber:** ein Fremder ab Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz nach dem AsylG 2005 oder eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1991 und 1997 bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens;
4. **Unbegleiteter Minderjähriger:** eine Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die ohne Begleitung einer für sie nach einer Rechtsvorschrift oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen erwachsenen Person nach Österreich einreist, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen erwachsenen Person befindet; hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise in das Bundesgebiet ohne Begleitung zurückgelassen werden;
5. **Familienangehöriger:** wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Fremden ist, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat;

6. **Grundversorgungsstelle:** jede Stelle, die in den Ländern und beim Bund mit der Umsetzung und Vollziehung der Grundversorgungsvereinbarung betraut ist;
7. **Betreuungseinrichtung:** jede Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von leistungsempfangenden Personen, die das Land Niederösterreich oder eine durch Vertrag zur Mitarbeit herangezogene humanitäre, kirchliche oder private Einrichtung betreibt;
8. **Organisierte Unterkunft:** eine Unterkunft in einer Betreuungseinrichtung nach Z. 7;
9. **Individuelle Unterkunft:** ein Wohnraum, der von der hilfesuchenden bzw. leistungsempfangenden Person selbst in Bestand genommen wird.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die nachfolgenden Rechtsvorschriften, die in der angeführten Fassung anzuwenden sind:

1. **AsylG 2005:** Asylgesetz 2005, BGBl I Nr. 100/2005;
2. **FPG:** Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
3. **NAG:** Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
4. **DSG 2000:** Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005;
5. **ABGB:** Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2005;
6. **GVG-B 2005:** Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005;
7. **FLAG:** Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1976 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005;
8. **ASVG:** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl I Nr. 155/2005;
9. **SPG:** Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2005.
10. **Grundversorgungsvereinbarung:** Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, LGBl. 0821;
11. **Dublin-Verordnung:** Verordnung 2003/343/EG zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. Nr. L 50 vom 25.2.2003.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 2:

Die in Abs. 2 angeführten Gesetze sind im Hinblick auf die jeweils geltende Fassung noch einmal zu überprüfen, insbesondere z.B. Z. 3, 7, 9.

Die in Z. 11 angeführte Dublin-Verordnung ist wie folgt anzuführen: „Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung ..., ABl. Nr. L 050 vom 25. Februar 2003, S. 1“.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4: Der Entwurf verwendet erstmalig und entgegen langjähriger Praxis für umF den Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“. Damit ist nicht nur die vertraute Sprachregelung in Frage gestellt, sondern auch einer möglichen Fehlinterpretation Tür und Tor geöffnet, der zu Folge nicht nur Flüchtlinge/Fremde gemeint sind. **Es wird daher dringend vorgeschlagen, zur bisherigen Wortwahl zurückzukehren**, zumal auch die Grundversorgungsvereinbarung selbst den vollständigen Begriff verwendet.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4 wird weiters angemerkt, dass ein Hinweis auf Gewohnheitsrecht voraussetzt, dass Gewohnheitsrecht der Herkunftsländer im Wissensstand aller Sachbearbeiter vorhanden ist. Außerdem widerspricht dieser vorgeschlagene Gedanke (ein Minderjähriger, der von einer erwachsenen Person begleitet wird, die im Herkunftsland möglicherweise Autoritätsfunktion inne hat und mit der sich das Kind nun hier gemeinsam aufhält, wird nicht in die Sonderbestimmungen des GVG-B 2005 zugelassen) den Forderungen des UNHCR etc., denen zu Folge die Behandlung von Minderjährigen unter besonders qualifizierten Rahmenbedingungen abzulaufen hat.

Wenn – praktisch gesprochen – ein Dorfältester mit Jugendlichen gemeinsam geflüchtet ist und nunmehr eine Zuteilung dieser Jugendlichen im Auffanglager zur Diskussion steht, müssten diese Jugendlichen dann gemeinsam mit diesem alten Herren in einem Erwachsenenquartier geführt werden.

Wir ersuchen daher, **die Wortfolge „oder dem Gewohnheitsrecht“ ersatzlos zu streichen**.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 5: In Zusammenhang mit der Definition des Familienangehörigen wird darauf hingewiesen, dass derzeit der Bund in Folge europäischer Judikatur eine Verbesserung bzw. **Gleichstellung des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin** mit verheirateten Personen legislativ vorbereitet.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 7 und 8: Es wird ersucht zu überlegen, ob man eine Unterscheidung zwischen Betreuungseinrichtung und organisierter Unterkunft für den Gesetzestext benötigt. Derzeit ist diese Unterscheidung in den folgenden Bestimmungen eher schwer lesbar.

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

§ 2 Abs.1 Begriffsbestimmungen

Es wird angeregt die Begriffsbestimmungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes mit jenen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes 2005 abzustimmen, damit eine einheitliche Sprache gewährleistet ist.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 2 Z.5

Familienangehöriger

Dem vorgeschlagenen restriktiven Familienbegriff (nur Ehegatten und Minderjährige Kinder) ist der weitere Begriff der EMRK entgegen zu halten. Nach der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des EGMR fallen auch erwachsene Kinder und weitere Verwandte, die wirtschaftlich abhängig oder pflegebedürftig sind sowie gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften unter den Schutz des Art.8 EMRK.

Zudem gilt zu beachten, dass eine unzulässige Differenzierung bzw. Diskriminierung vorliegt, wenn die Achtung des Menschenrechts auf Familieneinheit nur auf eine bereits im Herkunftsland bestehende Familieneigenschaft beschränkt wird und denjenigen die während der Flucht oder nach Ankunft im Aufnahmestaat eine Familie gründen, ein Anrecht auf ein gemeinsames Familienleben untersagt bleibt.

UNHCR

§ 2 – Begriffsbestimmungen und Verweisungen

Abs. 1 Z. 5 – Familienangehöriger

Im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ empfiehlt

UNHCR eine breitere Auslegung, um das gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfs erklärte

⁴ Siehe in diesem Zusammenhang auch Artikel 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31/18, 6.2.2003).

³

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Ziel, soweit wie möglich die Familieneinheit zu wahren, erreichen zu können. Der Begriff „Familienangehöriger“ sollte nicht auf Eltern minderjähriger Kinder, Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder beschränkt sein, sondern auch unverheiratete Lebensgefährten, die eine stabile Familieneinheit bilden, und unterhaltsbedürftige Personen, wie etwa Verwandte in aufsteigender Linie, die keine anderen Mittel als die Unterstützung der Familie zur Verfügung haben, sowie volljährige Kinder, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, umfassen.⁵ Dies erscheint umso mehr im Lichte des § 7 Abs. 3 des Entwurfs geboten, dem zufolge bei der Feststellung der Höhe der Grundversorgungsleistung das vorhandene Einkommen und verwertbares Vermögen von Lebensgefährten sowie unterhaltspflichtigen Personen zu berücksichtigen ist.

Die Achtung des Menschenrechts auf Familienleben ist nach Ansicht von UNHCR auch bei Ehegatten nicht auf eine bereits im Herkunftsstaat bestehende Familieneigenschaft zu beschränken, da während der Flucht oder nach Ankunft im Aufnahmestaat gegründeten Familien ebenso das Recht auf ein gemeinsames Familienleben zukommt.

Diakonie

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 5 – Familienangehöriger

Die in Ziffer 5 getroffene Definition eines Familienangehörigen lässt die Erwähnung unverheirateter Partner vermissen. Eine solche wäre nach der oben zitierten EURichtlinie geboten.

Die Diakonie empfiehlt daher die Definition Familienangehöriger entsprechend der Richtlinie weiter als im vorliegenden Entwurf zu fassen und auch unverheiratete Partner unter diesen Begriff zu subsumieren.

Systematisch sinnvoll erschiene auch die Aufnahme der wichtigen Begriffsbestimmungen von Hilfs- und Schutzbedürftigkeit im § 2.

Caritas

§ 2 - Begriffsdefinition Individuelle Unterkunft § 2 Abs 1 Z.9 definiert als individuelle Unterkunft einen Wohnraum, der von der hilfeschuchenden bzw. leistungsempfangenden Person selbst in Bestand genommen wird. Damit sind andere Formen der Gebrauchsüberlassung nicht umfasst, wie z.B. der Gebrauch aufgrund eines Prekariums, der jedoch mit einer Zahlung eines Unkostenbetrages wie Energiekosten, etc. verbunden sein kann. Unklar ist auch, ob Untermiete von dieser Definition erfasst ist (selbst ...). Somit wird eine weitere Begriffsdefinition angeregt.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 2

Abs. 1 Z 4: Entsprechend Art. 2 lit. h AufnahmeRL sollte die Wortfolge „zurückgelassen werden“ durch „zurückgelassen wurden“ ersetzt werden.

Abs. 2: Die angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen sollten wie folgt auf die jeweils zuletzt geänderte Fassung geändert werden:

Z 2: FPG idF BGBl I Nr. 157/2005

Z 3: NAG idF BGBl I Nr. 31/2006

Z 9: SPG idF BGBl I Nr. 56/2006.

Weiters darf aus Gründen der Aktualität darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des vom Nationalrat am 23. Mai 2006 beschlossenen Betrugsbekämpfungsgesetzes Änderungen des FPG und NAG durchgeführt worden sind. Sollte dieser Gesetzesbeschluss nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens noch vor der Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs im NÖ Landtag im BGBl. I kundgemacht werden, so könnten die statischen Verweise zu FPG und NAG (Z 2 und 3) entsprechend adaptiert werden.

Abschnitt 2 Gewährung der Grundversorgung

§ 3 Anspruchsberechtigte

Grundversorgungsleistungen gemäß § 5 werden Fremden gewährt, sofern sie

1. **hilfs- und schutzbedürftig** sind und
2. ihren **Hauptwohnsitz in Niederösterreich** oder in Ermangelung dessen **nicht nur** ihren **vorübergehenden Aufenthalt in Niederösterreich** haben und
3. **kein Grund** für die **Verweigerung, Einstellung, Einschränkung** oder das **Ruhen** der Grundversorgungsleistungen vorliegt.

Zu dieser Bestimmung wurden folgende Stellungnahmen eingebracht:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 3:

In Z. 2 sollte überlegt werden, das Wort „ihren“ vor das Wort „nicht“ zu setzen.

In Z. 3 sollte auch das Wort „Ruhen“ fett gedruckt werden.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 3 Z. 2: Möglicherweise wird der melderechtliche Begriff des Hauptwohnsitzes nicht immer praxisbezogen sein, weshalb aus der Jurisdiktionsnorm der **Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes** zur Überlegung gestellt wird.

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 3

Es ist nicht einsichtig, aus welchen Überlegungen die Z. 3 aufgenommen wurde, die außerdem ein unbestimmter Rechtsbegriff enthält.. Wenn man eine Einschränkung im Kreis der Anspruchsberechtigten vornehmen will, müsste man die Fremden für die trotz Aufenthalts- und Hauptwohnsitz in NÖ eine Grundversorgung nicht in Betracht kommt dezidiert anführen.

§ 4
Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

(1) **Hilfsbedürftig** ist, wer den Lebensbedarf im Sinne der im § 5 angeführten Leistungen in der im § 7 angeführten Höhe für sich und seine mit ihm in Niederösterreich im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann.

(2) **Schutzbedürftig** sind, **drittstaatsangehörige**

1. **Asylwerber**;
2. **Fremde mit Aufenthaltsrecht** gemäß § 72 NAG oder einer Verordnung nach § 76 NAG;
3. **Fremde mit Aufenthaltsrecht**, deren Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens durch das Wiederaufleben der asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigung infolge der vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Beschwerde gegen den Asylbescheid zuerkannten aufschiebenden Wirkung entstanden ist (diese Personen gelten nicht als Asylwerber im Sinne des Abs. 1);
4. **Fremde ohne Aufenthaltsrecht**, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen **nicht abschiebbar** sind.

(3) Bei Personen nach Abs. 2 Z. 3 ist für die Leistungsgewährung die unverzügliche und ausreichende Ausreise- bzw. Rückkehrbereitschaft nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens zu berücksichtigen. Nichtabschiebbarkeit im Sinne von Abs. 2 Z. 4 ist nur dann anzunehmen, wenn von der Fremdenpolizeibehörde eine entsprechende Feststellung getroffen wurde und der Fremde nicht selbst maßgeblich zur Verwirklichung des Sachverhaltes beigetragen hat, wobei auch die gezeigte Ausreise- und Rückkehrbereitschaft nach dem rechtskräftig negativen Abschluss des fremden- bzw. asylrechtlichen Verfahrens zu beurteilen ist.

Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung

Zu § 4:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, inwiefern auch auf § 6 zu verweisen ist.

In Abs. 2 sollte beim Einleitungssatz nach dem Wort „sind“ der Beistrich entfallen.

In Abs. 2 Z. 3 ist am Ende die Abkürzung „Abs. 1“ durch „Z. 1“ zu ersetzen.

In Abs. 3 sollte überlegt werden, den zweiten Satz als eigenen Absatz zu normieren. In diesem Satz ist unklar, was unter „Verwirklichung des Sachverhaltes“ zu verstehen ist.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 4 Abs. 2 sollte der Beistrich in der Überschrift entfallen (Schutzbedürftig sind drittstaatsangehörige).

Bei § 4 Abs. 3 sollte es in der 6. Zeile heißen: ... eine entsprechende Feststellung getroffen **worden ist** und ...

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

zu § 4 Abs. 2:

Zur Zielgruppe der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung gehören auch „Fremde mit Asylberechtigung in den ersten vier Monaten“ nach Asylgewährung, „subsidiär Schutzberechtigte“ und „Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind“. Diese Personengruppen zählen zu den schutzbedürftigen Fremden und es erfolgt für diese eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Personengruppen nicht geregelt. Nachdem diese Personengruppen sowohl in die Grundversorgungsvereinbarung als auch in die Grundversorgungsgesetze der übrigen Bundesländer Eingang gefunden haben und Zielgruppe von Grundversorgungsleistungen sind, **ist eine Aufnahme dieser Personengruppen in die Zielgruppe der schutzbedürftigen Fremden des NÖ GVG unbedingt erforderlich.**

Sonst würde dies u.a. dazu führen, dass diese Personengruppen nicht mehr von zu den äußerst günstigen Tarifen und der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert bleiben kann und zu den für Sozialhilfeempfängern um den 5-fach teureren Tarifen von €312,- pro Monat von der Sozialhilfe weiterversichert werden müsste. Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits bei den allgemeinen Regelungen aufgezeigt. Es ist schon allein im Hinblick auf die Möglichkeiten der Arbeits- und Wohnraumbeschaffung besonders bei Personen, deren Asylverfahren (z.B. Tschetschenen) nur sehr kurz dauert, der von der Grundversorgungsvereinbarung eingeräumte Zeitraum von 4 Monaten nach der Asylgewährung möglichst für Wohn- und Arbeitsbeschaffung zu nutzen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Asylberechtigt während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem NÖ SHG, LGBl. 9200, in Anspruch nehmen.“
Ebenso sollten die subsidiär Schutzberechtigten erfasst werden

Der Richtlinie 2004/83/EG (Art 28.) wird dadurch Rechnung getragen, als die Sozialhilfe den darin genannten schutzbedürftigen Fremden (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) bei Vorliegen der Voraussetzungen (wenn sie die Grundversorgung nicht in Anspruch nehmen) eine richtsatzergänzende Leistung in Höhe der Differenz auf die volle Sozialhilfeleistung gewährt wird; insofern ist eine Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsbürgern gewährleistet.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 3/ § 4 Abs. 3 1 Satz:

Soweit der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Beschwerde gegen einen negativen Asylbescheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, ist nach Rechtsansicht der Sozialhilfe der Fremde **unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin (als Asylwerber) im Rahmen der Grundversorgung zu versorgen.**

Die getroffene Regelung widerspricht klar der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Diese stellen im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich fest, dass „.....*der Antrag stellenden Partei wieder die Rechtsstellung als Asylwerber zukommt, wobei damit im Besonderen jede Zurück- oder Abschiebung der Antrag stellenden Partei aus Österreich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unzulässig ist*“.

Es ist daher im gegenständlichen Fall unzulässig, die Weitergewährung der Grundversorgung mit der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft des Fremden zu verknüpfen. Nachdem die Sozialhilfe den Fremden im Falle der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen hätte, wird diese einschränkende Regelung abgelehnt.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 4/ § 4 Abs. 3 2 Satz:

Ähnlich hat der schutzbedürftige Fremde in Fällen, in denen die Fremdenpolizeibehörde eine rechtliche bzw. faktische Nichtabschiebbarkeit festgestellt hat, z.B. weil die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist, **unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft** weiterhin Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Richtig ist, dass Fremde im Verfahren eine Mitwirkungspflicht trifft, jedoch ist zu berücksichtigen, dass Fremde, dies sich auf Flucht befinden, in der Regel über keine vollständigen Personaldokumente, Unterlagen etc. verfügen. Es ist daher in diesen Fällen mit Augenmaß vorzugehen und kann nicht grundsätzlich von böswilliger Verschleierung von Daten, Tatsachen etc. ausgegangen werden.

Soweit im Heimatland des Fremden die Gefahr einer Verfolgung besteht, erscheint eine Verknüpfung der Gewährung von Grundversorgungsleistungen mit der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft des Fremden überhaupt unzulässig.

Abteilung Finanzen beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei der Einschränkung handelt es sich z.B. um die in der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG aufgezählten Schutzbedürftigen „Fremde mit Asylberechtigung in den ersten vier Monaten“ nach Asylgewährung, „subsidiär Schutzberechtigte“ und „Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind“. Für diese Personengruppe erfolgt eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Personengruppen nicht geregelt. Eine Aufnahme dieser Personengruppen in die Zielgruppe der schutzbedürftigen Fremden des NÖ GVG ist allerdings erforderlich, um die Kosten der Sozialhilfe nicht zu sehr zu strapazieren.

So sind auch Schutzbedürftige unabhängig von Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin (als Asylwerber) im Rahmen der Grundversorgung zu versorgen.

Nachdem die Fremden im Falle der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen zumindest mit dem Notwendigsten aus der Sozialhilfe zu versorgen wären, wird diese einschränkende Regelung nicht begrüßt.

Ähnlich hat der schutzbedürftige Fremde in Fällen, in denen die Fremdenpolizeibehörde eine rechtliche bzw. faktische Nichtabschiebbarkeit festgestellt hat, z.B. weil die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist, unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Ebenso haben Fremde bis zur rechtskräftigen Entscheidung, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

§ 4 Abs. 3 Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Bei der verlangten „entsprechenden Feststellung der Fremdenpolizeibehörde im § 4 Abs. 3 NÖ GVG“ sollte es sich um einen Abschiebungsaufschub gemäß § 46 Abs. 3 FPG (bescheidmäßige Erledigung) handeln, damit eine Niederösterreich weite einheitliche Vorgehensweise der Fremdenbehörden gewährleistet ist.

Die Ausstellung eines Abschiebungsaufschubes (von Amtswegen oder durch Antrag) sollte von der Fremdenpolizeibehörde nur ausgestellt werden, wenn der Fremde ausreise- und rückkehrbereit ist und trotzdem die Ausreise nicht verwirklicht werden kann.

UNHCR

§ 4 – Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Abs. 1 – Hilfsbedürftigkeit

Der im Zusammenhang mit dem Lebensbedarf in § 4 Abs. 1 des Entwurfs enthaltene Verweis auf § 5 wäre um § 6 des Entwurfs zu ergänzen, wie dies auch in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 ausgeführt ist.

Abs. 2 – Schutzbedürftigkeit

UNHCR spricht sich gegen die vorgesehene Einschränkung aus, lediglich „drittstaatsangehörige“ Asylwerber und Fremde vom Anwendungsbereich der Grundversorgung des Landes Niederösterreich zu umfassen. Für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie einer Reihe anderer Länder sehen die §§ 38 und 39 AsylG 2005 unter dem Titel „sichere Herkunftsstaaten“ Sonderregelungen vor. Demgemäß kann das Bundesasylamt einer Berufung gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz eines Asylwerbers aus einem sicheren Herkunftsstaat und der damit verbundenen Ausweisung die aufschiebende Wirkung aberkennen. Im Einklang mit Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach eine unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen u. a. aufgrund ihres Herkunftsstaates unzulässig ist, hat jedoch jeder aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammende Asylwerber die Möglichkeit, die Vermutung der fehlenden Fluchtgründe in seiner Heimat zu widerlegen.

⁵ Vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (im Folgenden „UNHCR-Handbuch“), Genf, September 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich, Dezember 2003, Rz. 185; Beschluss Nr. 88 (L) von 1999 des UNHCR-Exekutivkomitees, Beschluss über den Schutz der Familie des Flüchtlings; UNHCR, The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper, April 2006, S. 29.

4

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Im Gegensatz dazu sieht § 4 Abs. 2 des Entwurfs den ausnahmslosen Ausschluss von der Grundversorgung für Asylwerber aus EWR-Staaten vor. Abgesehen von der in den Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 *leg.cit.* näher dargelegten Auffassung,

asylrechtliche Fragestellungen im Asylverfahren und nicht unter dem Aspekt der Grundversorgung zu behandeln, erscheint diese Bestimmungen aufgrund ihres absoluten Charakters überschießend. Im Hinblick auf EWR-Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, widerspricht sie zudem Artikel 3 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie.

Im Hinblick auf Z. 3 ist UNHCR die vorgenommene Unterscheidung der „Fremde[n] mit Aufenthaltsrecht, deren Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens durch das Wiederaufleben der asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigung infolge der vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Beschwerde gegen den Asylbescheid zuerkannten aufschiebenden Wirkung entstanden ist“ von Asylwerbern im Sinne der Z. 1 nicht verständlich. Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Höchstgerichte wird der Eintritt der Rechtswirkungen des zweitinstanzlichen Asylbescheids hinausgeschoben, und vermag dieser Bescheid vorläufig keine Rechtswirkung zu entfalten. Folglich kommt den Betroffenen erneut die Stellung eines Asylwerbers mit allen damit verbundenen Rechten zu.

Darüber hinaus sei auf Artikel 3 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie verwiesen, gemäß dem sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Asylsuchende erstreckt, „solange sie als Asylwerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen“. Eine Diskriminierung von Asylsuchenden gemäß Z. 3 erscheint daher vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie⁷ jedenfalls problematisch.

Diakonie

§ 4 - Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Zu § 4 Absatz 1

Positiv erscheint aus Sicht der Diakonie der Versuch den vieldiskutierten Begriff der Hilfsbedürftigkeit einer Definition zuzuführen.

Analog zum NÖ Sozialhilfegesetz sollte aber klargestellt werden, dass „geschütztes Vermögen“ der Verwertung entzogen ist.

Es wird seitens der Diakonie angeregt, etwa Gegenstände wie, den Lebensverhältnissen des Hilfesuchenden angemessenen Hausrat oder Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere kultureller oder religiöser Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist, nicht als verwertbares Vermögen zu betrachten.

[Vgl NÖ Sozialhilfegesetz § 15; VO über die Berücksichtigung von Eigenmitteln 9200/2—0, §§ 2,3]

Auch sollten Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht als verwertbares Vermögen der Unterhaltspflichtigen gewertet werden.

Zu § 4 Absatz 2

Der vorliegende Entwurf lässt, entgegen den Vorgaben der EU-Richtlinie die Behandlung von Staatenlosen offen; eine Aufnahme dieser Personengruppe als schutzbedürftige Fremde erscheint nach Ansicht der Diakonie unumgänglich. Völlig zutreffend wird in den erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass sowohl die Asylberechtigten als auch die subsidiär schutzberechtigten Fremden entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes mit 10. Oktober 2006 (Ende der Umsetzungsfrist) hinsichtlich Sozialhilfeleistungen Österreichern gleichzustellen sind.

Um aber eventuell auftretende Härten zu vermeiden, die durch ein nicht rechtzeitiges Einfließen der Vorgaben der oben genannten Richtlinie in die Sozialgesetzgebung entstehen könnten, sollte ein zumindest subsidiär geltender Anspruch auf Leistung aus der Grundversorgung im vorliegenden Gesetz seinen Niederschlag finden.

Eine Aufnahme der Personengruppe der subsidiär schutzberechtigten Fremden in § 4 Absatz 2 wäre aus Sicht der Diakonie daher zu empfehlen.

Zu § 4 Absatz 2 Ziffer 3

Aus der Formulierung der Ziffer 3 geht nicht hervor, ob auch Personen, deren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei einem Höchstgericht anhängig ist, bis zur Entscheidung darüber in den Genuss der Grundversorgungsleistungen kommen.

Eine Einstellung der Grundversorgungsleistungen während dieser – erfahrungsgemäß nicht langen - Zeit würde nicht nur für oben genannte Personengruppe zu sozialen Härten und einem Abdrängen in die Illegalität, sondern auch zu einem vermeidbaren, unverhältnismäßig hohem administrativen Aufwand führen.

Die Diakonie empfiehlt daher, die Grundversorgungsleistungen für Personen, die ein außerordentliches Rechtsmittel ergreifen zunächst zumindest bis zur Entscheidung über die Zu- oder Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung zu gewähren.

Zu § 4 Absatz 3

Das Kriterium einer Bewertung der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft der Leistungsempfänger spiegelt sich weder in der EU-Richtlinie 2003/09/EG noch in der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15 a B-VG. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Nichtabschiebbarkeit von Fremden finden sich im Fremdenpolizeigesetz 2005 wieder und bedürfen daher keiner weiteren Präzisierung. Die Diakonie weist an dieser Stelle darauf hin, dass auch die Grundversorgungsvereinbarung Art 15 a B-VG keine explizite Feststellung der Nichtabschiebbarkeit durch die Fremdenpolizei verlangt; umso mehr erscheinen daher die Regelungen des § 4 Absatz 3 als überschießend.

Aus Sicht der Diakonie wäre eine Streichung § 4 Abs. 3 zu überdenken.

Caritas

§ 4 Abs 2

AsylwerberInnen vor den Höchstgerichten

Personen, die gegen die negative Entscheidung der zweiten Asyl-Instanz Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eingebracht haben und deren Beschwerde vom Gerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, sollen gemäß § 4 Abs 2 des Entwurfes nicht als AsylwerberInnen nach diesem Gesetz gelten. Dies hat in Verbindung mit § 17 zur Folge, dass sie nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Grundversorgungsleistungen erhalten können, also keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedeutet allerdings, dass die Behörden an den zweitinstanzlichen Bescheid keine Wirkungen knüpfen dürfen. Den Fremden kommt die Rechtsstellung zu, die sie vor Erlassung des angefochtenen Bescheides innegehabt haben. Das bedeutet, dass die betroffene Person weiterhin die Stellung von AsylwerberInnen haben. Da es keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung dieser Personen gegenüber Personen, die vor der ersten oder zweiten Instanz im Asylverfahren stehen, gibt, ist diese Schlechterstellung gleichheitswidrig.

Art. 2 lit c der EU-Aufnahme-Richtlinie normiert zudem, dass als Asylbewerber jene Personen die entsprechenden Mindeststandards erhalten müssen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht *endgültig* entschieden wurde; nach Art. 3 Abs 1 der Richtlinie

gelten ihre Vorschriften für alle Personen, die als AsylwerberInnen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates verbleiben dürfen.

Die Schlechterstellung von Schutzsuchenden, die beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde gegen die zweitinstanzliche Asylentscheidung eingebracht haben, der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, gegenüber anderen AsylwerberInnen ist damit klar verfassungs- und richtlinienwidrig.

§ 4 Abs 3 - Definition der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

§ 4 Abs 3 erster Satz verlangt, dass bei Schutzsuchenden, deren Beschwerde der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, für die Leistungsgewährung die unverzügliche und ausreichende Ausreise- bzw. Rückreisebereitschaft nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens zu berücksichtigen ist.

Diese Regelung findet keine Deckung in der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung oder in der EU-Aufnahme-Richtlinie. Zum anderen bleibt auch in den Erläuterungen - völlig unklar, wie denn die ausreichende Ausreisebereitschaft einer Person rechtlich und tatsächlich erfasst wird, deren Furcht vor Abschiebung in ihr Herkunftsland auf Glaubwürdigkeit und Begründetheit gerade geprüft wird und die aus diesem Grund Abschiebungsschutz genießt!

Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Teilsatz des letzten Satzes von § 4 Abs 3:

Hinsichtlich nichtabschiebbarer Fremde soll ihre Ausreise- und Rückkehrbereitschaft nach rechtskräftig negativem Abschluss des fremden- bzw. asylrechtlichen Verfahrens beurteilt werden. Dieser Maßstab findet sich nicht in der Grundversorgungsvereinbarung und in den meisten Fällen werden die Betroffenen nicht ausreisebereit sein, sonst hätten sie kein Schutzgesuch gestellt.

4

Die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern hat begrüßenswerter Weise rechtlich oder tatsächlich nicht abschiebbare Personen in den Kreis der Personen, die eine Versorgung erhalten sollen, aufgenommen.

Entsprechend dieser Vereinbarung bezieht der vorliegende Gesetzesentwurf diese Personen in den Kreis der LeistungsempfängerInnen ein (§ 4 Abs 2 Z.4).

§ 4 Abs 3 normiert allerdings, dass Nichtabschiebbarkeit hinsichtlich dieser Gruppe erst dann anzunehmen ist, wenn von der Fremdenpolizeibehörde eine entsprechende Feststellung getroffen wurde.

In der Praxis ergehen aber für Personen, die aus tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, keine solchen Bescheide durch die fremdenpolizeiliche Behörde. Hier ist beispielsweise an Personen aus Afghanistan oder Irak zu denken, denen im abgeschlossenen Asylverfahren weder Flüchtlings- noch Refoulementschutz zugesprochen wurde.

Damit die Intention der Grundversorgungsvereinbarung, Fremden, die hilfsbedürftig und tatsächlich nicht abschiebbar sind, nicht ins Leere läuft, wäre daher notwendig, nicht auf einen entsprechenden Feststellungsbescheid, sondern auf eine entsprechende Auskunft der fremdenpolizeilichen Behörde gegenüber der Behörde, die das nö. Grundversorgungsgesetz vollzieht, abzustellen.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 4 Abs. 2

Im Einleitungssatz wäre der Beistrich nach der Wortfolge „Schutzbedürftig sind“ zu entfernen.

Zu § 4 Abs. 3

Der erste Satz dieser Bestimmung lautet: „Bei Personen nach Abs. 2 Z 3 [das sind Personen, deren Aufenthaltesrecht durch das Wiederaufleben der Aufenthaltsberechtigung infolge der von den Höchstgerichten zuerkannten aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entstanden ist] ist für die Leistungsgewährung die unverzügliche und ausreichende Ausreise- bzw. Rückkehrbereitschaft nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens zu berücksichtigen“.

Im Zusammenhalt mit den Erläuterungen dieser Bestimmung ist diese so zu interpretieren, dass Personen, die gegen ihren letztinstanzlichen (und daher rechtskräftigen) negativen Asylbescheid Beschwerde bei den Höchstgerichten einlegen, und diese mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbinden, gleichzeitig ihre Ausreisebereitschaft durch Setzung „geeigneter Schritte“ zu bekunden haben, widrigenfalls sie ihren Anspruch auf Grundversorgung verliert. Die Erläuterungen geben keinen Anhaltspunkt dafür, was unter „geeigneten Schritten“ zu verstehen sind, führen aber aus, dass „zur Verhinderung von Grundversorgungsmissbrauch [...] ein strenger Maßstab anzulegen“ ist.

Gegen diese Bestimmung in der Auslegung, die ihr die Erläuterungen beimessen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken: Die nachprüfende Kontrolle von letztinstanzlichen Bescheiden durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist als wesentliches Merkmal des durch das B-VG verbürgten Rechtsstaatsprinzips anzusehen. Dabei geht der Gesetzgeber vom Prinzip aus, dass diese nachprüfende Kontrolle grundsätzlich nichts an der Vollstreckbarkeit des Bescheides ändern soll. Ausnahmsweise dreht der Gesetzgeber aber diesen Grundsatz durch die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dann um, wenn dies erforderlich ist, um das Risiko einer Vollstreckung einer möglicherweise rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung nicht einseitig dem Beschwerdeführer aufzubürden. Auch diese Umkehrung des Grundsatzes in Ausnahmefällen ist als spezifische Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips anzusehen.

Die Entwurfsbestimmung in der Interpretation, die ihr die Erläuterungen beimisst, verlangt von einem Beschwerdeführer, dem nach seinem subjektiven Ermessen ein erhebliches Risiko bei einer raschen Bescheidvollstreckung droht und der deswegen einen Antrag auf Zuerkennung auf aufschiebende Wirkung stellt, „geeignete Schritte“ zu setzen. Im Lichte des „strengen Maßstabes“, der angelegt wird, ist davon auszugehen, dass darunter wirksame Schritte in Richtung einer möglichst raschen Ausreise zu verstehen sind (wobei die Frage bleibt, was darunter zu verstehen ist: Das Kaufen eines Koffers? Das Buchen eines Fluges? Die Bekanntgabe, dass die Unterkunft nicht mehr benötigt ist? Die Herausnahme seiner Kinder aus der Schule?). Dieses Erfordernis kann aber vor dem Hintergrund, dass im Nachhinein eine Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts gefällt wurde, mit dem die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (denn nur dann entsteht ein Anspruch auf Grundversorgung), also der Antrag des Beschwerdeführers als berechtigt gewertet wurde, nicht gerechtfertigt sein. Die Vornahme „geeigneter Schritte“ (die möglicherweise nicht mehr rückgängig zu machen sind) noch bevor ein Gerichtshof eine Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung getroffen hat, unter der im Hintergrund stehenden Drohung, dass ansonsten der Anspruch auf Grundversorgung verloren geht, ist geeignet, den Provisorialrechtsschutz vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts seiner Wirkung zu entkleiden. Gegen dieses Erfordernis bestehen somit Bedenken in Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip sowie – weil die Regelung im Verhältnis zum verfolgten Ziel, Missbrauch zu verhindern, überschießend ist – in Hinblick auf den allgemeinen Sachlichkeitsgrundsatz.

Dies gilt umso mehr, als die positive Erledigung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohnehin bedeutet, dass dem Beschwerdeführer jedenfalls durch die Antragstellung selbst kein missbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden kann, sondern dass er vielmehr in seiner Risikoeinschätzung Recht hatte. Es kann ihm dann aber auch die Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen keinesfalls als missbräuchlich vorgeworfen werden.

Von den Ausführungen in den Erläuterungen sollte daher Abstand genommen werden. Stattdessen wird der Wortlaut der Entwurfsnorm zumindest verfassungskonform so zu interpretieren sein, dass die Anforderungen, die an die Ausreisebereitschaft zu stellen sind, relativ gering gehalten werden, und insbesondere keine Schritte verlangt werden, von denen dem Beschwerdeführer ein erheblicher Nachteil droht oder die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Als Anforderung zulässig dürfte (nur) die Zusicherung einer grundsätzlichen Bereitschaft durch den Beschwerdeführer sein, im Falle der Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung sofort alle notwendigen Schritte zu einer Ausreise anzustellen. Angeregt wird, dies auch im Wortlaut der Norm klarzustellen.

§ 5

Umfang der Grundversorgung

Im Rahmen der Grundversorgung können folgende Leistungen gewährt werden:

1. Unterbringung in geeigneten einfachen Unterkünften;
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung;
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes bei Unterbringung in organisierten Unterkünften;
4. Gewährung der notwendigen Bekleidung;
5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge;
6. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter medizinischer Leistungen nach Prüfung im Einzelfall;
7. Bereitstellung des notwendigen Schulbedarfs für Schüler;
8. Übernahme der bei Schülern für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten bis zur Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz;
9. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen;
10. Übernahme von Transportkosten bei angeordneten Überstellungen und behördlichen Ladungen;
11. Information, Beratung und soziale Betreuung;
12. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs im Bedarfsfall;
13. Kostenübernahme einer einfachen Bestattung oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe;
14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland;

15. Leistungen gemäß § 6 für die genannten Personengruppen.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 5:

Im Einleitungssatz sollten manche Wörter nicht in Fettdruck gedruckt werden, vorstellbar ist dies insbesondere bei den Verben.

In Z. 6 sollte nach „abgedeckter“ ein Beistrich gesetzt werden.

In Z. 8 sollte das Wort „Familienlastenausgleichsgesetz“ durch die in § 2 Abs. 2 Z. 7 verwendete Abkürzung „FLAG“ ersetzt werden.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 5 Z. 3 (... in organisierten Unterkünften ...) zeigt sich der oben beschriebene Unsicherheitsfaktor, denn das Taschengeld ist auch in einer Betreuungseinrichtung auszuzahlen.

Zu § 5 Z. 4: Der Begriff „Gewährung“ bei der notwendigen Bekleidung erscheint praxisfremd und ein dem faktischen Vorgang näher kommender Terminus (etwa Zurverfügungstellung oder Kostentragung) könnte Klarheit bringen.

Zu § 5 Z. 15: Die Sprachregelung „für die genannten Personengruppen“ dient nicht der leichten Lesbarkeit, zumindest müsste zwischen „die“ und „genannten“ das Wort „dort“ eingefügt werden. Somit wäre eine Gedankenbrücke zum Hinweis auf § 6 hergestellt.

UNHCR

§ 5 – Umfang der Grundversorgung

Im Unterschied zu § 6 Abs. 1 Z. 1 der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a BVG“, wonach die Grundversorgung „Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde [...]“ umfasst, sieht § 5 Z. 1 des Entwurfs lediglich die Unterbringung „in geeigneten einfachen Unterkünften“ vor. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 des Entwurfs halten in diesem Zusammenhang fest, dass „§ 5 Abs. 1 Z. 1 auch auf die Qualität von Unterkünften [verweist] und von einfachen Unterkünften aus[geht], womit jedenfalls keinerlei Anspruch auf besondere Qualitätsstandards besteht“.

Unterkünfte für Asylsuchende sollten jedenfalls bestimmte Mindeststandards aufweisen, die ein Leben in Einklang mit grundlegenden Menschenrechten ermöglichen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie geboten, wo in Erwägungsgrund Nr. 5 der Präambel auf die Beachtung von

⁶ Siehe auch Artikel 2 lit. c) der Richtlinie: “Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

‘Asylbewerber’ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;”.

7 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31/18, 6.2.2003

5

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

„Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden“ hingewiesen wird.

Diakonie

§ 5 – Umfang der Grundversorgung

Zu § 5 Ziffer 1

Sowohl die EU-Richtlinie 2003/9/EG wie auch die Grundversorgungsvereinbarung Art 15 a B-VG spricht von „geeigneten Unterkünften“ bzw. von „angemessenen Standard“. Aus Sicht der Diakonie ist daher der Zusatz einer „*einfachen*“ Unterkunft nicht notwendig.

Zu § 8 Abs. 1 Z 1

Eine gänzliche Verweigerung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 erscheint systemwidrig. Werden Einkommens- und Vermögenswerte berücksichtigt, so ist nicht nur die gänzliche Verweigerung der Leistung, sondern auch eine Einschränkung in Betracht zu ziehen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 2

Wichtig erscheint hier eine genaue Prüfung, ob tatsächlich, sofort durchsetzbare Leistungen bestehen. (siehe auch § 7 Abs.5)

Zu § 8 Abs. 1 Z 3

In der Praxis wird der Empfang von Leistungen oft kurzfristig aufgegeben, da sie nicht benötigt werden (zu denken ist etwa an die Aufgabe einer Unterkunft, da diese durch einen Partner bereitgestellt wird). Leider zeigt die Praxis aber auch, dass Leistungen dann oft sehr kurzfristig wieder benötigt werden.

Regelungen, wie hilfsbedürftige Personen rasch wieder in den Genuss von Leistungen kommen können, sind aus Sicht der Diakonie dringend geboten. Wie die Praxis zeigt, kommt es in solchen Fällen oft zu langwierigen Verfahren, die zu sozialen Härten führen können.

Eine Regelung, wonach nach Wegfall von Hindernissen zur Gewährung von Versorgung die Ansprüche ohne langen bürokratischen Weg (wieder) aufleben, wäre zu begrüßen.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu den §§ 5 und 7

Aus gesundheitspolitischer Sicht wäre im Rahmen der Leistungen gemäß § 5 Z 5 und 6 sowie der Gewährleistung der unbedingt erforderlichen Behandlung von Krankheiten im Fall einer Massenfluchtbewegung gemäß § 7 Abs. 4 jedenfalls die Behandlung von Infektionskrankheiten als unverzichtbare Garantie sicherzustellen.

Zu § 5

Z 1: Es bleibt unklar, was der Bezeichnung „einfachen Unterkünften“ inhaltlich zuzuordnen ist. Weder aus dem Entwurf selbst noch aus den Erläuterungen lassen sich Hinweise darauf gewinnen, über welche Standards solche Unterkünfte verfügen oder nicht verfügen müssen.

Weiters könnte dieser neue Begriff zu Abgrenzungs- und Interpretationsschwierigkeiten zu der in Art. 6 Abs. 1 Z1 GVV gewählten Terminologie („Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit“) führen.

Aus diesem Grund darf angeregt werden, das Wort „einfachen“ zu streichen.

Formal darf darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuterungen zu § 5 von „§ 5 Abs. 1“ die Rede ist, der vorgeschlagene Gesetzestext des § 5 jedoch keine Absätze aufweist.

§ 6

Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

- (1) Unbegleitete Minderjährige sind unbeschadet der Bestimmungen des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. 9270, auch zur psychischen Festigung und zur Schaffung einer Vertrauensbasis durch Maßnahmen zur Stabilisierung zu unterstützen. Im Bedarfsfall kann darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt werden. Die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen kann zu diesem Zweck in einer Wohngruppe, in einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder durch individuelle Unterbringung erfolgen.
- (2) Wohngruppen können für unbegleitete Minderjährige mit besonders hohem Betreuungsbedarf eingerichtet werden. Wohnheime können für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete Minderjährige eingerichtet werden. Einrichtungen für betreutes Wohnen können für unbegleitete Minderjährige eingerichtet werden, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.
- (3) Darüber hinaus kann die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger folgende zusätzliche Leistungen der Grundversorgung umfassen:
 1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt);
 2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
 3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven;
 4. die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

- (4) Im Rahmen der Grundversorgung ist außer im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige im Einzelfall auch die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen, wie Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, zu berücksichtigen.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 6:

In Abs. 2 und Abs. 3 werden die Worte „kann“ bzw. „können“ verwendet. Im Gegensatz dazu wird in der Grundversorgungsvereinbarung in Art. 7 Abs. 1 festgelegt, dass die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim usw. zu erfolgen „hat“. Auch der nachfolgende § 6 Abs. 3 bestimmt, dass die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder die in Z. 1 bis 5 angeführten Gegenstände „umfasst“.

In Abs. 4 wird der Begriff „Behinderten“ verwendet. Es sollte überlegt werden, die im NÖ SHG verwendete Terminologie „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ zu verwenden. Weiters wäre zu überprüfen, inwiefern die Wortfolge „sonstige schwere Formen“ durch die Wortfolge „sonstigen schweren Formen“ zu ersetzen ist.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 6 gibt es 8 Fundstellen mit dem Begriff „unbegleitete Minderjährige“, die im Sinne der obigen Anregung um den Zusatz „Fremde“ zu ergänzen wären.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§6

**Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige und sonstige besonders
betreuungsbedürftige Personen**

Diese Bestimmung ist hinsichtlich einer rechtlichen Vertretung zu ergänzen, da im Entwurf keine Bestimmung betreffend der rechtlichen Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen zu finden ist.

Da insbesondere fremde Kinder aufgrund ihrer Herkunft sowie der sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig sind, erachtet die NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft eine umfassende gesetzliche Vertretung als unerlässlich. Diese Auffassung steht im Einklang mit Artikel 20 UN-KRK, dem Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach ein vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung heraus gelöstes Kind Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat. So sollte unmittelbar nach Identifizierung eines unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund für diesen ernannt werden. Zudem wäre dem §6 noch hinzuzufügen, dass sich die Betreuung am Wohl des Kindes zu orientieren hat und insofern auf die individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen einzugehen ist.

UNHCR

§ 6 – Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

UNHCR begrüßt die in § 6 des Entwurfs vorgesehenen Sonderregelungen zur Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen sowie den expliziten Verweis auf das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991. Im Rahmen der Aufzählung der Zusatzleistungen wird allerdings die in Artikel 7 Abs. 3 Z. 4 der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ ausdrücklich normierte Ermöglichung der Familienzusammenführung vermisst.

UNHCR tritt weiters dafür ein, im Einklang mit dem Übereinkommen für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)⁸ sowie Artikel 18 der EUAufnahmerichtlinie die vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes im Gesetzestext explizit vorzusehen.

Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass sich – im Gegensatz zum Asyl- bzw. Fremdenpolizeigesetz – im Entwurf für das NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 keine Bestimmung über die rechtliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen findet. Da fremde Kinder aufgrund ihrer Herkunft sowie der sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig sind, erachtet UNHCR in Übereinstimmung mit Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention, dem zufolge ein vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung heraus gelöstes Kind Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat, eine umfassende gesetzliche Vertretung für unerlässlich. Dem entsprechend wäre für jeden unbegleiteten Minderjährigen ehestmöglich ein Vormund zu ernennen.⁹

Schließlich möchte UNHCR festhalten, dass sich die Vertragspartner der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ in Artikel 7 zu Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde *verpflichtet* haben. Diese Verpflichtung findet sich jedoch nicht in § 6 des Entwurfs, da zusätzliche Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige durchgängig als „Kann-Bestimmungen“ formuliert sind. UNHCR regt daher an, entsprechende Änderungen im Einklang mit der Grundversorgungsvereinbarung vorzunehmen.

Diakonie

§ 6 – Sonderbestimmungen für unbegleitete Jugendliche und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

Die Diakonie begrüßt den Willen, Personen mit besonderen Bedürfnissen die für sie notwendige Betreuungsleistungen zukommen zu lassen.

Zu § 6 Abs. 4

Hier bleibt leider offen, wie auf die spezielle Situation der Personengruppe eingegangen werden kann. Hier wäre aus Sicht der Diakonie eine Spezifizierung der zusätzlichen Leistungen, orientiert am für ÖsterreicherInnen geltenden Sozial- und Gesundheitsstandard, zu empfehlen.

Caritas

§ 6 - Unbegleitete Minderjährige und sonstige betreuungsbedürftige Personen

§ 6 Abs 2 erklärt, dass für unbegleitete Minderjährige mit besonders hohem Betreuungsbedarf Wohngruppen eingerichtet werden können. Abs 3 nennt verschiedene Leistungen, die gegenüber unbegleiteten Minderjährigen erbracht werden können (eine an deren Bedürfnisse

angepasste Tagesstrukturierung; die Bearbeitung von Fragen betreffend ihrer Familienangehörigen; die Abklärung von Zukunftsperspektiven; die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit). Im Sinne von Art. 19 Abs 2 und 3 der EU-Aufnahmerichtlinie, die teilweise eine diesbezügliche Verpflichtung vorsieht, und im Sinne des Kindeswohls sollen diese Leistungen nicht als Möglichkeit, sondern als Verpflichtung normiert werden. § 6 Abs 4 schreibt vor, dass die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen, wie Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, etc. zu berücksichtigen ist. In dieser Allgemeinheit und ohne die Bereitstellung von Ressourcen wird diese Bestimmung in der Praxis kaum Folgen haben. Daher wird empfohlen, hier konkrete Maßnahmen anzuführen und bzw. oder die Grundlage eine Verordnung zu schaffen, welche die entsprechende Maßnahmen und den Kostenrahmen näher regelt.

§ 7 Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

- (1) Grundversorgungsleistungen gemäß § 5 und § 6 können bis zur Höhe der in **Artikel 9** der **Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostenhöchstsätze** gewährt werden. Sie können in Form von Geld- oder Sachleistungen oder auch in Mischform, unter Auflagen und wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch eingeschränkt oder in Teilleistungen gewährt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Leistungsform.
- (2) Die Unterbringung hat, so weit verfügbar, bevorzugt in organisierten Unterkünften stattzufinden. Es besteht **kein Anspruch** auf Gewährung einer **individuellen Unterkunft bzw. Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft**. Bei jedem Wechsel der Unterkunft bedarf es für die Weitergewährung von Leistungen der vorangehenden Zustimmung der Landesregierung.
- (3) Die Höhe der Leistungen ist unter **Berücksichtigung** des **Einkommens und des verwertbaren Vermögens** der hilfesuchenden bzw. leistungsempfangenden Person zu gewähren, wobei auch das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten sowie der unterhaltspflichtigen Personen zu berücksichtigen ist. Als Einkommen und verwertbares Vermögen sind grundsätzlich alle Einkünfte, Geldleistungen bzw. Vermögenswerte zu berücksichtigen.
- (4) Art und Ausmaß der Leistungen sind auch davon abhängig zu machen, dass hilfesuchende bzw. leistungsempfangende Personen unter Berücksichtigung der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen ihre **Arbeitskraft** in zumutbarer Weise **einsetzen** und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen (dies gilt

auch für Hilfsdienste). Dabei ist auf deren persönliche Verhältnisse, insbesondere deren Lebensalter und gesundheitlichen Zustand, angemessen Bedacht zu nehmen.

- (5) Die Landesregierung kann durch Verordnung Bestimmungen erlassen, inwieweit Einkommens- und Vermögenswerte der hilfeschenden bzw. leistungsempfangenden Person, des im selben Haushalt lebenden Ehegatten und Lebensgefährten sowie der unterhaltspflichtigen Personen zu berücksichtigen sind oder anrechenfrei bleiben.
- (6) Im Fall einer aufgrund einer Verordnung nach § 76 NAG 2005 festgestellten **Massenfluchtbewegung** können die **Leistungen** der Grundversorgung auf die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die Versorgung mit angemessener Verpflegung und Kleidung auf das unbedingt notwendige Ausmaß unter die angeführte Leistungshöhe des Abs. 1 **eingeschränkt** werden. Die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten sind unabhängig davon zu gewährleisten.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 7:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, im letzten Satz sowohl die Wortfolge „kein Anspruch“ als auch die Wortfolge „bestimmte Leistungsform“ fett zu drucken.

In Abs. 2 könnte im letzten Satz überlegt werden, die Formulierung dahingehend eindeutiger zu gestalten, dass die Zustimmung der Landesregierung sich auf den Wechsel der Unterkunft bezieht.

In Abs. 4 sollte überlegt werden, ob die Wortfolge „zu machen“ entfallen kann.

Es sollte überlegt werden, die in Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung konkreter auszugestalten.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 7

Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Dem §7 Abs.2 ist die Beachtung des §1 Abs.2 dieses Entwurfes anzumerken, da der Grundsatz der Umwegunzumutbarkeit auch in dieser Materie Anwendung finden sollte. Somit kann es einem Angehörigen einer Familie nicht zugemutet werden eigenmächtig ein Quartier zu beziehen in dem Angehörige leben, er selbst jedoch einer anderen Unterkunft zugewiesen

ist und aufgrund der Missachtung der Zuweisung Gefahr läuft die Grundversorgungsleistung zu verlieren. Demnach sollte für die Vollziehung diese Bestimmung gekoppelt sein an den §1 Abs.2.

Denn aus der Sicht des Kindeswohles sollte kein Ermessensspielraum für eine örtliche Trennung der Familie gegeben sein, da die Situation für Minderjährige ohnehin schon schwer ist und auch eine drohende Obdachlosigkeit bei entzogener Grundversorgungsleistung einer positiven Entwicklung nicht dienlich ist.

UNHCR

§ 7 – Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Abs. 2 – Form der Unterbringung

UNHCR anerkennt, dass das Land Niederösterreich im Rahmen seiner Verwaltung die Zuweisung von Leistungsempfängern in geeignete Quartiere vornimmt und

⁸ BGBl. Nr. 7/1993.

⁹ Vgl. UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, Rz. 5.7.

⁶

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Begünstigte keinen Anspruch auf Gewährung einer spezifischen Unterkunft haben.

UNHCR schlägt jedoch vor, bei der Zuweisung bestmöglich auf die individuelle Situation der betreffenden Person(en) – insbesondere deren ethnische Zugehörigkeit und Sprachkompetenz, familiäre Bindungen, Gesundheitszustand, Ort des Schulbesuchs, etc. – Bedacht zu nehmen und diesen Umstand im Gesetzestext zu verankern.

Abs. 3 – Einkommen und verwertbares Vermögen

Angesichts der sehr pauschalen Formulierung, wonach als Einkommen und verwertbares Vermögen „grundsätzlich alle Einkünfte, Geldleistungen bzw. Vermögenswerte“ zu berücksichtigen sind, empfiehlt UNHCR die Einführung diesbezüglicher konkreter Bestimmungen, etwa im Wege einer Verordnung, wie dies auch im Zusammenhang mit der Sozialhilfe der Fall ist.¹⁰

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Einkommens und verwertbaren Vermögens von Lebensgefährten und unterhaltspflichtigen Personen siehe die Anmerkungen zum Begriff „Familienangehöriger“ in § 2 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfs.

Abs. 4 – Ausmaß der Leistungen

UNHCR möchte darauf hinweisen, dass es sich für Asylsuchende in der Praxis trotz großer Bemühungen äußerst schwierig gestaltet, ihre Arbeitskraft zum Erwerb eigener Mittel entsprechend einzusetzen; denn während der Dauer des Asylverfahrens erhalten sie *de facto* in der Regel keine Beschäftigungsbewilligung.

Ebenso sind die Anmerkungen des Expertenausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) aus 1991 betreffend Deutschland¹¹ zu berücksichtigen.

Demnach gilt die Verpflichtung von Personen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und somit von Sozialhilfeleistungen abhängig sind, zu gemeinnütziger Arbeit („socially useful work“) bei sonstigem Verlust von Wohlfahrtsleistungen als verbotene Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Übereinkommens.

¹⁰ Siehe Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, Gliederungszahl 9200/02.

¹¹ Vgl. Absatz 2 CEACR 1191/61st Session, ILOLEX No. 061991DEU029: “Article 2, paragraphs 1 and 2(b). The Committee previously noted that, under the Work Permit Decree, persons requesting asylum are normally prohibited from working for at least two years from the date of their request, but that under the Federal Social Assistance Act, as amended by the Second Act to improve the Budget Structure, of 22 December 1981, the same persons may be called upon to perform "socially

useful work", which they have no choice but to carry out if they are to maintain their welfare entitlements. The Committee pointed out that by the Act of 6 January 1987 the prohibition for asylum seekers to work has, with certain exceptions, been extended to a period of at least five years following their asylum request. As the Committee recalled in paragraph 21 of its General Survey of 1979 on the Abolition of Forced Labour, a penalty for the purposes of Article 2, paragraph 1, of the Convention may take the form of loss of rights or privileges. In a situation where the authorities have, through the prohibition of employment, deprived asylum seekers of the possibility of taking up work of their choice and made them dependent on welfare entitlements, the threat to withhold these payments in the event of failure to perform specified work brings that work within the scope of the Convention."

7

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Abs. 6 – Massenfluchtbewegungen

Für UNHCR ist die Möglichkeit der Beschränkung der Grundversorgung für vorübergehend Schutzberechtigte nicht nachvollziehbar. Das Institut des vorübergehenden Schutzes im Falle einer Massenfluchtbewegung und die damit verbundene Aussetzung von individuellen Asylverfahren sind als Sondermaßnahmen zu betrachten, die keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die potentielle Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Personen und deren Rechtsstellung haben dürfen. Da die überwiegende Mehrheit der vorübergehend schutzberechtigten Personen Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, müsste für diese vielmehr ein Status vorgesehen werden, der sich an den Rechten von Flüchtlingen orientiert.

Diakonie

§7 – Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Zu § 7 Abs. 1

Die Möglichkeit in bestimmten Fällen Leistungen unter Auflagen, die formlos erteilt werden können, zu gewähren, ist nicht hinreichend determiniert. Sie erscheint insbesondere, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weder die Gründe für solche Auflagen noch deren Inhalt klar geregelt sind problematisch.

Aus Betreuungssicht nicht nachvollziehbar ist, wie in den EB dargestellt, eine Erteilung dieser Auflagen an eine bestimmte Personengruppe, da dies eine ungerechtfertigte Differenzierung nach sich ziehen könnte.

Da ohnehin umfassend Regelungen zur Einschränkung und Entziehung der Leistungen eingeführt wurden, erscheint die Erteilung von Auflagen nicht sinnvoll.

Zu § 7 Abs. 2

Ausgehend davon, dass kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht, bleibt der Behörde genügend Spielraum zur Unterbringung in verschiedensten Unterbringungsformen.

Auch dies zeigt die Entbehrlichkeit von Auflagen im Sinne des § 7 Abs.1

Zu § 7 Abs. 3

Die Berücksichtigung des Einkommens der anspruchsberechtigten Personen erscheint in Zusammenhang mit dem Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit nachvollziehbar.

Die Heranziehung *jedes* verwertbaren Vermögens, zu denken ist hier insbesondere an persönliche Dinge, die einen relativ hohen Wert haben können, aber seitens der hilfsbedürftigen Personen niemals veräußert werden würden, erscheint problematisch.

Die Diakonie empfiehlt hier eine maßvolle Auslegung dieser Bestimmung.

Zu § 7 Abs. 4

Begrüßt wird das grundsätzliche Bekenntnis, anspruchsberechtigten Personen die

Möglichkeit einzuräumen durch eigene Arbeitsleistungen zu ihrer Versorgung beizutragen. Inwieweit diese Bemühungen mit ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen sein werden, bleibt abzuwarten.

Eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, die insbesondere auch in Zusammenhang mit § 9 Abs. 3 Z 5 zu erwarten ist, scheint schon aufgrund der Schwierigkeit einer tatsächlichen Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Behörde nicht zielführend. Wie die Praxis zeigt, ist der überwiegende Anteil der Zielgruppe grundsätzlich bereit eigene Leistungen zu erbringen. Die Diakonie rät dringend dazu hier ein Prinzip der Freiwilligkeit aufrechtzuerhalten.

Zu § 7 Abs. 5

Eine durch Verordnung klar erkennbare Regelung inwieweit Einkommens- und Vermögenswerte berücksichtigt werden, erscheint wünschenswert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass Ansprüche, die hilfsbedürftige Personen eventuell gegen Dritte haben, oft schwer durchsetzbar sind.

Auch hier sollte eine für die Zielgruppe vertretbare Lösung dahin gehend gefunden werden, dass Grundversorgungsleistungen bis zur tatsächlichen Leistung Dritter erbracht, und diese dann im Regressweg eingefordert werden. Eine solche Forderung scheint im Zuge des § 13 für die Behörde möglich, während sich die LeistungsempfängerInnen lediglich auf den Privatrechtsweg stützen können.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 7

Abs. 1: Die Wortfolge „unter Auflagen“ ist insofern bedenklich, als in weiterer Folge die Art und die Qualität dieser Auflagen nicht näher bestimmt werden. In den Erläuterungen zu § 9 wird zwar auf „Auflagen nach § 7 Abs. 1“ verwiesen, der konkrete Inhalt einer möglichen „Auflage“ ist jedoch nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die nach § 9 Abs. 3 vorgesehene Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen, wenn eine solche Auflage nicht befolgt wurde, erscheint es jedenfalls erforderlich, eine entsprechende legislative Konkretisierung vorzunehmen.

Mangels Konkretisierung dieser Auflagen muss ihre Erteilung daher als nicht von der GVV und der AufnahmeRL gedeckt beurteilt werden.

Abs. 4: Diese Bestimmung erscheint äußerst bedenklich. Die Bedingung des „zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft“ findet weder in der AufnahmeRL noch in der GVV eine entsprechende rechtliche Grundlage. Sie ist aber auch im Hinblick auf das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958, und Art. 4 EMRK bedenklich. So kann die konkrete Anwendung dieser Bestimmung „indirektem Zwang“ gleichkommen, zumal der Asylwerber mehr oder weniger „genötigt“ wäre, jedenfalls eine zumutbare Beschäftigung auszuüben, um nicht – im Verweigerungsfall – Gefahr zu laufen, Vorteile aus der Grundversorgung zu verlieren.

Im Gegensatz zur vorgeschlagenen Bestimmung des § 1 Abs. 8, wonach für die Vornahme von einfachen Hilfstätigkeiten jeweils das Einverständnis der grundversorgten Person vorausgesetzt wird, konterkariert diese Bestimmung des Abs. 4 – zumindest indirekt – das Prinzip der Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme. Es könnte die Situation eintreten, dass ein betroffener Asylwerber von sich aus jedwede Tätigkeit als „zumutbar“ annehmen würde, um nicht die ihm zustehenden Grundversorgungsleistungen zu verlieren, selbst wenn diese Tätigkeit unter Heranziehung objektiver Kriterien als nicht zumutbar zu qualifizieren wäre.

Darüber hinaus geht auch nicht hervor, was unter dem Einsatz der Arbeitskraft „in zumutbarer Weise“ konkret zu verstehen sein wird, insbesondere welche Kriterien zusätzlich zum

Lebensalter und dem Gesundheitszustand für die Beurteilung der Zumutbarkeit im Einzelfall heranzuziehen sind. Unklar ist auch, ob und wie der Einsatz der Arbeitskraft entlohnt wird.

Abs. 6: Die korrekte Kurzbezeichnung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes lautet „NAG“ (ohne Hinzufügung der Jahreszahl 2005).

§ 8

Verweigerung von Grundversorgungsleistungen

(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen **ist zu verweigern**, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gemäß § 3 Z. 1 und 2 und § 7 nicht vorliegen;
2. Personen, Einrichtungen oder Stellen Grundversorgungsleistungen im Sinne des § 5 oder vergleichbare Leistungen erbringen, zu leisten haben und auch leisten würden;
3. nach bundesrechtlichen, anderen landesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften Grundversorgungsleistungen oder vergleichbare Leistungen beantragt oder in Anspruch genommen wurden und der Genuss dieser Leistungen aber freiwillig bzw. ungerechtfertigt aufgegeben wurde;
4. die hilfeschende Person nach Maßgabe der Grundversorgungsvereinbarung von der zuständigen Bundesstelle einem anderen Bundesland als Niederösterreich zur Betreuung zugewiesen wurde, sie diese Zuweisung aber nicht befolgt hat;
5. die hilfeschende Person Grundversorgungsleistungen in Niederösterreich beantragt, ohne dass sie die in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Zuweisung zu einem Bundesland durch die zuständige Bundesstelle abgewartet hat;
6. im Asylverfahren noch die Entscheidung offen ist, welcher andere Staat als Österreich vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist;
7. eine - wenn auch nicht rechtskräftige - asylbehördliche Entscheidung darüber vorliegt, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, solange dieser Bescheid nicht außer Kraft tritt.

(2) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen **kann verweigert werden**, wenn

1. kein Nachweis darüber erbracht wird, dass der Antrag auf internationalen Schutz innerhalb von zwei Wochen nach Ankunft in Österreich gestellt wurde;
2. innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss eines Asylverfahrens ein neuerlicher Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) gestellt wurde;
3. ein weiterer Asylantrag von der Asylbehörde wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde;
4. zwischen rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens und neuerlichem Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) mehr als sechs Monate zurückliegen und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die neuerliche Antragstellung im

Wesentlichen dazu dient, um

- a) die fremdenpolizeiliche Abschiebung zu verhindern oder
 - b) finanzielle Leistungen des Landes Niederösterreich oder andere Vorteile zu erlangen;
5. aus dem Asylvorbringen und insbesondere auch aus der Lage im Herkunftsstaat eindeutig und klar abgeleitet werden kann, dass es sich um einen völlig unbegründeten und unsubstantiierten Antrag auf internationalen Schutz handelt;
 6. ein Anwendungsfall des § 38a SPG vorliegt oder aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass die hilfeschende Person durch ihren Aufenthalt eine Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Vermögen in einer Unterkunft darstellt;
 7. das Asylverfahren eingestellt wurde;
 8. nach Einstellung der Leistungen gemäß § 9 der Einstellungsgrund weiterhin vorliegt oder neuerlich eingetreten ist.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 8:

In Abs. 1 Z. 1 ist der generelle Verweis auf § 7 unklar; lediglich § 7 Abs. 4 könnte als „Voraussetzung“ gedeutet werden.

Zu Abs. 1 Z. 2 sollte zumindest näher erläutert werden, ob dieser Fall auch dann eintritt, wenn bloß einzelne Grundversorgungsleistungen zu leisten sind/geleistet werden oder ob hier auf sämtliche Grundversorgungsleistungen abgestellt wird.

Weiters sollte klargestellt werden, dass unter dem Terminus „zu leisten haben“ wohl nur eine rechtliche Verpflichtung gemeint sein kann und nicht eine ethische Verpflichtung. Sonst müsste geschlossen werden, dass z.B. die Caritas oder das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, welche die Versorgung der Mittellosen als statutarisch festgelegte Aufgabe haben, unter diese Bestimmung fallen würden und somit § 8 Abs. 1 Z. 2 erfüllt wäre.

Zu Abs. 1 Z. 6 fehlen Erläuterungen; somit kann die sachliche Rechtfertigung dieses Verweigerungsgrundes nicht nachvollzogen werden.

Zu Abs. 2 Z. 3 stellt sich die Frage, ob es sich um eine rechtskräftige Zurückweisung handeln muss.

Abs. 2 Z. 6 ist unklar. Hat die Landesregierung in Z. 6 erster Fall die in § 38a SPG normierten Tatbestandselemente selbständig zu prüfen oder muss eine Wegweisung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt sein?

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 8 Abs. 1:

Z. 5:

Von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen wäre mit dem Bund abzuklären, wer für die zwischenzeitliche Grundversorgung des Fremden aufkommt, bis ihm die vorgesehene Stelle (z.B. Erstversorgungsstelle) eine Zuweisung erteilt.

Z. 6:

Nach Ansicht der Sozialhilfe haben Fremde **bis zur rechtskräftigen Entscheidung**, welcher Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein schon aus humanitären Gründen **Grundversorgungsleistungen zu erhalten**, vor allem Familien mit Kindern etc.

Der dem Entwurf zugrunde liegende Gedanke des Versorgungsmissbrauches wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sind hier zahlreiche Härtefälle denkbar, in denen Fremde bis zur Klärung der staatlichen Zuständigkeit **faktisch** ihren Lebensunterhalt nicht abdecken können. Die Dauer der behördlichen Zuständigkeitsprüfung kann schließlich nicht zu Lasten des Fremden gehen. Die Sozialhilfe hätte zur Vermeidung sozialer Härten die Fremden wieder zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Z. 7:

Ebenso haben nach Ansicht der Sozialhilfe Fremde **bis zur rechtskräftigen Entscheidung**, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein schon aus humanitären Gründen **Grundversorgungsleistungen zu erhalten**. Es kann hier nicht pauschal von einem Versorgungsmissbrauch ausgegangen werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Z. 1:

Die eingeräumte Frist von zwei Wochen zur Stellung eines Asylantrages erscheint in Hinblick auf kranke bzw. traumatisierte Flüchtlinge zu kurz bemessen. Eine Frist von insgesamt **vier Wochen** zur Stellung eines Asylantrages erscheint angemessen.

Z. 2 bis 4:

Es ist primär Aufgabe des österreichischen Gesetzgebers im Asylgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für die Einschränkung der Anzahl möglicher Asylanträge zur Verhinderung von Versorgungsmissbrauch zu schaffen. Nachdem das Asylgesetz derzeit Mehrfachanträge zulässt, sind diese Regelungen und die darauf basierenden Entscheidungen im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips zu respektieren. Fremde, denen aufgrund eines weiteren Asylantrages daher (neuerlich) Asylwerberstatus zuerkannt wird und daher zum vorläufigen (weiteren) Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, sind daher **im Rahmen der Grundversorgung** zu versorgen. Andernfalls wären diese wiederum von der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Abteilung Finanzen beim Amt der NÖ Landesregierung

Die Regelungen §§ 8, 9 und 10 sehen umfassende Möglichkeiten einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor.

Grundsätzlich wird der dem Entwurf zugrunde liegende Gedanke des Versorgungsmissbrauches begrüßt, jedoch sind zahlreiche Härtefälle möglich, in denen Fremde faktisch nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und die Sozialhilfe die Fremden zur Vermeidung sozialer Härten wieder zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen hätte.

Zudem sollte das NÖ GVG auch im Hinblick auf die Umsetzung in den anderen Bundesländern die nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG zu erbringenden Leistungen nicht allzu restriktiv regeln, um gleichgelagerte Fälle in Österreich auch aus den gleichen/ähnlichen Mittel zu bedienen.

Abteilung Umwelthygiene

Zu §8 (2): Was bedeutet das, offene Tuberkulose oder Uneinsichtigkeit in der Behandlung?
Es ist zu überlegen, die Grundversorgungsleistungen zu verweigern, wenn Ladungen im Sinne des TBC-Gesetzes, bzw. Anordnungen der Behörde (Überwachungsbescheid nach TBC-Gesetz) nicht nachgekommen wird.

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

§ 8 Abs. 1 Verweigerung von Grundversorgungsleistungen

Für Fremde werden oftmals Verpflichtungserklärungen von Österreichern oder in Österreich integrierten Fremden abgegeben, damit diese Fremden für Österreich einen Einreisepass erhalten.

Für diese Fälle (das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung für einen Fremden) sollte eine Verweigerung der Grundversorgungsleistung im Sinne § 8 Abs. 1 erfolgen. Es wird daher angeregt, das Vorliegen des § 13 NÖ GVG – Kostenersatz durch Dritte – im § 8 Abs. 1 NÖ GVG aufzunehmen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

1) Zu § 8 Abs. 1 Z 1:

Dieser Bestimmung zufolge ist die Grundversorgungsleistung zu verweigern, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 7 nicht vorliegen. Zum einen ist anzumerken, dass § 7 keine Voraussetzungen für die Leistung der Grundversorgung, sondern die näheren Modalitäten regelt. Allenfalls könnte vertreten werden, eine Voraussetzung darin zu erblicken, dass es dem Fremden unmöglich sein müsse, durch den Einsatz seiner Arbeitskraft entsprechende Einkünfte zu erzielen (§ 7 Abs. 4). Sollte dies gemeint sein, wäre dies in § 8 Abs. 1 Z 1 deutlicher zu umschreiben.

UNHCR

§ 8 und § 9 – Verweigerung bzw. Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ist über die zahlreichen Gründe besorgt, aus denen Grundversorgungsleistungen verweigert, eingeschränkt und entzogen werden können. Vorweg ist festzuhalten, dass Menschenrechte auf jede Person in jeder Situation anzuwenden sind¹² und insbesondere Asylsuchende vielfach selbst vor Menschenrechtsverletzungen fliehen mussten. Darüber hinaus sind stets auch die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf Familienangehörige der betroffenen Person – einschließlich Kinder – zu beachten. Schließlich ist nach Erfahrungen von UNHCR die Berücksichtigung humanitärer und materieller Grundbedürfnisse eine Voraussetzung für faire Verfahren, da unversorgte Asylsuchende zumeist nicht in der physischen und/oder psychischen Verfassung sind, ihr Verfahren bestmöglich zu führen. Ebenso kann das Verarmen von Asylsuchenden unerwünschte humanitäre und soziale Konsequenzen nach sich ziehen.

Viele der vorgesehenen Gründe zur Verweigerung, Einschränkung und zum Entzug von Grundversorgungsleistungen stehen – entgegen der diesbezüglichen Aussage im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen – in Widerspruch zur EUAufnahmerichtlinie. UNHCR regt daher an, diese Einschränkungen eingehend zu

überprüfen und den Entwurf in Einklang mit der EU-Aufnahmerichtlinie zu bringen. Gleichzeitig werden im Folgenden die aus Sicht des internationalen Flüchtlingsschutzes problematischsten Ausschlussgründe eingehender kommentiert:

§ 8 Abs. 1 Z. 2 – Leistungen Dritter

Hinsichtlich dieser Regelung wird auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 des Entwurfs verwiesen.

¹² Siehe Artikel 11 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978.

8

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

§ 8 Abs. 1 Z. 3 – Ablehnung oder Aufgabe einer Leistung

Nach Ansicht von UNHCR könnte der generelle und unbefristete Ausschluss von Fremden, die einmal eine Leistung aufgegeben haben, unbillige Härten mit sich bringen. Zu denken ist hier insbesondere an Handlungen, die Ergebnis der psychischen Ausnahmesituation von Asylsuchenden sind, oder an betroffene Familienangehörige, die sich nach Handlungen anderer Mitglieder der Familie zu richten haben. Im Fall eines neuerlichen Antrags hätte sich die Entscheidung über die Gewährung von Grundversorgung ausschließlich an den Kriterien der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit zu orientieren. Andernfalls könnten Asylsuchende Gefahr laufen, obdachlos zu werden.

§ 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 – Grundversorgung in Dublin-Verfahren

Gemäß dem „Grundversorgungsgesetz – Bund 2005“ gewährt der Bund sowohl Asylwerbern im Zulassungsverfahren als auch Fremden, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen wurde, Versorgung bis zum Verlassen des Bundesgebiets. UNHCR geht daher davon aus, dass das Land Niederösterreich mit von § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 des Entwurfs umfassten Fallkonstellationen grundsätzlich nicht konfrontiert sein wird.

Sollte dies dennoch der Fall sein, möchte UNHCR auf Artikel 3 Abs. 1 der EUAufnahmerichtlinie

verweisen, der den Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Asylsuchenden erstreckt, solange diese als Asylwerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen. Asylsuchende, deren Anträge im Rahmen eines Dublin-Verfahrens auf ihre

Zulässigkeit hin überprüft werden, genießen gemäß § 12 Abs. 1 AsylG 2005 faktischen Abschiebeschutz und dürfen in Österreich verbleiben. Dasselbe gilt für Asylwerber, deren Antrag mangels Zuständigkeit Österreichs als unzulässig zurückgewiesen wurde, solange diese Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es sei denn der unabhängige Bundesasylsenat hat der Berufung nicht binnen sieben Tagen ab Berufungsvorlage die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Eine Verweigerung der Grundversorgung in diesen Fällen widerspricht somit der EUAufnahmerichtlinie.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass Asylsuchende in einem Dublin-Verfahren nicht pauschal als das Grundversorgungssystem missbrauchende Personen betrachtet werden sollen, wie dies die Erläuternden Bemerkungen zu § 8 des Entwurfs andeuten. Zum einen sind Asylsuchenden in den seltensten Fällen die komplexen Zuständigkeitsbestimmungen der EU-Mitgliedstaaten bekannt, zum anderen bedeutet das Vorliegen der Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates nicht in jedem Fall, dass dieser Staat letztendlich auch tatsächlich für die Durchführung des betreffenden Asylverfahrens zuständig ist.

§ 8 Abs. 2 Z. 1 – Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nach Einreise

Bereits in den „Zusammenfassenden Beobachtungen von UNHCR bezüglich der EGRichtlinie über Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden“ vom 9

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Dezember 2002¹³ wurde bedauert, „dass die endgültige Fassung der Richtlinie eine Bestimmung beinhaltet, die Asylsuchende, die ihren Asylantrag erst sehr spät gestellt haben, vom Zugang zu den Aufnahmebedingungen ausschließt“. Denn „UNHCR ist der Ansicht, dass dies nur ungenügend jenen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt, die gute Gründe für solch verspätete Anträge liefern können. Als Beispiel seien hier Folteropfer oder Antragsteller genannt, die mit den Erfordernissen des Asylverfahrens nicht vertraut sind.“¹⁴ Dies gilt umso mehr für die in § 8 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs vorgeschlagene – im Vergleich zur Formulierung der EUAufnahmerichtlinie („so bald wie vernünftigerweise möglich“) – noch restriktivere Regelung. Zudem wird dadurch der Lage von so genannten *sur place* Flüchtlingen, d. h. Personen, die erst durch spätere, nach der Ausreise aus ihrem Herkunftsland eingetretene Ereignisse zu Flüchtlingen wurden, nicht Rechnung getragen.

§ 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 – Folgeanträge bzw. Annahme eines missbräuchlichen oder unbegründeten Antrags auf internationalen Schutz

Diese Verweigerungsgründe basieren ausschließlich auf für Asylverfahren relevanten Umständen. Wenngleich die Grundversorgung von Asylsuchenden in engem Zusammenhang mit deren Asylverfahren steht, ist eine inhaltliche Trennung dieser beiden Rechtsmaterien erforderlich. Während der Zweck eines Asylgesetzes in der Feststellung eines allfälligen Schutzbedarfs liegt, haben sich Betreuungsgesetze ausschließlich mit Fragen der Grundversorgung zu befassen. Die Beurteilung eines asylrelevanten Sachverhalts durch mit der Abwicklung der Grundversorgung betraute Organe wirft zudem Fragen der Kompetenzverteilung und Bindungswirkung von entsprechenden Entscheidungen auf.

Die Stellung eines Folgeantrags, der etwa aufgrund einer geänderten Situation im Herkunftsstaat durchaus gerechtfertigt sein mag¹⁵, wäre daher ebenso wie die Frage der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz ohne Auswirkungen auf Grundversorgungsleistungen ausschließlich im Rahmen der Beurteilung des jeweiligen Asylgesuchs zu berücksichtigen.

¹³ <http://unhcr.at/pdf/1377.pdf>H.

¹⁴ In diesem Zusammenhang sei auch auf ein Urteil des Höchstgerichts des Vereinigten Königreichs,

UK House of Lords, “Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Adam (FC) (Respondent), Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Limbuela (FC) (Respondent), Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Tesema (FC) (Respondent)” vom 3. November 2005, Zahl [2005] UKHL 66 hingewiesen, das sich auf ähnlich gelagerte Fälle – Ausschluss von mittellosen Asylsuchenden von staatlicher Unterstützung wegen verspäteter Antragstellung gemäß Abschnitt 55 des Staatsbürgerschafts-, Einwanderungs- und Asylgesetzes 2002 des Vereinigten Königreichs – bezieht. Darin wurde festgehalten, dass ein Entzug der staatlichen Unterstützung in Verbindung mit der Unmöglichkeit, sich selbst durch eigene Erwerbstätigkeit zu erhalten, eine im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässige Behandlung darstellt: “In each case there was sufficient evidence to justify the conclusion that there was an imminent prospect that the way they were being treated by the Secretary of State, in the context of the entire regime to which they were being subjected by the state, would lead to a condition that was inhuman or degrading.” (vgl. Absatz 63).

¹⁵ Vgl. auch VfGH G 237, 238/03-35, G 16, 17/04-28 und G 55/04-28 vom 15. Oktober 2004, S. 201. 10

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Stellt sich bei der Würdigung von Asylanträgen deren Unbegründetheit bzw. die Schutzunwürdigkeit der Asylsuchenden heraus, wäre das Verfahren rasch negativ zu beenden und in weiterer Folge nach Rechtskraft die im Asylbescheid allfällig ausgesprochene Ausweisung sicherzustellen. Ebenso verhält es sich im Falle einer Zurückweisung wegen entschiedener Sache. Sanktionen im Bereich der Grundversorgung während des laufenden Asylverfahrens werden hingegen als nicht sinnvoll erachtet.

§ 8 Abs. 2 Z. 6 – Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in einer Unterkunft

Die von einzelnen Asylsuchenden allfällig ausgehende Gefährdung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in einer Unterkunft ist aus Sicht von UNHCR losgelöst von Fragen der Grundversorgung zu sehen. Strafrechtlich relevantes Verhalten sollte im Rahmen des Strafrechts geahndet werden, anstatt Sanktionen bei der Grundversorgung in Betracht zu ziehen.

Ebensowenig sollte eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot (§ 38a SPG) im Entzug der Grundversorgung resultieren. Denn dies könnte – aufgrund der weitreichenden Folgen für den Täter – Opfer familiärer Gewalt etwa dazu bewegen, sich nicht an die zuständigen Behörden mit Bitte um Hilfe zu wenden. Des Weiteren erhebt sich die Frage, ob die Einschränkung oder Einstellung von Leistungen verhältnismäßig ist. Schließlich kann daraus Obdachlosigkeit des Asylsuchenden resultieren und die Durchführung eines geordneten und fairen Asylverfahrens unmöglich werden.

Diakonie

§ 8 – Verweigerung der Grundversorgungsleistungen

Da sich eine Verweigerung von Grundversorgungsleistungen für die Zielgruppe existenzbedrohend auswirken könnte, sollte diese nur nach sehr sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls und unter eingeschränkten Gesichtspunkten vorgenommen werden. Zumindest eine Gewährung von Teilleistungen sollte in jedem Fall geprüft werden. Eine zwingende Norm zur Verweigerung von Leistungen ist daher abzulehnen und findet keine Deckung durch die „Aufnahmerichtlinie“. (arg. „*Die Mitgliedsstaaten können...*“)

Zu § 8 Abs. 1 Z 6

Sollte diese Bestimmung in Zusammenhang mit § 28 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 restriktiv angewendet werden, so wäre die Verweigerung von

Grundversorgungsleistungen auch während des gesamten inhaltlichen Asylverfahrens möglich, da das AsylG 2005 eine Zurückweisung (auch wegen Unzuständigkeit) während des gesamten Verfahrens zulässt.

Die Diakonie empfiehlt diese Regelung zu streichen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 7

Der de facto Ausschluss von Personen aus der Grundversorgung, die von ihrem Recht Gebrauch machen gegen einen Bescheid ein Rechtsmittel zu erheben, auch wenn es sich um eine Zuständigkeitsentscheidung handelt, scheint nicht gerechtfertigt. Dies insbesondere unter dem Licht der Tatsache, dass im Asylverfahren ein großer Teil von Entscheidungen, auch über die Zuständigkeit, von den Berufungsinstanzen behoben werden. Bis solche, unrichtigen Entscheidungen behoben werden vergehen oft Monate oder Jahre. Es ist den Betroffenen nicht zuzumuten und findet auch durch die „Aufnahmerichtlinie“ keine Deckung diese Personengruppe von einer Versorgung auszuschließen.

Die Diakonie empfiehlt daher diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu § 8 Abs. 2

Wie schon eingangs zu diesen Regelungen erwähnt, ist eine Verhältnismäßigkeitsabwägung im Fall von Leistungseinschränkung oder Einstellung dringend geboten.

Die Diakonie empfiehlt daher eine extensive Auslegung des § 10 des Entwurfes.

Zu § 8 Abs. 2 Z 1

Obwohl eine ähnliche Regelung auch in der Richtlinie vorgesehen ist, kann es doch Ausnahmen geben. Die Diakonie begrüßt, dass auf solche dann Rücksicht genommen werden kann.

Zu § 8 Abs. 2 Z 2

Gerade Personen, die aus welchen Gründen auch immer, zu früh in ihre Heimat zurückkehren, sind gefährdet neuerlich Verfolgung ausgesetzt zu sein. In diesen Fällen wird die Asylbehörde durch Prüfung des Sachverhaltes über eine mögliche Verfolgungsgefahr entscheiden und nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür eine Zulassung zum Verfahren und damit eine mögliche Versorgung durch die Grundversorgung der Länder in Erwägung ziehen.

Eine weitere Prüfung durch die Grundversorgungsstelle erscheint daher nicht notwendig.

Die Diakonie empfiehlt daher die Streichung dieser Regelung.

Zu § 8 Abs. 2 Z 3, 4 und 5

Im wesentlichen ist hier auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 Z 2 zu verweisen.

Die Diakonie sieht keine Notwendigkeit im Asylverfahren zu prüfende Vorbringen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und davon die Gewährung von Versorgungsleistungen abhängig zu machen. Eine solche Vorgangsweise ist auch in der „Aufnahmerichtlinie“ nicht vorgesehen.

Nicht zuletzt auch aufgrund des zu erwartenden Aufwandes empfiehlt die Diakonie diese Regelungen zu streichen.

Zu § 8 Abs. 2 Z 6

Leider wird es immer Umstände geben, die ein Zusammenleben mit bestimmten Personen unmöglich machen.

Sichergestellt muss allerdings sein, dass hilfsbedürftige Personen zumindest eine Chance auf Rehabilitierung bekommen und Leistungen wieder bezogen werden können.

Zu § 8 Abs. 2 Z 7

Da Gründe für die Einstellung des Verfahrens auch nicht im Bereich des/der Asylwerbers/in liegen können, wird hier eine genaue Prüfung notwendig sein. Eine

Versorgung sofort nach Fortsetzung des Verfahrens sollte ex officio erfolgen.

Caritas

Gemäß § 8 Abs 1 Z.2 zweiter Tatbestand ist die Grundversorgung zu verweigern, wenn Dritte Leistungen zu erbringen haben. Zur Vermeidung von Härtefällen soll die Versagung von Leistungen hinsichtlich dieser Gruppe an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft werden, dass diese Dritte tatsächlich ihrer Verpflichtung nachkommen.

1 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden

Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung der ausgewogenen

Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden

sind, auf die Mitgliedstaaten.

2 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme

von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

3 1 Ob 272/02k vom 24.2.2003.

4 Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

§ 8 normiert eine Reihe von Tatbeständen zur Verweigerung der Grundversorgung. Diese Liste von Versagungsgründen zählt in Verbund mit den Einstellungs- und Einschränkungsgründen des § 9 zu den größten Schwächen des Gesetzes. Sie ist in zahlreichen Punkten nicht sachgerecht, steht in einigen wesentlichen Punkten in Widerspruch zur entsprechenden EU-Richtlinie und ist bezüglich ihrer Kompetenzzuteilung bedenklich. Sie höhlen den Rechtsanspruch aus, der AsylwerberInnen eingeräumt ist, und relativieren damit eine wesentliche Errungenschaft des Gesetzes.

Zu den einzelnen Punkten des § 8:

Bezüglich Abs 1 Z.2 (Dritte leisten Hilfe bzw. haben Hilfe zu leisten) siehe oben, Kreis der erfassten Hilfsbedürftigen .

5

Gemäß Abs 1 Z.6 und Z.7 ist die Gewährung von Grundversorgungsleistungen zu verweigern, wenn im Asylverfahren noch die Entscheidung offen ist, welcher andere Staat als Österreich zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, oder wenn eine wenn auch nicht rechtskräftige asylbehördliche Entscheidung darüber vorliegt, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages zuständig ist. Gemäß Abs 2 Z.5 kann Grundversorgung verweigert werden, wenn aus dem Asylvorbringen und aus der Lage im Herkunftsstaat eindeutig und klar abgeleitet werden kann, dass es sich um einen völlig unbegründeten und unsubstantiierten Antrag auf internationalen Schutz handelt.

Für die Prüfung der Relevanz des Vorbringens der Schutzsuchenden sind die Asylbehörden zuständig. Es ist nicht die Aufgabe und liegt nicht in der Kompetenz jener Behörden, die für die Verwaltung und Abwicklung der Grundversorgungsleistungen zuständig sind, die Aussichten im Asylverfahren zu beurteilen oder Konsequenzen aus einer noch nicht endgültigen Asylentscheidung zu ziehen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie kennt solche Verweigerungsgründe nicht.

Diese klar unsachlich und richtlinien-widrigen Bestimmungen sind daher zu streichen.

Als überschießend wird auch die Regelung des Abs 2 Z.1 abgelehnt, wonach die Grundversorgung verweigert werden kann, wenn kein Nachweis darüber erbracht wird, dass der Antrag auf internationalen Schutz innerhalb von zwei Wochen in Österreich gestellt wurde.

Art. 16 der EU-Aufnahmerichtlinie lässt eine Verweigerung nur zu, wenn kein Nachweis darüber erbracht wurde, dass der Asylantrag so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft im Aufnahmeland gestellt wurde. Die Richtlinie normiert hier also keine absolute Frist, sondern ermöglicht eine Orientierung am Einzelfall. Selbst hinsichtlich der EU-Norm bestehen Zweifel, ob sie ausreichend jenen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt, die gute Gründe für verspätete Anträge liefern können. Beispielsweise ist hier an Folteropfer zu denken oder an AntragstellerInnen, die mit den Erfordernissen des Asylverfahrens nicht vertraut sind.⁵ Diese Bedenken gelten noch mehr für die restriktivere Regelung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes.

Die Bestimmungen des Abs 2 Z.2 bis 4 ermöglichen die Leistungsverweigerung in verschiedenen Fällen der Stellung eines weiteren Asylantrages nach rechtskräftigem Abschluss eines bereits durchgeführten Asylverfahrens.

Hier gilt Ähnliches wie oben angeführt: Die Stellung eines Folgeantrages ist im Rahmen des Asylverfahrens von der Asylbehörde zu beurteilen. Sollte sich bei der Würdigung des Vorbringens dessen Unbegründetheit oder die Schutzunwürdigkeit der Betroffenen herausstellen, wäre das Verfahren rasch negativ zu beenden. Sanktionen im Bereich der Grundversorgung während des laufenden Asylverfahrens werden nicht als sinnvoll angesehen. Dies auch deshalb, da das Einbringen von Folgeanträgen, etwa aufgrund der geänderten Situation im Herkunftsland oder das Eintreten von Nachfluchtgründen, gerechtfertigt sein könnte.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 8

Abs. 2 Z 1: Die Möglichkeit der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen für den Fall, dass der Antrag auf internationalen Schutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ankunft in Österreich gestellt wurde, ist aus gemeinschaftsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Selbst wenn die hilfs- und schutzbedürftige Person ihren Antrag auf internationalen Schutz am 15. Tag eingebracht haben sollte, kann die Flüchtlingseigenschaft dadurch nicht verwirkt werden bzw. muss mittels eines Verfahrens darüber abgesprochen werden. Daran gekoppelt ist wiederum die Versorgungspflicht während des Verfahrens. Im gegenteiligen Fall wäre durch die Nichterbringung der Versorgungsleistungen die Umsetzung der GVV und der AufnahmeRL durch das Land Niederösterreich nicht gesichert.

Um insbesondere Härtefälle zu vermeiden, die etwa durch eine nur knappe Fristversäumnis entstehen würden, wird vorgeschlagen, den Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung an Art. 16 Abs. 2 der AufnahmeRL anzulehnen, wonach die im Rahmen der Aufnahmedingungen gewährten Vorteile verweigert werden können, „wenn ein Asylbewerber keinen Nachweis dafür erbracht hat, dass der Asylantrag *so bald wie vernünftigerweise möglich* nach der Ankunft in diesem Mitgliedstaat gestellt wurde“. Die Beurteilung selbst hätte entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 16 Abs. 4 AufnahmeRL und § 10 des Entwurfs) zu erfolgen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 6

Die Regelung, wonach Grundversorgung zu verweigern ist, wenn noch nicht geklärt ist, welcher Staat zur Asylprüfung zuständig ist, könnte unsachlich sein, da Fälle denkbar sind, in denen Hilfs- und Schutzbedürftigkeit im gleichen Ausmaß vorliegen, wie bei anderen Asylwerbern, und die Tatsache der Nicht-Entscheidung über die Zuständigkeit regelmäßig nicht in der Sphäre des Asylwerbers liegt.

§ 9
Einstellung, Einschränkung und Ruhen
von Grundversorgungsleistungen

- (1) Grundversorgungsleistungen **sind einzustellen**, wenn Verweigerungsgründe nach § 8 Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 6, oder 7 bekannt werden.
- (2) Grundversorgungsleistungen **sind einzustellen oder zu verweigern**, wenn Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt werden, die gemäß § 7 Abs. 3 eine Einstellung oder Einschränkung verlangen.
- (3) Grundversorgungsleistungen **können eingestellt oder eingeschränkt** werden, wenn
1. Verweigerungsgründe nach § 8 Abs. 2 vorliegen;
 2. nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitgewirkt oder ein asylrechtlicher Einstellungsgrund verwirklicht wird;
 3. eine erteilte Auflage nicht befolgt wird;
 4. mit den zur Verfügung gestellten Grundversorgungsleistungen trotz Belehrung nicht sparsam umgegangen wird;
 5. im Sinne des § 7 Abs. 4 trotz Belehrung die Arbeitskraft in ungerechtfertigter Weise nicht eingesetzt oder den diesbezüglichen Anordnungen nicht nachgekommen wird;
 6. Niederösterreich nicht nur vorübergehend verlassen oder ein Wohnsitz außerhalb Niederösterreichs begründet wird, es sei denn, das Verlassen des Landesgebietes ist zur Durchführung der Grundversorgung erforderlich oder es sprechen besonders berücksichtigungswürdige Umstände gegen die Entziehung von Grundversorgungsleistungen;
 7. in der organisierten Unterkunft trotz Ermahnung weiterhin ein für andere Mitbewohner unzumutbares Verhalten an den Tag gelegt wird;
 8. die leistungsempfangende Person, welche eine die öffentliche Gesundheit gefährdende Krankheit aufweist, den Untersuchungsverpflichtungen nicht nachkommt bzw. den medizinischen Heilungsverlauf durch ihr Verhalten gefährdet.
- (4) Grundversorgungsleistungen **ruhen während einer Haft**. Nach dem Ende der Anhaltung ist für die Fortführung der Grundversorgung ein persönliches Erscheinen der leistungsempfangenden Person bei der Landesregierung erforderlich.

Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung

Zu § 9:

In Abs. 2 wird die Wortfolge „zu verweigern“ durch das Wort „einzuschränken“ zu ersetzen sein – dies ist auch aus den Erläuterungen zu schließen.

Zu Abs. 3 Z. 2 ist ergänzend zu den obigen grundsätzlichen Ausführungen zu bedenken, dass die Folgen des (hier angesprochenen) § 15 AsylG bloß indirekt in § 18 Abs. 2 AsylG normiert sind.

Zu Abs. 3 Z. 8 stellt sich die Frage, woher die Landesregierung diese Informationen (sensible Daten) erhält.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 9 Abs. 4 wird anstelle der Wortfolge „bei der Landesregierung“ der in § 2 Abs. 1 Z. 6 verwendete Begriff vorgeschlagen: „... **bei der Grundversorgungsstelle** ...“

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ LandesregierungZu § 9 Abs. 1:

Es gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 sinngemäß.

Zu § 9 Abs. 3:Z. 1:

Es gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 sinngemäß.

Z. 2:

Diese Formulierung wirft die Frage auf, bei Vorliegen welcher Umstände von einer Nichtmitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes auszugehen ist. Wie bereits erwähnt verfügen Fremde, die sich auf Flucht befinden, in der Regel nicht über vollständige Personaldokumente, Unterlagen etc. Es erscheint daher angebracht, bei der Beurteilung nicht mit überzogener Härte vorzugehen.

Es wird daher um Konkretisierung dieser Regelung ersucht.

Z. 3:

Aus der Formulierung wird abgeleitet, dass Grundversorgungsleistungen sofort wieder aufgenommen werden, sobald die erteilte Auflage erfüllt wird.

Z. 4:

Diese Formulierung wirft die Frage auf, bei Vorliegen welcher Umstände kein sparsamer Umgang mit Grundversorgungsleistungen mehr vorliegt; die Bestimmung bedarf daher einer Präzisierung, um Fremde in vergleichbaren Fällen gleich zu behandeln. In den Erläuterungen zum NÖ GVG finden sich diesbezüglich keine näheren Ausführungen.

Z. 7:

Diese Formulierung (unbestimmter Gesetzesbegriff) wirft die Frage auf, welche Verhaltensweisen des Fremden „als für andere Bewohner unzumutbar“ einzustufen sind; diese Bestimmung bedarf daher einer Präzisierung um Fremde in vergleichbaren Fällen gleich

zu behandeln. In den Erläuterungen zum NÖ GVG finden sich diesbezüglich keine näheren Ausführungen.

Eine gemeinsame Bestimmung für Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung sowie der Entzug wären übersichtlicher als sehr detaillierte Regelungen desselben Gegenstandes. Bemerkenswert wird, dass der Regelungsinhalt dieser Bestimmungen im Verhältnis zu anderen Landesbetreuungsgesetzen sehr umfangreich erscheint und der Spielraum für eine Leistungsgewährung sehr eng fasst, was unter Umständen zu einem vermehrten Leistungsentfall in der Sozialhilfe führen kann.

Es ist nicht (auch nicht im § 2) ausgeführt, welche Personen als schutzbedürftig zu betrachten sind (z.B. Behinderte, Schwangere, traumatisierte Folteropfer etc.). Neben der Notversorgung sollte auch die Behandlung von Krankenhilfe angeführt werden, wobei derartige Einschränkungen keinesfalls ohne vorherige Anhörung des Betroffenen (Parteienghör) erfolgen sollten.

Abteilung Umwelthygiene

Zu § 9 (4), 15 (2), 18, 23, 24 müsste heißen „beim Amt“ der Landesregierung?

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

§ 9 Abs. 3 Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Hier sollte auch die Bestimmung aufgenommen werden, wenn Fremde gegen die Hausordnung der Betreuungseinrichtung verstoßen (gemäß den Erfahrungen werden in der Praxis von den Fremden Verstöße gegen die Hausordnung sehr oft gesetzt) haben, dass die Grundversorgungsleistung nach § 9 Abs. 3 NÖ GVG eingestellt bzw. ruhend gesetzt wird.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

2) Zu § 9 Abs. 2:

Während die Überschrift ausschließlich von der Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen spricht, wohingegen Fälle der Verweigerung in § 8 geregelt sind, verweist § 9 Abs. 2 ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verweigerung. Sofern nicht ein Redaktionsversehen vorliegt (i.d.S. wohl die Erläuterungen, Seite 15, sowie die Tatsache, dass ein inhaltsgleicher Fall im § 8 Abs. 1 Z 1 geregelt ist), wäre die Regelung systemwidrig.

Gemeindevertreterverband der ÖVP Niederösterreich

Zu § 9 NÖ GVG:

In Absatz 2 heißt es, dass Grundversorgungsleistungen **einzustellen oder zu verweigern** sind, wenn Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt werden, die gemäß § 7 Abs 3 eine Einstellung oder Einschränkung verlangen. Systematisch ist aber in diesem Fall anzumerken, dass die Verweigerungsgründe von Grundversorgungsleistungen bereits in § 8 beschrieben werden, und in der Überschrift zu § 9 nur die Einstellung, Einschränkung und das Ruhen von Grundversorgungsleistungen angeführt sind. Daher sollte auch in der Überschrift

zu § 9 die Verweigerung, gleich wie in § 10 (Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung) hinzugefügt werden.

In Abs 1 ist nach der Aufzählung zu § 8 nach Z 6 ein Beistrich („... § 8 Abs 1 Z. 1, 2, 3, 6, oder 7...“). Dieser ist an der Stelle zu löschen.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§9

Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Einer gesetzlichen Bestimmung mit derartig harten rechtlichen Konsequenzen für Betroffene und Dritte (Familienangehörige, insb. Kinder) sollte auf dem Maßstab der Determinierung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einem mit Sorgfalt bedachten definierten Ermessensspielraum basieren.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Art.11Abs.1des internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu verweisen, welcher normiert, dass Menschenrechte auf jede Person in jeder Situation anzuwenden sind.

Zu Bedenken ist bei allfälliger Versagung der Grundversorgungsleistung allenfalls die Auswirkung auf die Familienangehörigen.

UNHCR

§ 9 Abs. 2

Der erste Halbsatz sollte wohl wie folgt lauten: „Grundversorgungsleistungen sind einzustellen oder einzuschränken,“.

§ 9 Abs. 3 Z. 2 – Mitwirkungspflichten

Siehe in diesem Zusammenhang die Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 des Entwurfs.

§ 9 Abs. 3 Z. 3 und 4 – Nichtbefolgung einer Auflage bzw. sparsamer Umgang mit den Leistungen

Nach Ansicht von UNHCR sind die Begriffe „Auflage“ und „sparsamer Umgang“ zu unbestimmt und bedürfen einer Konkretisierung. Ferner scheinen Z. 3 und 4 des § 9 Abs. 3 des Entwurfs nicht der EU-Aufnahmerichtlinie zu entsprechen.

§ 9 Abs. 3 Z. 5 – Fehlender Einsatz der Arbeitskraft

Siehe in diesem Zusammenhang die Anmerkungen zu § 7 Abs. 4 des Entwurfs.

11

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

§ 9 Abs. 3 Z. 6 – Verlassen des Landes Niederösterreich

§ 9 Abs. 3 Z. 6 des Entwurfs normiert die Möglichkeit der Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen, wenn der oder die Betroffene das Land Niederösterreich nicht nur vorübergehend verlassen hat oder ein Wohnsitz außerhalb Niederösterreichs begründet wird.

Nach Ansicht von UNHCR sollte die Unterstützung eines Fremden bei Verlassen des Landesgebiets nicht generell und automatisch beendet, sondern lediglich für die Dauer des Fernbleibens ausgesetzt werden. Im Fall einer Rückkehr wäre die Anspruchsberechtigung neu zu prüfen.

§ 9 Abs. 3 Z. 7 – Unzumutbares Verhalten

Hinsichtlich dieser Regelung wird auf die Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 6 des

Entwurfs verwiesen, die umso mehr für das nicht näher determinierte „unzumutbare Verhalten“ gelten.

§ 9 Abs. 3 Z. 8 – Öffentliche Gesundheit

Angesichts der schwerwiegenden potentiellen Folgen für die Bevölkerung Österreichs sowie des Betroffenen selbst, welche mit der Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen für Personen verbunden sind, die eine die öffentliche Gesundheit gefährdende Krankheit aufweisen und ihren Untersuchungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. den medizinischen Heilungsverlauf durch ihr Verhalten gefährden, empfiehlt UNHCR, in derartigen Fällen mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, die medizinische Behandlung dieser Personen sicherzustellen. Die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen scheint UNHCR in diesem Zusammenhang keine adäquate Reaktion auf derartiges Verhalten zu sein, weshalb § 9 Abs. 3 Z. 8 des Entwurfs zu streichen wäre. Dies erscheint darüber hinaus vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie notwendig.

Diakonie

§ 9 – Einstellungen, Einschränkungen und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zu § 8 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2

Grundversorgungsleistungen zwingend einzustellen oder zu verweigern, wenn Tatbestände bekannt werden, die eine Einstellung oder *Einschränkung* gebieten, erscheint systemwidrig.

Hier dürfte es sich um einen Redaktionsfehler handeln. Grundversorgungsleistungen wären demnach einzustellen, zu verweigern oder ***einzuschränken***.

Zu § 9 Abs. 2 Z 1 und 2

Hier wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2 Z 3

Hier wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2 Z 5

Wie schon erwähnt, empfiehlt die Diakonie ein System der Freiwilligkeit.

Unklar ist auch wer Anordnungen treffen kann, und ob diese nicht in unzumutbarer Weise in Rechte der VersorgungsempfängerInnen eingreifen könnten.

Zu § 9 Abs. 2 Z 6

Leistungen bei Nichtinanspruchnahme zu entziehen erscheint gerechtfertigt. Die Diakonie begrüßt die Möglichkeit bei Vorliegen bestimmter Gründe, Leistungen trotzdem weiterhin zu gewähren. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Vermeiden von sozialen Härtefällen.

Zu § 9 Abs. 2 Z 7

Die Diakonie begrüßt die einer Einschränkung oder Einstellung der Versorgung vorangehende Ermahnung. Wichtig erscheint dabei, dass diese schriftlich und durch die Behörde erfolgt.

Zu § 9 Abs. 2 Z 8

Leistungen für an gefährlichen Krankheiten erkrankten Personen einzuschränken oder einzustellen, um sie zum Mitwirken am Heilungsverlauf zu bewegen erscheint wenig zielführend, stellen doch diese Personen, wenn sie sich nicht mehr in Betreuung befinden ein noch größeres Risiko dar.

Caritas

§ 9 - Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen
Insofern § 9 auf kritisierte Bestimmungen des § 8 verweist, siehe die Ausführungen dazu oben.

§ 9 Abs 3 Z.2 ermöglicht die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen zudem dann, wenn nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhaltes mitgewirkt oder ein asylrechtlicher Einstellungsgrund verwirklicht wird.

5 Siehe die UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006 vom 10. April 2006.

6

Auch diese Bestimmungen knüpft direkt Folgen für die Grundversorgung an Umstände, die das Asylverfahren betreffen. Wie bereits ausgeführt, ist der Vollzug der Grundversorgung vom Vollzug des Asylverfahrens zu trennen, und sollen die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden: Die Asylbehörden sind dafür zuständig, einen asylrechtlichen Einstellungsgrund und die Mitwirkung im Asylverfahren zu beurteilen. Dies auch deshalb, da eine angeblich unzureichende Mitwirkung von AsylwerberInnen in ihrer physischen und psychischen Ausnahmesituation liegen kann.

§ 9 Abs 3 ermöglicht die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen zudem dann, wenn mit den zur Verfügung gestellten Grundversorgungsleistungen trotz Belehrung nicht sparsam umgegangen worden wird. (Z.4) oder wenn in der organisierten Unterkunft trotz Ermahnung weiterhin ein für andere Mitbewohner unzumutbares Verhalten an den Tag gelegt wird. (Z.7) Diese Formulierungen eröffnen aufgrund ihrer Unbestimmtheit der vollziehenden Behörde einen sehr weiten Spielraum, der gerade im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung kaum kontrollierbar ist.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 9

Im Hinblick darauf, dass die Grundversorgungsleistungen während einer Haft gemäß § 9 Abs. 4 ruhen, ist davon auszugehen, dass in diesem Fall die medizinische Versorgung durch die Haftanstalt gesichert ist.

Zu § 11

Gemäß § 11 des vorgelegten Entwurfes ist von leistungsempfangenden Personen für sich und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen für die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten, wenn sie über ein Einkommen oder verwertbares Vermögen verfügen. Näheres dazu kann in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

Laut § 11 Abs. 2 können die Kostenbeiträge durch Einschränkung laufender Leistungen erbracht werden. Als laufende monatliche Leistung kommt bei einer organisierten Unterkunft wohl nur das in §9 der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Taschengeld in Höhe von €40 in Betracht.

In Anbetracht dessen, dass Einkommen und Vermögen ohnehin bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit iSd § 8 (Verweigerung von Grundversorgungsleistungen) sowie § 7 (Höhe und Form der Grundversorgungsleistung) eine maßgebliche Rolle spielen und selbst in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu § 5 attestiert wird, dass die Grundversorgungsleistungen vom Grad des Versorgungsniveaus keinesfalls an die Höhe und Art von

Sozialhilfestandards heranreichen und deshalb auch nur von Versorgungsmindeststandards gesprochen werden kann, stellt sich die Frage, ob aus administrativer Hinsicht ein zusätzlicher Kostenbeitrag sinnvoll erscheint.

§ 10
**Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung,
 Einstellung und Einschränkung
 der Grundversorgung**

Die Verweigerung nach § 8 Abs. 2 sowie Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung nach § 9 Abs. 2 und 3 hat **verhältnismäßig zu erfolgen**. Auf die Situation besonders schutzbedürftiger Personen ist Rücksicht zu nehmen. Der Zugang zur medizinischen Notversorgung ist sicher zu stellen.

**Zu dieser Bestimmung wurden
 folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
 Landesregierung**

Zu § 10:

Die Überschrift sollte an die Terminologie der anderen Paragraphen angeglichen werden, sodass sie lautet: „... von Grundversorgungsleistungen“.

Im Gesetzestext sollte überlegt werden, vor den Worten „Einstellung“ und „Einschränkung“ jeweils den Artikel „die“ voranzustellen.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 10, wo das Gebot der Verhältnismäßigkeit normiert wird, sollte der 2. Satz vollständig auf alle Personengruppen des § 6 ausdrücklich Bezug nehmen („**Auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Fremder und sonstiger besonders betreuungsbedürftiger Personen ist Rücksicht zu nehmen.**“). Sollte unter „besonders schutzbedürftiger Personen“ nicht die Personengruppe des § 6 gemeint sein, müssten entsprechende Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen erfolgen.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§10
Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung

Diese Bestimmung normiert die Rücksichtnahme auf besonders schutzbedürftige Personen, jedoch ist gemäß der Legaldefinition des §4 dieses Entwurfes unter dem Begriff der Schutzbedürftigkeit ein Minderjähriger nicht zu subsumieren.

So gilt zu empfehlen dem §10 die besondere Rücksichtnahme auf Minderjährige ausdrücklich hinzuzufügen. Die Bestimmung könnte lauten: Auf die Situation Minderjähriger ist in direkter und indirekter Hinsicht Rücksicht zu nehmen.

Denn es ist zu beachten, dass derartige Maßnahmen (Verweigerung, Einstellung, Einschränkung) stets auch Auswirkungen auf Familienangehörige der betroffenen Person, insbesondere der Kinder haben und somit im Widerspruch zur UN-KRK stehen können. (Vgl. BGBl. Nr.7/1993)

UNHCR

§ 10 – Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung

UNHCR begrüßt die Verankerung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen sowie die vorgesehene Rücksichtnahme auf besonders schutzwürdige Personen.

Abschnitt 3 Kostenbeiträge, Kostenersätze und Leistungsansprüche Dritter

§ 11 Kostenbeiträge

- (1) Für die Unterbringung in einer **organisierten Unterkunft** haben **leistungsempfangende Personen**, die über Einkommen oder verwertbares Vermögen verfügen, für sich und ihre ebenfalls in einer organisierten Unterkunft untergebrachten unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einen **angemessenen Kostenbeitrag zu leisten**.
- (2) Die Kostenbeiträge können auch durch Einschränkung laufender Leistungen erbracht werden.
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Bestimmungen erlassen, inwieweit Einkommen und Vermögenswerte der leistungsempfangenden Person und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen sind oder anrechenfrei bleiben.

Zu dieser Bestimmung wurden folgende Stellungnahmen eingebracht:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 11:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn Grundversorgungsleistungen nur teilweise gewährt werden bzw. nur bestimmte Grundversorgungsleistungen gewährt werden.

Diakonie

Um unbillige Härten zu vermeiden, sollte aus Sicht der Diakonie für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Grundversorgung ausschließlich die aktuelle Hilfsbedürftigkeit einer Person als Entscheidungsmaßstab herangezogen werden; dies deshalb, um sicherzustellen, dass nicht aufgrund eines früheren ungerechtfertigten Leistungsbezuges trotz aktuell vorliegender Hilfsbedürftigkeit wegen Unmöglichkeit der Leistung eines Kostenersatzes laufende Grundversorgungsleistungen massiv eingeschränkt werden.

Die Diakonie empfiehlt daher auch beim Kostenersatz – wie auch beim Kostenbeitrag in § 11 – auf die Angemessenheit desselben hinzuweisen und leistungsempfangende Personen zum *angemessenen Ersatz* der Grundversorgungsleistungen zu verpflichten.

§ 12 Ziffer 3

Insbesondere Personen, die erste Integrations Schritte setzen (vor allem nach der Anerkennung als Flüchtling oder der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) stehen in der Regel vor großen finanziellen Herausforderungen (Wohnraumschaffung, Familiennachzug).

Eine rückwirkende Ersatzpflicht für aufgewendete Grundversorgungsleistungen sollten leistungsempfangende Personen zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangen, erscheint aus Sicht der Diakonie daher problematisch und für den Integrationsprozess äußerst belastend.

Es wird eine Streichung der Ziffer 3 empfohlen.

§ 12

Kostenersatz durch die leistungsempfangende Person

Jede **leistungsempfangende Person** ist **zum Ersatz** der für sie und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aufgewendeten Grundversorgungsleistungen verpflichtet, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung zu berücksichtigendes Einkommen oder verwertbares Vermögen vorlag oder
2. die Leistung durch falsche Angaben bzw. durch Verschweigen oder Verheimlichen entscheidungsrelevanter Tatsachen oder durch Verletzung der Pflichten gemäß § 23 erreicht wurde oder
3. sie zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 12:

Wir schlagen vor, im Einleitungssatz das Wort „verpflichtet“ fett zu drucken.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 12 Z. 3 sollte es zur besseren Lesbarkeit heißen: „sie **innerhalb von drei Jahren** zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.“ Dies entspräche auch den rechtlichen Gegebenheiten bzw. dem § 14 Abs. 1 des Entwurfes.

UNHCR

§ 12 iVm § 14 Abs. 2 – Kostenersatz durch leistungsempfangende Personen

In der Praxis haben Asylsuchende während des Asylverfahrens kaum Zugang zum Arbeitsmarkt und verfügen im Fall einer Anerkennung als Flüchtling daher in den seltensten Fällen über ausreichende Mittel für den raschen Aufbau einer neuen Existenz. Eine eigene Wohnung, Familiennachzug, Aus- und Weiterbildung zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration stellen an Flüchtlinge große

12

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Anforderungen. Die vorgesehene Kostenersatzpflicht für Flüchtlinge könnte daher einer gelungenen Integration im Wege stehen. Die Berücksichtigung der individuellen Situation der Betroffenen, wie in § 14 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen, ist daher von größter Wichtigkeit.

Diakonie

Um unbillige Härten zu vermeiden, sollte aus Sicht der Diakonie für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Grundversorgung ausschließlich die aktuelle Hilfsbedürftigkeit einer Person als Entscheidungsmaßstab herangezogen werden; dies deshalb, um sicherzustellen, dass nicht aufgrund eines früheren ungerechtfertigten Leistungsbezuges trotz aktuell vorliegender Hilfsbedürftigkeit wegen Unmöglichkeit der Leistung eines Kostenersatzes laufende Grundversorgungsleistungen massiv eingeschränkt werden.

Die Diakonie empfiehlt daher auch beim Kostenersatz – wie auch beim Kostenbeitrag in § 11 – auf die Angemessenheit desselben hinzuweisen und leistungsempfangende Personen zum *angemessenen Ersatz* der Grundversorgungsleistungen zu verpflichten.

§ 12 Ziffer 3

Insbesondere Personen, die erste Integrationsschritte setzen (vor allem nach der Anerkennung als Flüchtling oder der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) stehen in der Regel vor großen finanziellen Herausforderungen (Wohnraumschaffung, Familiennachzug).

Eine rückwirkende Ersatzpflicht für aufgewendete Grundversorgungsleistungen sollten leistungsempfangende Personen zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangen, erscheint aus Sicht der Diakonie daher problematisch und für den Integrationsprozess äußerst belastend.

Es wird eine Streichung der Ziffer 3 empfohlen.

§ 13 Kostenersatz durch Dritte

- (1) Wer gesetzlich oder vertraglich **zum Unterhalt** der leistungsempfangenden Person **verpflichtet** ist oder zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung war, hat im Rahmen der Unterhaltspflicht Kostenersatz für aufgewendete Grundversorgung zu leisten. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn diese wegen des Verhaltens der leistungsempfangenden Person gegenüber der ersatzpflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre.
- (2) Wer im Sinne fremdenrechtlicher bzw. aufenthalts- und niederlassungsrechtlicher Vorschriften für einen Fremden zur Erlangung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums eine **Haftungs- bzw. Verpflichtungserklärung** abgegeben hat, ist zum Ersatz der für diese Person anfallenden Grundversorgungsleistungen verpflichtet, wenn die Einreise durch den Aufenthaltstitel oder das Visum ermöglicht wurde.

Zu dieser Bestimmung wurden folgende Stellungnahmen eingebracht

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 13 Abs. 1 letzter Satz, mit dem auf Kostenersatz verzichtet wird, wenn die leistungsempfangende Person gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten ein verwerfliches Verhalten an den Tag gelegt hat, erhebt sich die Frage, ob hier eine Klarstellung angebracht ist, dies nur **volljährigen** (Leistungsempfängern) zuzubilligen. Bei Minderjährigen kennt das ABGB diese Einschränkung lediglich im Erbrecht.

Diakonie

§ 13 – Kostenersatz durch Dritte

Die von einzelnen Asylsuchenden vorgelegten Verpflichtungs- oder Haftungserklärungen erweisen sich in manchen Fällen als Fälschungen, die von Schleppern zur Ermöglichung der Flucht nach Österreich verwendet werden. In diesen Fällen können Ersatzansprüche gegen Dritte nicht effektuiert werden. Aus Sicht der Diakonie sollte jedenfalls klargestellt werden, dass eine Unfähigkeit zur Leistung von Kostenersatz seitens Dritter nicht den Ausschluss hilfs- und schutzbedürftiger Fremden von der Grundversorgung zur Folge hat.

Zu § 13 wird auch auf die Stellungnahme zu § 12 des Entwurfes verwiesen.

§ 14
Allgemeine Bestimmungen für
Kostenbeiträge und Kostenersätze

- (1) Die Ansprüche auf Kostenbeiträge und Kostenersätze **verjähren**, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Grundversorgungsleistungen erbracht werden, **mehr als drei Jahre verstrichen sind**. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB).
- (2) Von der **Verpflichtung zum Kostenersatz** nach den §§ 12 und 13 kann ganz oder teilweise **abgesehen** werden, wenn dies für die verpflichtende Person eine **Härte** bedeuten würde. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die wirtschaftliche Existenz gefährdet wäre.
- (3) Fragen der Unterhaltspflicht richten sich nach österreichischem Recht.
- (4) Die Landesregierung kann durch Verordnung Bestimmungen erlassen, inwieweit Einkommen und Vermögenswerte für Kostenersätze nach den §§ 12 und 13 zu berücksichtigen sind oder anrechnungsfrei bleiben.

Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung

Zu § 14:

In Abs. 2 sollte wohl das Wort „verpflichtende“ durch das Wort „verpflichtete“ ersetzt werden.

Bei Abs. 3 handelt es sich um eine zivilrechtliche Regelung im Sinne von Art. 15 Abs. 9 B-VG. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, warum diese Bestimmung benötigt wird.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 14 Abs. 4: Es erhebt sich die Frage, ob dieses Gesetz an mehreren Fundstellen (etwa auch § 7 Abs. 5 oder § 11 Abs. 3) eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung benötigt oder ob nicht an **einer** konzentrierten Stelle diese ausreicht.

Diakonie

Systematisch sinnvoll erschiene es, diese Bestimmung vor die Spezialnormen für Kostenbeiträge und -ersätze zu stellen und den 3. Abschnitt mit den allgemeinen Grundsätzen einzuleiten.

§ 14 Absatz 2

Im Lichte der Stellungnahmen zu §§ 12, 13 des Entwurfes wird aus Sicht der Diakonie angeregt neben der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz auch insbesondere das Vorliegen einer unangemessenen sozialen Härte durch die Verpflichtung zum Kostenersatz anzuführen.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 13 Abs. 1

Es sollten in die Erläuterungen Ausführungen darüber aufgenommen werden, was unter „sittlich nicht gerechtfertigt“ zu verstehen ist.

Zu § 15 Abs. 2

Es scheint einen Wertungswiderspruch zwischen der Z 2, wonach eine angemessene Rechtsverfolgung hinsichtlich anderer Anspruchsgrundlagen stattgefunden haben muss, und Z 1, wonach der Kostenersatz innerhalb von 3 Monaten gestellt werden muss, zu geben. Im überwiegenden Regelfall wird die angemessene Rechtsverfolgung nämlich erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Frist von drei Monaten.

Die Z 1 wäre auch sprachlich zu korrigieren, ist doch nicht der Kostenersatz bei der Landesregierung zu stellen, sondern der Anspruch auf Kostenersatz.

§ 15

Ersatzansprüche Dritter

- (1) Mussten **Grundversorgungsleistungen** so **dringend geleistet** werden, dass die Landesregierung nicht verständigt werden konnte, können der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat, auf ihren Antrag die Kosten ersetzt werden, wenn gemäß § 17 Abs. 2 Grundversorgung zu gewähren gewesen wäre (Rechtsanspruch) und keine entsprechenden Verweigerungs-, Einstellungs- oder Einschränkungsgünde vorliegen.
- (2) Ein Anspruch besteht jedoch nur, wenn
 1. der Kostenersatz innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Landesregierung gestellt wurde und
 2. die Person oder Einrichtung, die Hilfe nach Abs. 1 geleistet hat, den Ersatz der aufgewendeten Kosten nach anderen gesetzlichen Grundlagen trotz angemessener Rechtsverfolgung nicht erhält.
- (3) Kosten einer Hilfe nach Abs. 1 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der im Falle der Gewährung der entsprechenden Grundversorgungsleistung angefallen wäre.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 15:

In Abs. 1 wird auf die Verständigung der Landesregierung abgestellt. Es sollte überlegt werden, ob nicht auf die Einholung der Zustimmung der Landesregierung abzustellen wäre. Weiters sollte überlegt werden, ob die Wortfolge „können der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat,“ durch die Wortfolge „der Hilfe leistenden Person oder Einrichtung“ ersetzt werden könnte. Auch erscheint es möglich, den zweiten Teil des zweiten Satzes als Anspruchsvoraussetzung im Sinne des Abs. 2 zu definieren.

In Abs. 1 wird normiert, dass Grundversorgungsleistungen „ersetzt werden können“; Abs. 2 geht jedoch von einem Anspruch auf Kostenersatz aus. Dies ist ein Widerspruch.

In Abs. 2 Z. 2 sollte wie schon in Abs. 1 überlegt werden, den Terminus „Hilfe leistende Person oder Einrichtung“ zu verwenden.

Die Regelung des Abs. 3 erscheint nicht unbedingt notwendig; auch könnte die Betragsbegrenzung bereits in Abs. 2 berücksichtigt werden.

Gemeindevertreterverband der ÖVP Niederösterreich

Zu § 15 Abs 2 NÖ GVG:

In § 15 sind die Ersatzansprüche Dritter geregelt. Gemäß § 2 besteht ein Anspruch jedoch nur, wenn 1. der Kostenersatz innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Landesregierung gestellt wurde und 2. die Person oder Einrichtung, die Hilfe nach Abs 1 geleistet hat, den Ersatz der aufgewendeten Kosten nach anderen gesetzlichen Grundlagen trotz angemessener Rechtsverfolgung nicht erhält. Aus unserer Erfahrung heraus wird die Dreimonats- Frist ab Beginn der Hilfeleistung nicht auslangen, denn die Rechtsverfolgungsverfahren werden innerhalb dieser Frist noch nicht abgeschlossen sein. Aus diesem Grund sollte bei Punkt 1. nach „ab Beginn der Hilfeleistung“ auch die Wortfolge „bzw. nach Abschluss der Rechtsverfolgung“ hinzugefügt werden.

**Abschnitt 4
Verfahrensbestimmungen**

**§ 16
Antragstellung**

- (1) Grundversorgungsleistungen werden **nur auf Antrag** und **ab Antragstellung** gewährt.
Kommt die hilfeschende Person der Zuweisung in eine organisierte Unterkunft mit

Zustimmung der Landesregierung nach, gilt dies als Antrag.

- (2) Bei Fortsetzung des Asylverfahrens nach einer asylbehördlichen Einstellung oder sonstigen Wiedererlangung der Asylwerbereienschaft ist für die Gewährung von Grundversorgungsleistungen ein **neuerlicher Antrag** zu stellen.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 16:

Es sollte überlegt werden, den Terminus „Zuweisung“ näher zu definieren.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 16 Abs. 2 könnte die Anfügung von „Abs. 1, 2. Satz, gilt sinngemäß.“ hilfreich sein.

§ 17

**Rechtsansprüche
und Entscheidungsformen**

- (1) Die Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen hat im Wege der **Privatwirtschaftsverwaltung** zu erfolgen (**kein Rechtsanspruch**), soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Auf **Leistungen** gemäß **§ 5 Abs. 1 Z. 1 bis 5** besteht bei Vorliegen der in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen für Asylwerber gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 bis zur Höhe der in § 7 Abs. 1 genannten Höchstsätze ein **Rechtsanspruch (Verwaltungsweg)**. Über die **Gewährung** von Grundversorgungsleistungen im Verwaltungsweg ist ein Bescheid zu erlassen, wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt oder dies von der hilfesuchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird. Über die **Verweigerung, Einstellung und Einschränkung** von Grundversorgungsleistungen im Verwaltungsweg ist ein Bescheid zu erlassen, wenn dies von der hilfesuchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird.
- (3) Über **Kostenbeiträge** für die Unterbringung in organisierten Unterkünften (§ 11) und **Kostensätze** für erhaltene Grundversorgungsleistungen (§§ 12 und 13) sowie über **Ersatzansprüche Dritter** (§ 15) ist mit **Bescheid** zu entscheiden.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 17:

Es ist vorgesehen, dass die Entscheidung über die Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen soll, bei Asylwerbern im Sinne der Richtlinie 2003/9/EG aufgrund der dort angeführten Vorgaben jedoch im Verwaltungsweg.

Wenngleich der Gleichheitsgrundsatz sich grundsätzlich nur auf Staatsbürger bezieht und hier auch nicht eine Form rassistischer Diskriminierung nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, zu erkennen ist, erscheint diese Unterscheidung unter dem in der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geforderten Gesichtspunkt des allgemeinen und umfassenden verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebotes zumindest bedenklich. Von daher ist zumindest eine entsprechende rechtfertigende Begründung erforderlich.

In Abs. 2 erster Satz sollte das Wort „Asylwerber“ fett gedruckt werden.

Weiters erscheint die Wortfolge „bis zur Höhe der in § 7 Abs. 1 genannten Höchstsätze“ entbehrlich.

Gemäß Abs. 2 ist ein Bescheid dann zu erlassen, wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt oder dies (besser: eine bescheidmäßige Erledigung) von der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird. Über die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen im Verwaltungsweg ist ein Bescheid zu erlassen, wenn dies von der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird. Daraus ergibt sich ein gewisser Wertungswiderspruch dahingehend, dass ohne Verlangen ein Bescheid erlassen werden muss, wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt, nicht jedoch so bei der Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen.

Darüber hinaus stellt sich in Abs. 2 die Frage, wann „keine vollständige Leistungsgewährung“ erfolgt. Insbesondere bleibt offen, ob sich dies auf die jeweilige in § 5 angeführte Einzelleistung bezieht oder auf die Gewährung aller Leistungen. Aus § 16 Abs. 1 zweiter Satz ist wohl zu schließen, dass der Antrag sich auf alle in diesem Gesetz angeführten (§§ 5 und 6) Grundversorgungsleistungen bezieht. Die in den Erläuterungen angeführten angemessenen aliquoten Jahresanteile für eine Leistung sind im Gesetz nicht näher geregelt. Es bleibt auch offen, wann eine Leistung nicht vollständig gewährt wird bzw. wann ein Kostenbeitrag erhoben wird. Eine Klarstellung müsste erfolgen.

Gemäß Abs. 3 ist über Kostenbeiträge immer mit Bescheid zu entscheiden. Auch hier ergibt sich ein gewisser Wertungswiderspruch zur Regelung des Abs. 2.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 17 Abs. 2 sollte, falls wir den Gedankengang richtig verstanden haben, anstelle des Wortes „oder“ (6. Zeile) das Wort „und“ verwendet werden. (... wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt und dies von der hilfesuchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird.)

Bei § 17 Abs. 3, 3. Fall, soll über Ersatzansprüche Dritter (§ 15) mit Bescheid zu entscheiden sein. Hintergrund dieser Überlegung bilden Geschäftsführungsregelungen und Bereicherungsrecht/ABGB, weshalb zur Behandlung solcher Ansprüche unseres Erachtens nach zwingend die einschlägigen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften zu verwenden sind und **kein Raum für ein Bescheidverfahren** im Verwaltungsweg besteht.

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

zu § 17 Abs. 2 letzter Satz:

Diese Regelung stellt eine Abkehr von der in § 73 AVG normierten Entscheidungspflicht der Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Antragstellung dar.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf – im Gegensatz zum Rohentwurf – keinen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Verfahrensbestimmungen des AVG enthält, soweit im NÖ GVV nichts anderes normiert ist.

Bei Einstellung, Einschränkung und Verweigerung von Leistungen sollte im Sinne der Rechtssicherheit immer mit Bescheid erfolgen und nicht erst bei ausdrücklichem Antrag.

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

§ 17 Abs. 2 Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

In den erläuternden Bemerkungen zum NÖ GVG, „I. Allgemeiner Teil, Punkt D. Finanzielle Auswirkungen“, wird davon ausgegangen, dass jährlich ca. 300 Bescheide zu erlassen sein werden.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 17 Abs. 2 NÖ GVG (bei Verweigerung, Einstellung und Einschränkung ist ein Bescheid zu erlassen, wenn es die Partei verlangt), wird mit höheren Bescheidanzahl gerechnet werden (ca. 600).

Diese Vermutung gründet sich darauf, dass die Fremden von NGO's und Betreuungsorganisationen bei Behördenwegen unterstützt werden. In der NÖ GVG ist eine Berufung beim UVS zulässig, weshalb anzunehmen ist, dass dieses Rechtsmittel in Anspruch genommen und dadurch auch die Bescheidausstellung verlangt wird.

Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Ad § 17 iVm § 19

Bisher hatte ein Asylwerber kein Rechtsmittel zur Verfügung, wenn seine Leistung von der Landesregierung eingestellt wurde. Die nunmehrige Möglichkeit der Berufung wird als sehr positiv angesehen.

UNHCR

§ 17 Abs. 2 – Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Nach Ansicht von UNHCR wäre es insbesondere im Fall der Verweigerung,

Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen zweckmäßig, schriftliche Bescheide nicht nur auf Verlangen des Betroffenen sondern *ex officio* auszufolgen.

Zur Wahrung des Rechts auf Gehör empfiehlt UNHCR, analog zu § 2 Abs. 6 GVGB 2005¹⁶ vorzugehen.

Diakonie

Abschnitt 4 - Verfahrensbestimmungen

Die Einrichtung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat als unabhängiger Berufungsinstanz im Rahmen der Grundversorgung wird von der Diakonie begrüßt.

§ 17 – Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Es wird auf die Stellungnahme zu § 4 verwiesen.

Die Diakonie empfiehlt, Bescheide jedenfalls und nicht erst auf Verlangen des Fremden zu erlassen. Eine solche Bescheiderlassung *ex officio* erscheint auch durch die Aufnahmerichtlinie geboten.

Caritas

§ 17 - Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Gegenüber Personen, deren Anspruch auf Grundversorgung im ordentlichen Verwaltungsweg beurteilt wird, ist über die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung nur dann ein Bescheid zu erlassen, wenn dies von ihnen verlangt wird. Um dem durch die EU-Aufnahmerichtlinie verlangten und durch das vorliegende Gesetz eingeräumten Rechtsschutz gerecht zu werden, scheint es notwendig, schriftliche Bescheide in diesen Fällen, in welchen doch dem Ansuchen der Betroffenen nicht entsprochen wird, nicht nur auf Verlangen, sondern von Amts wegen auszustellen.

Der Gesetzesentwurf unterscheidet streng zwischen AsylwerberInnen und anderen in der Grundversorgungsvereinbarung genannten hilfsbedürftigen Fremden: Aufgrund der EUAufnahmerichtlinie

wird AsylwerberInnen ein Rechtsanspruch auf Grundversorgung eingeräumt, währenddessen alle anderen Gruppen Leistungen lediglich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, also ohne bescheidmäßige Erledigung und ohne Überprüfungsmöglichkeit im Instanzenzug erhalten.

Die EU-Aufnahmerichtlinie verlangt tatsächlich nur für AsylwerberInnen einen Rechtsanspruch. Aus sozialpolitischer Perspektive und vor dem innerstaatlichen Recht stellt sich allerdings die Frage, inwieweit es gerechtfertigt ist, dass alle anderen Gruppen diesen Anspruch entbehren müssen.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 17

Die Sachlichkeit der unterschiedlichen Zuständigkeiten – Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden – für im Wesentlichen gleichartige Ansprüche könnte fraglich sein. Dies betrifft insbesondere Fremde nach § 4 Abs. 2 Z 3 (siehe die Anmerkungen oben).

In Abs. 2 müsste das Zitat richtig lauten „§ 5 Z 1 bis 5“

Nach Art. 3 Abs. 1 AufnahmeRL gelten die Bestimmungen der RL – insbesondere über die Einschränkung oder den Entzug von Versorgungsleistungen nach Art. 16 – auch für Familienangehörige von Asylwerbern, wenn sie nach nationalem Recht von diesem Asylantrag erfasst sind. Aus diesem Grund müsste betreffend Versorgungsleistungen von solchen Familienangehörigen wie bei Asylwerbern eine hoheitliche Vollziehung im Verwaltungsweg vorgesehen sein. Eine entsprechende Ergänzung der vorgeschlagenen Bestimmung erscheint daher notwendig.

§ 18 Zuständigkeit

(1) Der **Landesregierung** obliegen

1. alle nach diesem Gesetz **im Verwaltungsweg** zu treffenden Entscheidungen und
2. die Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der vom Land Niederösterreich als **Träger von Privatrechten** zu erbringenden Grundversorgungsleistungen.

(2) Die Landesregierung kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die **Bezirksverwaltungsbehörden** mit Verordnung **ermächtigen**, bestimmte Angelegenheiten in ihrem Namen zu entscheiden.

Zu dieser Bestimmung wurden folgende Stellungnahmen eingebracht:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 18:

Zu Abs. 1 Z. 1 könnte sich die Frage stellen, ob die Landesregierung auch für die in § 17 Abs. 3 angeführten Entscheidungen zuständig ist.

Die Bestimmung des Abs. 2 enthält ein Mandat; d.h. die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Namen der Landesregierung. Obwohl in den Erläuterungen dazu nichts dazu ausgeführt wird, kann sich diese Bestimmung nur auf die Hoheitsverwaltung, nicht jedoch auf die Privatwirtschaftsverwaltung beziehen. Dies sollte auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung verweisen wir auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBI. 0150; eventuell könnte auch eine eigene Bestimmung parallel zu § 66 Abs. 3 NÖ SHG aufgenommen werden.

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

§ 18 Abs. 2 Zuständigkeit

Diese Delegierungsmöglichkeit stellt die Bezirksverwaltungsbehörden, speziell die Fachgebiete Soziales, vor ein Personalproblem. Die in der NÖ GVG festgehaltenen Bestimmungen führen zu einer Erhöhung der Verwaltungsaufgaben (z.B. Bescheiderlassungen, Erhebungen bei Quartieren gem. § 7/3, Rückfragen bei Berufsvertretungsbehörde, ob Verpflichtungserklärungen vorliegen, Kontaktaufnahmen/Anfragen bei Asylbehörden/Arbeitsmarktservices, um nur einige Mehrarbeiten zu nennen).

Aus den Erfahrungen der bisherigen Verwaltungsabläufe mit Aufgaben der GVG kann gesagt werden, dass in der Neuformulierung der NÖ GVG die Zentralisierung dieser Arbeiten, also die Zuständigkeit bei Landesregierung, eine effizienter und vor allem die ökonomischere Lösung darstellt.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung der NÖ GVG haben gezeigt, dass es sinnvoller und wesentlich effizienter wäre diese zentral bei der Landesregierung abzuhandeln. Schon alleine, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erlassung von Bescheiden, der Verwaltung und Umsetzung von UVS- und VwGH – Erkenntnissen, den Anfragen bei Vertretungsbehörden, dem (bisher schon sehr guten) Kontakt mit Unterkunftgebern usw. zu gewährleisten, wäre dies der richtige Weg.

Zusätzlich würden sich die Behörden 1. Instanz umfangreiche Schulungen der Mitarbeiter der Sozialabteilungen ersparen (EKIS – Kurse, Einschulung Asylgesetz) ersparen, wogegen diese Ressourcen und die entsprechende Infrastruktur bei der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bereits vorhanden sind.

Im Übrigen wird auf die Vorteile der effektiven Führung der Grundversorgungsaufgaben durch die Zentralstelle NÖ Landesregierung, wie in den erläuternden Bemerkungen angeführt, hingewiesen.

Die Ermächtigung zur Delegierung einzelner Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden ist daher nicht nachvollziehbar und sollte gänzlich entfallen. Mit dem Entfall dieser Delegierungsermächtigung wäre das NÖ GVG auch im Gleichklang mit anderen Ländern (siehe z.B. Tiroler GVG).

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Soziales

§ 18 Abs.2 NÖ GVG sieht vor, dass die Landesregierung bestimmte Angelegenheiten den Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist. Diese Regelung sehe ich als grundsätzlich positive Überlegung an.

Aus den **Erläuternden Bemerkungen** ist jedoch zu ersehen, dass mit rund 300 (zusätzlichen) Bescheiden niederösterreichweit zu rechnen ist. Weiters ist festgehalten, dass mit der Notwendigkeit von **2 zusätzlichen Dienstposten** zu rechnen ist.

Für das Fachgebiet Soziales habe ich am 31.1.2006 im Auftrag der BH-Konferenz den aktuellen Personalbedarf für alle 21 Bezirkshauptmannschaften errechnet. Diese Berechnung ergab einen **Personalfehlbestand von 11,6 PJ**.

Hiebei entfiel ein Personalfehlbestand von 4,4 PJ allein auf die Materie Grundversorgung.

Die Verhandlungen zum Dienstpostenplan 2007 ergaben, dass es zu keiner Erhöhung von Dienstposten bei den Bezirkshauptmannschaften kommen wird. Das bedeutet, dass das Personaldefizit bei den FG Soziales an den Bezirkshauptmannschaften weiter bestehen wird, da auch interne Umschichtungen an den Bezirkshauptmannschaften nicht mehr möglich sind.

Sollte an eine Übertragung von der an sich zuständigen Landesregierung auf die Bezirkshauptmannschaften gedacht werden, würden sich diese Bescheide nicht auf alle 21 BVB gleichmäßig verteilen, sondern wahrscheinlich wieder nur auf jene rund 8 BVB entfallen, die schon jetzt vom Vollzug der Materie Grundversorgung besonders betroffen sind.

Es muss daher schon heute darauf hingewiesen werden, dass es aus diesen Gründen den Fachgebieten Soziales an den Bezirkshauptmannschaften nicht möglich ist, allfällige zusätzliche Vollziehungsaufgaben aus dem Titel NÖ GVG zu übernehmen, wenn nicht gleichzeitig zusätzliches Personal hierfür zur Verfügung gestellt wird.

Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Ad § 18 Abs. 2

§ 18 Abs. 2 sieht jedoch die Möglichkeit vor, daß die Landesregierung bestimmte Angelegenheiten an die Bezirksverwaltungsbehörden abtreten kann.

Bisher sind die Bezirksverwaltungsbehörden „nur“ für die Auszahlung der Geldleistungen zuständig und schon dies verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand. Z.B. werden in St. Pölten derzeit etwa 200 Personen in Privatquartieren versorgt. Der Personalaufwand für die Abwicklung dieser Leistungen entspricht dem einer Halbtagskraft. Dieser Aufwand wird durch das Land NÖ nicht abgegolten, obwohl laut der Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung dies eigentlich als Aufgabe der Länder festgelegt ist und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgehandelt wird.

Die Entscheidungen betreffend der Höhe und des Zeitraumes der Leistungen werden von der Landesregierung getroffen, aus diesem Grund sollten auch die Bescheide unbedingt von dieser Stelle erlassen werden.

Den Statutarstädten würden nur Mehrkosten entstehen, falls noch mehr Agenden im Rahmen der Grundversorgung dem Sozialamt übertragen werden.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes spricht sich daher gegen die in § 18 Abs. 2 NÖ GVG vorgesehene Delegationsmöglichkeit von Aufgaben an die Statutarstädte in ihrer Eigenschaft als Bezirksverwaltungsbehörden aus, da damit ein administrativer Mehraufwand einhergeht, der nach den jetzigen Bestimmungen nicht abgegolten wird.

Angemerkt wird, dass die Höhe der Versorgungsleistungen zwar in der Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung festgelegt ist, diese jedoch nicht den in § 1 Abs. 1 festgelegten Zielen entspricht. So beträgt der Richtsatz für den Lebensbedarf einer allein stehenden Person lediglich €180,--, während dieser in der Sozialhilfe mit €493,40 festgelegt ist.

§ 19

Berufungsverfahren

(1) Gegen **Bescheide** der Landesregierung im Zusammenhang mit der Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen nach §

17 Abs. 2 und gegen Bescheide über Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 ist eine **Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig.**

(2) Berufungen gegen Bescheide haben **keine aufschiebende Wirkung.**

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 19:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, inwiefern die Wortfolge „der Landesregierung im Zusammenhang mit der Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen“ entfallen könnte.

Das Wort „Kostenbeiträge“ sollte fett gedruckt werden.

Hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung, warum Entscheidungen über Kostenersätze und Ersatzanspruch Dritter nicht der Berufung unterliegen, sollte in den Erläuterungen eine sachliche Rechtfertigung angeführt werden.

Die Erläuterungen enthalten zwar hinsichtlich der Notwendigkeit von Abs. 2 eine kurze Begründung; diese sollte jedoch erweitert werden.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 19 erhebt sich die Frage, ob mit der Wortfolge „Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 3“ nur der erste (§ 11) von den drei möglichen Bereichen oder alle drei (§ 11, 12, 13, 15) gemeint sind. Im letzteren Fall sollte anstelle des Wortes „Kostenbeiträge“ ein neutraler Sammelbegriff gefunden werden.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

3) Zu § 19:

Auf die Ausführungen über die Besetzung des Unabhängigen Verwaltungssenates (A 2.) wird hingewiesen.

UNHCR

§ 19 – Berufungsverfahren

UNHCR begrüßt die Einrichtung eines förmlichen Verfahrens mit einer unabhängigen Berufungsinstanz – dem Unabhängigen Verwaltungssenat. Gleichzeitig wird jedoch bedauert, dass gemäß Abs. 2 Berufungen gegen Bescheide generell keine aufschiebende Wirkung zukommt. Angesichts der ernsthaften Folgen einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen für

Asylsuchende tritt UNHCR dafür ein, dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Gewährung der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Einzelfällen zu gestatten.¹⁷ Wirtschaftliche Erwägungen, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 des Entwurfs als Begründung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen angeführt, sollten diesfalls in den Hintergrund treten.

Diakonie

§ 19 – Berufungsverfahren

§ 19 Absatz 2

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Berufungen gegen Bescheide über Grundversorgungsleistungen scheint verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes widerspricht es dem rechtsstaatlichen Prinzip, wenn Rechtsschutzsuchende generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange belastet werden, bis ihr Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist (vgl. Zl. G 1306/95-7, 1.12.1995)

Auch die EU-Richtlinie 2003/9/EG sieht keine beschleunigten Rechtsmittelverfahren unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Gewährung bzw. Einschränkung oder Entzug von Grundversorgungsleistungen vor.

Bei Entscheidungen über die Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen sollten Einschränkungen des Rechtsschutzes nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig sein.

Die Beachtung humanitärer und materieller Grundbedürfnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Führung fairer Asylverfahren, da unversorgte Asylwerber zumeist psychisch wie physisch nicht in der Lage sind, ihre Verfahren bestmöglich zu führen.

Aus Sicht der Diakonie wird daher empfohlen, nicht von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens abzugehen und einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nur nach begründeter Einzelfallprüfung auszusprechen (§ 64 (2) AVG).

Da bei ungerechtfertigtem Leistungsbezug ein angemessener Kostenersatz der leistungsempfangenden Person gefordert werden kann, empfiehlt die Diakonie die Streichung von § 19 Absatz 2.

Caritas

§ 19 - Keine aufschiebende Wirkung von Berufungen

§ 19 Abs 2 erklärt, dass Berufungen gegen Bescheide nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Grundsätzlich erkennt § 64 Abs 1 AVG rechtzeitig eingebrachten Berufungen aufschiebende Wirkung zu. Da die vorgeschlagene Regelung die Wirksamkeit des Rechtsschutzes hinsichtlich so wichtiger Fragen wie der Zuteilung von Wohnung und Verpflegung einschränkt, wäre die Aufrechterhaltung der allgemeingültigen Regel, dass fristgerecht eingebrachten Berufungen aufschiebende Wirkung zukommt, wünschenswert.

Inwieweit eine davon abweichende Regelung erforderlich im Sinne von Art. 11 Abs 2 BVG ist, bleibe hier dahingestellt.

§ 20 Amtsbeschwerde

Gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 19 Abs. 1 steht der Landesregierung das Recht zu, zum Vorteil und zum Nachteil des Betroffenen beim Verwaltungsgerichtshof binnen sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die Landesregierung Amtsbeschwerde zu erheben.

Zu dieser Bestimmung wurden folgende Stellungnahmen eingebracht

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 20:

Grundsätzlich sollte begründet werden, warum eine Amtsbeschwerde tatsächlich notwendig ist.

Nach dem Wort „Verwaltungssenates“ sollte die Wortfolge „im Land Niederösterreich“ eingefügt werden, im Gegenzug könnte die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 1“ entfallen. Auch sollte überlegt werden, anstatt des Wortes „Amtsbeschwerde“ das Wort „Beschwerde“ zu verwenden.

§ 21 Gebühren- und Abgabebefreiung

Alle Eingaben, Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Abschnitt 5 Mitwirkungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten Behandlung personenbezogener Daten

§ 22 Mitwirkungspflichten der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben an der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in organisierten Unterkünften mitzuwirken und Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 22:

Im Hinblick darauf, dass in diesem Gesetz keine Regelungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in organisierten Unterkünften enthalten sind, stellt sich die Frage nach dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Auch enthält dieses Gesetz keine Verwaltungsstrafen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in organisierten Unterkünften.

werden.“

Abteilung Umwelthygiene

Zu § 22 sollte ergänzt werden, dass neben den Unterkünften auch andere Örtlichkeiten, wo sich Flüchtlinge aufhalten (z.B. Krankenhäuser), die Bundespolizei zur Mitwirkung heranziehen können.

Diakonie

***Abschnitt 5 – Mitwirkungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten; Behandlung
personenbezogener Daten***

§ 22 – Mitwirkungspflichten der Bundespolizei

Eine landesgesetzliche Bindung von Bundesbehörden scheint verfassungsrechtlich schwierig.

Nachdem die Sicherheitsverwaltung, insbesondere die Sicherheitspolizei in den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes SPG hinreichend geregelt ist, ist eine gesonderte Erwähnung der Aufgaben der Organe der Bundespolizei im GVG NÖ nicht erforderlich.

Die Diakonie empfiehlt daher, diese Bestimmung zu streichen.

**§ 23
Anzeigepflichten**

Die leistungsempfangende Person hat der Landesregierung oder den ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden alle für die Gewährung der Grundversorgungsleistungen maßgeblichen Umstände, wie insbesondere die Änderung der Einkommens- oder Vermögenssituation, die Wohn- und Familienverhältnisse sowie die Aufnahme oder die Änderung einer Erwerbstätigkeit binnen zwei Wochen ab Eintritt des Umstandes anzuzeigen.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 23 muss hinsichtlich der umF deren bedingte und eingeschränkte Handlungs- und Geschäftsfähigkeit in Erinnerung gerufen werden. Nachdem umF regelmäßig spätestens nach 14 Tagen in voller Obsorge des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers stehen, könnte hier die Anzeigepflicht dieser Behörden umschrieben mit „Die leistungsempfangende Person, **bei Minderjährigkeit deren gesetzlicher Vertreter**, hat der ...“ normiert werden.

**§ 24
Auskunftspflichten**

(1) Folgende Behörden, Ämter, Gerichte und Stellen haben auf Ersuchen der Landesregierung, den ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden und dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, der Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht sowie Ersatzansprüche Dritter erforderlich sind:

1. die **Bundes- und Landesbehörden** über relevante Daten aus dem Asyl- bzw. fremdenpolizeilichen Verfahren;
2. die **Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung** über Ansprüche und Leistungen aus der Grundversorgung
3. die **Landesbehörden** über Leistungen der Sozialhilfe oder Jugendwohlfahrt;
4. die **Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice** über ausländerbeschäftigungsrechtliche Bewilligungen und Beschäftigungsverhältnisse;
5. die **Gemeinden** als Meldebehörden;
6. der **Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger** im Rahmen ihrer gesetzlichen Wirkungsbereiche über alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung, die Versicherungsverhältnisse oder ein Beschäftigungsverhältnis betreffen;
7. die **Bundessozialämter** über Ansprüche und Leistungen;
8. die **österreichischen Vertretungsbehörden** über entscheidungsrelevante Tatsachen im vermuteten Herkunftsstaat;
9. die **Finanzbehörden** des Bundes;
10. die **Gerichte** über anhängige Verfahren in Arbeits- und Sozialrechts- bzw. in Mietrechtsangelegenheiten sowie in Verfahren zur Geltendmachung von Unterhalts- und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen.

(2) **Dienstgeber und Bestandgeber** haben der Landesregierung oder den ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche ab Einlangen der Anfrage betragen muss, über alle Tatsachen, die die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, die Kostenbeitragspflicht bzw. Kostenersatzpflicht betreffen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 24:

Hinsichtlich Abs. 1 Z. 3 ist zu bemerken, dass der gewählte Begriff „Landesbehörden“ im Hinblick darauf, dass Leistungen der Sozialhilfe oder Jugendwohlfahrt auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, zu eng ist.

In Abs. 1 Z. 9 fehlt eine Angabe darüber, bezüglich welcher Daten die Finanzbehörden des Bundes auskunftspflichtig sein sollen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„(1) Die Organe folgender Einrichtungen haben auf Ersuchen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Unabhängigen Verwaltungssenat ...

1. Bundes- und Landesorgane über ...
2. Organe der Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung ...
3. Landesorgane über ...
4. Organe der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ...
5. Gemeindeorgane über
6. Organe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen ...
7. Organe der Bundessozialämter ...
8. Bundesorgane über...“ [Fettdruck wurde hier nicht berücksichtigt]

In Z. 8 sollten die bisherigen Z. 8 bis 10 zusammengefasst werden.

In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, dass es sich bei dieser Bestimmung sowohl um eine Konkretisierung des Art. 20 Abs. 4 B-VG (Auskunftspflicht) als auch von Art. 22 B-VG (Amtshilfe) handelt.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass es sich um Dienstgeber und Bestandgeber von leistungsempfangenden Personen handelt. Außerdem empfehlen wir, dass eine Einschränkung im Sinne von § 69 Abs. 5 NÖ SHG erfolgt.

2. Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 24 Abs. 1, Einleitungssatz, müsste es grammatikalisch vermutlich heißen: „Folgende Behörden, Ämter, Gerichte und Stellen haben auf Ersuchen der Landesregierung, **der** ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden und **des** unabhängigen Verwaltungssenates ...“

Bei § 24 Abs. 1 Z. 3 bleibt nur zu hoffen, dass sich die Städte mit eigenem Statut (Magistrate) als **Landesbehörden** angesprochen fühlen.

Bei § 24 Abs. 2 wird erstmalig der Begriff „Bestandgeber“ verwendet. Möglicherweise könnten hier juristische Spitzfindigkeiten den wahren Gesetzeswillen vernebeln, weshalb der praktische Begriff des **Unterkunftgebers** vorgeschlagen wird.

Weiters wird dringend darauf hingewiesen, dass ältere vertragliche Regelungen mit den Betreuungseinrichtungen privater Träger nicht ausreichen könnten, ausreichend auskunftsfreudig zu handeln. Zumindest für die umF-Einrichtungen wird **unbedingt eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung** benötigt, weshalb eine entsprechende Formulierung zur Sicherstellung gefunden werde möge.

Bei § 24 Abs. 2 erscheint in der 3. Zeile die Formulierung „mindestens“ sowie „betragen muss“ irreführend. Vermutet wird, dass eine rasche Auskunft abverlangt wird. Jedenfalls sollten Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen einfließen.

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu §§ 24 und 26

Die Auskunftspflicht von Dienstgebern und Bestandgebern verknüpft mit einer Strafbestimmung, die schon bei einem Überziehen einer verhältnismäßig kurz gesetzten Frist zu einer Verwaltungsstrafe von €1.000,-- führt, wird weder bei Dienstgebern noch Bestandnehmern der Aufnahme von Fremden dienlich sein.

Gemeindevertreterverband der ÖVP Niederösterreich

Zu § 24 Abs 1 Z 5 NÖ GVG:

Laut dieser Bestimmung hat die Gemeinde als Meldebehörde Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, der Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht sowie Ersatzansprüche Dritter erforderlich sind. Hierbei ist aber anzumerken, dass gemäß § 13 Meldegesetz 1991 nicht die Gemeinde Meldebehörde ist, sondern die Bürgermeister. Daher ist in der Z 5 das Wort Gemeinde durch das Wort Bürgermeister zu ersetzen.

Diakonie

§ 24 – Auskunftspflichten

§ 24 Absatz 1

Eine landesgesetzlich formulierte Auskunftspflicht für Bundesbehörde, Vertretungsbehörden wie auch Gerichte erscheint verfassungsrechtlich kaum durchsetzbar.

§ 24 Absatz 2

Rechtsverhältnisse von Dienstgebern und Bestandgebern zu leistungsbeziehenden Personen sind privatrechtlich normiert. Eine landesgesetzliche Vorgabe von Auskunftspflichten gegenüber Private ist rechtlich nicht möglich.

Vielmehr kann ein Dienst- oder Bestandgeber dieser Auskunftspflicht nur durch Verletzung privatrechtlich normierten Verpflichtungen nachkommen (etwa Besitzstörung, datenschutzrechtliche Bestimmungen).

Dies erscheint insbesondere im Lichte des § 26 problematisch, da sowohl Dienst- als auch Bestandsgeber eventuell in eine Lage gebracht würden in der sie sich nur zwischen zwei rechtswidrigen Handlungen entscheiden könnten.

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 24

Diese Regelung beinhaltet keine genaue Bezeichnung des Personenkreises, betreffend den die vorgesehenen Auskunftspflichten eingerichtet werden sollen.

Es wird deshalb angeregt, die vorgesehene Bestimmung insofern zu präzisieren, als die in § 24 Abs. 1 genannten Behörden, Ämter und Stellen Auskünfte **über die nach § 3 des Entwurfes allenfalls Anspruchsberechtigten** zu erteilen haben, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie der Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises erforderlich sind.

In § 24 Abs. 1 Z 7 wären die Worte „die Bundessozialämter“ durch die Worte „das Bundessozialamt“ zu ersetzen, da mit dem In-Kraft-Treten des Bundessozialämterreformgesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002, mit 1. Jänner 2003 aus den sieben Bundessozialämtern ein Amt, das Bundessozialamt, wurde.

§ 25

Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt der Landesregierung darf zum Zweck der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, der Gewährung der Grundversorgung und der Durchführung des Kostenersatzes von folgenden **Betroffenen** die angeführten Datenarten **verarbeiten** und im Rahmen des aufgrund des Art. 1 Abs 3 der Grundversorgungsvereinbarung errichteten Betreuungsinformationssystem (eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 50 DSG 2000) **verwenden**:
1. **vom Fremden:** Identifikationsdaten, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Lichtbild, Familienstand, Geschlecht, Verwandtschaftsdaten, Asyl- und Aufenthaltsverfahrensdaten, Grundversorgungszahl, Sozialversicherungs-nummer, Versorgungsinformationen, Ausbildungsdaten, Leistungsdaten sowie Religionsbekenntnis, Volksgruppenzugehörigkeit und Gesundheitsdaten;
 2. **von Betreuungseinrichtungen und ihren Ansprechpersonen:** Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten, Vertragsdaten und Unterkunftsdaten;
 3. **von Dienstgebern der Fremden:** Identifikationsdaten, Beschäftigungsdaten, Einkommensdaten und Adressdaten;
 4. **von Unterkunftgebern:** Identifikationsdaten, Unterkunftsdaten und Adressdaten
- (2) Darüber hinaus darf das Amt der Landesregierung folgende Daten außerhalb des

Betreuungsinformationssystem **verarbeiten:**

1. **von Empfängern der Grundversorgung** zum Zweck der Kostenverrechnung mit dem Bund nach der Grundversorgungsvereinbarung: Identifikationsdaten, Adressdaten, Grundversorgungszahl, Unterkunftsdaten und Leistungsdaten,
2. von gegenüber dem Fremden **Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten** sowie anderen neben dem Fremden unterhaltsberechtigten Personen zum Zweck der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und der Durchführung des Kostenersatzes: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Angaben über eine bestehende Sachwalterschaft.

(3) Das Amt der Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 und 2 Z. 2 und Leistungsdaten **übermitteln** an:

1. die mit der Grundversorgung von Fremden betrauten Dienststellen und Beauftragten der Länder und des Bundes, das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband der Sozialversicherungs-träger, die Sicherheitsbehörden, die österreichischen Vertretungsbehörden, die für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt und der Sozialhilfe bzw. Grundversorgung zuständigen Organe, den österreichischen Integrationsfonds, den Vertretern des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Asylbehörden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und beauftragte Beförderungsunternehmer, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben sind;
2. die im Abs. 1 genannten Personen und Einrichtungen, die an der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, der Gewährung der Grundversorgung oder der Durchführung des Kostenersatzes beteiligt sind, sofern für sie diese Daten erforderlich sind.

(4) Das Amt der Landesregierung darf Daten nach Abs. 2 Z. 1 an die anderen Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung zum Zweck der Dokumentation **übermitteln**.

(5) Das Amt der Landesregierung hat zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des DSG 2000 genannten Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Daten nach Abs. 1 und Abs. 2 sind drei Jahre nach Ende der Betreuung zu **löschen**, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 25:

Grundsätzlich ist es notwendig, dass die Terminologie dieser Bestimmung an die im übrigen Gesetzestext verwendete Terminologie angeglichen wird; so wird der Begriff des „Fremden“ im übrigen Entwurf nicht verwendet. Des Weiteren ist jeweils die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden“ zu ersetzen.

Wir empfehlen, die in § 55b NÖ JWG 1991 bzw. § 69a NÖ SHG gewählte Formulierung zu verwenden, so z.B.: „Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, zum Zweck der Prüfung ... Betreuungsinformationssysteme“

Ebenso sollten die nachfolgenden Absätze adaptiert werden.

Hinsichtlich Abs. 3 sollte überprüft werden, ob noch zusätzliche Institutionen (z.B. [inländische] Asylbehörden, beauftragte Einrichtungen) angeführt werden müssen.

Hinsichtlich Abs. 6 ist festzustellen, dass in anderen Bundesländern eine Löschungspflicht bereits nach zwei Jahren besteht.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Bei § 25 Abs. 2 Z. 2 wird am Ende des Satzes die Ergänzung vorgeschlagen: „... **oder gesetzliche Vertretung.**“ Gemeint sind die obsorgeinnehabenden Jugendwohlfahrtsbehörden, die nicht unter dem Terminus Sachwalterschaft verstanden werden.

Bei § 25 Abs. 3 Z. 1 wäre eine grammatikalische Verbesserung möglich: „..., den Vertreter des Hochkommissärs der ...“ oder „..., die Vertreter des Hochkommissärs ...“.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 25

Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

Die Daten dürfen aufgrund des hohen Grades der Sensibilität nicht in die Sphäre der Herkunftsländer gelangen, da dies allenfalls eine Beeinträchtigung für das zukünftige Fortkommen der Betroffenen darstellen könnte.

Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft nimmt binnen offener Frist zum Entwurf des NÖ Grundverordnungsgesetz 2006 wie folgt Stellung.

Das Gebot der Bestimmtheit von Normen muss auch im NÖ Grundversorgungsgesetz beachtet werden, da eine mangelnde Bestimmtheit ein Ermessen von Vollzugsorganen auslöst

und vor allem sind Minderjährige davor zu bewahren, durch behördliches Handeln in ihrer freien Entfaltung und Entwicklung beeinträchtigt zu werden (siehe Stellungnahme §§7-9).

Vor allem jedoch ist auf die Konvention der Kinderrechte der Vereinten Nationen hinzuweisen, welche den nationalen Gesetzgeber auch in dem Zusammenhang mit der Thematik Flüchtling und Grundrechten Maßstäbe vorgibt. Österreich hat die Konvention am 6.8.1992 ratifiziert. Im speziellen sind die Art. 22, 20 und 39 zu erwähnen. Diese genannten Rechtsgrundlagen normieren die besondere Schutzbedürftigkeit, den Beistand des Staates und auch Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung sowie der Förderung der sozialen Wiedereingliederung. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes dienlich und förderlich ist.

UNHCR

§ 25 –Datenschutzbestimmungen

Die Befugnis für das Land Niederösterreich, Daten von Asylsuchenden an Asylbehörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln, ist aus Sicht von UNHCR verzichtbar, da die allenfalls notwendige Kommunikation mit diesen Asylbehörden ohnehin vom Bundesasylamt vorgenommen wird. UNHCR empfiehlt daher, diese Ermächtigung zu streichen.

UNHCR

¹⁶ Die darin normierte „Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist“ findet sich auch in § 4 Abs. 4 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes (LGBl. Nr. 101/2005 vom 18. Oktober 2005) und § 21 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes (LGBl. Nr. 21/2006 vom 14. Februar 2006).

¹⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang z. B. § 9 Abs. 3 GVG-B 2005 idF BGBl. I Nr. 100/2005: „Hat die Behörde erster Instanz eine Entscheidung gemäß § 64 Abs. 2 AVG getroffen, können die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Berufungen über Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen.“

13

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

BMI, Abteilung III/1/a

Zu § 25

Es wird angeregt, den Begriff „Identifikationsdaten“ entweder durch den Begriff Namen oder zumindest durch den Begriff „Identitätsdaten“ zu ersetzen. Der Begriff „Identifikationsdaten“ scheint auf Grund seiner Weite missverständlich, da es überschießend wäre und wohl auch nicht angedacht ist, etwa erkennungsdienstliche Daten der Betroffenen in diesem Zusammenhang zu verarbeiten.

Abschnitt 6 Straf- und Schlussbestimmungen

§ 26 Strafbestimmungen

(1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht,

1. wer durch falsche Angaben bzw. durch Verschweigen oder Verheimlichen entscheidungsrelevanter Tatsachen **Grundversorgungsleistungen erschlichen** hat;
2. wer seiner Anzeigepflicht nach § 23 nicht in der vorgesehenen Frist nachkommt;
3. wer als Dienstgeber oder Bestandgeber seiner Auskunftspflicht gemäß § 24 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Im Falle des Abs. 1 Z. 1 ist auch der Versuch strafbar.

- (2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 1 sind von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000.- und nach Abs. 1 Z. 2 und Abs. 1 Z. 3 mit einer Geldstrafe bis € 1.000.- zu ahnden, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Zu dieser Bestimmung wurden folgende Stellungnahmen eingebracht

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu § 26:

In Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „bis zu €3.000.- und“ das Wort „Verwaltungsübertretungen“ eingefügt werden. Weiters fehlt im nachfolgenden Zitat bei „Abs. 1 Z. 3“ nach „Z“ der Punkt. Auch ist nach dem jeweiligen Betrag der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen. Weiters regen wir an, aufgrund der verschiedenen Strafhöhen jeweils eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen.

Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu den Strafbestimmungen des § 26 sollte bei Umsetzung der obigen Anregung zu § 23 (Anzeigepflicht des gesetzlichen Vertreters) aber auch eine Herausnahme aus dem Verwaltungsstrafrecht im Sinne „2. wer seiner Anzeigepflicht nach § 23 nicht in der vorgesehenen Frist nachkommt, **ausgenommen der Jugendwohlfahrsträger als gesetzlicher Vertreter**“ erfolgen.

Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

Zu §§ 24 und 26

Die Auskunftspflicht von Dienstgebern und Bestandgebern verknüpft mit einer Strafbestimmung, die schon bei einem Überziehen einer verhältnismäßig kurz gesetzten Frist zu einer Verwaltungsstrafe von €1.000,- führt, wird weder bei Dienstgebern noch Bestandnehmern der Aufnahme von Fremden dienlich sein.

Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

§ 26 – Strafbestimmungen

Es wird angeregt das Erschleichen von Grundversorgungsleistungen auch als gerichtliches Delikt zu qualifizieren. Eine Verwaltungsstrafe ist im Hinblick auf die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe (meist mittellos) nicht sinnvoll (Aufwand steht in keiner Relation zum Nutzen). Hingegen kann eine Gerichtsverurteilung eine fremdenpolizeiliche Maßnahme nach sich ziehen und stellt somit die effektivere Maßnahme dar.

Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Ad § 26

Angeregt wird, etwaige Strafeinnahmen der jeweiligen Statutarstadt zuzuordnen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

4) Zu § 26:

Es wird angeregt, in den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 26 Abs. 2 den unterschiedlichen Höhen der Rahmen für Geldstrafen entsprechende unterschiedliche Rahmen für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren im Fall einer Bestrafung festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

Diakonie

§ 26 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen für Personen, denen die österreichische Rechtsordnung und die deutsche Sprache fremd sind für Anzeigepflichten vorzusehen von denen sie kaum ein Kenntnis haben können, erscheint als unbillige Härte.

Ebenso erscheint dies für Bestandgeber und Dienstgeber, insofern sie diese Auskünfte gar nicht erteilen können oder dürfen, problematisch.

Die Diakonie empfiehlt daher die Regelungen von Abs. 1 Z.2.u.3. zu überdenken

Caritas

§ 26 Abs 1 Z. 2 Strafbestimmung

Gemäß § 26 Abs 1 Z.2 iVm § 23 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer die Änderung seiner Wohnverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt des Umstandes anzeigt.

7

Unter diese Strafbestimmung fällt somit auch die einfache Änderung des Wohnsitzes, die - sofern innerhalb Niederösterreichs vorgenommen - außer eventuell der Änderung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde keine weiteren Konsequenzen nach sich zieht. Für diese Fälle scheint die Strafsanktion unverhältnismäßig.

§ 27
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. **Richtlinie 2001/55/EG** des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 212 vom 7. August 2001, S. 12;
2. **Richtlinie 2003/9/EG** des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 031 vom 6. Februar 2003, S. 18.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Landesgesetz in Kraft.

**Zu dieser Bestimmung wurden
folgende Stellungnahmen eingebracht**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ
Landesregierung**

Zu § 28:

Wir schlagen vor, Abs. 2 dahingehend zu ändern: „Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt

Die einzelnen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

1. Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung

Zum Entwurf eines NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG) nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Der Entwurf wurde bereits einer intensiven Vorbegutachtung unterzogen; die dabei von uns gemachten Anregungen wurden großteils aufgenommen.

II. Zum Verteiler:

Der Entwurf wurde nicht der Abteilung Finanzen übermittelt; dies ist jedoch im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten – in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des UVS – dringend erforderlich.

Aus dem Verteiler kann nicht entnommen werden, ob der Entwurf entsprechend dem Konsultationsmechanismus übermittelt wurde.

III. Zum Gesetzestext:

Allgemeines:

Entsprechend unserer Anregung wurde schon eine Vielzahl von geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet. Wir regen an, diese Bemühungen fortzusetzen und den Entwurf dahingehend noch einmal zu überarbeiten.

Das im Gesetzestext und in den Erläuterungen jeweils verwendete Wort „hilfesuchende“ ist durch die Wortfolge „Hilfe suchende“ zu ersetzen.

Der Entwurf enthält mehrere Bestimmungen, nach welchen die Landesregierung für die Gewährung, Verweigerung, Einstellung bzw. Einschränkung von Grundversorgungsleistungen Tatbestände zu prüfen hat, die direkt das asylrechtliche bzw. das fremdenpolizeiliche Verfahren betreffen (z.B. § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7; § 8 Abs. 2 Z. 4 und 5, § 9 Abs. 3 Z. 2). Die Regelungen dienen dazu, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen zu verhindern – dies ist auch im speziellen nach Art. 16 der Richtlinie 2003/9/EG zulässig. Grundsätzlich geht jedoch diese Richtlinie von einer Einheit von Asylverfahren und den dabei gewährten Leistungen aus. Die vorliegenden Regelungen, die zum Teil nicht an die asylrechtlichen Entscheidungen anknüpfen, sondern eine eigenständige Beurteilung der asyl- bzw. fremdenrechtlichen Tatbestände für die Gewährung, Verweigerung usw. der Grundversorgungsleistungen vorsehen, könnten bewirken, dass über die nach der Richtlinie 2003/9/EG zulässigen Einschränkungs- bzw. Entzugsgründe hinaus Hilfe suchende Personen keine Grundversorgungsleistungen erhalten, obwohl das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zu diesen Regelungen sollte überdies in den Erläuterungen speziell darauf eingegangen werden, ob bzw. inwiefern es möglich ist, dass die Landesregierung mit vertretbarem Auf-

wand den jeweiligen Sachverhalt ausreichend feststellen kann.

Zum Titel:

Es wird die Abkürzung „NÖ GVG“ verwendet. Wir weisen darauf hin, dass jüngst ein NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007) in Begutachtung war. Von daher ist die Abkürzung „NÖ GVG“ nicht mehr verwendbar. Es ist daher eine neue Abkürzung – falls diese benötigt wird – zu kreieren.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Bezeichnung der einzelnen Paragraphen bzw. Abschnitte stimmt nicht immer mit den Überschriften der Paragraphen bzw. Abschnitte im nachfolgenden Gesetzestext überein (z.B. §§ 2, 7, 12, 20, 25; Abschnitte 4 und 5). Eine entsprechende Harmonisierung hat zu erfolgen.

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält mehrere thematisch voneinander unabhängige Absätze. Es sollte überlegt werden, inwiefern diese sogar teilweise als eigene Paragraphen gebildet werden sollen. Manche Bestimmungen könnten in einzelne Abschnitte eingebaut werden (so z.B. Abs. 9 in Abschnitt 2).

Die in Abs. 2 verwendete Wortfolge „gedeckt werden müsste“ erscheint in einem gewissen Widerspruch zu § 8 Abs. 1 Z. 2.

In Abs. 4 zweiter Satz könnte die Wortfolge „Bei der Gewährung von Leistungen“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt werden.

In Abs. 6 erscheint das Wort „Grundversorgungsvereinbarung“ unklar.

Abs. 8 erscheint im Hinblick auf die Kompetenz zur Regelung dieser Materie problematisch. Die kompetenzrechtliche Einordnung dieser Bestimmung ist nämlich unklar – insbesondere, ob es sich um eine arbeitsrechtliche Regelung handelt, für die grundsätzlich der Bund zuständig ist (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG). Es ist nämlich in diesem Zusammenhang auffällig, dass § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 sich nicht nur auf die Betreuungseinrichtungen des Bundes beschränkt, sondern auch – über den Geltungsbereich der übrigen Paragraphen dieses Gesetzes hinausgehend – die Betreuungseinrichtungen der Länder zum Gegenstand hat. Weiters ist zu bedenken, dass § 7 Abs. 1 und 2 GVG-B 2005 eindeutig arbeitsrechtliche Bestimmungen sind. Daher kann davon auch ausgegangen werden, dass die übrigen Absätze des § 7 GVG-B 2005 als arbeitsrechtliche Bestimmungen zu werten sein werden. Dann würde dem Landesgesetzgeber grundsätzlich keine Regelungskompetenz in diesem Bereich zukommen. Von daher sollte diese Bestimmung entfallen, auf jeden Fall jedoch das Wort „sinngemäß“.

Zu § 2:

Die in Abs. 2 angeführten Gesetze sind im Hinblick auf die jeweils geltende Fassung noch einmal zu überprüfen, insbesondere z.B. Z. 3, 7, 9.

Die in Z. 11 angeführte Dublin-Verordnung ist wie folgt anzuführen: „Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung ..., ABl. Nr. L 050 vom 25. Februar 2003, S. 1“.

Zu § 3:

In Z. 2 sollte überlegt werden, das Wort „ihren“ vor das Wort „nicht“ zu setzen.

In Z. 3 sollte auch das Wort „Ruhem“ fett gedruckt werden.

Zu § 4:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, inwiefern auch auf § 6 zu verweisen ist.

In Abs. 2 sollte beim Einleitungssatz nach dem Wort „sind“ der Beistrich entfallen.

In Abs. 2 Z. 3 ist am Ende die Abkürzung „Abs. 1“ durch „Z. 1“ zu ersetzen.

In Abs. 3 sollte überlegt werden, den zweiten Satz als eigenen Absatz zu normieren. In diesem Satz ist unklar, was unter „Verwirklichung des Sachverhaltes“ zu verstehen ist.

Zu § 5:

Im Einleitungssatz sollten manche Wörter nicht in Fettdruck gedruckt werden, vorstellbar ist dies insbesondere bei den Verben.

In Z. 6 sollte nach „abgedeckter“ ein Beistrich gesetzt werden.

In Z. 8 sollte das Wort „Familienlastenausgleichsgesetz“ durch die in § 2 Abs. 2 Z. 7 verwendete Abkürzung „FLAG“ ersetzt werden.

Zu § 6:

In Abs. 2 und Abs. 3 werden die Worte „kann“ bzw. „können“ verwendet. Im Gegensatz dazu wird in der Grundversorgungsvereinbarung in Art. 7 Abs. 1 festgelegt, dass die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim usw. zu erfolgen „hat“. Auch der nachfolgende § 6 Abs. 3 bestimmt, dass die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder die in Z. 1 bis 5 angeführten Gegenstände „umfasst“.

In Abs. 4 wird der Begriff „Behinderten“ verwendet. Es sollte überlegt werden, die im NÖ SHG verwendete Terminologie „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ zu verwenden. Weiters wäre zu überprüfen, inwiefern die Wortfolge „sonstige schwere Formen“ durch die Wortfolge „sonstigen schweren Formen“ zu ersetzen ist.

Zu § 7:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, im letzten Satz sowohl die Wortfolge „kein Anspruch“ als auch die Wortfolge „bestimmte Leistungsform“ fett zu drucken.

In Abs. 2 könnte im letzten Satz überlegt werden, die Formulierung dahingehend eindeutiger zu gestalten, dass die Zustimmung der Landesregierung sich auf den Wechsel der Unterkunft bezieht.

In Abs. 4 sollte überlegt werden, ob die Wortfolge „zu machen“ entfallen kann.

Es sollte überlegt werden, die in Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung konkreter auszugestalten.

In Abs. 6 sollte die Wortfolge „Leistungen der Grundversorgung“ durch „Grundversorgungsleistungen“ ersetzt werden (einheitliche Terminologie).

Zu § 8:

In Abs. 1 Z. 1 ist der generelle Verweis auf § 7 unklar; lediglich § 7 Abs. 4 könnte als „Voraussetzung“ gedeutet werden.

Zu Abs. 1 Z. 2 sollte zumindest näher erläutert werden, ob dieser Fall auch dann eintritt, wenn bloß einzelne Grundversorgungsleistungen zu leisten sind/geleistet werden oder ob hier auf sämtliche Grundversorgungsleistungen abgestellt wird.

Weiters sollte klargestellt werden, dass unter dem Terminus „zu leisten haben“ wohl nur eine rechtliche Verpflichtung gemeint sein kann und nicht eine ethische Verpflichtung. Sonst müsste geschlossen werden, dass z.B. die Caritas oder das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, welche die Versorgung der Mittellosen als statutarisch festgelegte Aufgabe haben, unter diese Bestimmung fallen würden und somit § 8 Abs. 1 Z. 2 erfüllt wäre.

Zu Abs. 1 Z. 6 fehlen Erläuterungen; somit kann die sachliche Rechtfertigung dieses Verweigerungsgrundes nicht nachvollzogen werden.

Zu Abs. 2 Z. 3 stellt sich die Frage, ob es sich um eine rechtskräftige Zurückweisung handeln muss.

Abs. 2 Z. 6 ist unklar. Hat die Landesregierung in Z. 6 erster Fall die in § 38a SPG normierten Tatbestandselemente selbständig zu prüfen oder muss eine Wegweisung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt sein?

Zu § 9:

In Abs. 2 wird die Wortfolge „zu verweigern“ durch das Wort „einzuschränken“ zu ersetzen sein – dies ist auch aus den Erläuterungen zu schließen.

Zu Abs. 3 Z. 2 ist ergänzend zu den obigen grundsätzlichen Ausführungen zu bedenken, dass die Folgen des (hier angesprochenen) § 15 AsylG bloß indirekt in § 18 Abs. 2 AsylG normiert sind.

Zu Abs. 3 Z. 8 stellt sich die Frage, woher die Landesregierung diese Informationen (sensible Daten) erhält.

Zu § 10:

Die Überschrift sollte an die Terminologie der anderen Paragraphen angeglichen werden, sodass sie lautet: „... von Grundversorgungsleistungen“.

Im Gesetzestext sollte überlegt werden, vor den Worten „Einstellung“ und „Einschränkung“ jeweils den Artikel „die“ voranzustellen.

Zu § 11:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn Grundversorgungsleistungen nur teilweise gewährt werden bzw. nur bestimmte Grundversorgungsleistungen gewährt werden.

Zu § 12:

Wir schlagen vor, im Einleitungssatz das Wort „verpflichtet“ fett zu drucken.

Zu § 14:

In Abs. 2 sollte wohl das Wort „verpflichtende“ durch das Wort „verpflichtete“ ersetzt werden.

Bei Abs. 3 handelt es sich um eine zivilrechtliche Regelung im Sinne von Art. 15 Abs. 9 B-VG. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, warum diese Bestimmung benötigt wird.

Zu § 15:

In Abs. 1 wird auf die Verständigung der Landesregierung abgestellt. Es sollte überlegt werden, ob nicht auf die Einholung der Zustimmung der Landesregierung abzustellen wäre. Weiters sollte überlegt werden, ob die Wortfolge „können der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat,“ durch die Wortfolge „der Hilfe leistenden Person oder Einrichtung“ ersetzt werden könnte. Auch erscheint es möglich, den zweiten Teil des zweiten Satzes als Anspruchsvoraussetzung im Sinne des Abs. 2 zu definieren.

In Abs. 1 wird normiert, dass Grundversorgungsleistungen „ersetzt werden können“; Abs. 2 geht jedoch von einem Anspruch auf Kostenersatz aus. Dies ist ein Widerspruch.

In Abs. 2 Z. 2 sollte wie schon in Abs. 1 überlegt werden, den Terminus „Hilfe leistende Person oder Einrichtung“ zu verwenden.

Die Regelung des Abs. 3 erscheint nicht unbedingt notwendig; auch könnte die Betragsbegrenzung bereits in Abs. 2 berücksichtigt werden.

Zu § 16:

Es sollte überlegt werden, den Terminus „Zuweisung“ näher zu definieren.

Zu § 17:

Es ist vorgesehen, dass die Entscheidung über die Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen grundsätzlich im Rahmen der Privat-

wirtschaftsverwaltung erfolgen soll, bei Asylwerbern im Sinne der Richtlinie 2003/9/EG aufgrund der dort angeführten Vorgaben jedoch im Verwaltungsweg.

Wenngleich der Gleichheitsgrundsatz sich grundsätzlich nur auf Staatsbürger bezieht und hier auch nicht eine Form rassistischer Diskriminierung nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, zu erkennen ist, erscheint diese Unterscheidung unter dem in der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geforderten Gesichtspunkt des allgemeinen und umfassenden verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebotes zumindest bedenklich. Von daher ist zumindest eine entsprechende rechtfertigende Begründung erforderlich.

In Abs. 2 erster Satz sollte das Wort „Asylwerber“ fett gedruckt werden.

Weiters erscheint die Wortfolge „bis zur Höhe der in § 7 Abs. 1 genannten Höchstsätze“ entbehrlich.

Gemäß Abs. 2 ist ein Bescheid dann zu erlassen, wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt oder dies (besser: eine bescheidmäßige Erledigung) von der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird. Über die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen im Verwaltungsweg ist ein Bescheid zu erlassen, wenn dies von der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird. Daraus ergibt sich ein gewisser Wertungswiderspruch dahingehend, dass ohne Verlangen ein Bescheid erlassen werden muss, wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt, nicht jedoch so bei der Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen.

Darüber hinaus stellt sich in Abs. 2 die Frage, wann „keine vollständige Leistungsgewährung“ erfolgt. Insbesondere bleibt offen, ob sich dies auf die jeweilige in § 5 angeführte Einzelleistung bezieht oder auf die Gewährung aller Leistungen. Aus § 16 Abs. 1 zweiter Satz ist wohl zu schließen, dass der Antrag sich auf alle in diesem Gesetz angeführten (§§ 5 und 6) Grundversorgungsleistungen bezieht. Die in den Erläuterungen angeführten angemessenen aliquoten Jahresanteile für eine Leistung sind im Gesetz nicht näher geregelt. Es bleibt auch offen, wann eine Leistung nicht vollständig gewährt wird bzw. wann ein Kostenbeitrag erhoben wird. Eine Klarstellung müsste erfolgen.

Gemäß Abs. 3 ist über Kostenbeiträge immer mit Bescheid zu entscheiden. Auch hier ergibt sich ein gewisser Wertungswiderspruch zur Regelung des Abs. 2.

Zu § 18:

Zu Abs. 1 Z. 1 könnte sich die Frage stellen, ob die Landesregierung auch für die in § 17 Abs. 3 angeführten Entscheidungen zuständig ist.

Die Bestimmung des Abs. 2 enthält ein Mandat; d.h. die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Namen der Landesregierung. Obwohl in den Erläuterungen dazu nichts dazu ausgeführt wird, kann sich diese Bestimmung nur auf die Hoheitsverwaltung, nicht jedoch auf die Privatwirtschaftsverwaltung beziehen. Dies sollte auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung verweisen wir auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150; eventuell könnte auch eine eigene Bestimmung parallel zu § 66 Abs. 3 NÖ SHG aufgenommen werden.

Zu § 19:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, inwiefern die Wortfolge „der Landesregierung im Zusammenhang mit der Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen“ entfallen könnte.

Das Wort „Kostenbeiträge“ sollte fett gedruckt werden.

Hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung, warum Entscheidungen über Kostenersätze und Ersatzanspruch Dritter nicht der Berufung unterliegen, sollte in den Erläuterungen eine sachliche Rechtfertigung angeführt werden.

Die Erläuterungen enthalten zwar hinsichtlich der Notwendigkeit von Abs. 2 eine kurze Begründung; diese sollte jedoch erweitert werden.

Zu § 20:

Grundsätzlich sollte begründet werden, warum eine Amtsbeschwerde tatsächlich notwendig ist.

Nach dem Wort „Verwaltungssenates“ sollte die Wortfolge „im Land Niederösterreich“ eingefügt werden, im Gegenzug könnte die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 1“ entfallen. Auch sollte überlegt werden, anstatt des Wortes „Amtsbeschwerde“ das Wort „Beschwerde“ zu verwenden.

Zu § 22:

Im Hinblick darauf, dass in diesem Gesetz keine Regelungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in organisierten Unterkünften enthalten sind, stellt sich die Frage nach dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Auch enthält dieses Gesetz keine Verwaltungsstrafen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in organisierten Unterkünften.

Zu § 24:

Hinsichtlich Abs. 1 Z. 3 ist zu bemerken, dass der gewählte Begriff „Landesbehörden“ im Hinblick darauf, dass Leistungen der Sozialhilfe oder Jugendwohlfahrt auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, zu eng ist.

In Abs. 1 Z. 9 fehlt eine Angabe darüber, bezüglich welcher Daten die Finanzbehörden des Bundes auskunftspflichtig sein sollen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„(1) Die Organe folgender Einrichtungen haben auf Ersuchen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Unabhängigen Verwaltungssenat ...

9. Bundes- und Landesorgane über ...

10. Organe der Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung ...

11. Landesorgane über ...

12. Organe der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ...

13. Gemeindeorgane über

14. Organe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen ...

15. Organe der Bundessozialämter ...

16. Bundesorgane über...“ [Fettdruck wurde hier nicht berücksichtigt]

In Z. 8 sollten die bisherigen Z. 8 bis 10 zusammengefasst werden.

In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, dass es sich bei dieser Bestimmung sowohl um eine Konkretisierung des Art. 20 Abs. 4 B-VG (Auskunftspflicht) als auch von Art. 22 B-VG (Amtshilfe) handelt.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass es sich um Dienstgeber und Bestandgeber von leistungsempfangenden Personen handelt. Außerdem empfehlen wir, dass eine Einschränkung im Sinne von § 69 Abs. 5 NÖ SHG erfolgt.

Zu § 25:

Grundsätzlich ist es notwendig, dass die Terminologie dieser Bestimmung an die im übrigen Gesetzestext verwendete Terminologie angeglichen wird; so wird der Begriff des „Fremden“ im übrigen Entwurf nicht verwendet. Des Weiteren ist jeweils die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden“ zu ersetzen.

Wir empfehlen, die in § 55b NÖ JWG 1991 bzw. § 69a NÖ SHG gewählte Formulierung zu verwenden, so z.B.: „Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, zum Zweck der Prüfung ... Betreuungsinformationssysteme“

Ebenso sollten die nachfolgenden Absätze adaptiert werden.

Hinsichtlich Abs. 3 sollte überprüft werden, ob noch zusätzliche Institutionen (z.B. [inländische] Asylbehörden, beauftragte Einrichtungen) angeführt werden müssen.

Hinsichtlich Abs. 6 ist festzustellen, dass in anderen Bundesländern eine Löschungspflicht bereits nach zwei Jahren besteht.

Zu § 26:

In Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „bis zu €3.000.- und“ das Wort „Verwaltungsübertretungen“ eingefügt werden. Weiters fehlt im nachfolgenden Zitat bei „Abs. 1 Z. 3“ nach „Z“ der Punkt. Auch ist nach dem jeweiligen Betrag der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen. Weiters regen wir an, aufgrund der verschiedenen Strafhöhen jeweils eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen.

Zu § 27:

In Z. 2 fehlt nach dem Wort „Rates“ die Wortfolge „vom 27. Jänner 2003“. Weiters ist das Wort „Asylwerbern“ durch das Wort „Asylbewerbern“ zu ersetzen.

Zu § 28:

Wir schlagen vor, Abs. 2 dahingehend zu ändern: „Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.“

IV. Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

Grundsätzlich sind die Erläuterungen sehr ausführlich. Manchmal wiederholen sie jedoch nur den Gesetzestext und enthalten keinen darüber hinausgehenden Mehrwert; in diesem Fall sollten diese Erläuterungen erweitert werden.

Zu I. (Zum Allgemeinen Teil):

In A.2. lit. b sollte das Zitat der Richtlinie 2003/9/EG entsprechend § 27 Z. 2 vervollständigt bzw. berichtigt werden.

Am Ende von A. schlagen wir vor, eine kurze Information darüber zu geben, dass bereits eine Klage der Europäischen Kommission beim Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie anhängig ist.

In C.3. ist der Begriff der „Versagung“ an die nunmehr im Gesetz verwendete Terminologie anzupassen.

Zu C.6. vertreten wir die Ansicht, dass der 12. Erwägungsgrund prinzipiell im Rahmen der Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber zu beachten ist.

Die in D. angeführten finanziellen Auswirkungen erscheinen zu unkonkret. Die Aussage, dass für den Bund und den Gemeinden aus diesem Entwurf keine Kosten entstehen, erscheint insofern ergänzungsbedürftig, da bei Inanspruchnahme der Möglichkeit des § 18 Abs. 2 den Städten mit eigenem Statut sehr wohl Kosten entstehen werden.

Der letzte Absatz von D. passt nicht zu diesem Kapitel und ist auch sonst unklar.

Zu II. (Zu den einzelnen Bestimmungen):

Im Sinne der besseren Lesbarkeit schlagen wir vor, dass die Erläuterungen zu einzelnen Absätzen des Gesetzestextes grundsätzlich in jeweils eigene Absätze gegliedert werden.

Es sollte einheitlich – soweit es möglich ist – in der Gegenwartsform geschrieben werden.

Zu § 1:

Der letzte Satz im zweiten Absatz ist unklar.

Zu § 2:

Es sollte ausgeführt werden, woher die einzelnen Definitionen übernommen werden.

Zu § 4:

In der dritten Zeile sollte wohl das Wort „Zusammenhalt“ durch das Wort „Zusammenhang“ ersetzt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass der in derselben Zeile angeführte § 6 im Gesetzestext nicht angefügt wird.

Die Ausführungen auf Seite 8 in Bezug auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der daran anschließende Satz sollten noch einmal überprüft werden. Dass diese Bestimmung zur Verhinderung von Versorgungsmissbrauch dienen soll, könnte etwas mehr hervorgehoben werden.

Auf Seite 8 ist das Wort „Nichtabschiebbarkeit“ durch das Wort „Nichtabschiebbarkeit“ zu ersetzen.

Zu § 5:

Es sollte näher dargelegt werden, aus welchen Erwägungsgründen der RL 2003/9/EG abgeleitet werden kann, dass durch diese Richtlinie Versorgungsmindeststandards geschaffen werden sollten, die vom Grad des Versorgungsniveaus keinesfalls an die Höhe und Art von Sozialhilfestandards heranreichen.

Zu § 7:

Die Ausführungen am Schluss von Abs. 1, dass die Anordnungen formlos ohne Bescheid ergehen können – in diesem Zusammenhang wäre auch zu erwägen, ob es sich nicht teilweise um Bedingungen handelt; diese müssten dann auch im Gesetz angeführt sein – müssten näher erläutert werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dies dann nicht eine Einschränkung der Leistung darstellen könnte.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass, wenn eine Hilfe suchende bzw. leistungsempfangende Person ohne Einverständnis der zuständigen Landesstelle sofort eine private Unterkunft nimmt oder ohne „behördliche Zustimmung“ eine Unterkunft wechselt ...: Das Wort „behördlich“ erscheint unklar, da es sich um keine hoheitliche Zustimmung handelt.

Der letzte Satz zu Abs. 3 erscheint in diesem Zusammenhang unklar.

Uns erscheint unklar, inwiefern die Verpflichtung nach Abs. 4 tatsächlich den Vorgaben von Art. 13 Abs. 3 und 4 der RL 2003/9/EG entspricht – zwingend ist dies unserer Meinung nicht ableitbar.

Am Ende sollte genauer ausgeführt werden, welche Vorgaben der Richtlinie 2001/55/EG erfüllt werden.

Zu § 8:

Das in der zweiten Zeile verwendete Wort „mögliche“ erscheint unklar.

Im zweiten Absatz wird „§ 4 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung“ angeführt – es handelt sich um „Art. 4 Abs. 1“.

Im selben Absatz ist am Anfang des vorletzten Satzes das Wort „Absätze“ durch die Abkürzung „Z.“ zu ersetzen. Im Übrigen müsste näher ausgeführt werden, warum diese Bestimmung im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zulässig ist.

Im nächsten Absatz (zu Abs. 2 Z. 1) erscheint das Wort „Vorgaben“ ungenau und sollte durch das Wort „Einschränkungsmöglichkeiten“ ersetzt werden.

Im letzten Satz erscheint das Wort „Behörden“ ungenau.

Im nächsten Absatz (zu Abs. 2 Z. 2 bis 4) sollte der Anfang des zweiten Satzes lauten: „Im vorliegenden Entwurf werden ...“

Das Zitat „Abs. 2 Z. 2 zweiter Fall (entschiedene Sache)“ erscheint falsch; es ist wohl Z. 3 gemeint.

Im nächsten Satz sollte das Zitat wohl lauten: „Abs. 2 Z. 2 und 3“.

Die Ausführungen im übernächsten Absatz „Die Regelung in Abs. 2 Z. 6 sollte den zuständigen Stellen eine Möglichkeit zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Leben,

Gesundheit und Vermögen ... in die Hand geben“ erscheint unklar. Die weiteren Ausführungen, dass es auch Aufgabe der Grundversorgungsstellen ist, die Ordnung und die Sicherheit in den organisierten Vertragsunterkünften zu gewährleisten, kommt jedoch im Gesetz nicht zum Ausdruck.

Die im letzten Satz dieses Absatzes verwendete Formulierung „Dies führt auch zur gerechtfertigten Annahme“ erscheint unklar.

Zu § 9:

Das zu Abs. 3 Z. 6 angeführte „unzulässige Verlassen“ des Landesgebietes als auch der letzte Satz dieses Absatzes erscheinen ebenso unklar.

Zu § 10:

Der letzte Satzteil des letzten Satzes könnte gestrichen werden.

Zu § 11 bis 14:

Die Erläuterungen sollten konkretisiert werden. Das Zitat des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes 2000 sollte lauten: NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200.

Zu § 15:

Wie bereits oben zu § 15 ausgeführt, enthält diese Bestimmung keine Angaben darüber, dass eine Zusage der Landesregierung notwendig ist.

Zu § 17:

Wie bereits oben zum § 17 Abs. 2 ausgeführt, ergibt sich aus dem vorliegenden Gesetzestext nicht, dass nur dann ein Bescheid zu erlassen ist, wenn angemessene aliquote Jahresanteile von Leistungen nicht gewährt werden.

Zu § 18:

Die Begründung des dritten Satzes durch den vierten Satz (Zuständigkeit des UVS) erscheint unklar.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit dieser Regelung gehen wir davon aus, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine dezentrale Verteilung der Aufgaben doch möglich ist. Es sollten nähere Anhaltspunkte in den Erläuterungen angeführt werden.

Zu § 21:

Es fehlen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

Zu § 24:

Im vorletzten Satz sollte das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsempfänger“ ersetzt werden

Zu § 26:

Im ersten Satz sollte wohl das Wort „Bestandnehmer“ durch das Wort „Bestandgeber“ ersetzt werden.

2. Stellungnahme der Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung

Im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens übermittelt die Abteilung Jugendwohlfahrt die nachfolgenden Anregungen. Vorausgeschickt wird der Hinweis, dass sich unsere Bedenken immer auf die Auswirkungen des geplanten Gesetzes auf den Vollzugsbereich Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Fremde bezieht, der nach derzeitiger Praxis in die Agenden der Abteilung GS6 fällt.

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Im allgemeinen Teil werden unter Punkt D die finanziellen Auswirkungen dargestellt. Dabei werden in Folge der vielfältigen Bescheidnotwendigkeit zwei zusätzliche Verwaltungsstellen gefordert. Bei dieser Darstellung wurde nicht Bedacht genommen, dass diese Bescheiderlassungsnotwendigkeit auch auf die umF anzuwenden ist und es hier in der Abteilung GS6 überhaupt keinen Dienstposten gibt, der dienstrechtlich zur Bescheiderlassung in Grundversorgungsthemen berechtigt wäre.

Zum Einsatz kommen ein Mitarbeiter aus dem Bereich der Sozialarbeit (KS-Schema) sowie eine c-Kraft in der Verrechnung. Im Falle des Inkrafttretens dieses Gesetzesentwurfs müsste entweder die Bescheiderlassung durch die Abteilung IVW2 erfolgen oder der Abteilung GS6 zumindest eine 20-Stunden-Kraft aus dem allgemeinen B-Dienst zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls muss eine Darstellung diesbezüglich über die finanziellen Auswirkungen an die gesetzgebende Kammer erfolgen.

Auf Seite 17 der EB (zu §§ 11 – 14) wird es in der dritten Zeile wohl heißen: immer wieder

Auf Seite 18 zu § 18 sollte unserer Ansicht nach eine Klarstellung (Regelung) über den Vollzug innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen. Bereits im internen Begutachtungsverfahren haben wir darauf hingewiesen, dass der Vollzug der Grundversorgungsvereinbarung hinsichtlich der umF durch die Abteilung GS6 ausschließlich in Folge einer persönlichen Absprache zwischen den Abteilungsleitern erfolgt. Es macht Sinn, wenn bei der Beurteilung der notwendigen Unterbringungsform eines umF ein Diplomsozialarbeiter in der Zentrale fungiert, alle weiteren derzeit erbrachten Leistungen dieser Abteilung müssen spätestens durch das vorliegende Gesetz korrekt **abgeklärt** werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Bei § 1 Abs. 6, der eine Art Selbstbindung des Landes darstellen soll, könnte nach den Worten „die ausreichenden Mittel“ die Wortfolge „und ausreichendes Personal“ eingefügt werden.

Bei § 1 Abs. 9 letzter Satz wird es „Gegebenenenfalls“ heißen müssen.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4: Der Entwurf verwendet erstmalig und entgegen langjähriger Praxis für umF den Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“. Damit ist nicht nur die vertraute Sprachregelung in Frage gestellt, sondern auch einer möglichen Fehlinterpretation Tür und Tor geöffnet, der zu Folge nicht nur Flüchtlinge/Fremde gemeint sind. **Es wird daher dringend vorgeschlagen, zur bisherigen Wortwahl zurückzukehren**, zumal auch die Grundversorgungsvereinbarung selbst den vollständigen Begriff verwendet.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4 wird weiters angemerkt, dass ein Hinweis auf Gewohnheitsrecht voraussetzt, dass Gewohnheitsrecht der Herkunftsländer im Wissensstand aller Sachbearbeiter vorhanden ist. Außerdem widerspricht dieser vorgeschlagene Gedanke (ein Minderjähriger, der von einer erwachsenen Person begleitet wird, die im Herkunftsland möglicherweise Autoritätsfunktion inne hat und mit der sich das Kind nun hier gemeinsam aufhält, wird nicht in die Sonderbestimmungen des GVG-B 2005 zugelassen) den Forderungen des UNHCR etc., denen zu Folge die Behandlung von Minderjährigen unter besonders qualifizierten Rahmenbedingungen abzulaufen hat.

Wenn – praktisch gesprochen – ein Dorfältester mit Jugendlichen gemeinsam geflüchtet ist und nunmehr eine Zuteilung dieser Jugendlichen im Auffanglager zur Diskussion steht, müssten diese Jugendlichen dann gemeinsam mit diesem alten Herren in einem Erwachsenenquartier geführt werden.

Wir ersuchen daher, **die Wortfolge „oder dem Gewohnheitsrecht“ ersatzlos zu streichen.**

Zu § 2 Abs. 1 Z. 5: In Zusammenhang mit der Definition des Familienangehörigen wird darauf hingewiesen, dass derzeit der Bund in Folge europäischer Judikatur eine Verbesserung bzw. **Gleichstellung des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin** mit verheirateten Personen legislativ vorbereitet.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 7 und 8: Es wird ersucht zu überlegen, ob man eine Unterscheidung zwischen Betreuungseinrichtung und organisierter Unterkunft für den Gesetzestext benötigt. Derzeit ist diese Unterscheidung in den folgenden Bestimmungen eher schwer lesbar.

Zu § 3 Z. 2: Möglicherweise wird der melderechtliche Begriff des Hauptwohnsitzes nicht immer praxisbezogen sein, weshalb aus der Jurisdiktionsnorm der **Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes** zur Überlegung gestellt wird.

Bei § 4 Abs. 2 sollte der Beistrich in der Überschrift entfallen (Schutzbedürftig sind drittstaatsangehörige).

Bei § 4 Abs. 3 sollte es in der 6. Zeile heißen: ... eine entsprechende Feststellung getroffen **worden ist** und ...

Bei § 5 Z. 3 (... in organisierten Unterkünften ...) zeigt sich der oben beschriebene Unsicherheitsfaktor, denn das Taschengeld ist auch in einer Betreuungseinrichtung auszuführen.

Zu § 5 Z. 4: Der Begriff „Gewährung“ bei der notwendigen Bekleidung erscheint praxisfremd und ein dem faktischen Vorgang näher kommender Terminus (etwa Zurverfügungstellung oder Kostentragung) könnte Klarheit bringen.

Zu § 5 Z. 15: Die Sprachregelung „für die genannten Personengruppen“ dient nicht der leichten Lesbarkeit, zumindest müsste zwischen „die“ und „genannten“ das Wort „**dort**“ eingefügt werden. Somit wäre eine Gedankenbrücke zum Hinweis auf § 6 hergestellt.

Bei § 6 gibt es 8 Fundstellen mit dem Begriff „unbegleitete Minderjährige“, die im Sinne der obigen Anregung um den Zusatz „**Fremde**“ zu ergänzen wären.

Bei § 9 Abs. 4 wird anstelle der Wortfolge „bei der Landesregierung“ der in § 2 Abs. 1 Z. 6 verwendete Begriff vorgeschlagen: „... **bei der Grundversorgungsstelle** ...“

Bei § 10, wo das Gebot der Verhältnismäßigkeit normiert wird, sollte der 2. Satz vollständig auf alle Personengruppen des § 6 ausdrücklich Bezug nehmen („**Auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Fremder und sonstiger besonders betreuungsbedürftiger Personen ist Rücksicht zu nehmen.**“). Sollte unter „besonders schutzbedürftiger Personen“ nicht die Personengruppe des § 6 gemeint sein, müssten entsprechende Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen erfolgen.

Bei § 12 Z. 3 sollte es zur besseren Lesbarkeit heißen: „sie **innerhalb von drei Jahren** zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.“ Dies entspräche auch den rechtlichen Gegebenheiten bzw. dem § 14 Abs. 1 des Entwurfes.

Bei § 13 Abs. 1 letzter Satz, mit dem auf Kostenersatz verzichtet wird, wenn die leistungsempfangende Person gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten ein verwerfliches Verhalten an den Tag gelegt hat, erhebt sich die Frage, ob hier eine Klarstellung angebracht ist, dies nur **volljährigen** (Leistungsempfängern) zuzubilligen. Bei Minderjährigen kennt das ABGB diese Einschränkung lediglich im Erbrecht.

Zu § 14 Abs. 4: Es erhebt sich die Frage, ob dieses Gesetz an mehreren Fundstellen (etwa auch § 7 Abs. 5 oder § 11 Abs. 3) eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung benötigt oder ob nicht an **einer** konzentrierten Stelle diese ausreicht.

Bei § 16 Abs. 2 könnte die Anfügung von „Abs. 1, 2. Satz, gilt sinngemäß.“ hilfreich sein.

Bei § 17 Abs. 2 sollte, falls wir den Gedankengang richtig verstanden haben, anstelle des Wortes „oder“ (6. Zeile) das Wort „und“ verwendet werden. (... wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt und dies von der hilfeschuchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird.)

Bei § 17 Abs. 3, 3. Fall, soll über Ersatzansprüche Dritter (§ 15) mit Bescheid zu entscheiden sein. Hintergrund dieser Überlegung bilden Geschäftsführungsregelungen und Bereicherungsrecht/ABGB, weshalb zur Behandlung solcher Ansprüche unseres Erachtens nach zwingend die einschlägigen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften zu verwenden sind und **kein Raum für ein Bescheidverfahren** im Verwaltungsweg besteht.

Bei § 19 erhebt sich die Frage, ob mit der Wortfolge „Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 3“ nur der erste (§ 11) von den drei möglichen Bereichen oder alle drei (§ 11, 12, 13, 15) gemeint sind. Im letzteren Fall sollte anstelle des Wortes „Kostenbeiträge“ ein neutraler Sammelbegriff gefunden werden.

Bei § 23 muss hinsichtlich der umF deren bedingte und eingeschränkte Handlungs- und Geschäftsfähigkeit in Erinnerung gerufen werden. Nachdem umF regelmäßig spätestens nach 14 Tagen in voller Obsorge des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers stehen, könnte hier die Anzeigepflicht dieser Behörden umschrieben mit „Die leistungsempfangende Person, **bei Minderjährigkeit deren gesetzlicher Vertreter**, hat der ...“ normiert werden.

Bei § 24 Abs. 1, Einleitungssatz, müsste es grammatikalisch vermutlich heißen: „Folgende Behörden, Ämter, Gerichte und Stellen haben auf Ersuchen der Landesregierung, **der** ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden und **des** unabhängigen Verwaltungssenates ...“

Bei § 24 Abs. 1 Z. 3 bleibt nur zu hoffen, dass sich die Städte mit eigenem Statut (Magistrate) als **Landesbehörden** angesprochen fühlen.

Bei § 24 Abs. 2 wird erstmalig der Begriff „Bestandgeber“ verwendet. Möglicherweise könnten hier juristische Spitzfindigkeiten den wahren Gesetzeswillen vernebeln, weshalb der praktische Begriff des **Unterkunftgebers** vorgeschlagen wird.

Weiters wird dringend darauf hingewiesen, dass ältere vertragliche Regelungen mit den Betreuungseinrichtungen privater Träger nicht ausreichen könnten, ausreichend auskunftsfreudig zu handeln. Zumindest für die umF-Einrichtungen wird **unbedingt eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung** benötigt, weshalb eine entsprechende Formulierung zur Sicherstellung gefunden werden möge.

Bei § 24 Abs. 2 erscheint in der 3. Zeile die Formulierung „mindestens“ sowie „betragen muss“ irreführend. Vermutet wird, dass eine rasche Auskunft abverlangt wird. Jedenfalls sollten Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen einfließen.

Bei § 25 Abs. 2 Z. 2 wird am Ende des Satzes die Ergänzung vorgeschlagen: „... **oder gesetzliche Vertretung.**“ Gemeint sind die obsorgeinnehabenden Jugendwohlfahrtsbehörden, die nicht unter dem Terminus Sachwalterschaft verstanden werden.

Bei § 25 Abs. 3 Z. 1 wäre eine grammatikalische Verbesserung möglich: „..., den Vertreter des Hochkommissärs der ...“ oder „..., die Vertreter des Hochkommissärs ...“.

Zu den Strafbestimmungen des § 26 sollte bei Umsetzung der obigen Anregung zu § 23 (Anzeigepflicht des gesetzlichen Vertreters) aber auch eine Herausnahme aus dem Verwaltungsstrafrecht im Sinne „2. wer seiner Anzeigepflicht nach § 23 nicht in der vorgesehenen Frist nachkommt, **ausgenommen der Jugendwohlfahrsträger als gesetzlicher Vertreter;**“ erfolgen.

Der NÖ Jugendwohlfahrtssträger bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anregungen.

3. Stellungnahme der Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung

1.) Allgemeines:

Mit dieser Gesetzesvorlage soll die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, Asylwerber, vertrieben und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbarer Menschen in das NÖ Landesrecht umgesetzt werden.

Durch vorliegenden Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG), unter anderem durch die Regelungen § 4 Abs. 2 Z. 3 und 4 und Abs. 3 wird die Zielgruppe der schutzbedürftigen Personen – in Abweichung von der Grundversorgungsvereinbarung und den Grundversorgungsgesetzen anderer Bundesländer – jedoch eingeschränkt; „asylberechtigte Personen in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung“ und „subsidiär schutz-berechtigte Personen“ wurden im Entwurf nicht geregelt.

Die Regelungen §§ 8, 9 und 10 sehen die Möglichkeit einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor.

Alle Fremden, die keine Grundversorgungsleistungen (mehr) erhalten bzw. nicht (mehr) zur Zielgruppe der Grundversorgung gehören, sich in Österreich jedoch weiterhin aufhalten,

wären soziale Härtefälle (Familien mit Kleinkindern, Schwangere u.a.) von der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Die Länder sind nach der Art. 15a-Vereinbarung verpflichtet, nach einem festgelegten Schlüssel, der auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern Bedacht nimmt, anteilmäßig hilfs- und schutzbedürftige Fremde aufzunehmen, zu betreuen sowie diesen bestimmte Mindestleistungen zukommen zu lassen. Die Gesamtkosten der Grundversorgung für den oben angeführten Personenkreis werden im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Länder tragen die Kosten nach einem fixen Prozentsatz im Verhältnis zur Volkszahl. Einschränkungen in der Zielgruppe in einem Landesgesetz wie z.B. die Asylberechtigten während der ersten 4 Monate oder sehr detaillierte gefasste Missbrauchsregelungen (§§ 8 – 10) bergen die Gefahr in sich, dass Kosten für die Sozialhilfe entstehen, die in anderen Bundesländern durch Landesbetreuungsgesetze abgedeckt (der 60:40 Teilung) werden. Eine besonders restriktive Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung, die nur lokal auf Niederösterreich bezogen erfolgt, bringt Niederösterreich keinen Euro Ersparnis bei seiner zu bezahlenden Länderquote. Zusätzlich führt dies jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Mehraufwand in der Sozialhilfe. Es ist daher anzunehmen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf – zur Sozialhilfe zahlen die Gemeinden 50 % mit – auch zu einer Kostenbelastung der Gemeinden führt.

In dem finanziellen Teil der Erläuterungen wird nur auf die schon derzeit im Zusammenhang mit der Grundversorgungsvereinbarung entstehenden Kosten hingewiesen und es fehlt eine detaillierte Kostenberechnung des Ist-Standes samt Prognose (Versorgungskosten, Länderausgleich, Kosten für private Träger). Ebenso sind die Kosten der Administration (Personalsatz) nicht angegeben.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 1

Die Absätze 5, 6 und 9 sind weder unter Ziel noch unter Grundsätzen zu subsumieren und müssten daher jeweils in eigene Bestimmungen umgesetzt werden. Durch die Aufnahme des Absatzes 5 wird den Vorgaben einer geschlechtergerechten Sprache nicht entsprochen. Bemerkt wird, dass die Gleichbehandlungskommission ebenso wie z.B. die Anwaltskammer nicht in das Begutachtungsverfahren eingebunden waren.

Zu § 3

Es ist nicht einsichtig, aus welchen Überlegungen die Z. 3 aufgenommen wurde, die außerdem ein unbestimmter Rechtsbegriff enthält. Wenn man eine Einschränkung im Kreis der Anspruchsberechtigten vornehmen will, müsste man die Fremden für die trotz Aufenthalts- und Hauptwohnsitz in NÖ eine Grundversorgung nicht in Betracht kommt dezidiert anführen.

zu § 4 Abs. 2:

Zur Zielgruppe der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung gehören auch „Fremde mit Asylberechtigung in den ersten vier Monaten“ nach Asylgewährung, „subsidiär Schutzberechtigte“ und „Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind“. Diese Personengruppen zählen zu den schutzbedürftigen Fremden und es erfolgt für diese eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Personengruppen nicht geregelt. Nachdem diese Personengruppen sowohl in die Grundversorgungsvereinbarung als auch in die Grundversorgungsgesetze der übrigen Bundesländer Eingang gefunden haben und Zielgruppe von Grundversorgungsleistungen sind, **ist eine Aufnahme dieser Personengruppen in die Zielgruppe der schutzbedürftigen Fremden des NÖ GVG unbedingt erforderlich.**

Sonst würde dies u.a. dazu führen, dass diese Personengruppen nicht mehr von zu den äußerst günstigen Tarifen und der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert bleiben kann und zu den für Sozialhilfeempfängern um den 5-fach teureren Tarifen von €312,-- pro Monat von der Sozialhilfe weiterversichert werden müsste. Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits bei den allgemeinen Regelungen aufgezeigt. Es ist schon allein im Hinblick auf die Möglichkeiten der Arbeits- und Wohnraumbeschaffung besonders bei Personen, deren Asylverfahren (z.B. Tschetschenen) nur sehr kurz dauert, der von der Grundversorgungsvereinbarung eingeräumte Zeitraum von 4 Monaten nach der Asylgewährung möglichst für Wohn- und Arbeitsbeschaffung zu nutzen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Asylberechtigt während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem NÖ SHG, LGBl. 9200, in Anspruch nehmen.“

Ebenso sollten die subsidiär Schutzberechtigten erfasst werden

Der Richtlinie 2004/83/EG (Art 28.) wird dadurch Rechnung getragen, als die Sozialhilfe den darin genannten schutzbedürftigen Fremden (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) bei Vorliegen der Voraussetzungen (wenn sie die Grundversorgung nicht in Anspruch nehmen) eine richtsatzergänzende Leistung in Höhe der Differenz auf die volle Sozialhilfeleistung gewähren wird; insofern ist eine Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsbürgern gewährleistet.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 3/ § 4 Abs. 3 1 Satz:

Soweit der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Beschwerde gegen einen negativen Asylbescheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, ist nach Rechtsansicht der Sozialhilfe der Fremde **unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin (als Asylwerber) im Rahmen der Grundversorgung zu versorgen.**

Die getroffene Regelung widerspricht klar der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Diese stellen im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich fest, dass „.....*der Antrag stellenden Partei wieder die Rechtsstellung als Asylwerber zukommt, wobei damit im Besonderen jede Zurück- oder Abschiebung der Antrag stellenden Partei aus Österreich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unzulässig ist*“.

Es ist daher im gegenständlichen Fall unzulässig, die Weitergewährung der Grundversorgung mit der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft des Fremden zu verknüpfen. Nachdem die Sozialhilfe den Fremden im Falle der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen hätte, wird diese einschränkende Regelung abgelehnt.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 4/ § 4 Abs. 3 2 Satz:

Ähnlich hat der schutzbedürftige Fremde in Fällen, in denen die Fremdenpolizeibehörde eine rechtliche bzw. faktische Nichtabschiebbarkeit festgestellt hat, z.B. weil die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist, **unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft** weiterhin Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Richtig ist, dass Fremde im Verfahren eine Mitwirkungspflicht trifft, jedoch ist zu berücksichtigen, dass Fremde, dies sich auf Flucht befinden, in der Regel über keine vollständigen Personaldokumente, Unterlagen etc. verfügen. Es ist daher in diesen Fällen mit Augenmaß vorzugehen und kann nicht grundsätzlich von böswilliger Verschleierung von Daten, Tatsachen etc. ausgegangen werden.

Soweit im Heimatland des Fremden die Gefahr einer Verfolgung besteht, erscheint eine Verknüpfung der Gewährung von Grundversorgungsleistungen mit der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft des Fremden überhaupt unzulässig.

Zu § 8 Abs. 1:

Z. 5:

Von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen wäre mit dem Bund abzuklären, wer für die zwischenzeitliche Grundversorgung des Fremden aufkommt, bis ihm die vorgesehene Stelle (z.B. Erstversorgungsstelle) eine Zuweisung erteilt.

Z. 6:

Nach Ansicht der Sozialhilfe haben Fremde **bis zur rechtskräftigen Entscheidung**, welcher Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein schon aus humanitären Gründen **Grundversorgungsleistungen zu erhalten**, vor allem Familien mit Kindern etc.

Der dem Entwurf zugrunde liegende Gedanke des Versorgungsmissbrauches wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sind hier zahlreiche Härtefälle denkbar, in denen Fremde bis zur Klärung der staatlichen Zuständigkeit **faktisch** ihren Lebensunterhalt nicht abdecken können. Die Dauer der behördlichen Zuständigkeitsprüfung kann schließlich nicht zu Lasten des Fremden gehen. Die Sozialhilfe hätte zur Vermeidung sozialer Härten die Fremden wieder zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Z. 7:

Ebenso haben nach Ansicht der Sozialhilfe Fremde **bis zur rechtskräftigen Entscheidung**, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein schon aus humanitären Gründen **Grundversorgungsleistungen zu erhalten**. Es kann hier nicht pauschal von einem Versorgungsmissbrauch ausgegangen werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Z. 1:

Die eingeräumte Frist von zwei Wochen zur Stellung eines Asylantrages erscheint in Hinblick auf kranke bzw. traumatisierte Flüchtlinge zu kurz bemessen. Eine Frist von insgesamt **vier Wochen** zur Stellung eines Asylantrages erscheint angemessen.

Z. 2 bis 4:

Es ist primär Aufgabe des österreichischen Gesetzgebers im Asylgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für die Einschränkung der Anzahl möglicher Asylanträge zur Verhinderung von Versorgungsmissbrauch zu schaffen. Nachdem das Asylgesetz derzeit Mehrfachanträge zulässt, sind diese Regelungen und die darauf basierenden Entscheidungen im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips zu respektieren. Fremde, denen aufgrund eines weiteren Asylantrages daher (neuerlich) Asylwerberstatus zuerkannt wird und daher zum vorläufigen (weiteren) Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, sind daher **im Rahmen der**

Grundversorgung zu versorgen. Andernfalls wären diese wiederum von der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Zu § 9 Abs. 1:

Es gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 sinngemäß.

Zu § 9 Abs. 3:

Z. 1:

Es gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 sinngemäß.

Z. 2:

Diese Formulierung wirft die Frage auf, bei Vorliegen welcher Umstände von einer Nichtmitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes auszugehen ist. Wie bereits erwähnt verfügen Fremde, dies sich auf Flucht befinden, in der Regel nicht über vollständige Personaldokumente, Unterlagen etc. Es erscheint daher angebracht, bei der Beurteilung nicht mit überzogener Härte vorzugehen.

Es wird daher um Konkretisierung dieser Regelung ersucht.

Z. 3:

Aus der Formulierung wird abgeleitet, dass Grundversorgungsleistungen sofort wieder aufgenommen werden, sobald die erteilte Auflage erfüllt wird.

Z. 4:

Diese Formulierung wirft die Frage auf, bei Vorliegen welcher Umstände kein sparsamer Umgang mit Grundversorgungsleistungen mehr vorliegt; die Bestimmung bedarf daher einer Präzisierung, um Fremde in vergleichbaren Fällen gleich zu behandeln. In den Erläuterungen zum NÖ GVG finden sich diesbezüglich keine näheren Ausführungen.

Z. 7:

Diese Formulierung (unbestimmter Gesetzesbegriff) wirft die Frage auf, welche Verhaltensweisen des Fremden „als für andere Bewohner unzumutbar“ einzustufen sind; diese Bestimmung bedarf daher einer Präzisierung um Fremde in vergleichbaren Fällen gleich zu behandeln. In den Erläuterungen zum NÖ GVG finden sich diesbezüglich keine näheren Ausführungen.

Eine gemeinsame Bestimmung für Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung sowie der Entzug wären übersichtlicher als sehr detaillierte Regelungen desselben Gegenstandes. Bemerkenswert wird, dass der Regelungsinhalt dieser Bestimmungen im Verhältnis zu anderen Landesbetreuungsgesetzen sehr umfangreich erscheint und der Spielraum für eine Leistungsgewährung sehr eng fasst, was unter Umständen zu einem vermehrten Leistungsentfall in der Sozialhilfe führen kann.

Es ist nicht (auch nicht im § 2) ausgeführt, welche Personen als schutzbedürftig zu betrachten sind (z.B. Behinderte, Schwangere, traumatisierte Folteropfer etc.). Neben der Notversorgung sollte auch die Behandlung von Krankenhilfe angeführt werden, wobei derartige Einschränkungen keinesfalls ohne vorherige Anhörung des Betroffenen (Parteiengehör) erfolgen sollten.

zu § 17 Abs. 2 letzter Satz:

Diese Regelung stellt eine Abkehr von der in § 73 AVG normierten Entscheidungspflicht der Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Antragstellung dar.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf – im Gegensatz zum Rohentwurf – keinen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Verfahrensbestimmungen des AVG enthält, soweit im NÖ GVV nichts anderes normiert ist.

Bei Einstellung, Einschränkung und Verweigerung von Leistungen sollte im Sinne der Rechtssicherheit immer mit Bescheid erfolgen und nicht erst bei ausdrücklichem Antrag.

Zu §§ 24 und 26

Die Auskunftspflicht von Dienstgebern und Bestandgebern verknüpft mit einer Strafbestimmung, die schon bei einem Überziehen einer verhältnismäßig kurz gesetzten Frist zu einer Verwaltungsstrafe von €1.000,-- führt, wird weder bei Dienstgebern noch Bestandnehmern der Aufnahme von Fremden dienlich sein.

4. Stellungnahme der Abteilung Finanzen beim Amt der NÖ Landesregierung

Die Abteilung Finanzen nimmt zu vorliegendem Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG) wie folgt Stellung:

Mit vorliegendem Entwurf des NÖ GVG sollen die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbarer Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG) einerseits sowie die Richtlinien 2001/55/EG (Massenzustrom von Vertriebenen) und RL 2003/9/EG (Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern) andererseits in das NÖ Landesrecht umgesetzt werden.

Grundsätzlich sei festgehalten, dass alle Fremde, die keine Grundversorgungsleistungen (mehr) erhalten bzw. nicht (mehr) Zielgruppe der Grundversorgung sind und sich in Niederösterreich weiterhin aufhalten, als soziale Härtefälle (insbes. Familien, Schwangere u.a.) aus den Mitteln der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen wären.

Gem. der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG sind die Länder dazu verpflichtet, nach einem festgelegten Schlüssel, der auf der Einwohnerzahl basiert, hilfs- und schutzbedürftige Fremde aufzunehmen, zu betreuen sowie diesen bestimmte Mindestleistungen zukommen zu lassen.

Die Kosten dafür werden im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Länder tragen die Kosten im Verhältnis zur Volkszahl. Einschränkungen der Anspruchsberechtigten durch Landesgesetz vermindern kaum den Anteil der zu begleichenden Länderquote für Niederösterreich, erhöht allerdings den Aufwand in der Sozialhilfe beachtlich und führt damit auch zu einer Kostenbelastung der Gemeinden, da die Sozialhilfe in Niederösterreich zu 50 % von den Gemeinden mitfinanziert wird.

Dies birgt zudem die Gefahr in sich, dass die Gemeinden zu diesem Gesetzesentwurf Konsultation nach der Vereinbarung gem. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften aufrufen bzw. den Ersatz der aus diesem Entwurf entstehenden Mehrkosten durch das Land Niederösterreich fordern werden.

Einschränkungen der Anspruchsberechtigten in der Grundversorgung sowie eine restriktive Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG führt somit zu einem erheblichen Mehraufwand für das Land Niederösterreich durch vermehrte Leistung der Sozialhilfe.

Bei der Einschränkung handelt es sich z.B. um die in der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG aufgezählten Schutzbedürftigen „Fremde mit Asylberechtigung in den ersten vier Monaten“ nach Asylgewährung, „subsidiär Schutzberechtigte“ und „Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind“. Für diese Personengruppe erfolgt eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Personengruppen nicht geregelt. Eine Aufnahme dieser Personengruppen in die Zielgruppe der schutzbedürftigen Fremden des NÖ GVG ist allerdings erforderlich, um die Kosten der Sozialhilfe nicht zu sehr zu strapazieren.

So sind auch Schutzbedürftige unabhängig von Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin (als Asylwerber) im Rahmen der Grundversorgung zu versorgen.

Nachdem die Fremden im Falle der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen zumindest mit dem Notwendigsten aus der Sozialhilfe zu versorgen wären, wird diese einschränkende Regelung nicht begrüßt.

Ähnlich hat der schutzbedürftige Fremde in Fällen, in denen die Fremdenpolizeibehörde eine rechtliche bzw. faktische Nichtabschiebbarkeit festgestellt hat, z.B. weil die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist, unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Ebenso haben Fremde bis zur rechtskräftigen Entscheidung, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Die Regelungen §§ 8, 9 und 10 sehen umfassende Möglichkeiten einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor.

Grundsätzlich wird der dem Entwurf zugrunde liegende Gedanke des Versorgungsmissbrauches begrüßt, jedoch sind zahlreiche Härtefälle möglich, in denen Fremde faktisch nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und die Sozialhilfe die Fremden zur Vermeidung sozialer Härten wieder zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen hätte.

Zudem sollte das NÖ GVG auch im Hinblick auf die Umsetzung in den anderen Bundesländern die nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG zu erbringenden Leistungen nicht allzu restriktiv regeln, um gleichgelagerte Fälle in Österreich auch aus den gleichen/ähnlichen Mittel zu bedienen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird in den Erläuterungen nur auf die schon derzeit im Zusammenhang mit der Grundversorgungsvereinbarung entstehenden Kosten hingewiesen und es fehlt eine detaillierte Kostendarstellung und Aufschlüsselung.

Die Abteilung Finanzen fordert daher eine Überarbeitung des Entwurfes in Rücksicht auf die aus den Leistungen aus der Sozialhilfe anfallenden Kosten sowie die Vorlage einer entsprechenden Kostendarstellung.

5. Stellungnahme der Abteilung Umwelthygiene beim Amt der NÖ Landesregierung

Wie telephonisch vereinbart erlaube ich mir zum vorliegenden Entwurf folgende Anregungen zu übermitteln:

Zu § 8 (2): Was bedeutet das, offene Tuberkulose oder Uneinsichtigkeit in der Behandlung?

Es ist zu überlegen, die Grundversorgungsleistungen zu verweigern, wenn Ladungen im Sinne des TBC-Gesetzes, bzw. Anordnungen der Behörde (Überwachungsbescheid nach TBC-Gesetz) nicht nachgekommen wird.

Zu § 9 (4), 15 (2), 18, 23, 24 müsste heißen „beim Amt“ der Landesregierung?

Zu § 22 sollte ergänzt werden, dass neben den Unterkünften auch andere Örtlichkeiten, wo sich Flüchtlinge aufhalten (z.B. Krankenhäuser), die Bundespolizei zur Mitwirkung heranziehen können.

6. Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Inhalt des vorliegenden Entwurfes eines NÖ GVG einerseits durch Richtlinien der EU und andererseits durch die zwischen Bund und Länder gem. Artikel 15 a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bestimmt wird. Der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers muss daher als äußerst gering bewertet werden. Die nachstehenden Beurteilungen und Anregungen zu einzelnen Bestimmungen des NÖ GVG lassen den mir bekannten engen Spielraum unberücksichtigt und sind als Vorschläge aus dem Blickwinkel des Fremdenpolizisten der ersten Instanz zu verstehen.

§ 2 Abs.1 Begriffsbestimmungen

Es wird angeregt die Begriffsbestimmungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes mit jenen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes 2005 abzustimmen, damit eine einheitliche Sprache gewährleistet ist.

§ 4 Abs. 3 Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Bei der verlangten „entsprechenden Feststellung der Fremdenpolizeibehörde im § 4 Abs. 3 NÖ GVG“ sollte es sich um einen Abschiebungsaufschub gemäß § 46 Abs. 3 FPG (bescheidmäßige Erledigung) handeln, damit eine Niederösterreich weite einheitliche Vorgehensweise der Fremdenbehörden gewährleistet ist.

Die Ausstellung eines Abschiebungsaufschubes (von Amtswegen oder durch Antrag) sollte von der Fremdenpolizeibehörde nur ausgestellt werden, wenn der Fremde ausreise- und rückkehrbereit ist und trotzdem die Ausreise nicht verwirklicht werden kann.

§ 8 Abs. 1 Verweigerung von Grundversorgungsleistungen

Für Fremde werden oftmals Verpflichtungserklärungen von Österreichern oder in Österreich integrierten Fremden abgegeben, damit diese Fremden für Österreich einen Einreisetitel erhalten.

Für diese Fälle (das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung für einen Fremden) sollte eine Verweigerung der Grundversorgungsleistung im Sinne § 8 Abs. 1 erfolgen. Es wird daher angeregt, das Vorliegen des § 13 NÖ GVG – Kostenersatz durch Dritte – im § 8 Abs. 1 NÖ GVG aufzunehmen.

§ 9 Abs. 3 Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Hier sollte auch die Bestimmung aufgenommen werden, wenn Fremde gegen die Hausordnung der Betreuungseinrichtung verstoßen (gemäß den Erfahrungen werden in der Praxis von den Fremden Verstöße gegen die Hausordnung sehr oft gesetzt) haben, dass die Grundversorgungsleistung nach § 9 Abs. 3 NÖ GVG eingestellt bzw. ruhend gesetzt wird.

§ 17 Abs. 2 Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

In den erläuternden Bemerkungen zum NÖ GVG, „I. Allgemeiner Teil, Punkt D. Finanzielle Auswirkungen“, wird davon ausgegangen, dass jährlich ca. 300 Bescheide zu erlassen sein werden.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 17 Abs. 2 NÖ GVG (bei Verweigerung, Einstellung und Einschränkung ist ein Bescheid zu erlassen, wenn es die Partei verlangt), wird mit höheren Bescheidanzahl gerechnet werden (ca. 600).

Diese Vermutung gründet sich darauf, dass die Fremden von NGO's und Betreuungsorganisationen bei Behördenwegen unterstützt werden. In der NÖ GVG ist eine Berufung beim UVS zulässig, weshalb anzunehmen ist, dass dieses Rechtsmittel in Anspruch genommen und dadurch auch die Bescheidausstellung verlangt wird.

§ 18 Abs. 2 Zuständigkeit

Diese Delegationsmöglichkeit stellt die Bezirksverwaltungsbehörden, speziell die Fachgebiete Soziales, vor ein Personalproblem. Die in der NÖ GVG festgehalten Bestimmungen führen zu einer Erhöhung der Verwaltungsaufgaben (z.B. Bescheiderlassungen, Erhebungen bei Quartieren gem. § 7/3, Rückfragen bei Berufsvertretungsbehörde, ob Verpflichtungserklärungen vorliegen, Kontaktaufnahmen/Anfragen bei Asylbehörden/Arbeitsmarktservices, um nur einige Mehrarbeiten zu nennen).

Aus den Erfahrungen der bisherigen Verwaltungsabläufe mit Aufgaben der GVG kann gesagt werden, dass in der Neuformulierung der NÖ GVG die Zentralisierung dieser Arbeiten, also die Zuständigkeit bei Landesregierung, eine effizienter und vor allem die ökonomischere Lösung darstellt.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung der NÖ GVG haben gezeigt, dass es sinnvoller und wesentlich effizienter wäre diese zentral bei der Landesregierung abzuhandeln. Schon alleine, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erlassung von Bescheiden, der Verwaltung und Umsetzung von UVS- und VwGH – Erkenntnissen, den Anfragen bei Vertretungsbehörden, dem (bisher schon sehr guten) Kontakt mit Unterkunftgebern usw. zu gewährleisten, wäre dies der richtige Weg.

Zusätzlich würden sich die Behörden 1. Instanz umfangreiche Schulungen der Mitarbeiter der Sozialabteilungen ersparen (EKIS – Kurse, Einschulung Asylgesetz) ersparen, wogegen diese Ressourcen und die entsprechende Infrastruktur bei der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bereits vorhanden sind.

Im Übrigen wird auf die Vorteile der effektiven Führung der Grundversorgungsaufgaben durch die Zentralstelle NÖ Landesregierung, wie in den erläuternden Bemerkungen angeführt, hingewiesen.

Die Ermächtigung zur Delegation einzelner Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden ist daher nicht nachvollziehbar und sollte gänzlich entfallen. Mit dem Entfall dieser Delegationsermächtigung wäre das NÖ GVG auch im Gleichklang mit anderen Ländern (siehe z.B. Tiroler GVG).

§ 26 – Strafbestimmungen

Es wird angeregt das Erschleichen von Grundversorgungsleistungen auch als gerichtliches Delikt zu qualifizieren. Eine Verwaltungsstrafe ist im Hinblick auf die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe (meist mittellos) nicht sinnvoll (Aufwand steht in keiner Relation zum Nutzen). Hingegen kann eine Gerichtsverurteilung eine fremdenpolizeiliche Maßnahme nach sich ziehen und stellt somit die effektivere Maßnahme dar.

Zusammenfassend darf zum NÖ GVG Folgendes festgehalten werden:

Das neue NÖ GVG enthält viele positive Aspekte. Insbesondere der Missbrauch von Leistungsbezügen wird hintangehalten. Das Gesetz ist sehr gut lesbar und strukturiert, dadurch wird dem Anwender auch die Vollziehung wesentlich erleichtert.

Zur Vollziehung der NÖ GVG wird im Hinblick auf § 18 Abs. 2 NÖ GVG nochmals angemerkt, dass durch eine Zentralisierung der Aufgaben nach dem NÖ GVG umfangreiche Synergieeffekte erzielt werden können und dadurch ein effizientes und ökonomisches Arbeiten ermöglicht wird. Die Ermächtigung zur Delegation einzelner Aufgaben sollte daher gänzlich entfallen.

7. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Soziales

Die Materie Grundversorgung ist bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften den Fachgebieten Soziales zur Vollziehung zugewiesen.

Namens der ARGE der NÖ Bezirkshauptleute gebe ich als Bereichssprecher SOZIALES im Rahmen des Allgemeinen Begutachtungsverfahrens zum NÖ GVG folgende **Stellungnahme** ab:

§ 18 Abs.2 NÖ GVG sieht vor, dass die Landesregierung bestimmte Angelegenheiten den Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist. Diese Regelung sehe ich als grundsätzlich positive Überlegung an.

Aus den **Erläuternden Bemerkungen** ist jedoch zu ersehen, dass mit rund 300 (zusätzlichen) Bescheiden niederösterreichweit zu rechnen ist. Weiters ist festgehalten, dass mit der Notwendigkeit von **2 zusätzlichen Dienstposten** zu rechnen ist.

Für das Fachgebiet Soziales habe ich am 31.1.2006 im Auftrag der BH-Konferenz den aktuellen Personalbedarf für alle 21 Bezirkshauptmannschaften errechnet. Diese Berechnung ergab einen **Personalfehlbestand von 11,6 PJ**.

Hiebei entfiel ein Personalfehlbestand von 4,4 PJ allein auf die Materie Grundversorgung.

Die Verhandlungen zum Dienstpostenplan 2007 ergaben, dass es zu keiner Erhöhung von Dienstposten bei den Bezirkshauptmannschaften kommen wird. Das bedeutet, dass das Personaldefizit bei den FG Soziales an den Bezirkshauptmannschaften weiter bestehen wird, da auch interne Umschichtungen an den Bezirkshauptmannschaften nicht mehr möglich sind.

Sollte an eine Übertragung von der an sich zuständigen Landesregierung auf die Bezirkshauptmannschaften gedacht werden, würden sich diese Bescheide nicht auf alle 21 BVB gleichmäßig verteilen, sondern wahrscheinlich wieder nur auf jene rund 8 BVB entfallen, die schon jetzt vom Vollzug der Materie Grundversorgung besonders betroffen sind.

Es muss daher schon heute darauf hingewiesen werden, dass es aus diesen Gründen den Fachgebieten Soziales an den Bezirkshauptmannschaften nicht möglich ist, allfällige zusätzliche Vollziehungsaufgaben aus dem Titel NÖ GVG zu übernehmen, wenn nicht gleichzeitig zusätzliches Personal hierfür zur Verfügung gestellt wird.

8. Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Berufungsbehörde in Verwaltungsachen und als Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen betroffen.

A) Allgemeine Bemerkungen:

1.

Im Entwurf sind etliche **Verordnungsermächtigungen** enthalten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung der Vollziehung wird angeregt, alle durch Verordnung zu treffenden Regelungen in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammenzufassen.

2.

Als Behörde erster Instanz ist die NÖ Landesregierung vorgesehen. Dies bedeutet, dass gemäß § 67 Abs. 2 AVG der Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen durch eine Kammer, die aus drei Mitgliedern besteht, zu entscheiden hat.

Im Bundesbetreuungsgesetz und im Fremdenpolizeigesetz (§ 9 Entscheidung über Berufungen gegen die Ausweisung bestimmter Fremder und §§ 82 und 83 Entscheidung über Schubhaftbeschwerden) ist vorgesehen, dass über derartige Rechtsmittel der **Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied** entscheidet.

Diese Regelung dient zweifellos der Raschheit des Verfahrens und der Kostenersparnis.

Es wird daher dringend angeregt, die Möglichkeit zu prüfen, im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 B-VG festzusetzen, dass über Berufungen auf Grund des zu erlassenden NÖ

Grundversorgungsgesetzes 2006 der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ durch ein Einzelmitglied entscheidet.

3.

Hinsichtlich der **Kosten** ist zu bemerken, dass bei Annahme der in den Erläuterungen Allgemeiner Teil angeschätzten Zahl von rund 90 Berufungen pro Jahr (rund 30 % der angenommenen 300 Bescheide pro Jahr) davon auszugehen ist, dass zur Erledigung dieser Berufungen etwa die Arbeitskraft eines Mitglieds zu 2/3 bzw. zur Gänze in Anspruch genommen wird. Eine genaue Abschätzung ist derzeit nicht möglich, da nicht bekannt ist, wie komplex bzw. aufwendig die Verfahren sind. Zusätzlich ist ein etwa gleich hoher Personalbedarf (2/3 bzw. eine ganze Arbeitskraft) im Bereich des Verwaltungspersonals anzunehmen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Berufungsverfahren vielfach nur unter Heranziehung von Dolmetschern abzuwickeln sein werden, was sich einerseits auf die Verhandlungs- bzw. Verfahrensdauer auswirkt. Auf Grund der Vollzugserfahrung bei der Behandlung von Maßnahmenbeschwerden ist durchaus denkbar, dass in ein und demselben Verfahren Dolmetscher für verschiedene Sprachen heranzuziehen sind. Dies verursacht **zusätzliche Kosten in Form der Dolmetschgebühren**, die überdies noch in eigenen Verfahren festgestellt, zugesprochen und sodann ausbezahlt werden müssen.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass voraussichtlich mit einem zusätzlichen Personalbedarf von einem Mitglied und einer Person im Bereich des Verwaltungspersonals und mit einer derzeit nicht genau bezifferbaren Erhöhung der Ausgaben für Dolmetschgebühren gerechnet werden muss.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass diese Kostenschätzung davon ausgeht, dass die Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates durch ein Einzelmitglied und nicht durch eine Kammer zu treffen sind. Sofern die Entscheidung durch eine Kammer zu treffen ist, sind die Kosten deutlich höher anzusetzen.

4.

Die vorgesehene **Amtsbeschwerde** wird ausdrücklich **positiv** beurteilt.

B) Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1) Zu § 8 Abs. 1 Z 1:

Dieser Bestimmung zufolge ist die Grundversorgungsleistung zu verweigern, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 7 nicht vorliegen. Zum einen ist anzumerken, dass § 7 keine Voraussetzungen für die Leistung der Grundversorgung, sondern die näheren Modalitäten regelt. Allenfalls könnte vertreten werden, eine Voraussetzung darin zu erblicken, dass es dem Fremden unmöglich sein müsse, durch den Einsatz seiner Arbeitskraft entsprechende Einkünfte zu erzielen (§ 7 Abs. 4). Sollte dies gemeint sein, wäre dies in § 8 Abs. 1 Z 1 deutlicher zu umschreiben.

2) Zu § 9 Abs. 2:

Während die Überschrift ausschließlich von der Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen spricht, wohingegen Fälle der Verweigerung in § 8 geregelt sind, verweist § 9 Abs. 2 ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verweigerung. Sofern nicht ein Redaktionsversehen vorliegt (i.d.S. wohl die Erläuterungen, Seite 15, sowie die Tatsache, dass ein inhaltsgleicher Fall im § 8 Abs. 1 Z 1 geregelt ist), wäre die Regelung systemwidrig.

3) Zu § 19:

Auf die Ausführungen über die Besetzung des Unabhängigen Verwaltungssenates (A 2.) wird hingewiesen.

4) Zu § 26:

Es wird angeregt, in den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 26 Abs. 2 den unterschiedlichen Höhen der Rahmen für Geldstrafen entsprechende unterschiedliche Rahmen für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren im Fall einer Bestrafung festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

9. Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Ad § 17 iVm § 19

Bisher hatte ein Asylwerber kein Rechtsmittel zur Verfügung, wenn seine Leistung von der Landesregierung eingestellt wurde. Die nunmehrige Möglichkeit der Berufung wird als sehr positiv angesehen.

Ad § 18 Abs. 2

§ 18 Abs. 2 sieht jedoch die Möglichkeit vor, daß die Landesregierung bestimmte Angelegenheiten an die Bezirksverwaltungsbehörden abtreten kann.

Bisher sind die Bezirksverwaltungsbehörden „nur“ für die Auszahlung der Geldleistungen zuständig und schon dies verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand. Z.B. werden in St. Pölten derzeit etwa 200 Personen in Privatquartieren versorgt. Der Personalaufwand für die Abwicklung dieser Leistungen entspricht dem einer Halbtagskraft. Dieser Aufwand wird durch das Land NÖ nicht abgegolten, obwohl laut der Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung dies eigentlich als Aufgabe der Länder festgelegt ist und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgehandelt wird.

Die Entscheidungen betreffend der Höhe und des Zeitraumes der Leistungen werden von der Landesregierung getroffen, aus diesem Grund sollten auch die Bescheide unbedingt von dieser Stelle erlassen werden.

Den Statutarstädten würden nur Mehrkosten entstehen, falls noch mehr Agenden im Rahmen der Grundversorgung dem Sozialamt übertragen werden.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes spricht sich daher gegen die in § 18 Abs. 2 NÖ GVG vorgesehene Delegationsmöglichkeit von Aufgaben an die Statutarstädte in ihrer Eigenschaft als Bezirksverwaltungsbehörden aus, da damit ein administrativer Mehraufwand einhergeht, der nach den jetzigen Bestimmungen nicht abgegolten wird.

Angemerkt wird, dass die Höhe der Versorgungsleistungen zwar in der Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung festgelegt ist, diese jedoch nicht den in § 1 Abs. 1 festgelegten Zielen entspricht. So beträgt der Richtsatz für den Lebensbedarf einer allein stehenden Person lediglich €180,-, während dieser in der Sozialhilfe mit €493,40 festgelegt ist.

Ad § 26

Angeregt wird, etwaige Strafeinnahmen der jeweiligen Statutarstadt zuzuordnen.

10. Stellungnahme des Gemeindevertreterverbands der ÖVP Niederösterreich

Zu § 1 Abs 8 NÖ GVG:

Durch diese Bestimmung können volljährig leistungsempfangende Personen, die in einer organisierten Unterkunft untergebracht sind, gemäß § 7 GVG-B 2005 zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden. Laut § 1 Abs 8 NÖ GVG müssen diese Hilfstätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen bzw. gemeinnützig für Bund, Land und Gemeinden sein. Genauer werden die Hilfstätigkeiten in der Bestimmung des § 7 GVG-B 2005 beschrieben. In dieser heißt es, dass Asylwerber und Fremde mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinden (zB Landschaftspflege, Gestaltung und Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden können. Unser Verband regt an, dass der Wortlaut des § 7 GVG-B 2005, insbesondere die Aufzählung der Beispiele für die Hilfstätigkeiten, zum besseren Verständnis und zur Erleichterung der Anwendung in den § 1 Abs 8 NÖ GVG mit aufgenommen wird.

Zu § 9 NÖ GVG:

In Absatz 2 heißt es, dass Grundversorgungsleistungen **einzustellen oder zu verweigern** sind, wenn Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt werden, die gemäß § 7 Abs 3 eine Einstellung oder Einschränkung verlangen. Systematisch ist aber in diesem Fall anzumerken, dass die Verweigerungsgründe von Grundversorgungsleistungen bereits in § 8 beschrieben werden, und in der Überschrift zu § 9 nur die Einstellung, Einschränkung und das Ruhen von Grundversorgungsleistungen angeführt sind. Daher sollte auch in der Überschrift zu § 9 die Verweigerung, gleich wie in § 10 (Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung) hinzugefügt werden.

In Abs 1 ist nach der Aufzählung zu § 8 nach Z 6 ein Beistrich („... § 8 Abs 1 Z. 1, 2, 3, 6, oder 7...“). Dieser ist an der Stelle zu löschen.

Zu § 15 Abs 2 NÖ GVG:

In § 15 sind die Ersatzansprüche Dritter geregelt. Gemäß § 2 besteht ein Anspruch jedoch nur, wenn 1. der Kostenersatz innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Landesregierung gestellt wurde und 2. die Person oder Einrichtung, die Hilfe nach Abs 1 geleistet hat, den Ersatz der aufgewendeten Kosten nach anderen gesetzlichen Grundlagen trotz angemessener Rechtsverfolgung nicht erhält. Aus unserer Erfahrung heraus wird die Dreimonats- Frist ab Beginn der Hilfeleistung nicht auslangen, denn die Rechtsverfolgungsverfahren werden innerhalb dieser Frist noch nicht abgeschlossen sein. Aus diesem Grund sollte bei Punkt 1. nach „ab Beginn der Hilfeleistung“ auch die Wortfolge „bzw. nach Abschluss der Rechtsverfolgung“ hinzugefügt werden.

Zu § 24 Abs 1 Z 5 NÖ GVG:

Laut dieser Bestimmung hat die Gemeinde als Meldebehörde Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, der Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht sowie Ersatzansprüche Dritter erforderlich sind. Hierbei ist aber anzumerken, dass gemäß § 13 Meldegesetz 1991 nicht die Gemeinde Meldebehörde ist, sondern die Bürgermeister. Daher ist in der Z 5 das Wort Gemeinde durch das Wort Bürgermeister zu ersetzen.

11. Stellungnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land Niederösterreich

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zu obigem Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Es ist teilweise gelungen, durch kreative Formulierungen oder tatsächlich neutrale Begriffe eine geschlechtergerechte Sprache umzusetzen.

In etlichen Bereichen werden jedoch ausschließlich männliche personenbezogene Bezeichnungen verwendet.

Die in § 1 Abs.5 angeführte Generalklausel, wonach sich die personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form auf gleiche Weise auf Frauen und Männer beziehen, ist nicht geschlechtergerecht.

↪ *Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, den Empfehlungen des Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren zu folgen.*

Anregungen und Beispiele für Umformulierungen:

- §1 Abs.6:

... sind die *Bediensteten* der... Dienststellen

- §2 Abs.1:sind

1. *Fremde: Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft*

2. *Drittstaatsangehörige: Fremde, die nicht EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger sind*

3. *Asylwerberinnen/Asylwerber: Fremde ab Einbringung*

4. *Unbegleitete Minderjährige: Personen vor*

5. *Familienangehörige: Personen, die in folgendem Naheverhältnis zu einem/einer Fremden stehen: Ehegattin/Ehegatte,.....*

- §7 Abs.3:

... wobei auch das Einkommen *von im gemeinsamen Haushalt lebenden Eheleuten, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen.....*

- §9 Abs.3:

Ziff.7. in der organisierten Unterkunft trotz Ermahnung weiterhin ein für andere *dort wohnhafte Personen* unzumutbares Verhalten an den Tag gelegt wird;

- §11 Abs.3:

... der leistungsempfangenden Person und *ihrer* unterhaltspflichtigen Angehörigen

- §25:

Abs.1 Ziff.4: von *Unterkunftgebenden:*

Abs.2 Ziff.1: von *Empfängerinnen/Empfängern* der Grundversorgung

Abs.2 Ziff.2: von *den Fremden gegenüber Unterhaltspflichtigen*

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 3 - §12 Kostenersatz durch Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger

12. Stellungnahme der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft nimmt binnen offener Frist zum Entwurf des NÖ Grundverordnungsgesetz 2006 wie folgt Stellung.

Das Gebot der Bestimmtheit von Normen muss auch im NÖ Grundversorgungsgesetz beachtet werden, da eine mangelnde Bestimmtheit ein Ermessen von Vollzugsorganen auslöst und vor allem sind Minderjährige davor zu bewahren, durch behördliches Handeln in ihrer freien Entfaltung und Entwicklung beeinträchtigt zu werden (siehe Stellungnahme §§7-9).

Vor allem jedoch ist auf die Konvention der Kinderrechte der Vereinten Nationen hinzuweisen, welche den nationalen Gesetzgeber auch in dem Zusammenhang mit der Thematik Flüchtling und Grundrechten Maßstäbe vorgibt. Österreich hat die Konvention am 6.8.1992 ratifiziert. Im speziellen sind die Art. 22, 20 und 39 zu erwähnen. Diese genannten Rechtsgrundlagen normieren die besondere Schutzbedürftigkeit, den Beistand des Staates und auch Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung sowie der Förderung der sozialen Wiedereingliederung. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes dienlich und förderlich ist.

§ 2 Z.5

Familienangehöriger

Dem vorgeschlagenen restriktiven Familienbegriff (nur Ehegatten und Minderjährige Kinder) ist der weitere Begriff der EMRK entgegen zu halten. Nach der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des EGMR fallen auch erwachsene Kinder und weitere Verwandte, die wirtschaftlich abhängig oder pflegebedürftig sind sowie gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften unter den Schutz des Art.8 EMRK.

Zudem gilt zu beachten, dass eine unzulässige Differenzierung bzw. Diskriminierung vorliegt, wenn die Achtung des Menschenrechts auf Familieneinheit nur auf eine bereits im Herkunftsland bestehende Familieneigenschaft beschränkt wird und denjenigen die während der Flucht oder nach Ankunft im Aufnahmestaat eine Familie gründen, ein Anrecht auf ein gemeinsames Familienleben untersagt bleibt.

§6

Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

Diese Bestimmung ist hinsichtlich einer rechtlichen Vertretung zu ergänzen, da im Entwurf keine Bestimmung betreffend der rechtlichen Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen zu finden ist.

Da insbesondere fremde Kinder aufgrund ihrer Herkunft sowie der sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig sind, erachtet die NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft eine umfassende gesetzliche Vertretung als unerlässlich. Diese Auffassung steht im Einklang mit Artikel 20 UN-KRK, dem Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach ein vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung heraus gelöstes Kind Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat. So sollte unmittelbar nach Identifizierung eines unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund für diesen ernannt werden.

Zudem wäre dem §6 noch hinzuzufügen, dass sich die Betreuung am Wohl des Kindes zu orientieren hat und insofern auf die individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen einzugehen ist.

§ 7

Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Dem §7 Abs.2 ist die Beachtung des §1 Abs.2 dieses Entwurfes anzumerken, da der Grundsatz der Umwegunzumutbarkeit auch in dieser Materie Anwendung finden sollte. Somit kann es einem Angehörigen einer Familie nicht zugemutet werden eigenmächtig ein Quartier zu beziehen in dem Angehörige leben, er selbst jedoch einer anderen Unterkunft zugewiesen ist und aufgrund der Missachtung der Zuweisung Gefahr läuft die Grundversorgungsleistung zu verlieren. Demnach sollte für die Vollziehung diese Bestimmung gekoppelt sein an den §1 Abs.2.

Denn aus der Sicht des Kindeswohles sollte kein Ermessensspielraum für eine örtliche Trennung der Familie gegeben sein, da die Situation für Minderjährige ohnehin schon schwer ist und auch eine drohende Obdachlosigkeit bei entzogener Grundversorgungsleistung einer positiven Entwicklung nicht dienlich ist.

§9

Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Einer gesetzlichen Bestimmung mit derartig harten rechtlichen Konsequenzen für Betroffene und Dritte (Familienangehörige, insb. Kinder) sollte auf dem Maßstab der Determinierung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einem mit Sorgfalt bedachten definierten Ermessensspielraum basieren.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Art.11Abs.1des internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu verweisen, welcher normiert, dass Menschenrechte auf jede Person in jeder Situation anzuwenden sind.

Zu Bedenken ist bei allfälliger Versagung der Grundversorgungsleistung allenfalls die Auswirkung auf die Familienangehörigen.

§10

Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung

Diese Bestimmung normiert die Rücksichtnahme auf besonders schutzbedürftige Personen, jedoch ist gemäß der Legaldefinition des §4 dieses Entwurfes unter dem Begriff der Schutzbedürftigkeit ein Minderjähriger nicht zu subsumieren.

So gilt zu empfehlen dem §10 die besondere Rücksichtnahme auf Minderjährige ausdrücklich hinzuzufügen. Die Bestimmung könnte lauten: Auf die Situation Minderjähriger ist in direkter und indirekter Hinsicht Rücksicht zu nehmen.

Denn es ist zu beachten, dass derartige Maßnahmen (Verweigerung, Einstellung, Einschränkung) stets auch Auswirkungen auf Familienangehörige der betroffenen Person, insbesondere der Kinder haben und somit im Widerspruch zur UN-KRK stehen können. (Vgl. BGBl. Nr.7/1993)

§ 25

Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

Die Daten dürfen aufgrund des hohen Grades der Sensibilität nicht in die Sphäre der Herkunftsländer gelangen, da dies allenfalls eine Beeinträchtigung für das zukünftige Fortkommen der Betroffenen darstellen könnte.

Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft nimmt binnen offener Frist zum Entwurf des NÖ Grundverordnungsgesetz 2006 wie folgt Stellung.

Das Gebot der Bestimmtheit von Normen muss auch im NÖ Grundversorgungsgesetz beachtet werden, da eine mangelnde Bestimmtheit ein Ermessen von Vollzugsorganen auslöst und vor allem sind Minderjährige davor zu bewahren, durch behördliches Handeln in ihrer freien Entfaltung und Entwicklung beeinträchtigt zu werden (siehe Stellungnahme §§7-9). Vor allem jedoch ist auf die Konvention der Kinderrechte der Vereinten Nationen hinzuweisen, welche den nationalen Gesetzgeber auch in dem Zusammenhang mit der Thematik Flüchtling und Grundrechten Maßstäbe vorgibt. Österreich hat die Konvention am 6.8.1992 ratifiziert. Im speziellen sind die Art. 22, 20 und 39 zu erwähnen. Diese genannten Rechtsgrundlagen normieren die besondere Schutzbedürftigkeit, den Beistand des Staates und auch Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung sowie der Förderung der sozialen Wiedereingliederung. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes dienlich und förderlich ist.

13. Stellungnahme des UN-Flüchtlingshochkommissars (UNHCR)

Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem er u. a. den Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt. Teil dieses humanitären Mandats ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz 2006

Entsprechend dem Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dient der vorliegende Gesetzesentwurf der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung¹ sowie einschlägiger Vorschriften der Europäischen Union auf landesgesetzlicher Ebene. Dem entsprechend möchte UNHCR vorab auf seine nach wie vor gültige Stellungnahme zum ursprünglichen Entwurf der Grundversorgungsvereinbarung² sowie die „Zusammenfassenden Beobachtungen von UNHCR bezüglich der EGRichtlinie über Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden“³ verweisen.

§ 1 – Ziele und Grundsätze

Abs. 3 – Subsidiaritätsprinzip

Gemäß § 1 Abs. 3 des Entwurfs sind Grundversorgungsleistungen nur dann zu gewähren, wenn der jeweilige Bedarf nicht schon durch Leistungen Dritter, wie etwa anderer Behörden, Organisationen, Stellen oder Personen, gedeckt wird oder gedeckt werden müsste. Dieses Subsidiaritätsprinzip findet sich auch in § 8 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs wieder, wonach die Gewährung einer Grundversorgungsleistung durch das Land Niederösterreich zu verweigern ist, wenn diese durch „Personen, Einrichtungen oder Stellen“ erbracht werden. Schließlich ergibt sich aus § 15 *leg.cit.*, dass Kosten für durch von Dritte gewährte Grundversorgungsleistungen nur unter bestimmten

Voraussetzungen vom Land Niederösterreich ersetzt werden.

¹ Vgl. BGBl. I Nr. 80/2004 bzw. LGBl. für Niederösterreich Nr. 0821/00.

² UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), 28. Juli 2003, [Hhttp://www.unhcr.at/pdf/558.pdf](http://www.unhcr.at/pdf/558.pdf)H.

³ [Hhttp://unhcr.at/pdf/1377.pdf](http://unhcr.at/pdf/1377.pdf)H.

2

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Nach Ansicht von UNHCR soll die Berücksichtigung von Leistungen Dritter im Rahmen der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit von Fremden nicht – wie es auch der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss Zl. 1 Ob 272/02k vom 24. Februar 2003 ausgeführt hat – zur Berufung durch das Land Niederösterreich auf derartige Leistungen, die schließlich der Beseitigung oder Linderung einer akuten wirtschaftlichen Notlage dienen, führen, wenn diese erst in Folge mangelnder staatlicher Unterstützung bereitgestellt wurden.

Ferner sollte eine seitens Dritter bestehende Verpflichtung zur Erbringung vergleichbarer Leistungen nicht *per se* in einer Verweigerung der Vorteile aus der Grundversorgung durch das Land Niederösterreich resultieren. Vielmehr wäre auf die faktische Sicherung des Lebensunterhalts der Asylsuchenden abzustellen. Fremde könnten nämlich in einer Notlage enden, wenn vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen in der Praxis nicht nachgekommen werden kann.

Leistungsverpflichtungen dritter Personen oder Einrichtungen wären daher allenfalls im Wege von Regressansprüchen durchzusetzen, wie dies auch § 13 Abs. 2 des Entwurfs vorsieht.

Abs. 6 – Schulungen

Die geplanten Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der mit der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen erachtet UNHCR als sehr positiv. Angesichts der besonderen Umstände, in denen sich viele Asylsuchende befinden – nicht zuletzt weil sie vielfach Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind oder eine traumatische Flucht hinter sich haben –, erscheint UNHCR die Einbeziehung von Unterbringungsgebern in derartige Maßnahmen bedeutsam. Des Weiteren möchte UNHCR vorschlagen, für Schulungen u. a. auch auf Flüchtlingshilfsorganisationen mit einschlägigen Erfahrungen im Umgang mit Asylsuchenden zurückzugreifen.

Abs. 9 – Informationspflicht

UNHCR begrüßt, dass § 1 Abs. 9 des Entwurfs eine Informationspflicht normiert, und empfiehlt, in diese Hinweise auf Organisationen oder Personengruppen aufzunehmen, die spezifischen Rechtsbeistand gewähren bzw. im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen Unterstützung anbieten.⁴

§ 2 – Begriffsbestimmungen und Verweisungen

Abs. 1 Z. 5 – Familienangehöriger

Im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ empfiehlt UNHCR eine breitere Auslegung, um das gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfs erklärte

⁴ Siehe in diesem Zusammenhang auch Artikel 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31/18, 6.2.2003).

3

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Ziel, soweit wie möglich die Familieneinheit zu wahren, erreichen zu können. Der Begriff „Familienangehöriger“ sollte nicht auf Eltern minderjähriger Kinder, Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder beschränkt sein, sondern auch

unverheiratete Lebensgefährten, die eine stabile Familieneinheit bilden, und unterhaltsbedürftige Personen, wie etwa Verwandte in aufsteigender Linie, die keine anderen Mittel als die Unterstützung der Familie zur Verfügung haben, sowie volljährige Kinder, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, umfassen.⁵ Dies erscheint umso mehr im Lichte des § 7 Abs. 3 des Entwurfs geboten, dem zufolge bei der Feststellung der Höhe der Grundversorgungsleistung das vorhandene Einkommen und verwertbares Vermögen von Lebensgefährten sowie unterhaltspflichtigen Personen zu berücksichtigen ist.

Die Achtung des Menschenrechts auf Familienleben ist nach Ansicht von UNHCR auch bei Ehegatten nicht auf eine bereits im Herkunftsstaat bestehende Familieneigenschaft zu beschränken, da während der Flucht oder nach Ankunft im Aufnahmestaat gegründeten Familien ebenso das Recht auf ein gemeinsames Familienleben zukommt.

§ 4 – Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Abs. 1 – Hilfsbedürftigkeit

Der im Zusammenhang mit dem Lebensbedarf in § 4 Abs. 1 des Entwurfs enthaltene Verweis auf § 5 wäre um § 6 des Entwurfs zu ergänzen, wie dies auch in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 ausgeführt ist.

Abs. 2 – Schutzbedürftigkeit

UNHCR spricht sich gegen die vorgesehene Einschränkung aus, lediglich „drittstaatsangehörige“ Asylwerber und Fremde vom Anwendungsbereich der Grundversorgung des Landes Niederösterreich zu umfassen. Für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie einer Reihe anderer Länder sehen die §§ 38 und 39 AsylG 2005 unter dem Titel „sichere Herkunftsstaaten“ Sonderregelungen vor. Demgemäß kann das Bundesasylamt einer Berufung gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz eines Asylwerbers aus einem sicheren Herkunftsstaat und der damit verbundenen Ausweisung die aufschiebende Wirkung aberkennen. Im Einklang mit Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach eine unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen u. a. aufgrund ihres Herkunftsstaates unzulässig ist, hat jedoch jeder aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammende Asylwerber die Möglichkeit, die Vermutung der fehlenden Fluchtgründe in seiner Heimat zu widerlegen.

⁵ Vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (im Folgenden „UNHCR-Handbuch“), Genf, September 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich, Dezember 2003, Rz. 185; Beschluss Nr. 88 (L) von 1999 des UNHCR-Exekutivkomitees, Beschluss über den Schutz der Familie des Flüchtlings; UNHCR, The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper, April 2006, S. 29.

4

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Im Gegensatz dazu sieht § 4 Abs. 2 des Entwurfs den ausnahmslosen Ausschluss von der Grundversorgung für Asylwerber aus EWR-Staaten vor. Abgesehen von der in den Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 *leg.cit.* näher dargelegten Auffassung, asylrechtliche Fragestellungen im Asylverfahren und nicht unter dem Aspekt der Grundversorgung zu behandeln, erscheint diese Bestimmungen aufgrund ihres absoluten Charakters überschießend. Im Hinblick auf EWR-Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, widerspricht sie zudem Artikel 3 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie.

Im Hinblick auf Z. 3 ist UNHCR die vorgenommene Unterscheidung der „Fremde[n] mit Aufenthaltsrecht, deren Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens durch das Wiederaufleben der asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigung infolge der vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Beschwerde gegen den Asylbescheid zuerkannten aufschiebenden

Wirkung entstanden ist“ von Asylwerbern im Sinne der Z. 1 nicht verständlich. Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Höchstgerichte wird der Eintritt der Rechtswirkungen des zweitinstanzlichen Asylbescheids hinausgeschoben, und vermag dieser Bescheid vorläufig keine Rechtswirkung zu entfalten. Folglich kommt den Betroffenen erneut die Stellung eines Asylwerbers mit allen damit verbundenen Rechten zu.

Darüber hinaus sei auf Artikel 3 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie verwiesen, gemäß dem sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Asylsuchende erstreckt, „solange sie als Asylwerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen“. Eine Diskriminierung von Asylsuchenden gemäß Z. 3 erscheint daher vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie⁷ jedenfalls problematisch.

§ 5 – Umfang der Grundversorgung

Im Unterschied zu § 6 Abs. 1 Z. 1 der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a BVG“, wonach die Grundversorgung „Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde [...]“ umfasst, sieht § 5 Z. 1 des Entwurfs lediglich die Unterbringung „in geeigneten einfachen Unterkünften“ vor. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 des Entwurfs halten in diesem Zusammenhang fest, dass „§ 5 Abs. 1 Z. 1 auch auf die Qualität von Unterkünften [verweist] und von einfachen Unterkünften aus[geht], womit jedenfalls keinerlei Anspruch auf besondere Qualitätsstandards besteht“.

Unterkünfte für Asylsuchende sollten jedenfalls bestimmte Mindeststandards aufweisen, die ein Leben in Einklang mit grundlegenden Menschenrechten ermöglichen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie geboten, wo in Erwägungsgrund Nr. 5 der Präambel auf die Beachtung von

⁶ Siehe auch Artikel 2 lit. c) der Richtlinie: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‘Asylbewerber’ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;“.

⁷ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31/18, 6.2.2003

5

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

„Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden“ hingewiesen wird.

§ 6 – Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

UNHCR begrüßt die in § 6 des Entwurfs vorgesehenen Sonderregelungen zur Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen sowie den expliziten Verweis auf das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991. Im Rahmen der Aufzählung der Zusatzleistungen wird allerdings die in Artikel 7 Abs. 3 Z. 4 der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ ausdrücklich normierte Ermöglichung der Familienzusammenführung vermisst.

UNHCR tritt weiters dafür ein, im Einklang mit dem Übereinkommen für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)⁸ sowie Artikel 18 der EUAufnahmerichtlinie die vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes im Gesetzestext explizit vorzusehen.

Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass sich – im Gegensatz zum Asyl- bzw. Fremdenpolizeigesetz – im Entwurf für das NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 keine Bestimmung über die rechtliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen findet. Da fremde Kinder aufgrund ihrer Herkunft sowie der sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig sind, erachtet UNHCR in Übereinstimmung mit Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention, dem zufolge ein vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung heraus gelöstes Kind Anspruch auf den besonderen

Schutz und Beistand des Staates hat, eine umfassende gesetzliche Vertretung für unerlässlich. Dem entsprechend wäre für jeden unbegleiteten Minderjährigen ehestmöglich ein Vormund zu ernennen.⁹

Schließlich möchte UNHCR festhalten, dass sich die Vertragspartner der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ in Artikel 7 zu Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde *verpflichtet* haben. Diese Verpflichtung findet sich jedoch nicht in § 6 des Entwurfs, da zusätzliche Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige durchgängig als „Kann-Bestimmungen“ formuliert sind. UNHCR regt daher an, entsprechende Änderungen im Einklang mit der Grundversorgungsvereinbarung vorzunehmen.

§ 7 – Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Abs. 2 – Form der Unterbringung

UNHCR anerkennt, dass das Land Niederösterreich im Rahmen seiner Verwaltung die Zuweisung von Leistungsempfängern in geeignete Quartiere vornimmt und

⁸ BGBl. Nr. 7/1993.

⁹ Vgl. UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, Rz. 5.7.

6

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Begünstigte keinen Anspruch auf Gewährung einer spezifischen Unterkunft haben. UNHCR schlägt jedoch vor, bei der Zuweisung bestmöglich auf die individuelle Situation der betreffenden Person(en) – insbesondere deren ethnische Zugehörigkeit und Sprachkompetenz, familiäre Bindungen, Gesundheitszustand, Ort des Schulbesuchs, etc. – Bedacht zu nehmen und diesen Umstand im Gesetzestext zu verankern.

Abs. 3 – Einkommen und verwertbares Vermögen

Angesichts der sehr pauschalen Formulierung, wonach als Einkommen und verwertbares Vermögen „grundsätzlich alle Einkünfte, Geldleistungen bzw. Vermögenswerte“ zu berücksichtigen sind, empfiehlt UNHCR die Einführung diesbezüglicher konkreter Bestimmungen, etwa im Wege einer Verordnung, wie dies auch im Zusammenhang mit der Sozialhilfe der Fall ist.¹⁰

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Einkommens und verwertbaren Vermögens von Lebensgefährten und unterhaltspflichtigen Personen siehe die Anmerkungen zum Begriff „Familienangehöriger“ in § 2 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfs.

Abs. 4 – Ausmaß der Leistungen

UNHCR möchte darauf hinweisen, dass es sich für Asylsuchende in der Praxis trotz großer Bemühungen äußerst schwierig gestaltet, ihre Arbeitskraft zum Erwerb eigener Mittel entsprechend einzusetzen; denn während der Dauer des Asylverfahrens erhalten sie *de facto* in der Regel keine Beschäftigungsbewilligung.

Ebenso sind die Anmerkungen des Expertenausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) aus 1991 betreffend Deutschland¹¹ zu berücksichtigen.

Demnach gilt die Verpflichtung von Personen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und somit von Sozialhilfeleistungen abhängig sind, zu gemeinnütziger Arbeit („socially useful work“) bei sonstigem Verlust von Wohlfahrtsleistungen als verbotene Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Übereinkommens.

¹⁰ Siehe Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, Gliederungszahl 9200/02.

¹¹ Vgl. Absatz 2 CEACR 1191/61st Session, ILOLEX No. 061991DEU029: “Article 2, paragraphs 1 and 2(b). The Committee previously noted that, under the Work Permit Decree, persons requesting asylum are normally prohibited from working for at least two years from the date of their request, but that under the Federal Social Assistance Act, as amended by the Second Act to improve the Budget Structure, of 22 December 1981, the same persons may be called upon to perform "socially useful work", which they have no choice but to carry out if they are to maintain their welfare

entitlements. The Committee pointed out that by the Act of 6 January 1987 the prohibition for asylum seekers to work has, with certain exceptions, been extended to a period of at least five years following their asylum request. As the Committee recalled in paragraph 21 of its General Survey of 1979 on the Abolition of Forced Labour, a penalty for the purposes of Article 2, paragraph 1, of the Convention may take the form of loss of rights or privileges. In a situation where the authorities have, through the prohibition of employment, deprived asylum seekers of the possibility of taking up work of their choice and made them dependent on welfare entitlements, the threat to withhold these payments in the event of failure to perform specified work brings that work within the scope of the Convention.”

7

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Abs. 6 – Massenfluchtbewegungen

Für UNHCR ist die Möglichkeit der Beschränkung der Grundversorgung für vorübergehend Schutzberechtigte nicht nachvollziehbar. Das Institut des vorübergehenden Schutzes im Falle einer Massenfluchtbewegung und die damit verbundene Aussetzung von individuellen Asylverfahren sind als Sondermaßnahmen zu betrachten, die keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die potentielle Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Personen und deren Rechtsstellung haben dürfen. Da die überwiegende Mehrheit der vorübergehend schutzberechtigten Personen Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, müsste für diese vielmehr ein Status vorgesehen werden, der sich an den Rechten von Flüchtlingen orientiert.

§ 8 und § 9 – Verweigerung bzw. Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ist über die zahlreichen Gründe besorgt, aus denen Grundversorgungsleistungen verweigert, eingeschränkt und entzogen werden können. Vorweg ist festzuhalten, dass Menschenrechte auf jede Person in jeder Situation anzuwenden sind¹² und insbesondere Asylsuchende vielfach selbst vor Menschenrechtsverletzungen fliehen mussten. Darüber hinaus sind stets auch die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf Familienangehörige der betroffenen Person – einschließlich Kinder – zu beachten. Schließlich ist nach Erfahrungen von UNHCR die Berücksichtigung humanitärer und materieller Grundbedürfnisse eine Voraussetzung für faire Verfahren, da unversorgte Asylsuchende zumeist nicht in der physischen und/oder psychischen Verfassung sind, ihr Verfahren bestmöglich zu führen. Ebenso kann das Verarmen von Asylsuchenden unerwünschte humanitäre und soziale Konsequenzen nach sich ziehen.

Viele der vorgesehenen Gründe zur Verweigerung, Einschränkung und zum Entzug von Grundversorgungsleistungen stehen – entgegen der diesbezüglichen Aussage im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen – in Widerspruch zur EUAufnahmerichtlinie. UNHCR regt daher an, diese Einschränkungen eingehend zu überprüfen und den Entwurf in Einklang mit der EU-Aufnahmerichtlinie zu bringen. Gleichzeitig werden im Folgenden die aus Sicht des internationalen Flüchtlingsschutzes problematischsten Ausschlussgründe eingehender kommentiert:

§ 8 Abs. 1 Z. 2 – Leistungen Dritter

Hinsichtlich dieser Regelung wird auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 des Entwurfs verwiesen.

¹² Siehe Artikel 11 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978.

8

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

§ 8 Abs. 1 Z. 3 – Ablehnung oder Aufgabe einer Leistung

Nach Ansicht von UNHCR könnte der generelle und unbefristete Ausschluss von Fremden, die einmal eine Leistung aufgegeben haben, unbillige Härten mit sich

bringen. Zu denken ist hier insbesondere an Handlungen, die Ergebnis der psychischen Ausnahmesituation von Asylsuchenden sind, oder an betroffene Familienangehörige, die sich nach Handlungen anderer Mitglieder der Familie zu richten haben. Im Fall eines neuerlichen Antrags hätte sich die Entscheidung über die Gewährung von Grundversorgung ausschließlich an den Kriterien der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit zu orientieren. Andernfalls könnten Asylsuchende Gefahr laufen, obdachlos zu werden.

§ 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 – Grundversorgung in Dublin-Verfahren

Gemäß dem „Grundversorgungsgesetz – Bund 2005“ gewährt der Bund sowohl Asylwerbern im Zulassungsverfahren als auch Fremden, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen wurde, Versorgung bis zum Verlassen des Bundesgebiets. UNHCR geht daher davon aus, dass das Land Niederösterreich mit von § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 des Entwurfs umfassten Fallkonstellationen grundsätzlich nicht konfrontiert sein wird.

Sollte dies dennoch der Fall sein, möchte UNHCR auf Artikel 3 Abs. 1 der EUAufnahmerichtlinie

verweisen, der den Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Asylsuchenden erstreckt, solange diese als Asylwerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen. Asylsuchende, deren Anträge im Rahmen eines Dublin-Verfahrens auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden, genießen gemäß § 12 Abs. 1 AsylG 2005 faktischen Abschiebeschutz und dürfen in Österreich verbleiben. Dasselbe gilt für Asylwerber, deren Antrag mangels Zuständigkeit Österreichs als unzulässig zurückgewiesen wurde, solange diese Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es sei denn der unabhängige Bundesasylsenat hat der Berufung nicht binnen sieben Tagen ab Berufungsvorlage die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Eine Verweigerung der Grundversorgung in diesen Fällen widerspricht somit der EUAufnahmerichtlinie.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass Asylsuchende in einem Dublin-Verfahren nicht pauschal als das Grundversorgungssystem missbrauchende Personen betrachtet werden sollen, wie dies die Erläuternden Bemerkungen zu § 8 des Entwurfs andeuten. Zum einen sind Asylsuchenden in den seltensten Fällen die komplexen Zuständigkeitsbestimmungen der EU-Mitgliedstaaten bekannt, zum anderen bedeutet das Vorliegen der Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates nicht in jedem Fall, dass dieser Staat letztendlich auch tatsächlich für die Durchführung des betreffenden Asylverfahrens zuständig ist.

§ 8 Abs. 2 Z. 1 – Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nach Einreise

Bereits in den „Zusammenfassenden Beobachtungen von UNHCR bezüglich der EGRichtlinie über Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden“ vom

9

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Dezember 2002¹³ wurde bedauert, „dass die endgültige Fassung der Richtlinie eine Bestimmung beinhaltet, die Asylsuchende, die ihren Asylantrag erst sehr spät gestellt haben, vom Zugang zu den Aufnahmebedingungen ausschließt“. Denn „UNHCR ist der Ansicht, dass dies nur ungenügend jenen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt, die gute Gründe für solch verspätete Anträge liefern können. Als Beispiel seien hier Folteropfer oder Antragsteller genannt, die mit den Erfordernissen des Asylverfahrens nicht vertraut sind.“¹⁴ Dies gilt umso mehr für die in § 8 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs vorgeschlagene – im Vergleich zur Formulierung der EUAufnahmerichtlinie („so bald wie vernünftigerweise möglich“) – noch restriktivere Regelung. Zudem wird dadurch der Lage von so genannten *sur place* Flüchtlingen, d. h. Personen, die erst durch spätere, nach der Ausreise aus ihrem Herkunftsland

eingetretene Ereignisse zu Flüchtlingen wurden, nicht Rechnung getragen.
 § 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 – *Folgeanträge bzw. Annahme eines missbräuchlichen oder unbegründeten Antrags auf internationalen Schutz*

Diese Verweigerungsgründe basieren ausschließlich auf für Asylverfahren relevanten Umständen. Wenngleich die Grundversorgung von Asylsuchenden in engem Zusammenhang mit deren Asylverfahren steht, ist eine inhaltliche Trennung dieser beiden Rechtsmaterien erforderlich. Während der Zweck eines Asylgesetzes in der Feststellung eines allfälligen Schutzbedarfs liegt, haben sich Betreuungsgesetze ausschließlich mit Fragen der Grundversorgung zu befassen. Die Beurteilung eines asylrelevanten Sachverhalts durch mit der Abwicklung der Grundversorgung betraute Organe wirft zudem Fragen der Kompetenzverteilung und Bindungswirkung von entsprechenden Entscheidungen auf.

Die Stellung eines Folgeantrags, der etwa aufgrund einer geänderten Situation im Herkunftsstaat durchaus gerechtfertigt sein mag¹⁵, wäre daher ebenso wie die Frage der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz ohne Auswirkungen auf Grundversorgungsleistungen ausschließlich im Rahmen der Beurteilung des jeweiligen Asylgesuchs zu berücksichtigen.

¹³ <http://unhcr.at/pdf/1377.pdf>.

¹⁴ In diesem Zusammenhang sei auch auf ein Urteil des Höchstgerichts des Vereinigten Königreichs, UK House of Lords, “Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Adam (FC) (Respondent), Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Limbuela (FC) (Respondent), Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Tesema (FC) (Respondent)” vom 3. November 2005, Zahl [2005] UKHL 66 hingewiesen, das sich auf ähnlich gelagerte Fälle – Ausschluss von mittellosen Asylsuchenden von staatlicher Unterstützung wegen verspäteter Antragstellung gemäß Abschnitt 55 des Staatsbürgerschafts-, Einwanderungs- und Asylgesetzes 2002 des Vereinigten Königreichs – bezieht. Darin wurde festgehalten, dass ein Entzug der staatlichen Unterstützung in Verbindung mit der Unmöglichkeit, sich selbst durch eigene Erwerbstätigkeit zu erhalten, eine im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässige Behandlung darstellt: “In each case there was sufficient evidence to justify the conclusion that there was an imminent prospect that the way they were being treated by the Secretary of State, in the context of the entire regime to which they were being subjected by the state, would lead to a condition that was inhuman or degrading.” (vgl. Absatz 63).

¹⁵ Vgl. auch VfGH G 237, 238/03-35, G 16, 17/04-28 und G 55/04-28 vom 15. Oktober 2004, S. 201. 10

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Stellt sich bei der Würdigung von Asylanträgen deren Unbegründetheit bzw. die Schutzunwürdigkeit der Asylsuchenden heraus, wäre das Verfahren rasch negativ zu beenden und in weiterer Folge nach Rechtskraft die im Asylbescheid allfällige ausgesprochene Ausweisung sicherzustellen. Ebenso verhält es sich im Falle einer Zurückweisung wegen entschiedener Sache. Sanktionen im Bereich der Grundversorgung während des laufenden Asylverfahrens werden hingegen als nicht sinnvoll erachtet.

§ 8 Abs. 2 Z. 6 – *Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in einer Unterkunft*

Die von einzelnen Asylsuchenden allfällige ausgehende Gefährdung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in einer Unterkunft ist aus Sicht von UNHCR losgelöst von Fragen der Grundversorgung zu sehen. Strafrechtlich relevantes Verhalten sollte im Rahmen des Strafrechts geahndet werden, anstatt Sanktionen bei der Grundversorgung in Betracht zu ziehen.

Ebensowenig sollte eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot (§ 38a SPG) im Entzug der Grundversorgung resultieren. Denn dies könnte – aufgrund der weitreichenden Folgen für den Täter – Opfer familiärer Gewalt etwa dazu bewegen, sich nicht an die zuständigen Behörden mit Bitte um Hilfe zu wenden. Des Weiteren erhebt sich die Frage, ob die Einschränkung oder Einstellung von Leistungen

verhältnismäßig ist. Schließlich kann daraus Obdachlosigkeit des Asylsuchenden resultieren und die Durchführung eines geordneten und fairen Asylverfahrens unmöglich werden.

§ 9 Abs. 2

Der erste Halbsatz sollte wohl wie folgt lauten: „Grundversorgungsleistungen sind einzustellen oder einzuschränken,“.

§ 9 Abs. 3 Z. 2 – Mitwirkungspflichten

Siehe in diesem Zusammenhang die Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 des Entwurfs.

§ 9 Abs. 3 Z. 3 und 4 – Nichtbefolgung einer Auflage bzw. sparsamer Umgang mit den Leistungen

Nach Ansicht von UNHCR sind die Begriffe „Auflage“ und „sparsamer Umgang“ zu unbestimmt und bedürfen einer Konkretisierung. Ferner scheinen Z. 3 und 4 des § 9 Abs. 3 des Entwurfs nicht der EU-Aufnahmerichtlinie zu entsprechen.

§ 9 Abs. 3 Z. 5 – Fehlender Einsatz der Arbeitskraft

Siehe in diesem Zusammenhang die Anmerkungen zu § 7 Abs. 4 des Entwurfs.

11

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

§ 9 Abs. 3 Z. 6 – Verlassen des Landes Niederösterreich

§ 9 Abs. 3 Z. 6 des Entwurfs normiert die Möglichkeit der Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen, wenn der oder die Betroffene das Land Niederösterreich nicht nur vorübergehend verlassen hat oder ein Wohnsitz außerhalb Niederösterreichs begründet wird.

Nach Ansicht von UNHCR sollte die Unterstützung eines Fremden bei Verlassen des Landesgebiets nicht generell und automatisch beendet, sondern lediglich für die Dauer des Fernbleibens ausgesetzt werden. Im Fall einer Rückkehr wäre die Anspruchsberechtigung neu zu prüfen.

§ 9 Abs. 3 Z. 7 – Unzumutbares Verhalten

Hinsichtlich dieser Regelung wird auf die Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 6 des Entwurfs verwiesen, die umso mehr für das nicht näher determinierte „unzumutbare Verhalten“ gelten.

§ 9 Abs. 3 Z. 8 – Öffentliche Gesundheit

Angesichts der schwerwiegenden potentiellen Folgen für die Bevölkerung Österreichs sowie des Betroffenen selbst, welche mit der Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen für Personen verbunden sind, die eine die öffentliche Gesundheit gefährdende Krankheit aufweisen und ihren

Untersuchungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. den medizinischen Heilungsverlauf durch ihr Verhalten gefährden, empfiehlt UNHCR, in derartigen Fällen mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, die medizinische Behandlung dieser Personen sicherzustellen. Die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen scheint UNHCR in diesem Zusammenhang keine adäquate Reaktion auf derartiges Verhalten zu sein, weshalb § 9 Abs. 3 Z. 8 des Entwurfs zu streichen wäre. Dies erscheint darüber hinaus vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie notwendig.

§ 10 – Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung

UNHCR begrüßt die Verankerung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen sowie die vorgesehene Rücksichtnahme auf besonders schutzwürdige Personen.

§ 12 iVm § 14 Abs. 2 – Kostenersatz durch leistungsempfangende Personen

In der Praxis haben Asylsuchende während des Asylverfahrens kaum Zugang zum Arbeitsmarkt und verfügen im Fall einer Anerkennung als Flüchtling daher in den seltensten Fällen über ausreichende Mittel für den raschen Aufbau einer neuen

Existenz. Eine eigene Wohnung, Familiennachzug, Aus- und Weiterbildung zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration stellen an Flüchtlinge große

12

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

Anforderungen. Die vorgesehene Kostenersatzpflicht für Flüchtlinge könnte daher einer gelungenen Integration im Wege stehen. Die Berücksichtigung der individuellen Situation der Betroffenen, wie in § 14 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen, ist daher von größter Wichtigkeit.

§ 17 Abs. 2 – Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Nach Ansicht von UNHCR wäre es insbesondere im Fall der Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen zweckmäßig, schriftliche Bescheide nicht nur auf Verlangen des Betroffenen sondern *ex officio* auszufolgen.

Zur Wahrung des Rechts auf Gehör empfiehlt UNHCR, analog zu § 2 Abs. 6 GVGB 2005¹⁶ vorzugehen.

§ 19 – Berufungsverfahren

UNHCR begrüßt die Einrichtung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit einer unabhängigen Berufungsinstanz – dem Unabhängigen Verwaltungssenat. Gleichzeitig wird jedoch bedauert, dass gemäß Abs. 2 Berufungen gegen Bescheide generell keine aufschiebende Wirkung zukommt. Angesichts der ernsthaften Folgen einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen für Asylsuchende tritt UNHCR dafür ein, dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Gewährung der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Einzelfällen zu gestatten.¹⁷ Wirtschaftliche Erwägungen, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 des Entwurfs als Begründung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen angeführt, sollten diesfalls in den Hintergrund treten.

§ 25 – Datenschutzbestimmungen

Die Befugnis für das Land Niederösterreich, Daten von Asylsuchenden an Asylbehörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln, ist aus Sicht von UNHCR verzichtbar, da die allenfalls notwendige Kommunikation mit diesen Asylbehörden ohnehin vom Bundesasylamt vorgenommen wird. UNHCR empfiehlt daher, diese Ermächtigung zu streichen.

UNHCR

¹⁶ Die darin normierte „Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist“ findet sich auch in § 4 Abs. 4 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes (LGBl. Nr. 101/2005 vom 18. Oktober 2005) und § 21 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes (LGBl. Nr. 21/2006 vom 14. Februar 2006).

¹⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang z. B. § 9 Abs. 3 GVG-B 2005 idF BGBl. I Nr. 100/2005: „Hat die Behörde erster Instanz eine Entscheidung gemäß § 64 Abs. 2 AVG getroffen, können die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Berufungen über Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen.“

13

UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

14. Stellungnahme der Diakonie

Vorbemerkung

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft des Landes Niederösterreich durch das vorliegende Grundversorgungsgesetz NÖ im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15 a B-VG auf landesgesetzlicher Ebene vor dem Hintergrund einschlägiger Vorschriften der Europäischen Union die

Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu regeln. Durch diese Regelungen wird, wie schon lange gefordert, unter bestimmten Bedingungen für AsylwerberInnen ein Rechtsanspruch auf Versorgung gewährt. Der vorliegende Entwurf zeigt das Bemühen sowohl den Zugang als auch die Vorgänge des Entzuges und der Einschränkungen der Versorgungsleistungen umfassend darzustellen. Durch ein schon jetzt erprobtes und bewährtes „Verwarnsystem“ sollen die anspruchsberechtigten Personen rechtzeitig vor drohenden Einschränkungen gewarnt werden. Dieses System wird seitens der Diakonie ausdrücklich begrüßt. Leider lässt der vorliegende Entwurf Regelungen vermissen, die bei Verweigerung oder Einstellung und Einschränkung von Leistungen, festlegen, wann ein Anspruch wieder geprüft wird. Dies und die Tatsache, dass einem Rechtsmittel gegen verweigernde oder einstellende Entscheidungen der Behörde keine aufschiebende Wirkung zukommt, scheint aus Sicht der Diakonie problematisch, da es dadurch, wie schon die Praxis des Vollzuges des GVG-Bund zeigt, zu Versorgungslücken kommen kann.

Begrüßt wird das grundsätzliche Bekenntnis, anspruchsberechtigten Personen die Möglichkeit einzuräumen durch eigene Arbeitsleistungen zu ihrer Versorgung beizutragen. Inwieweit diese Bemühungen mit ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen sein werden, bleibt abzuwarten.

Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf scheinbar weniger vom Gedanken einer lückenlosen Versorgung von AsylwerberInnen und nicht abschiebbaren Personen, als vom Gedanken einer möglichen Missbrauchsverhinderung getragen ist. Es besteht die Gefahr, dass dadurch Fälle von sozialer Härte und Obdachlosigkeit geschaffen werden.

Abschnitt 1

§ 1 - Ziele und Grundsätze

Die im § 1 formulierten Zielen und Grundsätze decken sich im wesentlichen mit den in der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedsstaaten.

Zu § 1 Absatz 3

Zum im Absatz 3 zum Ausdruck gebrachten Subsidiaritätsprinzip ist anzumerken, dass für den hilfsbedürftigen Fremden Leistungen, die Dritte erbringen müssten, oft nicht sofort erreichbar sind.

Da - wie im § 8 näher ausgeführt - Regressansprüche gegen zur Leistung Verpflichtete bestehen, wäre zur Linderung einer akuten wirtschaftlichen Notlage eine zumindest vorläufige Leistungserbringung im Rahmen der Grundversorgung notwendig, um unzumutbare soziale Härten abzufedern.

Aus Sicht der Diakonie wäre der letzte Halbsatz, „*oder gedeckt werden müsste*“ daher zu streichen.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 5 – Familienangehöriger

Die in Ziffer 5 getroffene Definition eines Familienangehörigen lässt die Erwähnung unverheirateter Partner vermissen. Eine solche wäre nach der oben zitierten EURichtlinie geboten.

Die Diakonie empfiehlt daher die Definition Familienangehöriger entsprechend der Richtlinie weiter als im vorliegenden Entwurf zu fassen und auch unverheiratete Partner unter diesen Begriff zu subsumieren.

Systematisch sinnvoll erschiene auch die Aufnahme der wichtigen Begriffsbestimmungen von Hilfs- und Schutzbedürftigkeit im § 2.

Abschnitt 2

§ 4 - Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Zu § 4 Absatz 1

Positiv erscheint aus Sicht der Diakonie der Versuch den vieldiskutierten Begriff der Hilfsbedürftigkeit einer Definition zuzuführen.

Analog zum NÖ Sozialhilfegesetz sollte aber klargestellt werden, dass „geschütztes Vermögen“ der Verwertung entzogen ist.

Es wird seitens der Diakonie angeregt, etwa Gegenstände wie, den Lebensverhältnissen des Hilfesuchenden angemessenen Hausrat oder Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere kultureller oder religiöser Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist, nicht als verwertbares Vermögen zu betrachten.

[Vgl NÖ Sozialhilfegesetz § 15; VO über die Berücksichtigung von Eigenmitteln 9200/2—0, §§ 2,3]

Auch sollten Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht als verwertbares Vermögen der Unterhaltspflichtigen gewertet werden.

Zu § 4 Absatz 2

Der vorliegende Entwurf lässt, entgegen den Vorgaben der EU-Richtlinie die Behandlung von Staatenlosen offen; eine Aufnahme dieser Personengruppe als schutzbedürftige Fremde erscheint nach Ansicht der Diakonie unumgänglich. Völlig zutreffend wird in den erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass sowohl die Asylberechtigten als auch die subsidiär schutzberechtigten Fremden entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes mit 10. Oktober 2006 (Ende der Umsetzungsfrist) hinsichtlich Sozialhilfeleistungen Österreichern gleichzustellen sind.

Um aber eventuell auftretende Härten zu vermeiden, die durch ein nicht rechtzeitiges Einfließen der Vorgaben der oben genannten Richtlinie in die Sozialgesetzgebung entstehen könnten, sollte ein zumindest subsidiär geltender Anspruch auf Leistung aus der Grundversorgung im vorliegenden Gesetz seinen Niederschlag finden.

Eine Aufnahme der Personengruppe der subsidiär schutzberechtigten Fremden in § 4 Absatz 2 wäre aus Sicht der Diakonie daher zu empfehlen.

Zu § 4 Absatz 2 Ziffer 3

Aus der Formulierung der Ziffer 3 geht nicht hervor, ob auch Personen, deren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei einem Höchstgericht anhängig ist, bis zur Entscheidung darüber in den Genuss der Grundversorgungsleistungen kommen.

Eine Einstellung der Grundversorgungsleistungen während dieser – erfahrungsgemäß nicht langen - Zeit würde nicht nur für oben genannte Personengruppe zu sozialen Härten und einem Abdrängen in die Illegalität, sondern auch zu einem vermeidbaren, unverhältnismäßig hohem administrativen Aufwand führen.

Die Diakonie empfiehlt daher, die Grundversorgungsleistungen für Personen, die ein außerordentliches Rechtsmittel ergreifen zunächst zumindest bis zur Entscheidung über die Zu- oder Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung zu gewähren.

Zu § 4 Absatz 3

Das Kriterium einer Bewertung der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft der Leistungsempfänger spiegelt sich weder in der EU-Richtlinie 2003/09/EG noch in der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15 a B-VG. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Nichtabschiebbarkeit von Fremden finden sich im Fremdenpolizeigesetz 2005 wieder und bedürfen daher keiner weiteren Präzisierung.

Die Diakonie weist an dieser Stelle darauf hin, dass auch die Grundversorgungsvereinbarung Art 15 a B-VG keine explizite Feststellung der Nichtabschiebbarkeit durch die Fremdenpolizei verlangt; umso mehr erscheinen daher die Regelungen des § 4 Absatz 3 als überschießend.

Aus Sicht der Diakonie wäre eine Streichung § 4 Abs. 3 zu überdenken.

§ 5 – Umfang der Grundversorgung

Zu § 5 Ziffer 1

Sowohl die EU-Richtlinie 2003/9/EG wie auch die Grundversorgungsvereinbarung Art 15 a B-VG spricht von „geeigneten Unterkünften“ bzw. von „angemessenen Standard“. Aus Sicht der Diakonie ist daher der Zusatz einer „*einfachen*“ Unterkunft nicht notwendig.

§ 6 – Sonderbestimmungen für unbegleitete Jugendliche und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

Die Diakonie begrüßt den Willen, Personen mit besonderen Bedürfnissen die für sie notwendige Betreuungsleistungen zukommen zu lassen.

Zu § 6 Abs. 4

Hier bleibt leider offen, wie auf die spezielle Situation der Personengruppe eingegangen werden kann. Hier wäre aus Sicht der Diakonie eine Spezifizierung der zusätzlichen Leistungen, orientiert am für ÖsterreicherInnen geltenden Sozial- und Gesundheitsstandard, zu empfehlen.

§7 – Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Zu § 7 Abs. 1

Die Möglichkeit in bestimmten Fällen Leistungen unter Auflagen, die formlos erteilt werden können, zu gewähren, ist nicht hinreichend determiniert. Sie erscheint insbesondere, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weder die Gründe für solche Auflagen noch deren Inhalt klar geregelt sind problematisch.

Aus Betreuungssicht nicht nachvollziehbar ist, wie in den EB dargestellt, eine Erteilung dieser Auflagen an eine bestimmte Personengruppe, da dies eine ungerechtfertigte Differenzierung nach sich ziehen könnte.

Da ohnehin umfassend Regelungen zur Einschränkung und Entziehung der Leistungen eingeführt wurden, erscheint die Erteilung von Auflagen nicht sinnvoll.

Zu § 7 Abs. 2

Ausgehend davon, dass kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht, bleibt der Behörde genügend Spielraum zur Unterbringung in verschiedensten Unterbringungsformen.

Auch dies zeigt die Entbehrlichkeit von Auflagen im Sinne des § 7 Abs.1

Zu § 7 Abs. 3

Die Berücksichtigung des Einkommens der anspruchsberechtigten Personen erscheint in Zusammenhang mit dem Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit nachvollziehbar.

Die Heranziehung *jedes* verwertbaren Vermögens, zu denken ist hier insbesondere an persönliche Dinge, die einen relativ hohen Wert haben können, aber seitens der hilfsbedürftigen Personen niemals veräußert werden würden, erscheint problematisch.

Die Diakonie empfiehlt hier eine maßvolle Auslegung dieser Bestimmung.

Zu § 7 Abs. 4

Begrüßt wird das grundsätzliche Bekenntnis, anspruchsberechtigten Personen die Möglichkeit einzuräumen durch eigene Arbeitsleistungen zu ihrer Versorgung beizutragen. Inwieweit diese Bemühungen mit ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen sein werden, bleibt abzuwarten.

Eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, die insbesondere auch in Zusammenhang mit

§ 9 Abs. 3 Z 5 zu erwarten ist, scheint schon aufgrund der Schwierigkeit einer tatsächlichen Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Behörde nicht zielführend. Wie die Praxis zeigt, ist der überwiegende Anteil der Zielgruppe grundsätzlich bereit eigene Leistungen zu erbringen. Die Diakonie rät dringend dazu hier ein Prinzip der Freiwilligkeit aufrechtzuerhalten.

Zu § 7 Abs. 5

Eine durch Verordnung klar erkennbare Regelung inwieweit Einkommens- und Vermögenswerte berücksichtigt werden, erscheint wünschenswert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass Ansprüche, die hilfsbedürftige Personen eventuell gegen Dritte haben, oft schwer durchsetzbar sind.

Auch hier sollte eine für die Zielgruppe vertretbare Lösung dahin gehend gefunden werden, dass Grundversorgungsleistungen bis zur tatsächlichen Leistung Dritter erbracht, und diese dann im Regressweg eingefordert werden. Eine solche Forderung scheint im Zuge des §13 für die Behörde möglich, während sich die LeistungsempfängerInnen lediglich auf den Privatrechtsweg stützen können.

§ 8 – Verweigerung der Grundversorgungsleistungen

Da sich eine Verweigerung von Grundversorgungsleistungen für die Zielgruppe existenzbedrohend auswirken könnte, sollte diese nur nach sehr sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls und unter eingeschränkten Gesichtspunkten vorgenommen werden. Zumindest eine Gewährung von Teilleistungen sollte in jedem Fall geprüft werden. Eine zwingende Norm zur Verweigerung von Leistungen ist daher abzulehnen und findet keine Deckung durch die „Aufnahmerichtlinie“. (arg. „Die Mitgliedsstaaten können...“)

Zu § 8 Abs. 1 Z 1

Eine gänzliche Verweigerung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 erscheint systemwidrig. Werden Einkommens- und Vermögenswerte berücksichtigt, so ist nicht nur die gänzliche Verweigerung der Leistung, sondern auch eine Einschränkung in Betracht zu ziehen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 2

Wichtig erscheint hier eine genaue Prüfung, ob tatsächlich, sofort durchsetzbare Leistungen bestehen.(siehe auch § 7 Abs.5)

Zu § 8 Abs. 1 Z 3

In der Praxis wird der Empfang von Leistungen oft kurzfristig aufgegeben, da sie nicht benötigt werden (zu denken ist etwa an die Aufgabe einer Unterkunft, da diese durch einen Partner bereitgestellt wird). Leider zeigt die Praxis aber auch, dass Leistungen dann oft sehr kurzfristig wieder benötigt werden.

Regelungen, wie hilfsbedürftige Personen rasch wieder in den Genuss von Leistungen kommen können, sind aus Sicht der Diakonie dringend geboten. Wie die Praxis zeigt, kommt es in solchen Fällen oft zu langwierigen Verfahren, die zu sozialen Härten führen können.

Eine Regelung, wonach nach Wegfall von Hindernissen zur Gewährung von Versorgung die Ansprüche ohne langen bürokratischen Weg (wieder) aufleben, wäre zu begrüßen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 6

Sollte diese Bestimmung in Zusammenhang mit § 28 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 restriktiv angewendet werden, so wäre die Verweigerung von Grundversorgungsleistungen auch während des gesamten inhaltlichen Asylverfahrens möglich, da das AsylG 2005 eine Zurückweisung (auch wegen Unzuständigkeit) während des gesamten Verfahrens zulässt.

Die Diakonie empfiehlt diese Regelung zu streichen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 7

Der de facto Ausschluss von Personen aus der Grundversorgung, die von ihrem Recht Gebrauch machen gegen einen Bescheid ein Rechtsmittel zu erheben, auch wenn es sich um eine Zuständigkeitsentscheidung handelt, scheint nicht gerechtfertigt. Dies insbesondere unter dem Licht der Tatsache, dass im Asylverfahren ein großer Teil von Entscheidungen, auch über die Zuständigkeit, von den Berufungsinstanzen behoben werden. Bis solche, unrichtigen Entscheidungen behoben werden vergehen oft Monate oder Jahre. Es ist den Betroffenen nicht zuzumuten und findet auch durch die „Aufnahmerichtlinie“ keine Deckung diese Personengruppe von einer Versorgung auszuschließen.

Die Diakonie empfiehlt daher diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu § 8 Abs. 2

Wie schon eingangs zu diesen Regelungen erwähnt, ist eine Verhältnismäßigkeitsabwägung im Fall von Leistungseinschränkung oder Einstellung dringend geboten.

Die Diakonie empfiehlt daher eine extensive Auslegung des § 10 des Entwurfes.

Zu § 8 Abs. 2 Z 1

Obwohl eine ähnliche Regelung auch in der Richtlinie vorgesehen ist, kann es doch Ausnahmen geben. Die Diakonie begrüßt, dass auf solche dann Rücksicht genommen werden kann.

Zu § 8 Abs. 2 Z 2

Gerade Personen, die aus welchen Gründen auch immer, zu früh in ihre Heimat zurückkehren, sind gefährdet neuerlich Verfolgung ausgesetzt zu sein. In diesen Fällen wird die Asylbehörde durch Prüfung des Sachverhaltes über eine mögliche Verfolgungsgefahr entscheiden und nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür eine Zulassung zum Verfahren und damit eine mögliche Versorgung durch die Grundversorgung der Länder in Erwägung ziehen.

Eine weitere Prüfung durch die Grundversorgungsstelle erscheint daher nicht notwendig.

Die Diakonie empfiehlt daher die Streichung dieser Regelung.

Zu § 8 Abs. 2 Z 3, 4 und 5

Im wesentlichen ist hier auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 Z 2 zu verweisen.

Die Diakonie sieht keine Notwendigkeit im Asylverfahren zu prüfende Vorbringen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und davon die Gewährung von Versorgungsleistungen abhängig zu machen. Eine solche Vorgangsweise ist auch in der „Aufnahmerichtlinie“ nicht vorgesehen.

Nicht zuletzt auch aufgrund des zu erwartenden Aufwandes empfiehlt die Diakonie diese Regelungen zu streichen.

Zu § 8 Abs. 2 Z 6

Leider wird es immer Umstände geben, die ein Zusammenleben mit bestimmten Personen unmöglich machen.

Sichergestellt muss allerdings sein, dass hilfsbedürftige Personen zumindest eine Chance auf Rehabilitierung bekommen und Leistungen wieder bezogen werden können.

Zu § 8 Abs. 2 Z 7

Da Gründe für die Einstellung des Verfahrens auch nicht im Bereich des/der Asylwerbers/in liegen können, wird hier eine genaue Prüfung notwendig sein. Eine Versorgung sofort nach Fortsetzung des Verfahrens sollte ex officio erfolgen.

§ 9 – Einstellungen, Einschränkungen und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zu § 8 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2

Grundversorgungsleistungen zwingend einzustellen oder zu verweigern, wenn Tatbestände bekannt werden, die eine Einstellung oder *Einschränkung* gebieten, erscheint systemwidrig.

Hier dürfte es sich um einen Redaktionsfehler handeln. Grundversorgungsleistungen wären demnach einzustellen, zu verweigern oder *einzuschränken*.

Zu § 9 Abs. 2 Z 1 und 2

Hier wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2 Z 3

Hier wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2 Z 5

Wie schon erwähnt, empfiehlt die Diakonie ein System der Freiwilligkeit.

Unklar ist auch wer Anordnungen treffen kann, und ob diese nicht in unzumutbarer Weise in Rechte der VersorgungsempfängerInnen eingreifen könnten.

Zu § 9 Abs. 2 Z 6

Leistungen bei Nichtinanspruchnahme zu entziehen erscheint gerechtfertigt. Die Diakonie begrüßt die Möglichkeit bei Vorliegen bestimmter Gründe, Leistungen trotzdem weiterhin zu gewähren. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Vermeiden von sozialen Härtefällen.

Zu § 9 Abs. 2 Z 7

Die Diakonie begrüßt die einer Einschränkung oder Einstellung der Versorgung vorangehende Ermahnung. Wichtig erscheint dabei, dass diese schriftlich und durch die Behörde erfolgt.

Zu § 9 Abs. 2 Z 8

Leistungen für an gefährlichen Krankheiten erkrankten Personen einzuschränken oder einzustellen, um sie zum Mitwirken am Heilungsverlauf zu bewegen erscheint wenig zielführend, stellen doch diese Personen, wenn sie sich nicht mehr in Betreuung befinden ein noch größeres Risiko dar.

Abschnitt 3

Kostenbeiträge, Kostenersatz und Leistungsansprüche Dritter

§ 11 - Kostenbeiträge

§ 12 – Kostenersatz durch die leistungsempfangende Person

Um unbillige Härten zu vermeiden, sollte aus Sicht der Diakonie für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Grundversorgung ausschließlich die aktuelle Hilfsbedürftigkeit einer Person als Entscheidungsmaßstab herangezogen werden; dies deshalb, um sicherzustellen, dass nicht aufgrund eines früheren ungerechtfertigten Leistungsbezuges trotz aktuell vorliegender Hilfsbedürftigkeit wegen Unmöglichkeit der Leistung eines Kostenersatzes laufende Grundversorgungsleistungen massiv eingeschränkt werden.

Die Diakonie empfiehlt daher auch beim Kostenersatz – wie auch beim Kostenbeitrag in § 11 – auf die Angemessenheit desselben hinzuweisen und leistungsempfangende Personen zum *angemessenen Ersatz* der Grundversorgungsleistungen zu verpflichten.

§ 12 Ziffer 3

Insbesondere Personen, die erste Integrationsschritte setzen (vor allem nach der Anerkennung als Flüchtling oder der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) stehen in der Regel vor großen finanziellen Herausforderungen (Wohnraumschaffung, Familiennachzug).

Eine rückwirkende Ersatzpflicht für aufgewendete Grundversorgungsleistungen sollten leistungsempfangende Personen zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangen, erscheint aus Sicht der Diakonie daher problematisch und für den Integrationsprozess äußerst belastend.

Es wird eine Streichung der Ziffer 3 empfohlen.

§ 13 – Kostenersatz durch Dritte

Die von einzelnen Asylsuchenden vorgelegten Verpflichtungs- oder Haftungserklärungen erweisen sich in manchen Fällen als Fälschungen, die von Schleppern zur Ermöglichung der Flucht nach Österreich verwendet werden. In diesen Fällen können Ersatzansprüche gegen Dritte nicht effektuiert werden. Aus Sicht der Diakonie sollte jedenfalls klargestellt werden, dass eine Unfähigkeit zur Leistung von Kostenersatz seitens Dritter nicht den Ausschluss hilfs- und schutzbedürftiger Fremden von der Grundversorgung zur Folge hat.

Zu § 13 wird auch auf die Stellungnahme zu § 12 des Entwurfes verwiesen.

§ 14 – Allgemeine Bestimmungen für Kostenbeiträge und Kostensätze

Systematisch sinnvoll erschiene es, diese Bestimmung vor die Spezialnormen für Kostenbeiträge und -ersätze zu stellen und den 3. Abschnitt mit den allgemeinen Grundsätzen einzuleiten.

§ 14 Absatz 2

Im Lichte der Stellungnahmen zu §§ 12, 13 des Entwurfes wird aus Sicht der Diakonie angeregt neben der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz auch insbesondere das Vorliegen einer unangemessenen sozialen Härte durch die Verpflichtung zum Kostenersatz anzuführen.

Abschnitt 4 - Verfahrensbestimmungen

Die Einrichtung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat als unabhängiger Berufungsinstanz im Rahmen der Grundversorgung wird von der Diakonie begrüßt.

§ 17 – Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Es wird auf die Stellungnahme zu § 4 verwiesen.

Die Diakonie empfiehlt, Bescheide jedenfalls und nicht erst auf Verlangen des Fremden zu erlassen. Eine solche Bescheiderlassung ex officio erscheint auch durch die Aufnahmerichtlinie geboten.

§ 19 – Berufungsverfahren

§ 19 Absatz 2

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Berufungen gegen Bescheide über Grundversorgungsleistungen scheint verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes widerspricht es dem rechtsstaatlichen Prinzip, wenn Rechtsschutzsuchende generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange belastet werden, bis ihr Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist (vgl. Zl. G 1306/95-7, 1.12.1995)

Auch die EU-Richtlinie 2003/9/EG sieht keine beschleunigten Rechtsmittelverfahren unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Gewährung bzw. Einschränkung oder Entzug von Grundversorgungsleistungen vor.

Bei Entscheidungen über die Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen sollten Einschränkungen des Rechtsschutzes nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig sein.

Die Beachtung humanitärer und materieller Grundbedürfnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Führung fairer Asylverfahren, da unversorgte Asylwerber zumeist psychisch wie physisch nicht in der Lage sind, ihre Verfahren bestmöglich zu führen.

Aus Sicht der Diakonie wird daher empfohlen, nicht von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens abzugehen und einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nur nach begründeter Einzelfallprüfung

auszusprechen (§ 64 (2) AVG).

Da bei ungerechtfertigtem Leistungsbezug ein angemessener Kostenersatz der leistungsempfangenden Person gefordert werden kann, empfiehlt die Diakonie die Streichung von § 19 Absatz 2.

Abschnitt 5 – Mitwirkungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten; Behandlung personenbezogener Daten

§ 22 – Mitwirkungspflichten der Bundespolizei

Eine landesgesetzliche Bindung von Bundesbehörden scheint verfassungsrechtlich schwierig.

Nachdem die Sicherheitsverwaltung, insbesondere die Sicherheitspolizei in den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes SPG hinreichend geregelt ist, ist eine gesonderte Erwähnung der Aufgaben der Organe der Bundespolizei im GVG NÖ nicht erforderlich.

Die Diakonie empfiehlt daher, diese Bestimmung zu streichen.

§ 24 – Auskunftspflichten

§ 24 Absatz 1

Eine landesgesetzlich formulierte Auskunftspflicht für Bundesbehörde, Vertretungsbehörden wie auch Gerichte erscheint verfassungsrechtlich kaum durchsetzbar.

§ 24 Absatz 2

Rechtsverhältnisse von Dienstgebern und Bestandgebern zu leistungsbeziehenden Personen sind privatrechtlich normiert. Eine landesgesetzliche Vorgabe von Auskunftspflichten gegenüber Private ist rechtlich nicht möglich.

Vielmehr kann ein Dienst- oder Bestandgeber dieser Auskunftspflicht nur durch Verletzung privatrechtlich normierten Verpflichtungen nachkommen (etwa Besitzstörung, datenschutzrechtliche Bestimmungen).

Dies erscheint insbesondere im Lichte des § 26 problematisch, da sowohl Dienst- als auch Bestandsgeber eventuell in eine Lage gebracht würden in der sie sich nur zwischen zwei rechtswidrigen Handlungen entscheiden könnten.

§ 26 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen für Personen, denen die österreichische Rechtsordnung und die deutsche Sprache fremd sind für Anzeigepflichten vorzusehen von denen sie kaum eine Kenntnis haben können, erscheint als unbillige Härte.

Ebenso erscheint dies für Bestandgeber und Dienstgeber, isoweit sie diese Auskünfte gar nicht erteilen können oder dürfen, problematisch.

Die Diakonie empfiehlt daher die Regelungen von Abs. 1 Z.2.u.3. zu überdenken.

15. Stellungnahme der Caritas

I. Allgemeines

Durch die EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von AsylwerberInnen und die gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Grundversorgungsvereinbarung ist die rechtliche und finanziellen Versorgung der betroffenen Gruppen erfreulicher Weise bereits vor geraumer Zeit ausgestaltet und teilweise gesichert worden.

Nun hat sich die niederösterreichische Landesregierung dazu entschlossen, diese Vorgaben auf Landesebene umzusetzen.

Vorab ist zu würdigen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag ausdrücklich ein Rechtsanspruch für Leistungen, die an AsylwerberInnen nach der EU-Richtlinie erbracht werden müssen, eingeräumt wird. Zwar wird dies in verschiedenen Bestimmungen der

Richtlinie deutlich vorgegeben, die entsprechende Umsetzung stellt in Österreich aber durchaus keine Selbstverständlichkeit dar.

Allerdings wird dieser Rechtsanspruch durch eine ganze Reihe an Verweigerungs-, Einstellungs- und Einschränkungstatbeständen ausgehöhlt, die in wesentlichen Punkten nicht nur unsachgemäß sind, sondern teilweise auch in Widerspruch zur EU-Richtlinie stehen. So soll beispielsweise die Hilfeleistung Dritter zu einer Versagung der Grundversorgung führen können. An anderer Stelle soll die Grundversorgungsbehörde aus eigenem die Begründetheit des Asylantrages bewerten und daran Konsequenzen in Bezug auf materielle Leistungen knüpfen können.

Zu diesen klar abzulehnenden Verweigerungstatbeständen kommen weitere Defizite, wie die Versagung eines Rechtsanspruches für AsylwerberInnen, deren Beschwerde vor einem Höchstgericht die aufschiebende Wirkung zugesprochen wurde.

Sollte das Gesetz wie vorgeschlagen beschlossen werden, muss die Regelung der Materie nach Ansicht der Caritas als mißlungen bezeichnet werden.

2

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Umsetzungsfrist

Wie § 27 des Entwurfes erklärt, soll durch dieses Gesetz die Richtlinie 2001/55/EG des Rates (Über Mindestnormen für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen ...)1 und die Richtlinie 2003/9/EG des Rates (Zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten ; im Folgenden: EU-Aufnahmerichtlinie)2 umgesetzt werden.

Es ist anzumerken, dass die erstgenannte Richtlinie bis zum 31. Dezember 2002 und die zweite bis zum 6. Februar 2005 umzusetzen gewesen wäre.

§§1 und 8 Kreis der erfassten Hilfsbedürftigen

Die Grundversorgung nach diesem Gesetz soll hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben ermöglichen (§ 1 Abs 1).

Gemäß § 1 Abs 3 sind Grundversorgungsleistungen nach diesem Gesetz allerdings nur dann zu gewähren, wenn der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter gedeckt wird. Und § 8 normiert, dass Grundversorgungsleistungen zu verweigern sind, wenn Personen, Einrichtungen oder Stellen Grundversorgungsleistungen ... erbringen,

Eine ähnliche Erfassung von Hilfsbedürftigen war bereits Gegenstand eines Beschlusses des Obersten Gerichtshofes³, in dem dieser sinngemäß erklärt, dass sich der Bund seiner Leistungspflicht nicht dadurch entziehen kann, dass entsprechende Leistungen von dritter Seite erbracht werden.

Diese Kritik trifft auch hier zu: Grundsätzlich trifft aufgrund der EU-Aufnahmerichtlinie und der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG⁴ (im Folgenden

Grundversorgungsvereinbarung) das Land die Versorgungspflicht. Wenn nun die sonstigen Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Grundversorgung vorliegen, dann darf diese nicht mit dem Argument versagt werden, dass im Augenblick Dritte Hilfe leisten.

Die Ablehnung dieser Formulierung wird nicht durch die Bestimmung des § 15 entschärft, die einen Ersatzanspruch Dritter bei Rechtsanspruchstatbeständen dann einräumt, wenn Grundversorgungsleistungen so dringend geleistet werden mussten, dass die Landesregierung nicht verständigt werden konnte. Denn diese Regressmöglichkeit (zudem einmal als Möglichkeit im Rahmen des Ermessens (§ 15 Abs 1), einmal als Anspruch (Abs 2 und 3) normiert) ist so eng formuliert, dass sie nur ganz bestimmte Notsituationen erfasst. Alle anderen Konstellationen bleiben unberücksichtigt.

Da nicht einzusehen, warum der oben erwähnte Rechtsirrtum auf Länderebene prolongiert werden soll, wird der Ausschluss jener Hilfsbedürftigen von Leistungen abgelehnt, für die Dritte Leistungen erbringen.

Gemäß § 8 Abs 1 Z.2 zweiter Tatbestand ist die Grundversorgung zu verweigern, wenn Dritte

Leistungen zu erbringen haben. Zur Vermeidung von Härtefällen soll die Versagung von Leistungen hinsichtlich dieser Gruppe an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft werden, dass diese Dritte tatsächlich ihrer Verpflichtung nachkommen.

1 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden

Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung der ausgewogenen

Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden

sind, auf die Mitgliedstaaten.

2 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme

von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

3 1 Ob 272/02k vom 24.2.2003.

4 Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

3

§ 2 - Begriffsdefinition Individuelle Unterkunft § 2 Abs 1 Z.9 definiert als individuelle Unterkunft einen Wohnraum, der von der

hilfesuchenden bzw. leistungsempfangenden Person selbst in Bestand genommen wird.

Damit sind andere Formen der Gebrauchüberlassung nicht umfasst, wie z.B. der Gebrauch aufgrund eines Prekariums, der jedoch mit einer Zahlung eines Unkostenbetrages wie

Energiekosten, etc. verbunden sein kann. Unklar ist auch, ob Untermiete von dieser Definition erfasst ist (selbst ...). Somit wird eine weitere Begriffsdefinition angeregt.

§ 4 Abs 2

AsylwerberInnen vor den Höchstgerichten

Personen, die gegen die negative Entscheidung der zweiten Asyl-Instanz Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eingebracht haben und deren Beschwerde vom Gerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, sollen gemäß § 4 Abs 2 des Entwurfes nicht als AsylwerberInnen nach diesem Gesetz gelten. Dies hat in Verbindung mit § 17 zur Folge, dass sie nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Grundversorgungsleistungen erhalten können, also keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedeutet allerdings, dass die Behörden an den zweitinstanzlichen Bescheid keine Wirkungen knüpfen dürfen. Den Fremden kommt die Rechtsstellung zu, die sie vor Erlassung des angefochtenen Bescheides innegehabt haben. Das bedeutet, dass die betroffene Person weiterhin die Stellung von AsylwerberInnen haben.

Da es keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung dieser Personen gegenüber Personen, die vor der ersten oder zweiten Instanz im Asylverfahren stehen, gibt, ist diese Schlechterstellung gleichheitswidrig.

Art. 2 lit c der EU-Aufnahme-Richtlinie normiert zudem, dass als Asylbewerber jene Personen die entsprechenden Mindeststandards erhalten müssen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht *endgültig* entschieden wurde; nach Art. 3 Abs 1 der Richtlinie gelten ihre Vorschriften für alle Personen, die als AsylwerberInnen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates verbleiben dürfen.

Die Schlechterstellung von Schutzsuchenden, die beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde gegen die zweitinstanzliche Asylentscheidung eingebracht haben, der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, gegenüber anderen AsylwerberInnen ist damit klar verfassungs- und richtlinienwidrig.

§ 4 Abs 3 - Definition der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

§ 4 Abs 3 erster Satz verlangt, dass bei Schutzsuchenden, deren Beschwerde der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, für die Leistungsgewährung die unverzügliche und ausreichende Ausreise- bzw.

Rückreisebereitschaft nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens zu berücksichtigen ist.

Diese Regelung findet keine Deckung in der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung oder in der EU-Aufnahme-Richtlinie. Zum anderen bleibt auch in den Erläuterungen - völlig unklar, wie denn die ausreichende Ausreisebereitschaft einer Person rechtlich und tatsächlich erfasst wird, deren Furcht vor Abschiebung in ihr Herkunftsland auf Glaubwürdigkeit und Begründetheit gerade geprüft wird und die aus diesem Grund Abschiebungsschutz genießt!

Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Teilsatz des letzten Satzes von § 4 Abs 3: Hinsichtlich nichtabschiebbarer Fremde soll ihre Ausreise- und Rückkehrbereitschaft nach rechtskräftig negativem Abschluss des fremden- bzw. asylrechtlichen Verfahrens beurteilt werden. Dieser Maßstab findet sich nicht in der Grundversorgungsvereinbarung und in den meisten Fällen werden die Betroffenen nicht ausreisebereit sein, sonst hätten sie kein Schutzgesuch gestellt.

4

Die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern hat begrüßenswerter Weise rechtlich oder tatsächlich nicht abschiebbare Personen in den Kreis der Personen, die eine Versorgung erhalten sollen, aufgenommen.

Entsprechend dieser Vereinbarung bezieht der vorliegende Gesetzesentwurf diese Personen in den Kreis der LeistungsempfängerInnen ein (§ 4 Abs 2 Z.4).

§ 4 Abs 3 normiert allerdings, dass Nichtabschiebbarkeit hinsichtlich dieser Gruppe erst dann anzunehmen ist, wenn von der Fremdenpolizeibehörde eine entsprechende Feststellung getroffen wurde.

In der Praxis ergehen aber für Personen, die aus tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, keine solchen Bescheide durch die fremdenpolizeiliche Behörde. Hier ist beispielsweise an Personen aus Afghanistan oder Irak zu denken, denen im abgeschlossenen Asylverfahren weder Flüchtlings- noch Refoulementschutz zugesprochen wurde.

Damit die Intention der Grundversorgungsvereinbarung, Fremden, die hilfsbedürftig und tatsächlich nicht abschiebbar sind, nicht ins Leere läuft, wäre daher notwendig, nicht auf einen entsprechenden Feststellungsbescheid, sondern auf eine entsprechende Auskunft der fremdenpolizeilichen Behörde gegenüber der Behörde, die das nö. Grundversorgungsgesetz vollzieht, abzustellen.

§ 6 - Unbegleitete Minderjährige und sonstige betreuungsbedürftige Personen

§ 6 Abs 2 erklärt, dass für unbegleitete Minderjährige mit besonders hohem Betreuungsbedarf Wohngruppen eingerichtet werden können. Abs 3 nennt verschiedene Leistungen, die gegenüber unbegleiteten Minderjährigen erbracht werden können (eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung; die Bearbeitung von Fragen betreffend ihrer Familienangehörigen; die Abklärung von Zukunftsperspektiven; die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit).

Im Sinne von Art. 19 Abs 2 und 3 der EU-Aufnahmerichtlinie, die teilweise eine diesbezügliche Verpflichtung vorsieht, und im Sinne des Kindeswohls sollen diese Leistungen nicht als Möglichkeit, sondern als Verpflichtung normiert werden.

§ 6 Abs 4 schreibt vor, dass die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen, wie Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, etc. zu berücksichtigen ist.

In dieser Allgemeinheit und ohne die Bereitstellung von Ressourcen wird diese Bestimmung in der Praxis kaum Folgen haben. Daher wird empfohlen, hier konkrete Maßnahmen anzuführen und bzw. oder die Grundlage eine Verordnung zu schaffen, welche die entsprechenden Maßnahmen und den Kostenrahmen näher regelt.

§ 8 Verweigerungsgründe

§ 8 normiert eine Reihe von Tatbeständen zur Verweigerung der Grundversorgung. Diese

Liste von Versagungsgründen zählt in Verbund mit den Einstellungs- und Einschränkungsgründen des § 9 zu den größten Schwächen des Gesetzes. Sie ist in zahlreichen Punkten nicht sachgerecht, steht in einigen wesentlichen Punkten in Widerspruch zur entsprechenden EU-Richtlinie und ist bezüglich ihrer Kompetenzzuteilung bedenklich. Sie höhlen den Rechtsanspruch aus, der AsylwerberInnen eingeräumt ist, und relativieren damit eine wesentliche Errungenschaft des Gesetzes.

Zu den einzelnen Punkten des § 8:

Bezüglich Abs 1 Z.2 (Dritte leisten Hilfe bzw. haben Hilfe zu leisten) siehe oben, Kreis der erfassten Hilfsbedürftigen .

5

Gemäß Abs 1 Z.6 und Z.7 ist die Gewährung von Grundversorgungsleistungen zu verweigern, wenn im Asylverfahren noch die Entscheidung offen ist, welcher andere Staat als Österreich zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, oder wenn eine wenn auch nicht rechtskräftige asylbehördliche Entscheidung darüber vorliegt, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages zuständig ist. Gemäß Abs 2 Z.5 kann Grundversorgung verweigert werden, wenn aus dem Asylvorbringen und aus der Lage im Herkunftsstaat eindeutig und klar abgeleitet werden kann, dass es sich um einen völlig unbegründeten und unsubstantiierten Antrag auf internationalen Schutz handelt.

Für die Prüfung der Relevanz des Vorbringens der Schutzsuchenden sind die Asylbehörden zuständig. Es ist nicht die Aufgabe und liegt nicht in der Kompetenz jener Behörden, die für die Verwaltung und Abwicklung der Grundversorgungsleistungen zuständig sind, die Aussichten im Asylverfahren zu beurteilen oder Konsequenzen aus einer noch nicht endgültigen Asylentscheidung zu ziehen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie kennt solche Verweigerungsgründe nicht.

Diese klar unsachlich und richtlinien-widrigen Bestimmungen sind daher zu streichen.

Als überschießend wird auch die Regelung des Abs 2 Z.1 abgelehnt, wonach die Grundversorgung verweigert werden kann, wenn kein Nachweis darüber erbracht wird, dass der Antrag auf internationalen Schutz innerhalb von zwei Wochen in Österreich gestellt wurde.

Art. 16 der EU-Aufnahmerichtlinie lässt eine Verweigerung nur zu, wenn kein Nachweis darüber erbracht wurde, dass der Asylantrag so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft im Aufnahmeland gestellt wurde. Die Richtlinie normiert hier also keine absolute Frist, sondern ermöglicht eine Orientierung am Einzelfall. Selbst hinsichtlich der EU-Norm bestehen Zweifel, ob sie ausreichend jenen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt, die gute Gründe für verspätete Anträge liefern können. Beispielsweise ist hier an Folteropfer zu denken oder an AntragstellerInnen, die mit den Erfordernissen des Asylverfahrens nicht vertraut sind.⁵ Diese Bedenken gelten noch mehr für die restriktivere Regelung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes.

Die Bestimmungen des Abs 2 Z.2 bis 4 ermöglichen die Leistungsverweigerung in verschiedenen Fällen der Stellung eines weiteren Asylantrages nach rechtskräftigem Abschluss eines bereits durchgeführten Asylverfahrens.

Hier gilt Ähnliches wie oben angeführt: Die Stellung eines Folgeantrages ist im Rahmen des Asylverfahrens von der Asylbehörde zu beurteilen. Sollte sich bei der Würdigung des Vorbringens dessen Unbegründetheit oder die Schutzunwürdigkeit der Betroffenen herausstellen, wäre das Verfahren rasch negativ zu beenden. Sanktionen im Bereich der Grundversorgung während des laufenden Asylverfahrens werden nicht als sinnvoll angesehen. Dies auch deshalb, da das Einbringen von Folgeanträgen, etwa aufgrund der geänderten Situation im Herkunftsland oder das Eintreten von Nachfluchtgründen, gerechtfertigt sein könnte.

§ 9 - Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen

Insofern § 9 auf kritisierte Bestimmungen des § 8 verweist, siehe die Ausführungen dazu

oben.

§ 9 Abs 3 Z.2 ermöglicht die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen zudem dann, wenn nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhaltes mitgewirkt oder ein asylrechtlicher Einstellungsgrund verwirklicht wird.

5 Siehe die UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006 vom 10.

April 2006.

6

Auch diese Bestimmungen knüpft direkt Folgen für die Grundversorgung an Umstände, die das Asylverfahren betreffen. Wie bereits ausgeführt, ist der Vollzug der Grundversorgung vom Vollzug des Asylverfahrens zu trennen, und sollen die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden: Die Asylbehörden sind dafür zuständig, einen asylrechtlichen Einstellungsgrund und die Mitwirkung im Asylverfahren zu beurteilen. Dies auch deshalb, da eine angeblich unzureichende Mitwirkung von AsylwerberInnen in ihrer physischen und psychischen Ausnahmesituation liegen kann.

§ 9 Abs 3 ermöglicht die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen zudem dann, wenn mit den zur Verfügung gestellten Grundversorgungsleistungen trotz Belehrung nicht sparsam umgegangen worden wird. (Z.4) oder wenn in der organisierten Unterkunft trotz Ermahnung weiterhin ein für andere Mitbewohner unzumutbares Verhalten an den Tag gelegt wird. (Z.7) Diese Formulierungen eröffnen aufgrund ihrer Unbestimmtheit der vollziehenden Behörde einen sehr weiten Spielraum, der gerade im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung kaum kontrollierbar ist.

§ 17 - Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Gegenüber Personen, deren Anspruch auf Grundversorgung im ordentlichen Verwaltungsweg beurteilt wird, ist über die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung nur dann ein Bescheid zu erlassen, wenn dies von ihnen verlangt wird.

Um dem durch die EU-Aufnahmerichtlinie verlangten und durch das vorliegende Gesetz eingeräumten Rechtsschutz gerecht zu werden, scheint es notwendig, schriftliche Bescheide in diesen Fällen, in welchen doch dem Ansuchen der Betroffenen nicht entsprochen wird, nicht nur auf Verlangen, sondern von Amts wegen auszustellen.

Der Gesetzesentwurf unterscheidet streng zwischen AsylwerberInnen und anderen in der Grundversorgungsvereinbarung genannten hilfsbedürftigen Fremden: Aufgrund der EUAufnahmerichtlinie

wird AsylwerberInnen ein Rechtsanspruch auf Grundversorgung eingeräumt, währenddessen alle anderen Gruppen Leistungen lediglich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, also ohne bescheidmäßige Erledigung und ohne Überprüfungsmöglichkeit im Instanzenzug erhalten.

Die EU-Aufnahmerichtlinie verlangt tatsächlich nur für AsylwerberInnen einen Rechtsanspruch. Aus sozialpolitischer Perspektive und vor dem innerstaatlichen Recht stellt sich allerdings die Frage, inwieweit es gerechtfertigt ist, dass alle anderen Gruppen diesen Anspruch entbehren müssen.

§ 19 - Keine aufschiebende Wirkung von Berufungen

§ 19 Abs 2 erklärt, dass Berufungen gegen Bescheide nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Grundsätzlich erkennt § 64 Abs 1 AVG rechtzeitig eingebrachten Berufungen aufschiebende Wirkung zu. Da die vorgeschlagene Regelung die Wirksamkeit des Rechtsschutzes hinsichtlich so wichtiger Fragen wie der Zuteilung von Wohnung und Verpflegung einschränkt, wäre die Aufrechterhaltung der allgemeingültigen Regel, dass fristgerecht eingebrachten Berufungen aufschiebende Wirkung zukommt, wünschenswert.

Inwieweit eine davon abweichende Regelung erforderlich im Sinne von Art. 11 Abs 2 BVG ist, bleibe hier dahingestellt.

§ 26 Abs 1 Z. 2 Strafbestimmung

Gemäß § 26 Abs 1 Z.2 iVm § 23 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer die Änderung seiner Wohnverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt des Umstandes anzeigt.

7

Unter diese Strafbestimmung fällt somit auch die einfache Änderung des Wohnsitzes, die - sofern innerhalb Niederösterreichs vorgenommen - außer eventuell der Änderung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde keine weiteren Konsequenzen nach sich zieht. Für diese Fälle scheint die Strafsanktion unverhältnismäßig.

16. Stellungnahme der Arbeiterkammer NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bewertet den Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 positiv.

Zu bemängeln ist allerdings, dass die Bestimmungen über die Verweigerung von Grundversorgungsleistungen und die Einstellung, Einschränkung und das Ruhen von Grundversorgungsleistungen sehr umfangreich sind und den hilfs- und schutzbedürftigen Fremden kaum Freiheiten einräumen. So sind Eigeninitiativen zur Verbesserung der Situation (z.B. das Beziehen einer eigenen Wohnung) nicht oder nur unter der Überwindung hoher Hürden möglich. Da hier Kosteneinsparungseffekte möglich sind, sollten die betreffenden Bestimmungen noch einmal überarbeitet und entschärft werden.

17. BMI Abt. III/1/a (zusammenfassend für den Bund)

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG gibt das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende zusammenfassende Stellungnahme des Bundes ab:

Zu § 1

Abs. 1: Die Wortfolge „solange sie dazu Hilfe benötigen“ ist im Hinblick auf die Wortfolge „hilfs- und schutzbedürftigen“ redundant (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung – GVV). Die Leistungsdauer der Grundversorgung ergibt sich im Einzelnen aus den weiteren Bestimmungen dieses Entwurfs.

Abs. 3: Das vorgeschlagene Subsidiaritätsprinzip ist insofern bedenklich, als die Richtlinie 2003/9/EG („AufnahmeRL“) die Mitgliedstaaten als zur Leistung verpflichtete Adressaten bestimmt. In diesem Sinne erscheint die gesetzliche Verankerung dieses Prinzips der GVV und den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entgegen zu laufen, zumal jedenfalls und primär der Staat (Bund und Länder) zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen verpflichtet ist und sie die Erbringung dieser Leistungen nicht von der vorrangigen Leistung Dritter abhängig machen dürfen.

Abs. 5: Der Klarheit wegen wird angeregt, im zweiten Satz nach der Wortfolge Bei Anwendung“ die Wortfolge „dieses Gesetzes“ einzufügen.

Zu § 2

Abs. 1 Z 4: Entsprechend Art. 2 lit. h AufnahmeRL sollte die Wortfolge „zurückgelassen werden“ durch „zurückgelassen wurden“ ersetzt werden.

Abs. 2: Die angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen sollten wie folgt auf die jeweils zuletzt geänderte Fassung geändert werden:

Z 2: FPG idF BGBl I Nr. 157/2005

Z 3: NAG idF BGBl I Nr. 31/2006

Z 9: SPG idF BGBl I Nr. 56/2006.

Weiters darf aus Gründen der Aktualität darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des vom Nationalrat am 23. Mai 2006 beschlossenen Betrugsbekämpfungsgesetzes Änderungen des FPG und NAG durchgeführt worden sind. Sollte dieser Gesetzesbeschluss nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens noch vor der Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs im NÖ Landtag im BGBl. I kundgemacht werden, so könnten die statischen Verweise zu FPG und NAG (Z 2 und 3) entsprechend adaptiert werden.

Zu § 4 Abs. 2

Im Einleitungssatz wäre der Beistrich nach der Wortfolge „Schutzbedürftig sind“ zu entfernen.

Zu § 4 Abs. 3

Der erste Satz dieser Bestimmung lautet: „Bei Personen nach Abs. 2 Z 3 [das sind Personen, deren Aufenthaltesrecht durch das Wiederaufleben der Aufenthaltsberechtigung infolge der von den Höchstgerichten zuerkannten aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entstanden ist] ist für die Leistungsgewährung die unverzügliche und ausreichende Ausreise- bzw. Rückkehrbereitschaft nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens zu berücksichtigen“.

Im Zusammenhalt mit den Erläuterungen dieser Bestimmung ist diese so zu interpretieren, dass Personen, die gegen ihren letztinstanzlichen (und daher rechtskräftigen) negativen Asylbescheid Beschwerde bei den Höchstgerichten einlegen, und diese mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbinden, gleichzeitig ihre Ausreisebereitschaft durch Setzung „geeigneter Schritte“ zu bekunden haben, widrigenfalls sie ihren Anspruch auf Grundversorgung verliert. Die Erläuterungen geben keinen Anhaltspunkt dafür, was unter „geeigneten Schritten“ zu verstehen sind, führen aber aus, dass „zur Verhinderung von Grundversorgungsmissbrauch [...] ein strenger Maßstab anzulegen“ ist.

Gegen diese Bestimmung in der Auslegung, die ihr die Erläuterungen beimessen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken: Die nachprüfende Kontrolle von letztinstanzlichen Bescheiden durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist als wesentliches Merkmal des durch das B-VG verbürgten Rechtsstaatsprinzips anzusehen. Dabei geht der Gesetzgeber vom Prinzip aus, dass diese nachprüfende Kontrolle grundsätzlich nichts an der Vollstreckbarkeit des Bescheides ändern soll. Ausnahmsweise dreht der Gesetzgeber aber diesen Grundsatz durch die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dann um, wenn dies erforderlich ist, um das Risiko einer Vollstreckung einer möglicherweise rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung nicht einseitig dem Beschwerdeführer aufzubürden. Auch diese Umkehrung des Grundsatzes in Ausnahmefällen ist als spezifische Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips anzusehen.

Die Entwurfsbestimmung in der Interpretation, die ihr die Erläuterungen beimisst, verlangt von einem Beschwerdeführer, dem nach seinem subjektiven Ermessen ein erhebliches Risiko

bei einer raschen Bescheidvollstreckung droht und der deswegen einen Antrag auf Zuerkennung auf aufschiebende Wirkung stellt, „geeignete Schritte“ zu setzen. Im Lichte des „strengen Maßstabes“, der angelegt wird, ist davon auszugehen, dass darunter wirksame Schritte in Richtung einer möglichst raschen Ausreise zu verstehen sind (wobei die Frage bleibt, was darunter zu verstehen ist: Das Kaufen eines Koffers? Das Buchen eines Fluges? Die Bekanntgabe, dass die Unterkunft nicht mehr benötigt ist? Die Herausnahme seiner Kinder aus der Schule?). Dieses Erfordernis kann aber vor dem Hintergrund, dass im Nachhinein eine Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts gefällt wurde, mit dem die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (denn nur dann entsteht ein Anspruch auf Grundversorgung), also der Antrag des Beschwerdeführers als berechtigt gewertet wurde, nicht gerechtfertigt sein. Die Vornahme „geeigneter Schritte“ (die möglicherweise nicht mehr rückgängig zu machen sind) noch bevor ein Gerichtshof eine Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung getroffen hat, unter der im Hintergrund stehenden Drohung, dass ansonsten der Anspruch auf Grundversorgung verloren geht, ist geeignet, den Provisorialrechtsschutz vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts seiner Wirkung zu entkleiden. Gegen dieses Erfordernis bestehen somit Bedenken in Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip sowie – weil die Regelung im Verhältnis zum verfolgten Ziel, Missbrauch zu verhindern, überschießend ist – in Hinblick auf den allgemeinen Sachlichkeitsgrundsatz.

Dies gilt umso mehr, als die positive Erledigung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohnehin bedeutet, dass dem Beschwerdeführer jedenfalls durch die Antragstellung selbst kein missbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden kann, sondern dass er vielmehr in seiner Risikoeinschätzung Recht hatte. Es kann ihm dann aber auch die Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen keinesfalls als missbräuchlich vorgeworfen werden.

Von den Ausführungen in den Erläuterungen sollte daher Abstand genommen werden. Stattdessen wird der Wortlaut der Entwurfsnorm zumindest verfassungskonform so zu interpretieren sein, dass die Anforderungen, die an die Ausreisebereitschaft zu stellen sind, relativ gering gehalten werden, und insbesondere keine Schritte verlangt werden, von denen dem Beschwerdeführer ein erheblicher Nachteil droht oder die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Als Anforderung zulässig dürfte (nur) die Zusicherung einer grundsätzlichen Bereitschaft durch den Beschwerdeführer sein, im Falle der Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung sofort alle notwendigen Schritte zu einer Ausreise anzustellen. Angeregt wird, dies auch im Wortlaut der Norm klarzustellen.

Zu den §§ 5 und 7

Aus gesundheitspolitischer Sicht wäre im Rahmen der Leistungen gemäß § 5 Z 5 und 6 sowie der Gewährleistung der unbedingt erforderlichen Behandlung von Krankheiten im Fall einer Massenfluchtbewegung gemäß § 7 Abs. 4 jedenfalls die Behandlung von Infektionskrankheiten als unverzichtbare Garantie sicherzustellen.

Zu § 5

Z 1: Es bleibt unklar, was der Bezeichnung „einfachen Unterkünften“ inhaltlich zuzuordnen ist. Weder aus dem Entwurf selbst noch aus den Erläuterungen lassen sich Hinweise darauf gewinnen, über welche Standards solche Unterkünfte verfügen oder nicht verfügen müssen. Weiters könnte dieser neue Begriff zu Abgrenzungs- und Interpretationsschwierigkeiten zu der in Art. 6 Abs. 1 Z 1 GVV gewählten Terminologie („Unterbringung in geeigneten

Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit“) führen.

Aus diesem Grund darf angeregt werden, das Wort „einfachen“ zu streichen.

Formal darf darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuterungen zu § 5 von „§ 5 Abs. 1“ die Rede ist, der vorgeschlagene Gesetzestext des § 5 jedoch keine Absätze aufweist.

Zu § 7

Abs. 1: Die Wortfolge „unter Auflagen“ ist insofern bedenklich, als in weiterer Folge die Art und die Qualität dieser Auflagen nicht näher bestimmt werden. In den Erläuterungen zu § 9 wird zwar auf „Auflagen nach § 7 Abs. 1“ verwiesen, der konkrete Inhalt einer möglichen „Auflage“ ist jedoch nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die nach § 9 Abs. 3 vorgesehene Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen, wenn eine solche Auflage nicht befolgt wurde, erscheint es jedenfalls erforderlich, eine entsprechende legislative Konkretisierung vorzunehmen.

Mangels Konkretisierung dieser Auflagen muss ihre Erteilung daher als nicht von der GVV und der AufnahmeRL gedeckt beurteilt werden.

Abs. 4: Diese Bestimmung erscheint äußerst bedenklich. Die Bedingung des „zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft“ findet weder in der AufnahmeRL noch in der GVV eine entsprechende rechtliche Grundlage. Sie ist aber auch im Hinblick auf das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958, und Art. 4 EMRK bedenklich. So kann die konkrete Anwendung dieser Bestimmung „indirektem Zwang“ gleichkommen, zumal der Asylwerber mehr oder weniger „genötigt“ wäre, jedenfalls eine zumutbare Beschäftigung auszuüben, um nicht – im Verweigerungsfall – Gefahr zu laufen, Vorteile aus der Grundversorgung zu verlieren.

Im Gegensatz zur vorgeschlagenen Bestimmung des § 1 Abs. 8, wonach für die Vornahme von einfachen Hilfstätigkeiten jeweils das Einverständnis der grundversorgten Person vorausgesetzt wird, konterkariert diese Bestimmung des Abs. 4 – zumindest indirekt – das Prinzip der Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme. Es könnte die Situation eintreten, dass ein betroffener Asylwerber von sich aus jedwede Tätigkeit als „zumutbar“ annehmen würde, um nicht die ihm zustehenden Grundversorgungsleistungen zu verlieren, selbst wenn diese Tätigkeit unter Heranziehung objektiver Kriterien als nicht zumutbar zu qualifizieren wäre.

Darüber hinaus geht auch nicht hervor, was unter dem Einsatz der Arbeitskraft „in zumutbarer Weise“ konkret zu verstehen sein wird, insbesondere welche Kriterien zusätzlich zum Lebensalter und dem Gesundheitszustand für die Beurteilung der Zumutbarkeit im Einzelfall heranzuziehen sind. Unklar ist auch, ob und wie der Einsatz der Arbeitskraft entlohnt wird.

Abs. 6: Die korrekte Kurzbezeichnung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes lautet „NAG“ (ohne Hinzufügung der Jahreszahl 2005).

Zu § 8

Abs. 2 Z 1: Die Möglichkeit der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen für den Fall, dass der Antrag auf internationalen Schutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ankunft in Österreich gestellt wurde, ist aus gemeinschaftsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Selbst wenn die hilfs- und schutzbedürftige Person ihren Antrag auf internationalen Schutz am 15. Tag eingebracht haben sollte, kann die Flüchtlingseigenschaft dadurch nicht verwirkt werden bzw. muss mittels eines Verfahrens darüber abgesprochen werden. Daran gekoppelt ist wiederum die Versorgungspflicht während des Verfahrens. Im

gegenteiligen Fall wäre durch die Nichterbringung der Versorgungsleistungen die Umsetzung der GVV und der AufnahmeRL durch das Land Niederösterreich nicht gesichert.

Um insbesondere Härtefälle zu vermeiden, die etwa durch eine nur knappe Fristversäumnis entstehen würden, wird vorgeschlagen, den Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung an Art. 16 Abs. 2 der AufnahmeRL anzulehnen, wonach die im Rahmen der Aufnahmedingungen gewährten Vorteile verweigert werden können, „wenn ein Asylbewerber keinen Nachweis dafür erbracht hat, dass der Asylantrag *so bald wie vernünftigerweise möglich* nach der Ankunft in diesem Mitgliedstaat gestellt wurde“. Die Beurteilung selbst hätte entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 16 Abs. 4 AufnahmeRL und § 10 des Entwurfs) zu erfolgen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 6

Die Regelung, wonach Grundversorgung zu verweigern ist, wenn noch nicht geklärt ist, welcher Staat zur Asylprüfung zuständig ist, könnte unsachlich sein, da Fälle denkbar sind, in denen Hilfs- und Schutzbedürftigkeit im gleichen Ausmaß vorliegen, wie bei anderen Asylwerbern, und die Tatsache der Nicht-Entscheidung über die Zuständigkeit regelmäßig nicht in der Sphäre des Asylwerbers liegt.

Zu § 9

Im Hinblick darauf, dass die Grundversorgungsleistungen während einer Haft gemäß § 9 Abs. 4 ruhen, ist davon auszugehen, dass in diesem Fall die medizinische Versorgung durch die Haftanstalt gesichert ist.

Zu § 11

Gemäß § 11 des vorgelegten Entwurfes ist von leistungsempfangenden Personen für sich und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen für die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten, wenn sie über ein Einkommen oder verwertbares Vermögen verfügen. Näheres dazu kann in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

Laut § 11 Abs. 2 können die Kostenbeiträge durch Einschränkung laufender Leistungen erbracht werden. Als laufende monatliche Leistung kommt bei einer organisierten Unterkunft wohl nur das in § 9 der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Taschengeld in Höhe von €40 in Betracht.

In Anbetracht dessen, dass Einkommen und Vermögen ohnehin bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit iSd § 8 (Verweigerung von Grundversorgungsleistungen) sowie § 7 (Höhe und Form der Grundversorgungsleistung) eine maßgebliche Rolle spielen und selbst in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu § 5 attestiert wird, dass die Grundversorgungsleistungen vom Grad des Versorgungsniveaus keinesfalls an die Höhe und Art von Sozialhilfestandards heranreichen und deshalb auch nur von Versorgungsmindeststandards gesprochen werden kann, stellt sich die Frage, ob aus administrativer Hinsicht ein zusätzlicher Kostenbeitrag sinnvoll erscheint.

Zu § 13 Abs. 1

Es sollten in die Erläuterungen Ausführungen darüber aufgenommen werden, was unter „sittlich nicht gerechtfertigt“ zu verstehen ist.

Zu § 15 Abs. 2

Es scheint einen Wertungswiderspruch zwischen der Z 2, wonach eine angemessene Rechtsverfolgung hinsichtlich anderer Anspruchsgrundlagen stattgefunden haben muss, und Z 1, wonach der Kostenersatz innerhalb von 3 Monaten gestellt werden muss, zu geben. Im überwiegenden Regelfall wird die angemessene Rechtsverfolgung nämlich erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Frist von drei Monaten.

Die Z 1 wäre auch sprachlich zu korrigieren, ist doch nicht der Kostenersatz bei der Landesregierung zu stellen, sondern der Anspruch auf Kostenersatz.

Zu § 17

Die Sachlichkeit der unterschiedlichen Zuständigkeiten – Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden – für im Wesentlichen gleichartige Ansprüche könnte fraglich sein. Dies betrifft insbesondere Fremde nach § 4 Abs. 2 Z 3 (siehe die Anmerkungen oben).

In Abs. 2 müsste das Zitat richtig lauten „§ 5 Z 1 bis 5“

Nach Art. 3 Abs. 1 AufnahmeRL gelten die Bestimmungen der RL – insbesondere über die Einschränkung oder den Entzug von Versorgungsleistungen nach Art. 16 – auch für Familienangehörige von Asylwerbern, wenn sie nach nationalem Recht von diesem Asylantrag erfasst sind. Aus diesem Grund müsste betreffend Versorgungsleistungen von solchen Familienangehörigen wie bei Asylwerbern eine hoheitliche Vollziehung im Verwaltungsweg vorgesehen sein. Eine entsprechende Ergänzung der vorgeschlagenen Bestimmung erscheint daher notwendig.

Zu § 24

Diese Regelung beinhaltet keine genaue Bezeichnung des Personenkreises, betreffend den die vorgesehenen Auskunftspflichten eingerichtet werden sollen.

Es wird deshalb angeregt, die vorgesehene Bestimmung insofern zu präzisieren, als die in § 24 Abs. 1 genannten Behörden, Ämter und Stellen Auskünfte **über die nach § 3 des Entwurfes allenfalls Anspruchsberechtigten** zu erteilen haben, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie der Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises erforderlich sind.

In § 24 Abs. 1 Z 7 wären die Worte „die Bundessozialämter“ durch die Worte „das Bundessozialamt“ zu ersetzen, da mit dem In-Kraft-Treten des Bundessozialämterreformgesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002, mit 1. Jänner 2003 aus den sieben Bundessozialämtern ein Amt, das Bundessozialamt, wurde.

Zu § 25

Es wird angeregt, den Begriff „Identifikationsdaten“ entweder durch den Begriff Namen oder zumindest durch den Begriff „Identitätsdaten“ zu ersetzen. Der Begriff „Identifikationsdaten“ scheint auf Grund seiner Weite missverständlich, da es überschießend wäre und wohl auch nicht angedacht ist, etwa erkennungsdienstliche Daten der Betroffenen in diesem Zusammenhang zu verarbeiten.